Pol. 9.
153 k

Carové

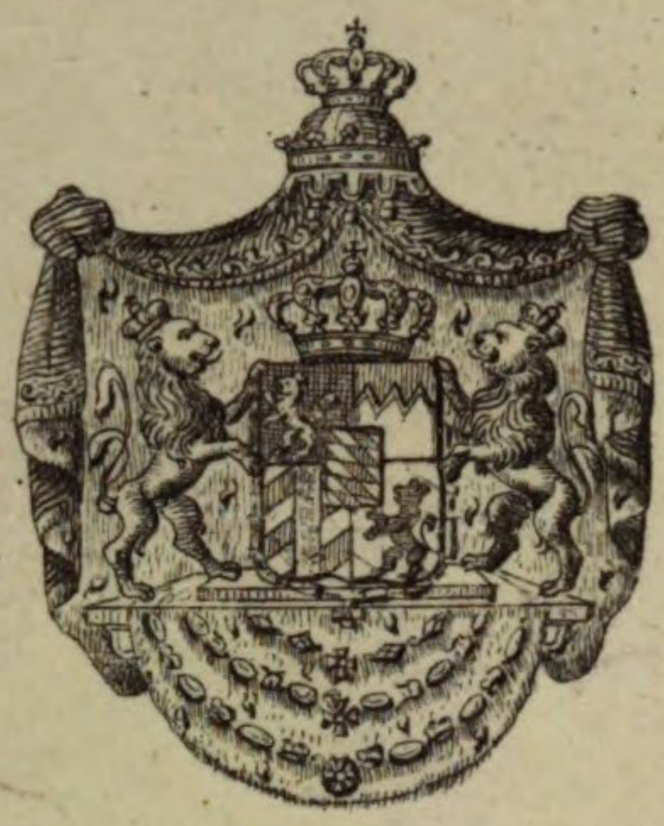

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

Ueber das

sogenannte Germanische

und

das sogenannte Christliche

Staatsprinzip,

mit besonderer Beziehung

auf

Maurenbrecher, Stahl und **Matthäi,**

von

F. W. Carové,

Dr. der Philosophie und Lizenziat der Rechte.

Es gibt kein Recht gegen das Recht.
Bossuet.

Siegen & Wiesbaden.

Friedrich'sche Verlagsbuchhandlung.

1843.

4924. D

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorwort.

In doppelter Hinsicht bedarf die nachfolgende Schrift der Bevorwortung; einmal um ihr verspätetes Erscheinen, dann, um die Gestalt, in welcher sie erscheint, zu rechtfertigen. Die 2te Abtheilung, überschrieben: „Das sg. germanische Staatsrecht," war schon im September 1840 druckfertig; die erste, „Ueber das sg. christliche Staatsrecht," im Oct. 1841 beendigt; beide waren ursprünglich für eine Zeitschrift bestimmt, aber konnten, ihres Umfanges wegen, nicht in dieselbe aufgenommen werden. Sie sollten nun zusammen als eine besondere Schrift im Druck erscheinen, welcher die nachfolgende Einleitung, die im Dezember 1841 geschrieben wurde, als Vorwort dienen sollte. Da sie aber im Format der in demselben Verlage erschienenen Genesis der Julirevolution desselben Verfassers gedruckt werden sollte und diesemnach nur etwa zwölf Druckbogen gefüllt haben würde, so mußte das Manuscript der Censurbehörde vorgelegt werden. Nach fast siebenmonatlichen Unterhandlungen mit derselben ergab sich, daß fast die Hälfte der ganzen Schrift hätte umgearbeitet, das heißt weggelassen, werden müssen, um das Imprimatur zu erhalten. Glücklicherweise erschien nun gerade die Kabinetsordre vom 4. Octbr. 1842, in welcher, „um schon jetzt die Presse von einer durch die Bundesgesetz-

gebung nicht geforderten Beschränkung zu befreien", bestimmt wurde, daß Bücher, deren Text 20 Druckbogen übersteigt, „wenn sowohl der Verfasser, als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen". Hierdurch fand sich der Herr Verleger dieser Schrift veranlaßt, dem Verfasser derselben die erforderliche Erweiterung des Satzes anzubieten, falls derselbe einwilligen möchte, auf die bis dahin beabsichtigte Anonymität zu verzichten. Da die Nennung des Verfassers, wenn auch nicht der Bundesgesetzgebung, so doch der Kabinetsordre zufolge, die Bedingung war, unter welcher die Schrift uncensirt erscheinen konnte, so trug der Verfasser, im Bewußtsein, einzig im Interesse der Wahrheit und des Rechtes in die Schranken getreten zu sein, kein Bedenken, von seinem früheren Entschlusse abzugehen, und so erscheinen denn jetzt die nachfolgenden Abhandlungen unverändert in der Gestalt, in welcher sie der Censurbehörde vorgelegt worden. Wir kennen die Gründe nicht, durch welche diese Behörde sich bestimmt fand, dieser Schrift das Imprimatur nicht zu gewähren. Wie wir aber in die Gewissenhaftigkeit der Censoren nicht den mindesten Zweifel setzen, so dürfen wir auch für uns das Zutrauen in Anspruch nehmen, daß wir nach wiederholter, gewissenhafter Prüfung unserer Arbeit keine einzige Behauptung aufgefunden, welche wir nicht vor männiglich zu verantworten bereit seien. Nur zu leicht führt eine von der Staatsregierung angeordnete Censur den Mißstand herbei, daß der, unter einer bestimmten politischen Constellation von der Regierungsgewalt angestellte Censor bei Beurtheilung wissenschaftlicher Arbeiten nur die von seiner Oberbehörde gerade in Schutz genommenen Ansichten sich unbedingt zur Richtschnur nimmt, ohne zu erwägen, daß der Wissenschaft gestattet sein muß, auf ihrem Gebiete einzig und allein der Wahrheit zu dienen. Die Freiheit der Erörterung ist der Lebensathem der

Wissenschaft; die Wissenschaft aber, d. h. die Erkenntniß der Wahrheit, ist das Leben und die Ehre nicht dieses oder jenes besonderen Gemeinwesens, sondern einer Republik, oder, wenn man lieber will, eines Reiches, welches keine andere Grenzen hat, als die gesammte Menschheit selbst. Das ist nun das unvermeidlich Schlimme der präventiven Censur, daß das von ihr ausgehende Imprimatur sich nicht von dem Anscheine befreien kann, eine von der Staatsregierung ausgehende Genehmigung der zugelassenen Behauptungen zu enthalten. Und doch sind alle Staaten, ist die ganze Menschheit nur dadurch allmählig fortgeschritten, daß nach und nach Wahrheiten und Theorieen sich ausgebreitet und eingewurzelt haben, welche zunächst mit den Grundsätzen und Ansichten geistlicher oder weltlicher Gewalthaber nicht übereinstimmten. Was einmal Praxis werden soll, muß zuvor Theorie gewesen sein und als solche allmählig Eingang gefunden haben. Der Censor hingegen wird durchgängig geneigt sein, die Zulässigkeit einer Theorie an ihrer Uebereinstimmung oder Vereinbarkeit mit der gerade herrschenden Praxis zu ermessen.

Von diesem Gesichtspunkte aus mag nun wohl auch Manches in der nachfolgenden Schrift der Behörde, welcher sie vorgelegt worden, als unzulässig erschienen sein. Ist aber durch die Kabinetsordre vom 4. Oct. v. J. schon jetzt jede, ihrem Texte nach 20 Druckbogen übersteigende Schrift von der vorläufigen Censur emancipirt worden, so können wir nicht umhin, anzunehmen, daß höchsten Ortes jene im Institut der Censur selbst liegende Mißlichkeit erkannt, und dem zu Folge beabsichtigt worden, der rücksichtslosen Erforschung und offenen Darlegung der Ueberzeugung für Fälle eine Freistätte zu eröffnen, in denen die Censoren sich von dem oben angedeuteten Gesichtspunkte aus zur Erlaubnißverweigerung verpflichtet erachten möchten.

Ausdrücklich heißt es in der Kabinetsordre vom 4. Febr. d. J., mit Bezug auf die früheren Verfügungen vom 10. Decbr. 1841 und 4. Oct. v. J.: „Was Ich durch jene Verordnung gewollt, das will Ich unabänderlich noch: die Wissenschaft und Literatur von jeder sie hemmenden Fessel befreien, und ihr dadurch den vollen Einfluß auf das geistige Leben der Nation sichern, der ihrer Natur und ihrer Würde entspricht; der Tagespresse aber innerhalb des Gebietes, in welchem auch sie Heilsames in reichem Maaße wirken kann, wenn sie ihren wahren Beruf nicht verkennt, alle zulässigen Freiheiten dazu gestatten.“ Der hier aufgestellte Gegensatz gründet sich unverkennbar auf den zuvor von uns angedeuteten Unterschied der allgemeinen Republik des Geistes und des besonderen Staates.

Es verhält sich aber mit diesen in der Geschichte, wie mit dem Leben und seiner Verwirklichung in der Natur. Staat und Kirche, wie jedes Lebendige, bedürfen vor Allem einer bestimmten und darum beschränkten Körperlichkeit. Durch diese sind sie; die Körperlichkeit ist ihr Dasein. Aber lebendig sind sie nur dadurch, daß das Festgewordene stets von Neuem wieder flüssig, und daß hierdurch es dem Lebensgeiste möglich wird, den ganzen Reichthum seiner Idee in stätiger Umwandlung der Formen zu entfalten und zu verwirklichen. So ist das bestimmte Sein wesentlich dem allgemeinen Werden zugleich vorausgesetzt und untergeordnet; es hat seine volle Berechtigung nur darin, daß es zugleich die nothwendige Voraussetzung und das nachgiebige Mittel des Werdens ist. Nur kraft dieser doppelten Beziehung auf das ewige Leben ist es geheiligt. Wie aber der physische Körper krank ist, welcher der stätig metamorphosirenden Lebensseele widersteht, so ist das Staats- oder Kirchengebäude mangelhaft, welches sich gegen das Walten

des allgemeinen Geistes verhärtet und sich seinen fortbildenden Einwirkungen zu verschließen trachtet. Bestimmte Staats- und Kirchenformen haben daher allerdings ihre eigenthümliche jeweilige Berechtigung; aber diese ist, wenn nicht die ganze Geschichte lügt, nur eine beschränkte, eine endliche in Beziehung auf den formenden und umformenden Geist.

Gerade dies ist nun der wesentlichste und bedeutsamste Fortschritt in der Lebensentwicklung der Menschheit, daß in der neueren Zeit die Idee des Lebens selbst erfaßt, und nicht nur in den einzelnen Naturgebilden, sondern auch in den geschichtlichen Gemeinwesen erkannt worden ist; daß aber auch diese Idee nicht nur theoretisch sich zu immer größerer Klarheit entfaltet, sondern zugleich praktisch zu immer allgemeinerer, durchgreifenderer Wirksamkeit gelangt. Auf dem Gebiete der Theorie wird man kaum mehr einer Schrift, irgend einer Parthei begegnen, in welcher die Kategorien des Lebens, der organischen Entwicklung, der Naturwüchsigkeit, Gliederung u. dgl. nicht entweder den Aufzug oder den Einschlag des ganzen Gedankengewebes bilden. Ebenso strebt in der Praxis Alles recht eigentlich lebendig zu werden, d. h. sich organisch zu gestalten. Jedes Gemeinwesen sucht sich seinen doppelten Kreislauf zu constituiren; — den einen, um in sich selbst sich stätig zu verjüngen; den anderen, um in stätem Lebensverkehr mit dem Gesammtleben zu bleiben und hierdurch die Mittel zu fortwährender Entwicklung und Vervollkommnung zu gewinnen. Ebenso streben dann auch die einzelnen socialen Organismen, sich miteinander wieder zu größeren, lebendigen Gemeinwesen zu gliedern, um so allmählig jenen größten Organismus vorzubereiten, welcher die ganze Menschheit in sich begreifen wird.

Dies dünkt uns die höchste, endzweckliche Bedeutung der mannigfaltigen Bestrebungen der neuesten Zeit, welche überall hinarbeitet auf freie Gestaltung von Vereinen, auf Eröffnung eines lebendigen, freien Kreislaufes in denselben durch Vertretung und Oeffentlichkeit, auf Constituirung der Nationalitäten und auf Vervielfältigung und Erleichterung des allseitigen Verkehres unter denselben.

Wie nun die Druckpresse gerade zu einer Zeit erfunden worden, in welcher das früher herrschende Prinzip absoluter Autorität und der davon untrennbaren Stabilität bei seinen äußersten Consequenzen angelangt war; wie dann die Presse es vorzüglich war, welche das neue Prinzip der freien Erkenntniß, des allgemeinen Lebens und der stätigen Entwicklung in die Menschheit eingeführt und seine Oberherrschaft für alle Zukunft gesichert hat, — so ist, nach einem richtigen Gefühl des Nothwendigsten, auch das Trachten der thatkräftigen Völker jetzt mit besonderem Eifer auf die Befreiung der Presse gerichtet.

Die gereifte Einsicht in das Wesen der Dinge und in das Leben der Völker, der Staaten und Kirchen hat der Kritik unwiderstehliche Waffen gegen jede Prätension auf unbedingte Autorität und Unfehlbarkeit angeblich privilegirter Organe der Gottheit verliehen. Was sich ihr zu entziehen, was sich dem öffentlichen Urtheil zu verschließen versucht, das verurtheilt eben dadurch sich selbst. „Wer Arges thut, der hasset das Licht, und kommt nicht an das Licht, auf daß seine Werke nicht offenbar werden; wer aber die Wahrheit thut, der kommt an das Licht, damit seine Werke offenbar werden, denn sie sind in Gott gethan.“[1])

[1]) Joh. 3, 20. 21.

Licht wird aber, wo ein Gewalthaber seine Verfügungen und Urtheilssprüche vor Solchen verantwortet, die das Interesse der bei solchen Aussprüchen Betheiligten vertreten. Dieses Licht wird zu einer höheren Potenz erhoben, wo jene Verantwortung in der Weise öffentlich ist, daß alle Betheiligten selbst den betreffenden Verhandlungen gegenwärtig sein können. Das ganze, volle Licht bricht aber erst da hervor, wo Dasjenige, was öffentlich verhandelt worden, durch die Presse Allen, die da Ohren haben und hören wollen, mitgetheilt — und von Allen, die dazu Beruf fühlen, frei besprochen werden darf. So ist Preßfreiheit die höchste Potenz des Lichtes.

Die Wirksamkeit desselben ist eine gedoppelte. Die praktisch erheblichste besteht darin, daß sie jene hohe sittliche Macht in's Dasein ruft, welche die griechischen Staatsweisen durch Aidos (die Schaam) bezeichneten. Es ist die Macht, welche die Gewalthaber von demjenigen abhält, was sie nicht verantworten können, oder dessen Rechtfertigung zu versuchen, sie sich vor dem Gewissen der Oeffentlichkeit Scheu tragen müssen. Dieser negativen Wirksamkeit gesellt sich die positive, die darin zu erkennen ist, daß die Erkenntniß des Rechtes sich immer allgemeiner verbreitet, daß durch Erweckung des Widerspruchs sie sich läutert und vervollständigt, und so das Recht zur eigentlichen Lebenskraft der Staatsbürger wird.

Die gegenwärtige Zeit dürstet aber nicht nur nach der Fülle des Lichtes, sondern auch nach Bürgschaften dafür, daß dem vollen Lichte seine volle Wirksamkeit gesichert werde. Und sie verlangt nicht nur nach solcher Sicherung, sondern sie nimmt dieselbe auch als ein Recht in Anspruch. England ist schon seit mehr als einem Jahrhundert in ungestörtem Besitze desselben; Nordamerika,

Frankreich, Belgien, die Schweiz, selbst das katholische Spanien und Portugal haben es sich durch die schwersten Aufopferungen errungen; Norwegen, Schweden, die Niederlande erfreuen sich desselben. Sollte denn nur die edle, hochgebildete deutsche Nation noch nicht für solchen Rechtsanspruch gereift sein? Sie, die den blutigsten Kampf für ihrer Fürsten und des Vaterlandes Befreiung gekämpft, bevor sie die Rechte in Anspruch genommen, welche andere Völker durch Aufstand gegen ihre Dynasten sich erobert? — Es würde uns zu weit führen, diese Frage zu beantworten mittelst geschichtlicher, staatsrechtlicher und philosophischer Deductionen oder durch Berufung auf Ansprüche großer deutscher Staatsmänner, wie sie, ohne der Censur vorgelegt worden zu sein, in Stein's „Testament", in Schön's „Woher und Wohin", in Gagern's „Antheil an der Politik" und so manchen anderen Schriften niedergelegt sind. Aber schöpfen wollen wir die Antwort aus deutschen Tagblättern, die noch in den jüngst verflossenen Monaten mit Erlaubniß der Censur ausgegeben worden.

„Vor Allem," — so lesen wir in der Rheinischen Zeitung vom 31. Dcbr. v. J., „muß das freie Prinzip in seiner Exversionskraft (soll wohl heißen: Expansionskraft?) von dem Preßzwange, der geheimen Justiz, dem undeutschen Rechte, dem blinden Subordinationsgeiste des stehenden Soldaten- und Beamtenheeres, von den feudalen Tendenzen des Adels auf das Minimum beschränkt sein. Eine wahre Constitution muß nicht blos eine Aufzählung aller der Rechte enthalten, die jedem Menschen als solchem zustehen, nämlich Denk- und Glaubens-, Sprach- und Druck-, Wahlfreiheit u. s. w., Rechte, die eigentlich gar nicht garantirt werden sollen, weil sie sich von selbst verstehen", (gerade darum aber vor allen anderen garantirt

werden müssen); „sondern sie muß auch die Mittel und Wege genau angeben, wie das Volk im Genusse dieser seiner unveräußerlichen Rechte sich behaupten könnte." — Aus einem gediegenen Artikel über die Einheit Deutschlands in der Leipziger Allgem. Ztg. vom 1. Jan. d. J. heben wir dann nur Folgendes hervor: „Die Fürsten Deutschland's können sich nicht verhehlen, daß der deutsche Bund, als Fürstenbund, das nöthige Band für die Völker nicht bietet. Denn sie können sich nicht verhehlen, daß unter den letzteren, die bei den Differenzen zwischen ihnen und ihren Fürsten, eine Aufrechthaltung der Volksrechte, einen schiedsrichterlichen Ausspruch sogar von ihm vergebens erwarten, daß unter diesen, neben ihrer warmen und treuen Anhänglichkeit an ihre Fürsten, eine gleiche Anhänglichkeit an den deutschen Bund, als solchen in seiner jetzigen Form, nicht stattfindet. Sie können sich endlich nicht verhehlen, — daß es nicht überall in unserem deutschen Vaterland ist, wie es sein sollte, daß sein Zustand, um ein vollkommener Rechtszustand zu sein, noch viel vermissen läßt..." „Ist (aber) eine Amalgamation der Einzelinteressen (der deutschen Staaten) zu einem Gesammtinteresse unmöglich, so haben wir die allen Deutschen gemeinsamen Interessen in's Auge zu fassen, dieselben gleichmäßig gewähren und deren Sicherstellung und Handhabung in eine angemessene Form bringen zu lassen, welches zusammen dann die reale Einheit Deutschlands bilden würde. Diese Interessen sind — folgende: 1) landständische Verfassungen in allen einzelnen Staaten, 2) Freiheit der Religion, 3) Freiheit der Presse, 4) Freiheit des Handels und der Gewerbe, 5) eine allgemeine deutsche Ständekammer für die gemeinsamen Interessen (Generalstände); und 6) ein oberster unabhängiger Gerichtshof (Reichsgericht), vor welchem Fürsten und Völker Recht zu nehmen haben..." „Es liegt (jedoch) im selbst

eigenen Interesse der Fürsten, eine reelle Einheit Deutschland's herbeizuführen, und da außerdem der geistige Fortschritt keinen Stillstand duldet, so würden sich, wenn die Zeit, durch den Aufschwung anderer Nationen begünstigt, uns die vorenthaltenen Rechte und Freiheiten früher bringen würde, die Fürsten um das Verdienst gebracht sehen, dieselben gewährt zu haben..." „Bis zum Aufbruche dieser bessern Zeit wird unsere Aufgabe sein, — nicht einen Augenblick von unseren ersten Bestrebungen abzustehen, offen und freimüthig das für uns zu fordern, was uns von Gott und von Rechtswegen gebührt. —".

Solches durfte aber nicht nur, — dieses in Leipzig, jenes in Köln, — behauptet werden; im Wesentlichen dasselbe finden wir in den beiden, am Sitze des Bundestages erscheinenden Tagblättern wieder. So heißt es in der Frankfurter Ober-Postamtszeitung vom 1. Jan. d. J.: „Deutschland geht — seit Anfang des Jahrhunderts — der Lösung der Zeitaufgabe entgegen, die nur ist, die vielen Trümmer, Schroffheiten und Ungleichheiten des eingestürzten und eingesunkenen Feudalbaues in das geordnete System eines brüderlich-menschlichen Reichs zu verwandeln. Große Schritte hat unser Selbstgefühl in der besten Weise gemacht. Oeffentlichkeit zeigt sich als Zeit und Volksbedürfniß; die Verfassungsfreiheit" (sollte wohl heißen: die durch Verfassung verbürgte Freiheit?) „wird nur selten und mehr aus Mißverstand (?), als aus Absicht mit ungünstigem Blick betrachtet oder von rauhen Händen betastet" (angetastet); — „die Rechtsfreiheit geht in den politischen Nahrungssaft über, während die Privilegiensucht sich täglich mehr verliert. Das Ideen-, Denk- und mithin das Lebensbedürfniß und in dessen Folge die gesetzmäßige, eines lichten Zeitalters würdige Preß-

freiheit, ist als eine Art von logischer Offenbarung auch in die polytechnische Welt hinabgestiegen, und die Ausbildung hat die gelehrte Hülle abgelegt, um vertraulich und Vertrauen einflößend auf allen Stufen des bürgerlichen Verbandes nicht nur zu erscheinen, sondern zu verweilen. Was uns Deutschen in der doppelten Selbstrevolution, der Säcularisation und Mediatisirung, sowie bei der Verwandlung der gegliederten Reichsform in die Bundesgestalt, mit am empfindlichsten verloren ging, die Reichsjustiz, ist noch immer unersetzt — und ein wesentliches Defizit für unsere Volksgewohnheiten, Volkssitte und Volksberuhigung." —

In ähnlicher Weise ließ sich das Frankfurter Journal vom 2. und 3. dess. M. in einem dem Nürnberger Correspondenten entliehenen Artikel vernehmen. „So glänzende Keime künftigen materiellen Wohlstandes für Deutschland", — heißt es hier u. A., „die Zukunft auch in ihrem Schooße bergen mag, zur Reife können sie nur gedeihen, wenn auch geistige Einheit ihr Band um alle deutschen Stämme schlingt. Das erste Erforderniß hierzu aber ist die Freiheit des geistigen Verkehrs. Eine nur durch Gesetz geregelte Freiheit des Ideenaustausches, die in der deutschen Bundesakte, diesem durch große Opfer der Völker erkauften, heiligen Fürstenwort, — zugesichert, und nur durch Ausnahmsgesetze, wie sie eine hoffentlich nie wiederkehrende Zeit der Aufregung und des Mißtrauens brachte, verkümmert war; das ist der Wunsch, welchen Alle theilen müssen, die es mit der Größe, dem Ruhme und der Wohlfahrt unseres Vaterlandes ehrlich meinen. Nie wird das Ausland an ein einiges und starkes Deutschland glauben, so lange noch Gedankenbevormundung einen Zweifel an dem völligen Vertrauen der Fürsten zu ihren Völkern Raum geben. Nur im gegenseitigen Austausch der Gedanken können alle

Interessen besprochen, alle Bedürfnisse und Wünsche zur Kenntniß des ganzen Volks und seiner Häupter gebracht, alle großartigen Unternehmungen vorbereitet werden.“ .. „Daß eine radikale Verbesserung der Gesetzgebung und Rechtspflege in Deutschland, zumal des Kriminalverfahrens, zunächst durch allgemeine Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens bedingt sei, ist eine Ueberzeugung, die unter dem vorurtheilfreiesten und erleuchtesten Theile der deutschen Nation immer mehr Anhänger findet“ ... „Nur wenn ein inniges geistiges Band die Völker und Fürsten Deutschlands umschlingt, wird ein kräftiges, einiges Deutschland erstehen, das dem Auslande Achtung abzugewinnen und auf der Bahn materieller und intellectueller Vervollkommnung unaufhaltsam voranzuschreiten vermag.“ —

Das also sind die Desiderien, die zu gleicher Zeit in Preußen, Sachsen, Baiern und am Sitze des deutschen Bundestages laut werden durften, und laut geworden sind, weil diejenigen, die sie aussprachen, Nichts auszusprechen überzeugt waren, als was in der übergroßen Mehrheit der deutschen Leser den entschiedensten Beifall finden werde. Und was ist der wesentliche Inhalt aller dieser und so vieler anderer, in so manchen anderen Blättern und Schriften, in Ständekammern und an Landtagen stets von Neuem laut werdender Wünsche und Forderungen? Kein anderer, als das Verlangen: „Es werde Licht! es werde Leben! es herrsche Recht und Gesetz!“ — Mit anderen Worten: Es werde dem Staatsbürger das Recht, durch frei gewählte Vertreter, durch Oeffentlichkeit der Verhandlungen und gesetzliche Freiheit der öffentlichen Mittheilung thätigen Antheil am Staatsleben zu nehmen; — es werde Allen durch unabhängige Gerichte, durch Oeffentlichkeit des Verfahrens und eine nur den Gerichten unter-

geordnete Preßfreiheit — die gesetzliche Bürgschaft einer Abhülfe gegen jede Willkühr; — es werde allen Deutschen durch Nationalvertretung, durch ein Bundesgericht und durch Erfüllung des Versprechens der Bundesacte — in Betreff der Preßfreiheit die Möglichkeit gesichert, in Wahrheit und Wirklichkeit eine einige, durch Rechtsschutz und gesetzliche Freiheit kräftige, durch Anerkennnung ihrer Mündigkeit und Würde gegen alle von Außen drohenden Gefahren mächtige Nation zu werden!

Dazu bedarf es aber, es kann nicht oft genug wiederholt werden, vor Allem der Preßfreiheit und der Anerkennung des Rechtes der Vertretung, sowie der Bestellung öffentlich verhandelnder Gerichte, ohne welche beide jene sich keines gesicherten Bestandes erfreuen kann.

Noch ein anderer Punkt ist jedoch hier zu erwähnen, dessen Besprechung und Berücksichtigung gegenwärtig nicht mehr umgangen werden kann.

Von Allen, die den Menschen und die Weltordnung, welcher er angehört, nicht auf abstracte Weise, sondern in ihrem lebendigen und gediegenen Wesen und Zusammenhang auffassen, ist es jetzt anerkannt, daß das Recht nicht ohne die Pflicht, daß beide nicht ohne Religion fest wurzeln und gedeihen können. Die Heilighaltung des Rechtes heischt Erkenntniß der Pflicht und moralische Gesinnung; beide bedürfen, um lebenskräftig und nachhaltig zu sein und zu wirken, der, durch freie Geistesthätigkeit vermittelten Anknüpfung an den heiligen Willen des Weltordners; — sie bedürfen des Gedankens an sein ewiges Walten und des Hinblicks auf das Fortleben der Vernunftwesen in seinem unendlichen Reiche. Darin stimmen alle Glaubens-

bekenntnisse der zivilisirten, d. h. der zum Bewußtsein der wahren Humanität erwachten Völker überein.

Indessen ist es eine nicht abzuläugnende Thatsache, daß, — ungeachtet dieser wesentlichen Uebereinstimmung in Betreff der Grundlagen der Religion überhaupt, — dennoch das deutsche Volk seit der Kirchenspaltung und durch diese — mit sich uneins geworden; daß seine, dem Bekenntniß nach verschiedenen Stämme um ihrer besonderen Religionsmeinungen willen sich auf Tod und Leben bekämpft und bis jetzt noch nicht wieder sich völlig geeinigt haben. Ebenso hat sich noch in den letzten fünf Jahren als Thatsache herausgestellt, daß die Einigkeit, daß der Frieden eines Staates nur zu leicht gefährdet ist, wo Confessionen neben einander bestehen, welche in mehr oder weniger Glaubenspunkten, deren Anerkennung für Bedingung der Gottgefälligkeit und des ewigen Heiles angesehen wird, entgegengesetzter Meinung sind. Ist nun auch kein Glaubenskrieg mehr in unserem Deutschland zu befürchten, weil die große Mehrheit der Gebildeten und Machthabenden mehr und mehr das Allen Gemeinsame auch für das allein Allen unbedingt Unentbehrliche zu halten geneigt sind; — läßt sich ebenwohl der, in den einzelnen Staaten jeweilig gestörte Frieden halb durch Gewaltgebrauch, halb durch Concessionen in kurzer Frist wieder anscheinlich herstellen, — so wird doch Keiner, der sein Volk wahrhaft liebt, Keiner, der lebendigen Antheil an dem Wohl des Staates nimmt, welchem er angehört, Keiner wird den Wunsch unterdrücken können, die Ursache dieser bürgerlichen Friedensstörungen und jener theilweisen National-Uneinigkeit weggeräumt zu sehen. Haben doch schon die Friedensverträge, welche im 16. und 17. Jahrhundert den Religionskriegen ein Ende brachten, den zuversichtlichen Glauben an „die endliche Vergleichung der Religion und Glaubenssachen", d. h. an

eine einstige Wiedervereinigung der Confessionen in Deutschland ausdrücklich ausgesprochen, wenn auch dabei jede Parthei zunächst nur an die Bekehrung der Andersgläubigen gedacht haben mag!

Hat nun, etwa seit dem Abschluß des Westphälischen Friedens — der Glaubenszwiespalt sich vermindert? d. h. haben die im XVI. Jahrhundert aufgestellten, mit wechselseitigen Anathemen bewaffneten Glaubenssatzungen, welche bis jetzt die einzigen, allgemeingeltensollenden Bestimmungen der Unterscheidungslehren enthalten, haben diese Satzungen aufgehört, im entschiedensten Widerspruch gegeneinander zu stehen? Und ist wohl eine baldige wahrhafte Einigung der Nation im Religiösen zu gewärtigen? Wenn aber beide Fragen verneinend beantwortet werden müssen, — was wäre vernünftigerweise zu thun oder zu lassen, um uns mit einiger Wahrscheinlichkeit des Erfolges jenem schönsten Endziele der „Vergleichung der Religion und Glaubenssachen" anzunähern? —

Was den ersten Punkt betrifft, so liegt es am Tage, daß seit zweihundert Jahren die Verhältnisse sich ganz außerordentlich verändert haben. Wir können hier nur das Allgemeinste und nur das praktisch Erhebliche berühren. Als Solches stellt sich uns zunächst dar, daß im Verlauf des vorigen Jahrhunderts unter den Angehörigen der drei einzigen, im Westphälischen Frieden anerkannten Confessionen sich eine neue große Spaltung verbreitet hat, in Folge welcher die streng Symbol- oder Kirchengläubigen in Streit gerathen sind mit den sg. Aufgeklärten, die sich mehr oder weniger in unendlich vielen Abschattungen, nicht blos von den besonderen Confessionslehren, sondern allmählig auch von solchen Glaubenspunkten entfernt haben,

die nach constanter Ueberlieferung stets als das Allgemein-Christliche gegolten. War nun längere Zeit hindurch dieser Streit auf das Innere der einzelnen Confessionen beschränkt, so hat doch in den lebhaften Debatten, die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts mit fast ungebundener Freiheit geführt worden sind, der Meinungskampf allmählig einen allgemeineren Character angenommen. Man ist nämlich durch die Erörterung der Differenzpunkte in neuester Zeit zum klaren Bewußtsein der Grundprinzipien gekommen, auf welche die Orthodoxie und die sg. Aufklärung sich stützen. In Folge dessen hat die Parthei der Letzteren sich abermals gespalten in Solche, welche ihr Prinzip der sg. Rationalität streng verfolgen, und in Andere, die zwischen diesem und dem entgegengesetzten Prinzip der Ueberlieferungs-Autorität — eine „richtige Mitte" zu finden und die vermeintlich gefundene einzuhalten streben. Diese Letzteren bilden unstreitig die übergroße Mehrheit. In dem Maaße aber, in welchem die Unvereinbarkeit der extremen Religionsansichten zur Evidenz gekommen, hat eine Annäherung unter den Orthodoxen der drei ursprünglich einander befeindenden Confessionen in soweit Statt gefunden, daß sie nun die sg. Rationalen oder Aufklärer, gleichviel, ob sie sich noch Katholiken, Protestanten oder Evangelische nennen, als ihren gemeinschaftlichen Feind ansehen und sich förmlich von ihnen abzusondern oder sie auszuscheiden streben.

Nimmt man hierzu noch, daß den Bekennern des jüdischen Glaubens durch die Bundesacte der Genuß der bürgerlichen Rechte in Aussicht gestellt ist, daß unter ihnen den Differenzen unter den Christen analoge Spaltungen sich erzeugt haben, und daß unter den letzteren in den jüngsten Tagen die sg. Rationalisten selbst sich wieder in verschiedene Arten von Theisten und in Menschheits-

vergötterer gespalten, dann wird man einen ziemlich vollständigen Ueberblick über die hauptsächlichsten religiösen Meinungsverschiedenheiten, in welche der brütende Geist des deutschen Volkes sich eingenistet, gewonnen haben.

Namentlich in Preußen ist nun schon vor mehr als hundert Jahren die Frage gestellt worden, wie sich die Staatsregierung in Beziehung auf die Glaubensdivergenzen zu verhalten habe. Einige Zeit träumte man von der Möglichkeit, von oben herab durch diplomatische Unterhandlungen die Union der drei anerkannten Confessionen, oder zum Wenigsten der beiden akatholischen bewirken zu können. Als aber der Wolf'sche Rationalismus auftauchte, glaubte man ihn gewaltsam unterdrücken zu müssen, bis der rein deïstische Friedrich der Große, sein ganzes Vertrauen auf die Macht der ewigen Wahrheit setzend, den deutschen Geist ungehindert sein Wesen treiben ließ. Unter seiner segenreichen Regierung erstarkte dieser Geist in dem Maaße, daß sein Nachfolger, obgleich er von der Orthodoxie sich zur Unterdrückung der freien Erörterung bestimmen ließ, dennoch nicht mehr wagte, von seinen Pfarrern wirkliche Rechtgläubigkeit zu fordern, sondern sich mit symbolmäßigen Predigten begnügte. Friedrich Wilhelm III. gab die wissenschaftliche Erörterung wieder frei, erstrebte eine Union der beiden akatholischen Confessionen, und ließ, auf den Rath eines zweiten Gamaliel's, selbst der widerkirchlichen Kritik des bekannten Mythikers freien Lauf. Anderseits freilich hemmte er die zeitgemäßen Neuerungsversuche der Juden, bedrängte die der Union widerstrebende altlutherische Orthodoxie und glaubte, auch der katholischen Hierarchie nicht volle Freiheit gestatten zu dürfen.

Wohl sind nun allerdings in den letzten Jahren sowohl Katholiken und Altlutheraner, soweit, als eben thunlich schien,

in ihre frühere Rechte eingesetzt worden. Auch darf in der Residenz eine sg. „Philosophie der Offenbarung“ und eine „Satanologie“ gelehrt werden, welche in den wesentlichsten Punkten den kirchlichen Glaubenslehren erweislich eine bis jetzt noch unerhörte Deutung geben, und die gesammte Weltgeschichte, nach Art der gnostischen Häretiker, in einen Prozeß göttlicher Potenzen und sg. Elohim's verwandeln. Im Allgemeinen indeß scheint zunächst noch die Ansicht vorzuwalten, daß jede der gesetzlich anerkannten Glaubensgenossenschaften bei ihrem, symbolisch fixirten Bestand zu erhalten und deshalb Streitigkeiten zwischen denselben möglichst zu vermeiden seien.

Es erinnert dies an die altrömischen Gesetze, welche den verschiedengläubigen Unterthanen der „ewigen Stadt“ je bei den von ihren Vorfahren überkommenen Götterverehrungen zu beharren geboten. Ein solches gegen die besonderen Glaubensweisen tolerante, aber gegen den Glaubenswechsel der Einzelnen intolerantes Verfahren war allerdings ein Fortschritt hinsichtlich der fanatischen Exclusivität einer Nationalreligion. Dennoch konnte es den Untergang sowohl des römischen Staates als seiner stabilirten, besonderen Religionsformationen nicht verhindern, als eine Glaubenslehre gepredigt wurde, welche allen damals fixirten Staats-, Volks- und Stadtreligionen und Confessionen polemisch entgegentretend, alle Menschen in eine einzige Gott geweihte Bruderfamilie zu vereinigen strebte. Auch bei Erscheinung des Christenthums herrschte scheinbar Frieden und Einigkeit unter den verschiedenen Confessionen der alten Natur- und Rechts-Religion. Dennoch war dieser Friede kein Friede, und die Einigkeit oder vielmehr Verträglichkeit unter den verschiedengläubigen Angehörigen des römischen Reiches nur eine höchst oberflächliche.

Würde aber jetzt eine solche Befestigung der besonderen Glaubensformen sich nur irgendwie auf die Dauer behaupten lassen? — Jetzt, wo alle lebenskräftigen Tendenzen der civilisirten Völker auf möglichste Erleichterung des Verkehres, auf reichlichsten, wie schleunigsten Austausch der Gedanken, auf durchgreifende wechselseitige Einverständigung, überhaupt auf Gemeinsamung des Lebens gerichtet sind? Wo die Wissenschaft nach und nach alles Ueberlieferte ohne Ausnahme in den Schmelztiegel der Kritik geworfen, um Alles zu prüfen und das sich Bewährende zu behalten? Wo endlich jedem Denkenden fast alltäglich die mannigfaltigsten Glaubensansichten sich zur Vergleichung darbieten und ihn zum Selbsturtheilen veranlassen, oft fast gewaltsam nöthigen? —

Uebersieht man die zahllosen Zerwürfnisse, welche in der neuesten Zeit entstanden sind bald innerhalb der besonderen Glaubensgenossenschaften selbst, bald zwischen diesen untereinander, bald zwischen ihnen und den Staatsbehörden, dann wird man schwerlich den Gedanken abweisen können, daß in allen jenen Gemeinschaften sich eine große Krisis vorbereitet[2]); daß den meisten denkenden Angehörigen derselben die, früheren Jahrhunderten und Bildungsstufen genügende Fassung des damaligen gemeinsamen Glaubens in mehr oder weniger wesentlichen Punkten nicht mehr die erforderliche Befriedigung

---

[2]) Nachdem dieses geschrieben, lesen wir in dem neuesten Hefte der zu München erscheinenden „histor. polit. Blätter" (B. XI. H. 4.): „Jeder Denkende sieht es ein, daß Deutschlands dermaliger Zustand kein dauernder, sondern eine Epoche des Ueberganges sei, die nothwendig früher oder später mit einer großen Krise enden werde... Keine Polizeigewalt, kein Präventiv- und Repressivsystem ist im Stande, diese von innen hereinbrechende Krise zu verhindern." —

gewährt; daß dem zufolge sich vielfach ein Streben kund gibt, von demselben unveräußerlichen Rechte Gebrauch zu machen, kraft dessen frühere Generationen angeerbte Glaubensnormen reformirt oder transformirt haben.

Ueberall, — und das ist eine der großartigsten Eigenthümlichkeiten der vielfach verkannten und darum geschmähten neuesten Zeit, — überall sucht das Denken und Fühlen, das Leben überhaupt, den angemessensten Ausdruck, die dem Inneren entsprechendste Gestalt und Bezeichnung. Die uneigentlichen Redensarten, die bloßen Formeln, die entgeisteten Ceremonien schwinden mehr und mehr. Die alten Staatsgesetzgebungen werden reformirt; die durchgängig veränderten Lebensverhältnisse der Staaten werden zeitgemäß in neuen Verfassungen ausgesprochen; Alles verjüngt sich, Alles ist in lebendiger Metamorphose begriffen. Und nur das religiöse Gebiet sollte dem allgemeinen Lebenszuge, dem göttlichen Streben nach Harmonisirung verschlossen bleiben? In Allem sollte die Gemeinsamung des Lebens und Strebens gefördert, ein schönes Einverständniß in Wissenschaft, Kunst und Betriebsamkeit, im Staat, in der Nation, ja selbst unter den verschiedenen Nationen erzielt werden, und nur das Allerheiligste des Geistes und Gemüthes sollte in eiserne Schranken eingezwängt bleiben? Und zwar von Staats wegen? —

Die Antwort auf diese Fragen bietet uns das Vorwort zu einer kürzlich erschienenen, S. Exc. dem Staatsminister Herrn Dr. Eichhorn gewidmeten Schrift, in welchem Dr. Neander zunächst bemerkt, daß „Alle, denen die höchsten Güter der Menschheit theuer sind, nach einer Emancipation der Kirche vom Staate verlangen", — und dann die inhaltschweren Worte hinzufügt: „dies zu wollen und zu er-

zielen, daß alle Güter der Menschheit zu ihrem Rechte gelangen und nach ihren eigenthümlichen Gesetzen frei sich entwickeln können, keines dem anderen geopfert werde, dies ist der ächte, dies der christliche Liberalismus.“[3])

Daß dies wirklich der ächte Liberalismus sei, werden gewiß Alle zugeben, die nicht in ein, Geist und Herz ertödtendes Netz von Abstractionen oder von Vorurtheilen verstrickt und festgebannt sind. Sollte man ihn aber auch als den christlichen bezeichnen dürfen, so müßte man jedenfalls bedauern, daß derselbe, wie er hier characterisirt worden, nicht weniger als achtzehn Jahrhunderte hindurch bei Allen latent geblieben, welche mit irgend einer erweislichen Befugniß sich für wahrhaft, d. h. für kirchlich rechtgläubige Christen ausgegeben haben. Abgesehen von dieser, die sachliche Bestimmnng des ächten Liberalismus nicht verändernden Kategorie und ihrer geschichtlich nicht zu rechtfertigenden Anwendung, können wir uns nur freuen, daß Hr. Prof. Neander in jener Definition dem Geiste der neuesten Zeit eine Huldigung dargebracht hat, welche so schön an sein früheres Votum gegen das in Vorschlag gebrachte Verbot des Lebens Jesu von Strauß erinnert, und, was noch mehr ist, dasselbe durch Aufstellung des gediegensten Prinzips der Freiheit ergänzt.

Dieses Prinzip des Liberalismus ist es denn auch, welches der Forderung „einer Emancipation der Kirche vom Staate“ erst den bestimmten Sinn gibt, welcher allein sich jetzt noch rechtfertigen läßt. Einen bestimmten, wirklich eri-

---

[3]) Geschichte der Congregationalisten in Neu-England — von F. Ubden. 1842. Vorwort S. VII.

stirenden religiösen Verein, der irgendwie die Befugniß hätte, sich ausschließlich als „die Kirche" bezeichnen zu lassen, gibt es nicht mehr. Unter „der Kirche", die emancipirt werden soll, muß also wohl jede Genossenschaft zu verstehen sein, welche, auf den Grund bestimmter Glaubenssätze, über gewisse Normen einverstanden ist, unter welchen sie sich zu religiösen Zwecken versammelt. Soweit sie selbst nun durch ihr äußerliches Dasein und Wirken in die Sphären des Staates, also des Rechtes und der Sittlichkeit, welchem Alle, — sowohl Gläubige als Nichtgläubige, — gleichmäßig untergeordnet sind, eingreift, muß auch sie dessen Herrschaft anerkennen. Umgekehrt muß dagegen auch die Staatsgewalt die Selbstherrlichkeit des religiösen Vereins in Allem anerkennen, was nicht in das Gebiet des allgemeinen Rechtes und der öffentlichen Sittlichkeit übergreift; denn Freiheit ist die erste Lebensbedingung jedes ächt religiösen Lebens. Dieses selbst aber ist doch gewiß eines der höchsten „Güter der Menschheit." Es ist Selbstzweck; während es gerade der höchste Zweck des Staates ist, Mittel dafür zu sein, daß „alle Güter der Menschheit zu ihrem Rechte gelangen und nach ihren eigenthümlichen Gesetzen frei sich entwickeln können."

Hiernach kann also die mit Recht zu fordernde Emancipation der Kirche vom Staat nur darin bestehen, daß staatsgesetzlich allen Unterthanen die rein religiöse, Recht und Sittlichkeit nicht verletzende Freiheit, gesichert werde.

Diese Freiheit muß aber unbestreitbar doch vor Allem darin bestehen dürfen, daß der religiöse Verein sich aus sich selbst frei gestalte und verfasse, und daß er seine Satzungen jederzeit in Uebereinstimmung halte mit seinem

wirklichen Glauben und Streben; da es geradezu unsittlich ist, sich äußerlich zu etwas bekennen, was man in seinem Innern verwerfen muß. Bildet nun in Folge dieser Freiheit der religiöse Verein ein mit sich selbst übereinstimendes Ganzes, dann müßte seine Religion noch auf der untersten Entwicklungsstufe stehen, sie müßte eine sg. heidnische sein, wenn sie nicht das heilige Streben erweckte, dieselbe zu einer allgemeingeltenden zu erheben. Auch ist Nichts erweislich mit mehr Recht „christlich" zu nennen, als gerade dieses Streben nach möglichst allgemeiner Verbreitung; da weder der ältere Buddhismus noch, der jüngere Mahomedanismus ein gleich energisches und beharrliches Streben nach Katholisirung entwickelt haben.

Muß man nun die angegebenen Befugnisse als die wesentlichsten Momente religiöser Freiheit anerkennen, dann wird man auch die unabweislich daraus sich ergebenden Folgerungen als zu Recht bestehend gelten lassen. Man wird jedem religiösen Vereine die Befugniß einräumen müssen, nicht blos sich selbst je nach seinen Bedürfnissen zu reformiren, also das, als Irrthum oder als antiquirt Anerkannte auszuscheiden und neu erkannte Wahrheiten in das Bekenntniß aufzunehmen; sondern auch Andersgläubige durch Beleuchtung ihrer Satzungen für seine Ueberzeugung zu gewinnen.

So ergibt sich also von den verschiedenen Standpunkten — des Staates, der Nationalität und der Religion aus stets dasselbe, was vom Standpunkte der Wissenschaft, als der Erkenntniß der Wahrheit um der Wahrheit willen, sich als unabweislich darstellt, — die Nothwendigkeit nämlich, das religiöse Leben — von der Bevormundung der Staatsregierung zu emancipiren.

Ist aber einmal diese Nothwendigkeit zugestanden, dann

wird man auch eine, durch Gesetze und unabhängige Gerichte dem Rechte und der Sittlichkeit angetraute Preßfreiheit nicht länger mehr versagen wollen, da dieselbe die conditio sine qua non der wirklichen und vollständigen Religionsfreiheit ist.

Wir können jedoch diesen Gegenstand, — unstreitig die eigentliche Lebensfrage für Deutschland überhaupt uud ganz insbesondere für Preußen, — nicht verlassen, ohne noch auf einen Nachtheil der präventiven Censur aufmerksam zu machen, der nicht hoch genug angeschlagen werden kann. —

Eine solche Censur setzt eine bestimmte Instruction voraus, die aber bei der Unermeßlichkeit des Gegenstandes, auf welche sie sich bezieht, sehr allgemein gehalten, also sehr unbestimmt sein muß, ein Uebelstand, dem selbst durch Einsetzung eines Censurgerichts nicht abgeholfen wird. Das Meiste bleibt dem Ermessen des Censors überlassen. Das heiligste Recht jedes Menschen, über erlittene Unbill zu klagen, und das, was er für wahr, für Recht, für nützlich hält, seinen Mitmenschen mitzutheilen, ist daher mehr oder weniger vom Belieben und individuellen Meinen des Censors abhängig gemacht. Je gewissenhafter nun derjenige ist, dem auf solche Weise das freie Wort versagt wird, um so schmerzlicher muß er es empfinden, daß ihm, — seiner Ueberzeugung nach, von Seiten der Staatsgewalt, die vor Allem das Recht schützen und stärken soll, Unrecht geschieht. Gewährt aber ein Censor das Imprimatur, welches ein anderer versagt hat, wie Solches unausbleiblich sich häufig ereignet, dann muß das Publicum vollends sich gewöhnen, dieselbe Ansicht von der Staatsgewalt zu hegen, welche da aufkommt, wo unverhältnißmäßige Einfuhrsteuern zur Nichtachtung der Mauthgesetze reizen. Es entspinnt sich dann ein fortwähren-

der heimlicher Krieg zwischen den einzelnen Schriftstellern und den einzelnen Censoren, in welchem es bekanntlich nicht selten jenen gelingt, diese zu überlisten. Hierdurch nistet sich in die öffentliche Rede allmählig jene Verstellungskunst und Zweideutigkeit ein, welche verderblicher wirkt, als die Möglichkeit, vorübergehend etwa unrichtige oder unwahre Behauptungen unverblümt auszusprechen.

Manche behaupten zwar, zum Wenigsten der streng wissenschaftlichen Erforschung der Wahrheit thue die präventive Censur keinen Eintrag, da für rein wissenschaftliche Werke unbedenklich das Imprimatur ertheilt werde. Was wir vom Schicksal der nachfolgenden Schrift berichtet haben, bietet ein Beispiel der Unrichtigkeit jener Behauptung. Ein zweites mag noch hier angeführt werden, da es zugleich die selbstvernichtende Inconsequenz der Censur zur Anschauung bringt.

Das welthistorisch wichtige Ereigniß, — welches man die Julirevolution zu nennen pflegt, obgleich es nur der Anfang des Endes der großen Revolution von 1789 ist, — hatte dem Schreiber dieses Veranlassung zu dem Versuche gegeben, auf dem Wege philosophischer Durchforschung der französischen Geschichte sich die Genesis dieser Umwälzung zur klaren Anschauung zu bringen. Das Ergebniß seiner Forschungen hatte er in einer rein wissenschaftlichen Darstellung niedergelegt, welche unter dem Titel: „Genesis der Julirevolution“ in einer preußischen Buchhandlung erscheinen sollte. Der Königlich Preußische Censor verweigerte nach monatlanger Zögerung unbedingt das Imprimatur. Ein herzoglich Nassauischer Censor gewährte nach wenigen Tagen unbedingt die Erlaubniß zum Drucke. Nicht lange, nachdem sie erschienen war, wurde ihre Verbreitung in Preußen — und nur dort — verboten. Als jedoch kurz nach dem

Verbot die bekannte Ministerialverfügung vom 21. Dcbr. 1841 erschien, wurden — bis zu Anfang d. J. — nicht nur in Schriften, sondern auch in Tagblättern vielfach dieselben Grundsätze und Behauptungen ausgesprochen, welche den wesentlichen doctrinellen Inhalt jener verbotenen Schrift ausmachen. In diesem Betreff wird es hinreichen, den Lesern der Genesis d. J. Nachfolgendes aus einem leitenden Artikel der Kölnischen Zeitung vom 15. Nov. v. J. vorzuführen. Hier bemerkte nämlich Hr. Dr. Hermes, bei Gelegenheit der Berufung Dahlmann's auf einen Lehrstuhl der Universität zu Bonn, u. A.: „Für einen Mann von Dahlmann's Character blieb bei der schwierigen Lage, in welche die große Rechtsverletzung des Jahres 1837" — (die des Jahres 1830 noch überbietend) „ihn versetzte, keine Wahl. Sein ganzes Leben hindurch — hatte er die Ueberzeugung festgehalten und geltend gemacht, daß in dem Staate die ewige Idee des Rechtes über jeder, wenn auch augenblicklich mit noch so großer Macht begabten Persönlichkeit steht; daß der Fürst die Rechte, die ihm zustehen, nur innerhalb der Gesetze und den Gesetzen gemäß, aber nicht außer den Gesetzen und gegen die Gesetze ausüben darf; und daß, von dem Augenblick, wo dieser oberste Grundsatz verkannt wird, der Staat selbst zu bestehen aufhört, und in dem monarchischen Staate daher das Recht des Fürsten erlischt. Das Staatsgrundgesetz (v. 1833) — bildete von der Stunde seiner Annahme die Grundlage des öffentlichen Rechtszustandes in Hannover... Dahlmann galt es als das erste Gesetz der Treue, die er seinem Fürsten schuldig war, diesen, sobald derselbe von der Bahn des Rechtes abwich und die Gesetze mit Füßen trat, — zu warnen und nöthigenfalls ihm mit Ernst entgegenzutreten..." Oder „sollte der Widerstand

nicht ebenso durch die Pflicht geboten sein, wenn es sich um sittliches Gift — statt des physischen handelt?“ .. „Die Verweigerung des Gehorsams ist niemals zulässig, wo die Pflicht des Gehorsams vorhanden ist. In der Lage, in welcher Dahlmann und die ihm gleichgesinnten Göttinger Professoren sich befanden, war aber nicht nur keine Pflicht des Gehorsams, sondern es war vielmehr die klare Pflicht zu einem, die gesetzlichen Schranken nicht überschreitenden Widerstande vorhanden. Der Herzog Ernst August von Cumberland war durch das Staatsgrundgesetz zur Nachfolge in Hannover berufen. Das Staatsgrundgesetz bestimmte ausdrücklich, daß der König, indem er seinen Regierungsantritt dem Lande bekannt mache, bei seinem königlichen Worte die Haltung des Staatsgrundgesetzes zu versprechen habe, worauf ihm gehuldigt werde. Der König aber hatte — das Staatsgrundgesetz für aufgehoben erklärt, und befahl dennoch die Huldigung. Diese zu verweigern, war unter solchen Umständen für Alle, die dem Staatsgrundgesetze den Eid der Treue geschworen, eine heilige Pflicht.“ — Wir müssen es uns versagen, Hrn. Dr. H. noch weiter in seinen Erörterungen zu begleiten; doch wird die Frage gestattet sein, was erfolgt wäre, wenn sich in Hannover selbst viele so gewissenhafte Männer gefunden, wie Dahlmann, und wenn man von der Gegenseite her versucht hätte, ihren Widerstand mit der Gewalt der Waffen zu brechen? — Anderes ist aber in der Genesis der Julirevolution nicht behauptet, als daß, — wie auch in den hier angeführten Stellen der Kölnischen Zeitung behauptet wird, — das Recht gegen jede Willkühr Recht behalten müsse, oder daß, nach einem von Royer-Collard angeführten Ausspruche Bossuet's — „es kein Recht gegen das Recht gebe“, daß also „die ewige Idee des Rechtes über jeder Persönlichkeit steht“ und mit Verkennung dieses

obersten Grundsatzes „auch das Recht des Fürsten erlischt.“ — Der Verfasser der Genesis glaubt daher auch auf baldige Aufhebung jenes Verbotes derselben rechnen zu dürfen, umsomehr, da jüngsthin auch das Verbot des Staaslexicons von Rotteck und Welcker zurückgenommen, und — durch obergerichtliche Freisprechung des Verfassers der „vier Fragen“ — den Censurbehörden ein Fingerzeig gegeben worden, der nicht füglich mehr unbeachtet bleiben dürfte.

Was sonst noch hier für Preßfreiheit in Erinnerung zu bringen sein möchte, haben wir bereits in einem Aufsatze, überschrieben: „Stahl und die Presse“ in der Allg. Preßzeitung vom März 1841 niedergelegt, den wir, da diese Zeitung weniger, als sie es verdient, verbreitet ist, unverändert als Beilage der nachfolgenden Schrift beizufügen uns erlauben. —

Sieh. S. 426

Man wird aber vielleicht von vornherein gegen die verspätete Veröffentlichung der nachfolgenden Schrift einwenden: die Werke Stahl's und Maurenbrecher's, auf welche sie besonders Bezug nehme, seien bereits in der deutschen Litteratur so gut wie verschollen. Dagegen wäre jedoch zu bemerken, daß beide Schriftsteller noch jetzt als Lehrer auf deutschen Universitäten fungiren, und noch kürzlich eine neue unveränderte Auflage des Maurenbrecher'schen Staatsrechtes die Presse verlassen hat.

Welcher Unfug aber noch immer mit den Kategorien „christlich“ uud „germanisch“ getrieben wird, davon liefern unter vielen anderen Schriften — auf katholischer Seite die Münchener „historisch-politischen Blätter“, auf protestantischer Seite die „Berliner litterarische Zeitung“ die prägnantesten Beispiele. Wagten doch

jene noch in den letzten Tagen (B. XI. H. 4.), an „die einfache Disposition" des Sachsenspiegels: „so Mann oder Weib ungläubig ist, soll man sie auf eine Hürde setzen und verbrennen", — mit dem Bemerken zu erinnern: „Die Gesellschaft stößt den aus, der an ihren höchsten und heiligsten, moralischen Gütern frevelte" (durch Nicht-Glauben an mysteriöse Satzungen!); „an jenen Ideen (!), die den socialen Bau zusammenhalten, und hat in der That nicht minder Recht, dies zu thun, als wenn sie Räuber und Mörder hinrichtet." Dies ist also das Recht, zu welchem jene Blätter die edle deutsche Nation zurückführen würden, wenn es ihnen gelänge, die frühere christlich-germanische Einigkeit der „Staatsgewalt und Kirche" wieder herzustellen. Die Berl. Lit. Ztg. dagegen, welche die letzte und höchste Stufe der modernen Staatswissenschaft „als eine Entwicklung der im deutschen Geiste und in seinem Lutherthume festgehaltenen geheimnißvollen Einheit des Geistigen und Natürlichen, der Freiheit und Sinnlichkeit betrachten möchte" (1842. N. 29.), trägt kein Bedenken, in Beziehung auf Preußen, dessen Bevölkerung fast zur Hälfte katholisch ist, — von einer „Staatskirche" und von einem „protestantischen Staate" zu sprechen, „der in dem Maaße seine Aufgabe löse, in welchem die protestantische Kirche sich in sich befestige" (Ebend. N. 46.); ein Thema, welches darauf in der Art variirt wird, daß behauptet wird: Die „Landeskirche", worunter „die evangelische" gemeint ist, „sei ja eben nichts Anderes, als die concrete Einheit der Kirche und des Staates" (1843. N. 7.).

Gegen solche und nicht wenig andere Tendenzen, welche den, mit unsäglichen Opfern sich befreienden, das wahrhaft Göttliche, Allgemeine und Alleinigende anstrebenden Geist ver-

läumden oder läugnen, und die, die Menschheit — umspannende Idee des ewigen Rechtes auf das Prokrustesbett particularer Symbole zwängen möchten, — gegen solche Bestrebungen ist es heilige Pflicht, stets von Neuem an erkennbar Wahres und erweisliches Recht zu erinnern.

Fast mit denselben Worten, wie 13 Jahrhunderte vor ihm der Montanistische Tertullian[4]), — sagte Luther[5]) gegen Rom: „Der Papst spricht: also und also hat Luther wider den langen Brauch, wider Gewohnheit, wider die Lehre (der Kirche) geredt: gerade als stünde unser Glaube auf langem Brauch und Gewohnheit und Lehrer-Wort... Warum sollten wir nicht fragen nach der Ankunft solcher Gewohnheit? Unser Gott heißt ja nicht Gewohnheit, sondern Wahrheit, und unser Glaube glaubt auch nicht auf Gewohnheit, sondern an die Wahrheit, die Gott selbst ist." Wenn aber noch jetzt der freien und gewissenhaften Erforschung und Darlegung der Wahrheit irgendwie eine thatsächlich nur particulare — Autorität als ein Medusenschild entgegengehalten wird, so ist dagegen an das herrlichste Wort unseres größten Dichters zu erinnern:

„Was ist das Heiligste? Das, was heut' und ewig die Geister
Tiefer und tiefer gefühlt, immer nur einiger macht." —

Frankfurt a. M., 15. März 1843.

F. W. Carové.

---

[4]) S. de virg. vel. c. I.
[5]) Wke. XX. 2659. (Walch'sche Ausg.)

Einleitung.

Das ist der Adel des Menschen, daß ihm keine unmittelbare Gegenwart genügt. Ueber sie hinaus dringt er in das Unendliche, zurück wendet er den Blick in die Vergangenheit, um seinen Ursprung zu erforschen; in die Zukunft schaut er seiner Bestimmung entgegen. So lebt er vom Glauben an das Uebergegenwärtige, von der Erinnerung an das Vergangene, von der Hoffnung auf das Zukünftige. So bezieht er sich auf Alles und Alles auf sich, und wie er sich Alles anzueignen strebt, so findet er in dieser Aneignung nur dann sein Genügen, wenn es ihm gelingt, ein wesentliches Band zu entdecken, welches jene verschiedenen Gebiete zur Eintracht verknüpft, um die Harmonie zu vernehmen, welche jene Sphären durchrauscht. Dieser Einklang der Weltanschauung in sich selbst und mit dem denkenden Menschen — ist ihm, wie der höchste Genuß, so das höchste Kriterium der Wahrheit.

Wie aber jedes Lebensalter des einzelnen Menschen seine ihm eigenthümliche Voraussetzung, Beschaffenheit und Bestimmung, so hat auch jedes Zeit-, jedes Weltalter seine eigenthümliche Auffassung der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Wie nun diese Gebiete der Betrachtung sich verschiedenartig gestalten, entwickeln und umgestalten, so verändern sich auch die Weisen ihrer Harmonisirung. Man vergleiche nur die Weltanschauungen und Ideale, welche uns überliefert sind aus der ältesten Zeit im Schuking der Chinesen, im Indischen Manava-Sastra, im Vendidad Iran's und im Semitischen Hiob, mit denen, welche den Propheten Israels, der Politeia Plato's und Cicero's Somnium Scipionis zu Grunde liegen. Man vergleiche dann den Gottesstaat des h. Augustin, in welchem dieser Feuergeist sogar die ewige Verdammniß der übermeisten erschaffenen Vernunftwesen mit der unendlichen Seligkeit der Auserwählten in Einklang zu bringen rang, und auf Jahrhunderte hin dem Harmonisirungsstreben der christkatholischen Welt ein Genüge that, — man vergleiche diese Theodizeen mit den mannigfaltigen Utopien, die seit dem Beginn der neuesten Zeit hervorgetreten sind, und sich in den jüngsten Tagen fast in's Unendliche vervielfältigt haben!

So ist es gekommen, daß, wie die christkatho-

lischen Kirchenväter nach einer Harmonie der Evangelien, wie die römischkatholischen Dekretisten nach einer Concordanz der discordanten Canones strebten, so jetzt zur höchsten Aufgabe geworden ist, nicht nur alle jetzigen, sondern auch alle früheren Harmonisirungsversuche selbst wieder mit einander zu harmonisiren, d. h. sie als nothwendige Momente einer universalen Weltharmonie zu erfassen.

Und dies ist gerade die Eigenthümlichkeit und der Adel dieser Zeit, daß nicht nur keine der früheren Unionsformeln ihr genügt, — dies hat sie mit anderen Zeiten gemein, — sondern daß sie auch keine derselben verschmäht, vielmehr in jeder das Wahre in seiner ephemeren Bestimmtheit, „das Bleibende in dem Vergänglichen" zu erkennen bestrebt ist.

So lange der Lebensgeist in Erzeugung, Entwicklung und Ausbildung einer besonderen Gestalt, in Verwirklichung einer bestimmten Idee begriffen ist, wird er von diesem seinem Schöpferwerke absorbirt. Erst, wenn er dasselbe vollendet hat, tritt für ihn die Sabbathsruhe ein, in welcher er, in sich zurückkehrend, sich des Vollbrachten freut. Aber der Geist trägt eine Unendlichkeit von Idealen in sich, und ist selbst die unendliche Aktuosität für die Verwirklichung derselben. Von Neuem erwacht daher, nach jeder völlig dargestellten und dargelebten Idee, die nur

vorübergehend befriedigte Schöpfungsluſt, und in ſo=weit nun das Gewordene der neu hervortreibenden Idee nicht entſpricht, wird es zum Hinderniß für dieſelbe. Derſelbe Geiſt, der das Werdende geſtal=tend durchdrungen, löſt das Gewordene nun auf, um es als flüſſiges Element zu einer neuen Schöpfung zu verwenden.

Zweimal, ſoweit das Gedächtniß der eigentlichen Geſchichte reicht, hat der Theil der Menſchheit, wel=chem bisher das Werk der Fortbildung des Ge=ſchlechtes vorzugsweiſe anvertraut war, — zweimal hat dieſe welthiſtoriſche Menſchheit eine Zeit erlebt, in welcher der Lebensgeiſt die ganze Oekonomie, die er ausgebildet hatte, wieder untergehen ließ, um ein neues Schöpferwerk zu beginnen. Das erſtemal, als Roms nationaler Particularismus, erwachſen aus dem naturgöttlichen Recht des Stärkeren, ſein Ende ge=funden — im Norden an der unverdorbenen, an der edleren Natur der Germanen, — im Oſten an den übernatürlichen Machterweiſungen des gott=innigen Geiſtes und der aufopferndſten Liebe. Das anderemal, als die particulariſtiſche Katholizität der Römiſchen Kirche, erwachſen aus dem Glauben an eine, durch den höchſten ſ. g. Stellvertreter Gottes fort=geleitete, Offenbarung und Wundermacht, ihre Schranken fand an den ewigen Geſetzen und Rechten

der Natur und am Freiheits- und Wahrheits- und Rechtssinne der germanischen Völker.

Daß die s. g. alte Welt völlig umgestaltet worden durch das Christenthum, wird allgemein zugestanden. Noch bei Weitem nicht hinlänglich gewürdigt ist dagegen der Antheil, den hierbei das Germanenthum gehabt. Und doch hat die eigentlich mittelalterliche Weltordnung nur da Wurzel gefaßt, und Blüthen und reife Früchte getragen, wo germanische Stämme sich hin verbreitet haben. Noch weit weniger wird anerkannt, daß die neue Zeit, welche man mit der s. g. Reformation beginnen läßt, wirklich eine wesentlich neue ist, und daß jene, anscheinlich nur kirchliche, Reformation nur ein Moment der großen Revolution war, welche nicht blos die römisch-, sondern in Folge dessen die christkatholische Weltordnung überhaupt in eine grundsächlich andere, höhere überzuführen begonnen hat.

Schon lange vor Luther hatten weltliche Fürsten ihre Herrschaft und ihre Unterthanen mehr oder weniger von dem im Namen Christi geübten geistlichen Regiment aus Rechtsgründen, — aber mit Gewalt, emanzipirt. Schlechthin revolutionär in Bezug auf die unvordenklich bestehende Kirchen- und Staaten-Ordnung waren aber die von den Reformatoren proklamirten und von den protestirenden Fürsten als

gültig anerkannten Prinzipien: daß die Geistlichen nur durch ihr Amt, nicht durch eine von Christus verliehene Gewalt und Weihe sich von den Laien unterschieden; daß jeder Laie sogar die Macht habe, kraft eigener Erkenntniß des Evangeliums, dasselbe auszulegen, und daß die Gemeinden das Recht hätten, sich selbst ihre Lehrer zu bestellen. Eine tiefgreifende Umwälzung war die in Folge dieser Prinzipien bewirkte Abschaffung des canonischen Rechtes, die Aufhebung der Klöster, die gewaltsame Umgestaltung des Cultus, die Säcularisation der Kirchengüter und die Auflehnung gegen den Kaiser, als den höchsten Schirmvogt der Römischen Kirche, so wie die Verwerfung der Autorität eines kirchengesetzlich zusammenberufenen allgemeinen Conciliums. —

War es denn nicht ebenwohl eine Umwälzung der uralten deutschen Reichsordnung, welche durch den Westphälischen Frieden besiegelt wurde, der das Kaiserreich in einen Bund souveräner Fürsten verwandelte, der 2 Erzbischöfe und 11 Bischöfe aus der Reihe der kaiserlichen Reichsstände tilgte und den Fürsten, welche ursprünglich nur kaiserliche Beamte waren, eine Landeshoheit zuerkannte, die dem altgermanischen Rechte völlig fremde war? Wenn späterhin Preußen sich eigenmächtig zum Königthume aufwarf, wenn Oesterreich, der antikatholischen fran-

zösischen Aufklärung huldigend, einige tausend Klöster säcularisirte und die Schulen von der Alleinherrschaft des Klerus emanzipirte, wenn Preußen und Oesterreich allgemeine Gesetzbücher einführten, wenn der Reichsdeputationsrezeß vom 25. Februar 1803 nicht weniger als 4 Erzbisthümer, 21 Bisthümer, 8 gefürstete Abteien, alle Reichsprälaturen und alle Reichsstädte (mit Ausnahme von 6) den Gebieten weltlicher Fürsten einverleibte, und das linke Rheinufer an Frankreich abtrat, — wenn drei Jahre später 16 Fürsten sich vom deutschen Staatskörper lossagten, und 85 unmittelbare Reichsstände mediatisirt wurden, die Mitglieder des Rheinbundes aber sich von einem fremden Herrscher unbeschränkte Souveränität zuerkennen ließen, wenn endlich zu Wien, wie früher zu Münster und Osnabrück, unter sehr bedeutendem Einfluß fremder Mächte, und zum Theil kraft des Rechts des Stärkeren, die deutschen Staaten ihre jetzige Begränzung und Bundesverfassung erhielten, und seitdem zum größten Theil von Prinzipien beherrscht werden, welche völlig verschieden sind von denen, die früherhin so lange gegolten hatten, — dann wird man doch wohl zugestehen müssen, daß durch alle diese Vorgänge die geschichtwüchsige, mittelalterliche Weltordnung von Grund aus umgewälzt worden, und eine neue an deren Stelle in's Leben getreten sey.

Wir sind weit entfernt, die historische Nothwendigkeit dieser Umgestaltung zu verkennen; aber wir halten für nicht minder nothwendig, dieselbe als das zu bezeichnen, was sie ist; nämlich als eine radikale Revolution, hervorgegangen aus einer vorangehenden wesentlichen Umänderung der früherhin herrschenden Weltansicht.

Schöpfte die christlich mittelalterliche Zeit die Bestimmungen für das gesammte Leben vorherrschend aus dem Glauben an eine partikuläre übermenschliche Offenbarung, an die mysteriöse Macht einer Priesterschaft, an vorväterliche Ueberlieferung und schlechthin bevorzugte Geschlechter, und nebenbei an die Einwirkung der Gestirne, so sind dagegen die oben angedeuteten Umwälzungen durchgängig aus Prinzipien hervorgegangen, welche wesentlich verschieden sind von jenem Glauben, und sich fast durchgängig zurückführen lassen auf die eigene Einsicht in die Nothwendigkeit, in die Recht- und Zweckmäßigkeit der vorgenommenen Neuerungen, wenn auch egoistische Interessen dabei meistens mitgewirkt haben.

Man müßte aber die Augen vor der Evidenz verschließen, wollte man in Abrede stellen, daß die Zeit mit ihrem Sichelwagen über die gesammte mittelalterliche Welt dahingefahren ist mit ihren Kirchen

und Reichen mit allen ihren eigenthümlichen Institutionen, Besitzständen, Schulen und Systemen. Stößt doch überall der Fuß des Wanderers auf Trümmern, auf Geschiebe aus einer gewaltigen Fluth, die alle früheren natur- und geschichtwüchsigen Gestaltungen mit sich fortgerissen, und sie entweder für immer begraben, oder verändert wieder aus den Wogen hat auftauchen lassen!

Was aber dieses Ende des Mittelalters am wesentlichsten von dem Ende der alten Welt unterscheidet, das ist die besonnene Kritik, welche, wie noch nie, so lange man denkt, mit zweischneidigem Stahl in das Innerste aller Ueberlieferungen, aller Gebiete, aller Verhältnisse eingedrungen ist. Aber wie de Maistre in einem Momente des Hellsehens so treffend gesagt: La providence n'efface — que pour écrire.

So hat die alte träumerische Naturkunde den glorreichen Anfängen einer ächten Naturwissenschaft weichen müssen. Die Chemie zerlegt Alles in seine Elemente, um die Verwandtschaften unter denselben zu entdecken, und stets neue Verbindungen unter ihnen hervorzurufen. Alle Räume durchforscht der Astronom mit seinem Teleskope, jedes Körperchen der Physiolog mit seinem Mikroskope, um ein Jegliches in seinem eigensten, wirklichen Bestande, und Alles

in größter, schärfster Vereinzelung Bestimmte dann wieder in seinem wesentlichen Zusammenhange zu erkennen. Alle geschichtlichen Ueberlieferungen werden gesichtet, um ihnen ihre Stelle in einem großen organischen Ganzen zuzuweisen. Alle natürlichen und geschichtlichen Einzelnheiten der Länder und Völker, der Sprachen, Sitten und sonstigen Bildungselemente werden gewissenhaft erforscht, um sie zum Aufbau jener neuen, großartigen Wissenschaft, zum System der Erdkunde zu verwenden. Selbst die Nationen streben in neuester Zeit sich in ihrer Eigenthümlichkeit zu erfassen, nur um desto klarer das höhere, menschheitliche Band zu erkennen, welches sie fester und inniger als jemals untereinander verknüpfen soll.

Dieser sowohl auflösende, kritische, als synthetische, reconstruirende Geist der neuesten Zeit hat aber in keinem Gebiete eine allgemeinere und gewaltigere Herrschaft gewonnen, als im Gebiete des Rechts, in welchem er durch die vielen und bis in die Fundamente eindringenden Revolutionen der letzten Jahrhunderte auf das Dringendste zur Thätigkeit aufgerufen worden. Denn gerade diese Sphäre ist es, in welcher alle Energie des Daseyns, alle Mächte des Lebens, alle Interessen, alle Bestrebnisse sich begegnen, sich durchkreuzen und stets von Neuem in Kampf gerathen: die Natur mit ihren Kräften

und Leidenschaften, Handel und Verkehr, Sitten, Kunst, Wissenschaft, Moral und Religion. Und gerade auf diesem Gebiete muß immer entschieden werden, und jede Entscheidung, wie sie auf Allgemeingültigkeit Anspruch machen muß, spricht an und für sich die eminenteste Bedeutung an.

In wenig entwickelten gesellschaftlichen Gemeinwesen ist es nun allerdings leicht, das Recht zu finden, aber um so schwerer, es gegen den noch ungebrochenen, gewaltthätigen Egoismus durchzuführen. Das ununterbrochen in der menschlichen Natur fortwaltende Bedürfniß des Rechtes ist es dann, welches stets neue Gesetze und Institutionen zu dessen Verwirklichung hervortreibt. Jeder Stamm, jedes Volk wird hierbei zunächst von seiner Naturbestimmtheit geleitet und beherrscht.

Der Mensch steht aber auch im Verhältniß zu anderen, höheren Mächten, und wie der Himmel die Erde, so umfängt die Religion die Sphäre des menschlichen Rechtes und steht in steter Wechselwirkung mit derselben. Untrennbar von jenem Bezug auf die Urheber und Bewalter des Daseyns ist die Beziehung auf die jenseitige Zukunft, und auch diese steht in nothwendiger Wechselwirkung mit der irdischen Rechtssphäre. Demnach verläuft sich die Lebensgeschichte der Religionen in größeren Perioden,

als die der Rechtsverhältnisse, und so kömmt es, das beide, ursprünglich lebendig in einander verwachsen, sich demnächst mehr oder weniger von einander sondern, und verschiedenartig auf einander einwirken. So ruft bald eine höhere Religionsform eine Läuterung der Rechtsbestimmungen, bald ein entwickelteres Recht eine Fortbildung des Religionsglaubens hervor. Welcher Art aber die Differenzen immerhin seyn mögen, die sich zwischen diesen Beiden entspinnen, stärker als Alles ist das ewige Bedürfniß der Eintracht, und ihm zu genügen, wird der menschliche Geist zur höchsten Thätigkeit aufgeregt. Nimmt er zunächst seinen Aufschwung nur zu abstract Allgemeinem, so findet er doch bald sich genöthigt, von jener einsamen Höhe herabzusteigen und, die Wirklichkeit durchdringend, die gediegenste, wahrhaft vernünftige Allgemeinheit zu erstreben. — Nach diesem Ziele ringen jetzt die edelsten Geister, und wenn die Weltgeschichte für sich genommen einen Sinn haben soll, so muß dies Ziel auch erreicht werden können. Zunächst aber ist kaum erst die Aufgabe zum Bewußtseyn gekommen, und nur von den gewaltigsten Denkern sind Versuche gewagt worden, die Lösung in den allgemeinsten Umrissen anzudeuten!

Es kann daher nicht befremden, wenn Beschränkt-

heit oder Eigennutz, oder beide zugleich, noch vielfach versuchen, die Rechtsverhältnisse durch Prinzipien und Theorien zu bestimmen, welche mehr oder weniger einseitigen, mehr oder minder abgelebten Standpunkten angehören. Dies findet hauptsächlich in unserem an Selbstdenkern reichsten Deutschland statt, wo von Anfang an, mehr als in irgend einem Lande, die Individualität sich ihr Recht genommen, und jetzt jeder sich seinen eigenen Staat, wie seine eigene Kirche construirt. Hier können wir aber nur der Prinzipien gedenken, welche entweder durch die Anzahl oder die Macht ihrer Anhänger bedeutend erscheinen. Als solche stellen sich uns die Prinzipien dar, welche man als das Germanische und als das Christliche zu bezeichnen liebt. Wir wenden uns zuerst dem Germanischen zu.

Als das sogenannte heilige römische Reich deutscher Nation (der Name deutete treffend auf deutsche Natur, römisches Recht und kirchliches Supremat), in zahllose Unmittelbarkeiten, in eine Legion geistlicher und weltlicher Landesherren zerfallen, das deutsche Volksthum in Vergessenheit gebracht war, und es an seine Vorzeit sich nur durch schaudervolle Ritterromane und wüste Klostergeschichten erinnern ließ, da wurde, im Gegensatz zu der blos geschichtwüchsigen Gegenwart, nach dem Vorgange englischer und

französischer Philosophen, vorliebig an abstractes Naturrecht appellirt. Selbst einzelne edeldenkende Fürsten huldigten diesem s. g. Lichte der Natur. Weder das Jahrhunderte lang herrschende Faustrecht, noch die darauf folgenden Religionskriege und Hexenprozesse, noch die mehrere Menschenalter hindurch sich fortspinnenden Prozesse des Reichskammergerichts — lockten zu einer Berufung auf Germanisches Recht. Als hierauf das gealterte Römische Reich, wie eine Aschengestalt von Pompeji, bei dem ersten frischen Luftzug von Westen her in sich zusammen schütterte, machten das Waffenrecht des Stärkeren und die Listigkeit des Egoismus sich geltend, und unbeachtet verhallten die Berufungen der Ueberwundenen und entsetzten kleinen Herren auf das altehrwürdige, bestehende Reichsrecht, auf legitimen Besitzstand und geheiligtes, wohlverbrieftes und besiegeltes Eigenthum. Ueber dem Haupte der Fürsten, wie der Völker schwebte jeden Augenblick das verhängnißvolle Schwerdt des gewaltigen Welteroberers; Besitz war Recht, die deutsche Nationalität ein verblichener Jugendtraum.

Aber schon erinnerten Einzelne, denen die Schmach der Fremdherrschaft zu Herzen ging, das deutsche Volk wieder an die eigenschönen Blüthen, die in früheren Jahrhunderten an seinem Lebensbaume hervorgesproßt waren. Das Mittelalter er-

stand poetisch von den Todten, und als die Bedrängniß von Außen und der Schmerz des gekränkten Rechtsgefühls auf's Höchste gestiegen waren, verband sich mit ihnen das begeisterte Gedächtniß früherer Selbstherrlichkeit, — und Deutschland wurde frey. Die Nation war wiedergeboren, sie war inniger als jemals zum Bewußtseyn ihrer Einheit gekommen. Vielfach wurde nun an das Deutschthum appellirt, bald um abgelebte Rechtsverhältnisse zu restauriren, bald um Forderungen der Gegenwart abzuweisen. Je nachdem Interesse oder Phantasie es erheischten, griff man mehr oder weniger Jahrhunderte zurück, um in früheren Zuständen eine Berechtigung für die Gegenwart zu finden. Ein gründliches, aus dem Gesammtleben der Nation und ihrer Bestimmung geschöpftes Verständniß fand sich selten, am wenigsten bei denen, welchen die Reorganisation der Rechtsverhältnisse in Deutschland anheim fiel. Selbst jetzt — ein volles Menschenalter nach der Befreiung unseres Vaterlandes —, selbst jetzt, wo durch die windigen Drohungen einiger französischen Partheihäupter die deutsche Nationalität wieder zum Schiboleth geworden, glauben noch manche Stimmführer Institutionen, obgleich sie eben so sehr dem wahrhaften Rechtssinne der Deutschen als den Forderungen der Vernunft entsprechen, dennoch blos deßhalb als unvolksthümlich

abweisen zu können, weil sie in ihrer entwickelten Gestalt zuerst im Auslande aufgekommen sind, oder bei einer anderen Nation aus anderweitigen Ursachen nicht so förderlich sind, wie sie doch gerade in unserer Nation sich erweisen würden, oder zum Theil gar schon erwiesen haben.

Wollte man ehrlich der Sache auf den Grund gehen, wollte man redlich ermitteln, was überhaupt die Eigenthümlichkeit des Germanischen Wesens, was näher unter der deutschen Nationalität zu verstehen sey, so müßte man vor Allem die Naturbestimmtheit der ältesten Germanischen Stämme zuerst in ihrem gemeinsamen Ursprunge mit den Iranischen, Hellenischen und Ausonischen, dann im Unterschiede von den Slavischen und Celtischen Stämmen zu erkennen suchen. Man müßte den Germanen nachgehen, wie sie theils als Eroberer nach Westen gezogen und auf die Gestaltung der Romanischen Völker eingewirkt, — theils sich im Norden angesiedelt, und hier in Skandinavien ihre ursprüngliche Eigenthümlichkeit, unabhängig von fremden Einflüssen, entwickelt haben. Man hätte dann nachzuweisen, wie die Germanische Natur in unserm Deutschland in Folge ihrer Weltstellung und kraft ihrer Eigenthümlichkeit, sich so manche Bildungselemente angeeignet, welche ihr von den Roma-

nischen Völkern und später vom klassischen Alterthum, wie zuletzt vom Orient dargeboten worden. Es würde sich hieraus ergeben, wie sie gerade dadurch ihrer eminenten, welthistorischen Bestimmung entgegenreift, daß sie, keinem Moment der wahrhaften, gediegenen Menschennatur und menschlichen Kultur sich verschließend, den höchsten und reichsten Adel der Humanität erstrebt; daß sie diesemnach nur dadurch von allen anderen Nationen sich unterscheidet, daß sie die äußersten Momente des Gegensatzes: die größte Individualisirung mit der größten Universalität, — in der Tiefe ihres Gemüthes zum vollkommensten Menschthum zu vereinigen trachtet.

So würde sich die ursprüngliche Naturbestimmtheit des Germanischen in Manchem wieder erkennen lassen, was von manchen deutschthümelnden Staatsrednern als exotisch, als „antiker Staatsidee" oder auch als Englischer oder Französischer Volks- und Staatsthümlichkeit entliehen, verworfen wird. Umgekehrt führen solche Forschungen auch zu dem Resultat, daß Manches, was im Laufe der Entwickelung der deutschen Nation längere Zeit bei ihr zur Geltung gekommen, weder ihrer Urbestimmtheit, noch ihrer Endbestimmung entspricht, sondern nur zu den geschichtlich nothwendigen Vermittlungen gehört, welche die Nation durchlaufen mußte, um ihres

wahrhaften Wesens, um des Wesens der Wahrheit und des Rechtes wahrhaft inne zu werden.

Nur an einige Hauptpunkte mag in dieser Beziehung hier vorläufig erinnert werden.

Schon gleich bei dem ersten Hervortreten der Germanen in der Geschichte zeigen sie sich streng gesondert in Stämme. Als das Grundelement jedes Stammes ist zu erkennen das wehrhafte priesterliche Familienhaupt mit seinem freien Grundbesitz. Die Grundelemente des öffentlichen Lebens waren individuelle Freiheit untrennbar verknüpft mit der Solidarität, mit der Gesammtbürgschaft der von der Familie zu immer größeren Kreisen sich erweiternden Gemeinschaften. Das öffentliche Leben bezog sich aber auf den Grundbesitz (als verliehen von der Gemeinschaft [1]), welche ihn allein zu gewähren vermag), auf Schutz von Leib und Gut, so wie auf Theilnahme aller Freien am Gemeinleben, zu welchem Alles gerechnet wurde, was wirklich allgemeine Angelegenheit war. „Bei allen deutschen Stämmen," bemerkt Leo, „findet sich ganz gleichmäßig als Sitte das Finden des Rechtes als

[1]) Zu vergl. die treffliche Abhandlung von Peters über den Ursprung des Lehnsverbandes. S. 82. 95. S. 111. 149. 164.

Sache der Freien“ [2]). Daher gehen alle Rechtsverhältnisse hervor aus freier Vereinigung, aus Wahl und Vertrag, beruhend auf Treue, „deren sie,“ nach Tacitus (Annal. 13, 54), „sich rühmten.“ Die Religion war den Deutschen freie Ehrerbietung gegen die übermenschlichen Mächte des Daseyns [3]); daher keine besondere Priesterschaft, keine Kaste, keine Hierarchie, wie sie bei den Slaven und Galliern sich fand. Sowohl die religiösen als die weltlichen, auf das Gemeinwesen bezüglichen Funktionen wurden als ein übertragenes oder genehmigtes Amt angesehen, und wenn bei einigen Stämmen die Könige nicht gewählt wurden, sondern erblich waren, so war doch die Erblichkeit nicht ohne Bestätigung [4]), und jeder König dem Volke durch bestimmtes Gelübde verpflichtet und verantwortlich. Ebenso wurde noch im zehnten Jahrhundert das Herzogen- und das Grafenthum als ein Amt angesehen [5]), und es verdient bemerkt zu werden, daß, wenn demnächst die langsam sich entwickelnde deutsche

---

[2]) Entwickelung der Verfass. der Lombardischen Städte ꝛc. S. 55. Vergl. Savigny, Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter. I.

[3]) Vgl. Mone, Gesch. d. Heidenthums. II. 12 passim.

[4]) Grimm's deutsche Rechtsalterthümer. I. 231.

[5]) Eichhorns deutsche Rechtsgeschichte.

Nation dem Streben nach Besonderung und Eigen=
macht so viel Spielraum gegeben, daß am Ende fast
jeder Burgherr unumschränkt und kein Gewalthaber
mehr ein Beamteter seyn wollte, — die ursprünglich
germanischen Ideen von der Oberherrschaft des
Rechtes über die mit der höchsten Macht be=
kleideten und von der Nothwendigkeit der Zu=
stimmung der Glieder des Gemeinwesens zu
dem, was Allen gelten soll, — sich noch auf dem
Gipfelpunkte des deutschen Reichs zum wenigsten als
Formel erhalten. Es ist nämlich in der vor hun=
dert Jahren von Karl VII unterzeichneten Wahl=
capitulation noch zu lesen: „Wir aus Schickung
des Allmächtigen durch ordentliche Wahl zur Ehr
und Würde (§ 1 heißt es: „Würden, Amt und
Regierung") des römischen königlichen Nahmens
und Gewalts erhoben und gesetzet, deren wir uns
auch, Gott zu Lob, dem h. röm. Reich zu Ehren
und umb der Christenheit und teutscher Nation,
auch gemeinen Nutzens willen beladen," —
haben uns mit den Kurfürsten „für sich und sämmt=
liche Fürsten und Stände des h. R. Reichs, Ge=
ding= und pactweis — dieser nachfolgenden Art
verglichen: — daß wir in alle Weg die teutsche
Nation, das h. R. Reich und die Churfürsten,
Fürsten, Prälaten (u. s. w.) bei ihren — Gerech=

tigkeiten, — sonst auch einen jeden bei seinem Stand und Wesen lassen; bevorab — allen Ständen des Reichs ihren freien Sitz und Stimme auf Reichstägen aufrecht erhalten, und ohne der Churfürsten, Fürsten, und Stände vorhergehende Bewilligung — keinen Reichsstand — von den Reichscollegien ausschließen, — noch ihrer Landesregierung entsetzen", (wonach also noch alle deutsche Regenten als entsetzbare Beamten bestimmt waren); endlich: „wir geloben, — sothane Beschwörung der Capitulation — noch vor Empfahung der Kron — zu leisten, — auch, ehe wir solches gethan, uns der Regierung nicht zu unterziehen"[6]).

Aber auch der ächt deutsche Moser gab als Resultat seiner patriotischen Forschungen: „es sey eine aus allen Geschichten und Urkunden unstreitig sich ergebende Sache, daß die Deutschen von oben bis auf den Bauern hinaus freie Leute waren und als solche, nicht aber wie Russen und Türken, regiert wurden, daß sie zwar ihre, aus ihres Gleichen von den Mitbürgern selbst erwählte Häupter hatten, denselben aber nur eine sehr eingeschränkte

---

[6]) Wahlkapitulation Karl's VII von 1742. Eing. Art. 1. § 2, 3, 4 und A. 29. § 5 und 6 in Kahlen's corp. jur. publ. S. J. R. G. II. 193 ff.

Macht über sich einräumten. Als diese Völker in einen germanischen Reichskörper sich vereinigten, waren die Landesregenten Beamte des selbstgewählten Kaisers und hatten bis zur Ausbildung der späteren landständischen Form überall in den Gerichtsversammlungen aller Volksklassen Stände, durch deren Rechte ihre Gewalt ermäßigt wurde“ [7]).

In diesem Sinne konnte man denn selbst Jarcke beistimmen, als er behauptete, in England sey der germanische Staat 1688 Sieger geblieben, während in fast allen andern Staaten Europa's das germanische Staatsrecht unterlegen [8]).

Ist nun aber die Idee, daß die höchsten Gewalthaber, gleichviel ob gewählt oder erblich, nicht Eigenthümer des Landes oder Volkes, sondern Beamte des geheiligten Rechtes sind, ist diese Idee sowohl ursprünglich, als vorherrschend in der Geschichte, ächt germanisch, so darf als germanisch auch Alles angesprochen werden, was sich mit Evidenz aus derselben entwickeln läßt.

Soll also das Recht herrschen, und nicht das bloße Belieben eines Gewalthabers, so darf die

---

[7]) J. J. Moser, von der Deutschen Reichsstände Landen. S. 347.

[8]) Vermischte Schriften. 1839.

deutsche Nation auch fordern, daß ihr keine der Institutionen vorenthalten werde, welche sich als unentbehrlich erweisen, um dem Recht — sein volles Recht, seine Herrschaft zu sichern, und um der Nation das Bewußtseyn und die Gewißheit zu gewähren, daß in der That jene Rechtsherrschaft gesichert sey.

Dieser Gedanke hat sich in Deutschland durch alle Metamorphosen, welche seine Verfassung bis zu deren völligem Zerfall durchlaufen, — in der Vorstellung vom deutschen Königthume erhalten, vor Allem in dem Schwur, den das gewählte Reichsoberhaupt dem Reiche leisten mußte. Schwören mußte nämlich „der König im heiligen römischen Reiche deutscher Nation", daß „er das Recht stärken und das Unrecht kränken, und dem Reiche vorstehen wolle zu seinem Rechte zum besten, als er könne und möge [9]). Auch war ausdrücklich in den alten deutschen Gesetzbüchern erklärt, daß der König nicht über das Recht erhaben, sondern vor dem Pfalzgrafen am Rheine zu Recht zu stehen habe [10]).

Schlechthin undeutsch sind daher jene aus Welschland eingeschwärzten Phrasen und Vor-

---

[9]) Sächs. Landrecht. B. 3. a. 54 und Schwäb. Landrecht. A. M.

[10]) Sächs. Landr. B. 3. a. 52. Schwäb. Landr. a. 21 und 25.

stellungen von fürstlicher Omnipotenz, welche nur da entspringen konnten, wo, wie im höchsten Alterthum und noch im Orient, zur Kaiserzeit in Rom, und noch jetzt in Rußland, die Herrscher entweder für Incarnationen oder Abkömmlinge der Götter, oder für ausschließliche Stellvertreter oder Bevollmächtigte der Gottheit gehalten wurden, oder doch die Völker schwach genug waren, die Selbstvergötterung der Herrscher zu gestatten und sich selbst als deren Eigenthum behandeln zu lassen.

Bekannt ist übrigens, daß jene, von den entarteten Römern, selbst noch nach republikanischer Form, genehmigte *Lex regia*, obgleich den Hohenstaufen von schmeichlerischen Bologneser Juristen insinuirt, doch erst nach dem unseligen 30jährigen Kriege und durch den Einfluß, den der Glanz des Französischen Hofes auf die Fürsten ausübte, zu ephemerer Geltung an einzelnen deutschen Höfen gelangt ist. Im Grunde nichts Anderes, als Apologeten solcher Lex regia sind aber jene fürstendienerische Publizisten, welche noch heute als nicht im deutschen Recht begründet jene Rechtsbürgschaften verwerfen, ohne welche es immer nur ein glücklicher Zufall bleibt, wenn der höchste Gewalthaber die bestehenden Gesetze respektirt.

Zu welchem Unfug aber noch solche Berufung

auf angeblich deutsches Recht dienen kann, davon hat die nicht genug zu beklagende Aufhebung einer in anerkannter Wirksamkeit stehenden Verfassung eines deutschen Staates noch unlängst ein Beispiel gegeben. Wagten doch Hofjuristen, sich zur Rechtfertigung solcher Gewaltsamkeit vorzugsweise auf Prinzipien zu stützen, welche einer überschrittenen Entwicklungsstufe des deutschen Volkes angehörten, — und wie tief auch durch solchen Repristinationsversuch das Bewußtseyn von Rechtsbeständigkeit und Rechtssicherheit in unserer Nation nothwendig erschüttert wird, so will sich doch noch keine Aussicht auf Abhülfe von dieser Calamität darbieten, die in sofern weit bedenklicher ist, als ein vom Auslande her drohender Krieg, weil dieser nur mit materiellen Nachtheilen, jene dagegen mit moralischen Gefahren bedroht, und während der Krieg das Nationalbewußtseyn erweckt und steigert, jene offenbare Rechtsverletzung die innere Rechtsunsicherheit dasselbe trübt und unterdrückt.

Indessen hat deutsche Forschung, nachdem sie Jahrhunderte lang in das alte heidnisch-römische und in das spätere, keineswegs evangelische, kanonische Recht sich versenkt, und allmählig mit den Gesetzbüchern aller übrigen Völker der Erde sich befreundet, — auch der Geschichte des deutschen Rechts sich zugewendet, und es wird hierdurch den absolu-

tistischen Juristen immer schwerer, ihre undeutschen Theorien als germanische geltend zu machen. In diesen und anderen Nöthen wird denn vorliebig auf das sogenannte christliche Prinzip recurrirt, da auf den ersten Anblick das Christenthum, als eine Religion der Selbstkreuzigung und der Geringschätzung alles Irdischen um des ewigen Heiles willen, den weltlichen Gewalthabern einen sehr weiten Spielraum zu vergönnen scheint.

Unglücklicherweise für solche christelnde Juristen übersehen sie aber hierbei mehrere, doch sehr in die Augen fallende Momente.

Für's erste wird von ihnen der wesentliche Unterschied nicht beachtet, welcher überhaupt die Sphären der Religion und des Rechtes von einander sondert. Eigenthümlich gehört jener das innere Verhältniß, die innerlichste Beziehung des Individuums zu der, unsichtbar und geheimnißvoll das All beherrschenden Macht an, ein Verhältniß, für dessen Bestimmungen kein Mensch dem andern verantwortlich ist. Das Recht dagegen begreift alle Verhältnisse, in welchen das Individuum in bestimmter Beziehung steht oder in solche eintritt zu erweislich gebietenden Ansprüchen anderer Einzelner oder bestimmt begrenzter Gemeinwesen. Wie daher die Religion ein, seiner Natur nach, schwebendes, in-

commensurables und mysteriöses Verhältniß, so ist das Recht dagegen nothwendig ein schlechthin offenbares, feststehendes oder festzustellendes und ermeßliches. Das erstere hat keinen Sinn ohne unbedingte Freiheit und Unbeschränktheit jedes Einzelnen innerhalb des Kreises seiner Individualität, während das andere wesentlich die Möglichkeit einer Nöthigung, einer Beschränkung des Einzelnen von außenher heischt und implizirt. Auf die Religion, als das Allerpersönlichste des Individuums, läßt sich daher kein bestimmter Rechtsanspruch gründen, da die Nothwendigkeit desselben erweisbar seyn muß, während die Religion wesentlich transzendenter Natur ist. Das Recht aber wurzelt in dem wesentlich Gemeinsamen und ist das Band, welches den Menschen als Mitglied eines menschlichen Gemeinwesens mit allen andern Mitgliedern desselben und ebenso wieder die Gemeinwesen mit einander auf gemeingültige Weise verknüpft. Wie daher keine Religionspflicht als solche ein Recht als solches begründet, so ist dagegen kein eigentliches Recht denkbar, mit welchem nicht eine entsprechende Verbindlichkeit gesetzt wäre, und keine Rechtsverbindlichkeit, welche nicht für den Verpflichteten zugleich ein Recht begründete oder voraussetzte.

Ergiebt sich so aus dem Eigenwesen der

Religion und des Rechtes die Nothwendigkeit, sich jeder Durcheinandermengung beider Gebiete zu enthalten, so hat die Geschichte auch zur Uebergenüge die Nachtheile an den Tag gebracht, welche aus solcher Vermischung entstehen. Dies führt uns zu dem zweiten hier zu erörternden Punkt.

Das Christenthum selbst war bei seinem Eintritt in die Welt ein Unterscheiden, eine Absonderung seiner, als der für allein wahr zu haltenden Religion von dem Staat, und zwar zunächst von dem Mosaischen, dessen Mitgliedschaft an die Beschneidung geknüpft war.

Rings um Israel her waren die Rechtsverhältnisse durchgängig verflochten mit Religionen, welche von den Christen wie von den Mosaisten als sträfliche Abgöttereien angesehen wurden. Die Erdenwelt lag, ihrer Ansicht nach, völlig im Argen. Wie bei den Indiern das *Kali-yuga*, bei den Ormuzdverehrern das Ahrimanische, selbst bei Griechen und Römern das eiserne, so war auch nach jüdisch christlicher Ansicht das letzte Weltalter längst angebrochen, in welchem der Arge, — freilich mit Zulassung des Allerhöchsten — zu entschiedener Vorherrschaft gelangt war. Der Satan wurde als Beherrscher des gegenwärtigen Kosmos und Aeons angesehen. Wie daher Abraham „von seinem Vater-

land und seiner Freundschaft ausgehen sollte" (Gen. 12, 1), damit einst seine Nachkommen das gelobte Land besitzen möchten, so ermahnte Christus seine Jünger, auf ihr Vaterland und ihre Familie zu verzichten, um sich würdig zu machen, einzugehen in das Himmelreich, welches er, nach dem nahe bevorstehenden Untergange dieser Welt und der Ueberwindung ihres damaligen Beherrschers zu errichten vom Himmel herabkommen werde.

Bis dahin, so lehrte Christus und so glaubten die Apostel, wäre williges Erdulden jedes ihnen zugefügten Unrechtes, — wohl zu unterscheiden von Ausübung einer ihnen gebotenen Sünde, — ein theilweiser Sieg über den Argen selbst, und ein Mittel zur Selbstläuterung und zur Theilnahme am künftigen vollständigen Triumph über jenen. Zu jedem, alles blos Irdische betreffenden Opfer bereit, sollte der Gläubige nichts Eigenes haben wollen, — um bei der siegreichen Wiederkunft Christi Miterbe der Herrschaft über Alles zu werden. Bis zu dieser Aufhebung des Gegensatzes zwischen Diesseits und Jenseits sollte der Wandel des Frommen im Jenseits, d. h. im Himmel, seyn, von dannen sie warteten des Heilandes, „der ihren nichtigen Leib" verklären werde (Philipp. 3, 20). Keine äußerliche Herrschaft sollte statt haben unter den

Gläubigen; selbst an der vom Mosaischen Gesetz gebotenen Bestrafung einer Verbrecherin lehnte Christus Theil zu nehmen ab (Joh. 8, 3—11).

So verinnerlichte sich die Religion, und Weltentsagung wurde der Grundton der ursprünglichen Gestaltung der Kirche. Sie sollte das Reich Gottes, das Reich der Gnade seyn, im Gegensatze zum Reiche dieser Welt, in welchem Naturkraft und Naturwille ihr Wesen haben und treiben. Dies war aber so unverkennbar der Grundgedanke der neuen Religion, daß selbst noch, als weltliche Gewalthaber sich zu ihr bekannten, er die Vorherrschaft behielt in den Strebungen und Schriften der erleuchtetsten Kirchenväter, wie Hieronymus, Augustin, Chrysostomus und Gregor d. Gr., welche demnächst als die Säulen des katholischen Kirchengebäudes verehrt wurden. Das Vaterland des Gläubigen war ihnen der Himmel, die wahre mütterliche Heimath die Kirche; die irdisch geschiedenen Nationen zerflossen in das Priesterliche Volk der Christen; ihr wahrhafter König war der Heiland, als der Herr des Himmels, welchem frühe seine jungfräuliche Mutter als Himmelskönigin beigesellt wurde. Wo es die Religion galt, verloren alle irdischen Rechtsbestimmungen ihre Kraft; selbst die natür-

lichen Bande des Blutes waren nichtig, wo es das Wohl der Kirche und eben damit das Heil der Seele galt. Sogar wissentliche Täuschung schien gerechtfertigt, wo sie als pia fraus vermeintlich göttlichen Endzwecken dienen konnte.

Das Christenthum hatte diese seine Signatur erhalten im absoluten Gegensatz gegen den Satan, die Welt und das Fleisch, und diese Signatur ursprünglich als eine unveränderliche bis zur völligen Ausscheidung der Bösen von den Erlösten. Ein unverbrüchliches Ideal war hiermit aufgestellt, und der ihm einwohnende Bildungstrieb so kräftig, daß es bis in die neueste Zeit hin nicht an stets erneuten Versuchen gefehlt hat, dasselbe irgendwie zu realisiren. Wie tief daher die Kirche im Anringen gegen die feindlichen Elemente sich auch in dieselben verstrickte, stets von Neuem trat das Bedürfniß der urwesentlichen Differenzirung hervor. Das Weltliche bildete jedesmal gleichsam den Niederschlag, über welchem die Geistlichkeit wie der Geist über den Wässern schwebte. Sie wurde die eigentliche Kirche, welche dann das Weltwesen unterhalb ihrer in so weit gewähren ließ, in wie weit dieses seine Unterordnung unter dieselbe anerkannte. Ja, sie ließ sich sogar herbei, die Gewalthaber des Säculums zu salben und zu krönen, sofern diese ihr

mit dem zeitlichen Schwerdte zu dienen gelobten[11]).

War anfänglich die Kirche als ein durch und durch im h. Geiste geeinigtes Gemeinwesen in unvermitteltem Gegensatze zum Reiche dieser Welt aufgetreten, so bildete nun die von der Geistlichkeit geweihte weltliche Ordnung die Mittelmacht zwischen ihr und dem Reiche des Bösen außerhalb der Christenheit. Wie aber die Kirche ihrem Glauben nach durch unmittelbar göttlichen Ursprung, heiliges Wesen und ewigen Endzweck dem weltlichen Gemeinwesen übergeordnet war, so ergab sich von selbst, daß fortan ein christlicher Weltherrscher nicht mehr aus eigenem Rechte und zu eigenen Zwecken regieren sollte, sondern nur Kraft der kirchlichen Weihe und zum Besten der Kirche. Dieses neue Verhältniß empfing seinen reinsten Ausdruck in dem wiedergebornen

---

[11]) Schon fünf Jahrhunderte vor Gregor VII schrieb Papst Symmachus an Kaiser Anastasius: „Nos quidem potestates humanas suo loco excipimus, donec contra Deum (später hieß es: contra papam) suas non erigunt voluntates. Caeterum si omnis potestas a Deo est, *magis* ergo, quae rebus est praestita divinis; defer *Deo in nobis* et nos deferemus Deo in te; caeterum si Deo non deferas, non potes ejus uti *privilegio*, cujus *jura* contemnis.“ *B. Labbé, Conc.* T. IV. Col. 1298 (Paris. 1671).

Römischen Kaiserthum. Dasselbe war aber, wie die Materiatur, aus welcher es emporstieg, ein zweifaches. Die Fülle der Gewalt (plenitudo potestatis) auf Erden konnte nur derjenige ansprechen, welcher gesetzt war zum unmittelbaren Stellvertreter des Himmelskönigs und so zum Oberhaupt der Kirche, (pontifex maximus). Von ihm zum Anwalt der Kirche (advocatus ecclesiae) berufen, empfing der höchste weltliche Fürst Amt und Würde eines Cäsars [12]).

Die welthistorische Tendenz jedes der beiden Oberhäupter wurde nun, die beiden Gewalten in sich zu vereinigen. Der Papst wollte auch Weltkaiser, der Cäsar auch Oberhaupt der Kirche werden. Gregor VII, Innocenz III und Bonifaz VIII auf der einen, Maximilian I, Joseph II und Frankreichs

---

[12]) Sehr bezeichnend heißt es im *Sacramentarium Gregor.* aus dem IX. Jhdt. (in *Liturg. rom.* ed. Muratori 1748): „Deus, qui ad praedicandum aeterni regni Evangelium, romanum imperium praeparasti“ etc., und, in der *Missa pro imperatore*, von diesem: „Qui tua (Dei) constitutione est princeps, tuo semper munere sit potens; — tribue ei, — ut sit — fortissimus regum, triumphator hostium, ad *opprimendas* rebelles et *paganas* nationes“ etc. Col. 459. sq. — Ebend. bei Uebergabe des Schwerdtes: „Accipe gladium — in defensionem ecclesiae *divinitus ordinatum*“ etc.

Kaiser auf der anderen Seite repräsentiren am entschiedensten diese Tendenz.

Jene Verstrickung der kirchlichen Hierarchie in das dem Christenthum entgegengesetzte Weltwesen, und die in Folge dessen eingetretene Verquickung der Religion mit dem weltlichen Recht, sie waren es aber vorzüglich, welche, an sich selbst schon eine Umwälzung der ursprünglichen Anordnung, jene revolutionäre Reaktion des Urchristlichen hervorriefen, die in diesem Sinne sich als Reformation, als Zurückgestaltung in's Ursprüngliche, geltend zu machen versuchte. Hätten die Juden einen Hohenpriester behalten, gewiß würde er von der Römischen Kirche als Antichrist, oder doch als das oberste Werkzeug Belzebubs bezeichnet worden seyn, wie nunmehr die Reformatoren den Römischen Hohenpriester bezeichneten. Die kirchliche Umwälzung war aber keine eigentliche Reformation und konnte sie nicht seyn. Sie war ein Bruch mit der durch Anderthalbjahrtausend hindurch consolidirten und dem Ursprung (durch wunderbare Offenbarung) allein entsprechenden Autorität und Ueberlieferung.

Die Urformation der Kirche war nur zu Stande gekommen durch Absonderung der Auserwählten von den Kindern der Welt, der Kirche vom Staat, der Religion von dem weltlichen Recht. Die Reforma-

toren dagegen fanden sich genöthigt, gegen die bestehende Hierarchie an die weltlichen Fürsten, gegen die alte Kirche an den Staat, gegen Religionssatzungen an weltliches Recht sich anzulehnen. Mit dem Aufgeben des ursprünglichen asketischen Prinzips, mit der Säcularisirung des Klerus und seiner Güter, und mit der Erhebung der Selbsteinsicht über das bis dahin dominirende Inspirationsprinzip war vollends eine wesentliche Veränderung des Christenthums, eine qualitative Umgestaltung desselben gegeben und eben damit eine eben so wesentliche des Staatslebens gefordert und vorbereitet.

Die christkatholische und demnächst, — soweit eine Einigung statt fand, — die christlichgermanische Oekonomie beruhte im Grunde auf der Vorstellung, daß Macht, Weisheit und Gnade auf äußerliche Weise von Oben herab den Berufenen zu Theil wurde. Diese Ertheilung war an geheiligte Formen geknüpft, deren vorschriftsmäßige Vollziehung die Befugnisse gab, welche aus demjenigen, was dadurch ertheilt seyn sollte, hervorgingen. So wurde bei dem von Oben berufenen und geweihten Gewalthaber die Vollmacht und Einsicht vorausgesetzt, um Gottes Willen als Gesetz auszusprechen und dessen Vollzug zu sichern. Aus diesem Glauben entsprang die Lehre vom leidenden Gehorsam,

welche sich in der griechisch-russisch[13]), wie in der römisch-katholischen[14]) Kirche, überall, wo dieselbe

---

[13]) So z. B. heißt es nach wörtlicher Uebersetzung in dem „Katechismus des Kultus (czese), der dem Kaiser aller Reussen schuldig ist ꝛc. (gedruckt auf allerhöchsten Befehl und zum Gebrauche der röm.-kath. Kirche und Schulen in Rußland. Wilna 1832): „F. Wie muß der Gehorsam beschaffen seyn, den wir dem Kaiser schuldig sind? A. Er muß ein vollkommner, sich leidend verhaltender, in allen Beziehungen unbegränzter Gehorsam seyn." Ferner heißt es: „man müsse aus Gehorsam gegen seinen Willen, — wenn er es verlangt — sich opfern; Mangel an Verehrung und Untreue gegen den Kaiser sey die verabscheuungswürdigste Sünde und das schrecklichste Laster." Als „übernatürliche Gründe" jener Verehrungspflicht werden angeführt: „der Kaiser sey der Stellvertreter und Minister Gottes, um seine Gebote zu vollziehen; Ungehorsam gegen den Kaiser sey also dem Ungehorsam gegen Gott ganz gleich", — der diesen Ungehorsam „die ganze Ewigkeit hindurch bestrafen werde". Selbst Christus, „der als Unterthan des Röm. Kaisers gelebt und gestorben, habe sich ehrfurchtsvoll dem Befehl unterzogen, der ihn zum Tode verdammte"; nach seinem und der Apostel Beispiel müsse man „zu leiden und zu schweigen wissen". — Vergl. Kathol. Kirch.-Zeitg. 1840. Nr. 88 und des Grafen Montalembert Vorw. zum *Livre des Péler*. Pol. p. XI ff.

[14]) So heißt es, ebenfalls nach worttreuer Uebersetzung, in der 1836 zu Rom, mit Genehmigung der Congregation der Reform, gedruckten *Dichiarazione della dottrina christiana*: „Sünde ist nichts Anderes, als freiwillige

sich frei aussprechen darf, unverändert erhalten hat. Hiernach ist jeder Gewalthaber nur Demjenigen verantwortlich, von dem er seine Gewalt empfangen, also der höchste geistliche Herr nur der Gottheit, der höchste weltliche Fürst als Anwalt der Kirche nur dem Oberhaupte dieser, aber als Herr über das blos Weltliche nur Gott, der ihm die Gewalt verliehen.

Die Constanzer und Basler Concilien waren nur darum die Vorläufer, die Reformation aber der volle Ausbruch einer welthistorischen Revolution, weil durch diese, wie theilweis schon durch jene, die oben angedeutete Weltordnung in ihren Grundfesten erschüttert und ihr völliger Umsturz vorbereitet wurde. Wie jene Kirchenversammlungen den Papst, so zogen die Reformatoren die ganze Hierarchie zur Verantwortung, indem sie sich gegen die legitimen Machtsprüche derselben erst auf die Canones, dann auf die Schrift und einen nicht blos geistlichen Kirchenrath,

---

Begehung oder Unterlassung gegen das Gesetz Gottes; — unter Gesetz Gottes versteht man aber nicht blos dasjenige, welches er durch sich selbst gegeben, wie die zehn Gebote, sondern auch dasjenige, welches gegeben wird mittelst des Papstes und der andern sowohl geistlichen als weltlichen Obern; dieweil Alle Minister Gottes sind, und Vollmacht (autorità) von ihm haben" (p. 211 ff.).

endlich auf Vernunftgründe und die Majestät des individuellen Gewissens beriefen. Da aber der Kaiser hier als Anwalt der Kirche auftrat, so wurde die kirchliche Revolution alsbald auch eine politische, indem seine ihm vom Papst verliehene schutzherrliche Gewalt in Beziehung auf einen Theil seiner bisherigen katholischen Unterthanen bestritten wurde. Wie David's Arm den Kiesel gegen Goliath, so schleuderte Luther, Kraft seines Gewissens, die Forderung von Schrift- und Vernunftgründen gegen die riesenhafte Autorität der kirchlichen und weltlichen höchsten Gewalthaber, und Bann und Acht vermochten Nichts gegen jene aus der ganzen damaligen Geisteserhebung entspringende Forderung öffentlicher Verantwortung.

Der Bruch war geschehen, das ganze, naïve Glaubens- und Vertrauensfundament unwiederbringlich erschüttert. Durch alle Gewaltkreise braußte das Wort des neuen Zeitgeistes, daß fortan alle Gewalt Rede stehen müsse derselben Uebermacht, welche die Reformation gegen die beiden höchsten kirchlichen und weltlichen Gewalthaber zu Stande gebracht, und daß nur derjenige auf allgemeinen, dauernden Gehorsam Anspruch machen und rechnen könne, der für seine Machthandlungen bereit sey

zu öffentlicher, auf allgemein-erkennbare Gründe sich stützende Rechtfertigung.

Als daher die Protestanten ihr individuelles Recht gegen die alte Kirche, — als Kraft desselben, auch die einzelnen deutschen Staatshäupter ihre besondere Selbstherrlichkeit gegen das ehemals heilige römische Kaiserthum behauptet hatten [15]), mußten sie, in Folge der anerkannten Nothwendigkeit öffentlicher Verantwortung [16]), im Verlaufe der Zeiten jenes selbige individuelle Recht der Gewissensfreiheit und das besondere Recht der Selbstständigkeit der Staaten denjenigen zuerkennen, die sich mit gleicher Befugniß gegen sie auf dieselben beriefen.

---

[15]) Im Bündniß, welches mehrere deutsche Fürsten am 5. Oktober 1551 mit Heinrich II von Frankreich schloffen, heißt es unter andern: „Pour le second, ce qui est de plus grande conséquence que *nul autre ès choses du monde*, nous avons considéré, par combien de pratiques l'Empereur tache — a trouver le moyen, comment il pourra contraindre les électeurs, princes et sujets de notre chère patrie, *la Germanie*, de tomber de leur ancienne franchise et liberté en une bestiale, insupportable et perpetuelle servitude“ etc. Lünig, Reichs-Archiv. VIII. S. 93 ff.

[16]) Seit Ausbruch der Revolution ist jene Nothwendigkeit immer allgemeiner thatsächlich anerkannt worden, und es bezeichnet und bewirkt dies die gleichzeitige Zunahme gemeinschaftlicher Bildung.

In rascher Folge entwickelte sich dieser fruchtbare Keim einer neuen allgemeinen Rechtsverfassung; denn es bedurfte nur mehr einer einfachen Reflexion und einer leichten Abstraction, um sich zu den allgemeinen Begriffen zu erheben, welche fortan zur Herrschaft berufen waren.

Die Spaltung der Römisch-katholischen Kirche und in Folge derselben die Spaltung des römisch-deutschen Reichs führten das Bedürfniß höherer Prinzipien zur Befriedigung der Partheien herbei. Von dem Christlich-Germanischen, welches von Karl dem Großen bis auf Karl V die Herrschaft behauptet hatte, konnte natürlich seit der Reformation die Rede nicht mehr seyn; denn die eine Hälfte der Deutschen hielt für das Wesentliche des Christenthums, was die andere als widerchristlich verwarf, und daß es mit diesem Dafürhalten ernstlich gemeint war, dies beweisen die blutigen Kriege, die deßhalb geführt wurden. Was noch mehr ist, die reingermanischen Stämme Skandinaviens wandten gänzlich, — die vorherrschend germanische Bevölkerung Großbritanniens zum großen Theile sich von dem bisherigen Kirchensysteme ab, so daß man von jener Zeit an eher die akatholische, dem Individuum anheim fallende, Auffassung und Aneignung der christlichen Ueberlieferung —

als das Germanisch-Christliche bezeichnen dürfte.

Zwar meinten noch alle Partheien an der hl. Schrift und an den ältesten katholischen Symbolen ein gemeinsam Christliches zu besitzen. Es liegt aber in der Sache, und die Folgezeit hat es unableugbar an den Tag gebracht, daß jene Einigkeit eben nur eine gemeinte, oder doch höchst oberflächliche — war, da sie die Confessionen nicht hinderte, sich auf Tod und Leben einander zu bekriegen. Beharrte die Römisch-katholische Kirche bis auf den heutigen Tag bei der früheren Deutung der hl. Schrift und der Symbole, so entfernten die Akatholiken in Folge der fortgesetzten individuellen Prüfung derselben sich immer weiter von jener Kirche, und zogen allmählig und unvermerkt selbst die meisten deutschen Katholiken in diese geistige Entwicklung hinein.

Drei Prinzipien waren es nun, welche aus dieser welthistorischen Dialektik, deren innerste Energie sie waren, allmählig hervortraten.

In keinem Volke fanden sich die verschiedenen Confessions-Verwandten so durcheinander gemischt, als in Deutschland. In keinem erhielt sich, den Machinationen der Römlinge und namentlich der Jesuiten zum Trotz, durch alle Zerwürfnisse hindurch, der Glaube an die „endliche Ver-

gleichung der Religion und Glaubens-sachen“[17]), an die Wiederherstellung einer vollkommenen Einigkeit — so lebendig, als in unserem Volke. Selbst die katholischen Fürsten Deutschlands, selbst der sg. kaiserliche Anwalt der römischen Kirche, wollten lieber ihres geistlichen Oberhauptes Zorn durch Ungehorsam auf sich laden, als seinem Befehle gemäß den mit den akatholischen Fürsten geschlossenen westphälischen Frieden wieder brechen. Eben jene wahrhafte Einigung im Religiösen war aber das Ziel, welchem die edelsten und tiefsten Geister unserer Nation fortan zustrebten, und diesen Strebungen liegt unverkennbar das Prinzip zu Grunde, daß das Band, welches den Menschen mit Gott wahrhaft einigen soll, in des Menschen eigenstem Wesen wurzeln, und ihn mit der Gottheit, so auch mit allen übrigen Menschen auf das Innigste verbinden muß; daß also der Religionsglaube nicht im Widerspruch stehen dürfe mit Recht und Sittlichkeit, welche die Beziehungen der Menschen zu einander ordnen, noch mit der Wissenschaft überhaupt, deren erweisbaren Wahrheiten der Mensch nicht widersprechen kann. Nur ein der christlichen

---

[17]) S. den Passauer Vertrag v. 1552. §. 6. den Religionsfrieden v. 1555. §. 25. und das Instr. pac. Osn. v. 1648. A. 5. §. 1. 14. 31. u. 48.

Urkunden und Kirchengeschichte völlig Unkundiger könnte aber behaupten wollen, daß dieses Prinzip sich nicht wesentlich von dem spezifisch christlichen unterscheide.

Aber auch die Thatsache, daß fast in jedem deutschen Staate Verschiedenglaubige durcheinander wohnen, und daß die deutsche Fürstenschaft sich in eine katholische und evangelische Körperschaft gesondert, rief ein Prinzip zur Thätigkeit, welches die positive Grundlage eines neuen Rechtslebens wurde. Obgleich nämlich Rom die katholischen Fürsten auf alle Weise in strenger Obedienz zu erhalten suchte, und anderseits die akatholischen Kirchen in Abhängigkeit von den gleichgläubigen Staatsoberhäuptern gerathen waren, so mußte doch sowohl in den einzelnen Staaten, als im ganzen Reiche, ein Recht anerkannt werden, welches gelten sollte, ohne Rücksicht auf die besondere Confession des Unterthans und des Fürsten. Katholische Fürsten, welche mit ihrer Kirche die hartnäckig im Akatholicismus Beharrenden als Ketzer verdammen, und für die Rechtgläubigen unschädlich machen sollten, mußten Ihnen gleichen Rechtsschutz angedeihen lassen, wie den eigenen Glaubensgenossen, und lernten sogar landesväterlich für sie sorgen. Katholische Unterthanen, welche den Gesetzen ihrer Kirche zufolge, alle nähere Gemeinschaft mit den Häretikern vermei-

den sollten, lernten sich mit denselben vertragen, und sie und ihre akatholischen Fürsten achten und lieben. Hiermit sonderte sich das befriedende gemeinsame Recht von der vielspältigen, Feindschaft erweckenden Religionsform, und es entwickelte sich aus der Durchkreuzung der Confessionen eine Moral, welche sich wohl an einzelne biblische Stellen anknüpfte, aber ebendamit andere, sowohl dogmatische, als disziplinarische Schriftstellen zurücktreten ließ, deren partikularistische Tendenz mit jener allgemeinen Moral nicht zu vereinigen war.

Aber auch die Fürsten hatten erfahren, welches zeitliche und sittliche Verderben aus den Religionskriegen entspringt, und wie wenig die Throne gesichert sind, wenn die Völker von ihren Priestern zum Fanatismus aufgeregt werden.

So wurden auf alle Weise Recht und Sittlichkeit, als die allgemeinen Normen der socialen, bürgerlichen und politischen Ordnung, emanzipirt von den geschichtlich überlieferten Dogmensystemen, und aus den Trümmern des römisch-deutschen Reiches und der römisch-deutschen Kirchenordnung erhoben sich die Rudimente eines gemeingültigen Staats- und Staatenrechtes, dessen Sanction in seiner erkennbaren Nothwendigkeit, also in seiner Vernunftmäßigkeit lag.

Mit den im Vorhergehenden angedeuteten Prinzipien war aber noch ein drittes gegeben, welches durch Entwickelung jener beiden zum Bewußtsein kam.

Jemehr die akatholischen Confessionsverwandten, in Folge ihres Rechtes individueller Schriftdeutung, sich vereinzelten, um so unabweislicher wurde es für sie, zu einem ihnen Gemeinsamen, Allgemein-Anzuerkennenden aufzusteigen, um einen festen Standpunkt zu gewinnen, von welchem aus Jeder seine Glaubens-Meinung zu behaupten und geltend zu machen vermöchte. Erhob man sich nun zunächst nur zu einem abstract-christlichen und zur Vorstellung von einer, alle christlichen Glaubensformeln übergreifenden Christenheit, so ergab sich doch bei tiefergehender Forschung, daß dasjenige, was man jetzt noch als christlich bestimmte, im Grunde ein Allgemeinmenschliches war, in dem Sinne, daß es nicht nur in der menschlichen Natur begründet, sondern auch bei nichtchristlichen Völkern, früher oder später, bereits irgendwie zum Bewußtsein gekommen war. Schon in der alten Welt war aus der politischen Dialektik der Völker und aus der Collision der Philosophie und der Religion der Gedanke des Menschthums als solcher aufgeblitzt, und selbst die stolzen Römer hatten dem Plautinischen: „homo sum, nihil humani a me

alienum puto“, zugejauchzt. Cicero und Seneka hatten das Gedächtniß dieser Effulguration der Nachwelt aufbewahrt, und als im fünfzehnten Jahrhundert der durchgängige Zerfall der mittelalterlichen Weltordnung den menschlichen Geist von Neuem nöthigte, zugleich sich in sich sebst zu reflektiren und sich über den bisherigen kirchlichen Partikularismus zu erheben, da trat auch jener höchste Gedanke der alten Welt mittelst der wiederauferstehenden Classiker in den geistigen Verkehr und den Bildungsprozeß wieder ein. Das Christenthum in seiner unmittelbaren Entwickelung und in der Verabsolutirung seiner katholischen Auffassung war an das Ende seiner partikularen, welthistorischen Wirksamkeit und seiner Ausbreitung gelangt. Die humanen Elemente der classischen Bildung traten als ein neues Ferment in den chemischen Prozeß ein, der durch die Reformation zum Ausbruch gekommen, und wie sie durch die gleichzeitige Erinnerung an die urchristliche Liebe ihre Seele, so empfing die christliche Liebesoffenbarung an jenem Gedanken des Menschthumes ihre schlechthin universale Bestimmung. Durch das Christenthum waren die Völker Europa's zu einer geistigen Einheit hingeführt und für ein ideales Jenseits wiedergeboren worden. Jetzt wurden sie aus der beschränkten Glaubenseinheit der höchsten

menschheitlichen Einigung zugelenkt, und aus der abstrakten Vertiefung in das zukünftige Jenseits zur Erfassung der absoluten Gegenwart wiedergeboren. Die in der alten Welt überschätzte, in der christlichen Askese mißachtete und mißhandelte Natur machte, aus dem Geiste wiedergeboren, ihre unverbrüchlichen Rechte jetzt geltend. Die Nationalitäten lösten sich aus dem alten, ihnen zur erdrückenden Fessel gewordenen Kirchenverband, um die Stellung in der Menschheit zu nehmen, zu welcher die Natur, und deren Entwickelung, — die Geschichte — sie beriefen. Der abstrakte Gedanke des Menschthumes, der in der alten Zeit zur Weissagung von der Rückkehr des uranfänglichen goldenen Zeitalters aufgeblüht war, gewann allmählig seinen vollen Inhalt, und wie nach bisherigem Glauben, sowohl Heiligung und Beseligung, als Gericht, gewissermaßen sporadisch von Außen her vermittelt werden sollte, so wurde nun die ganze Geschichte der Menschheit als eine stätige, zugleich von Innen und von Außen sich vermittelnde Entwickelung erkannt.

Wir haben hiermit die drei positiven Prinzipien angedeutet, welche aus der großen Krisis und Lysis der letzten Jahrhunderte in den Sphären der Religion, der Politik und des Ethos, so wie

der Natur allmählig das Supremat errungen haben. Sie sind die eigentlichen Consentes der neuesten Zeit und weisen alle auf die absolute Einheit des Absoluten hin und zurück, in welcher sie wurzeln, in welches sie aufstreben als in die ebenso geheimnißvolle als offenbare Encheiresis des Universums. Wie aber nicht die abstrakt verständige Vollendung des römischen Katholizismus, deren die romanischen Völker sich unterzogen, wohl hingegen die Reformation, als Emanzipation von der mittelalterlichen Klerokratie, von den germanischen Völkern vollzogen wurde, so sind auch jene weltverjüngenden Prinzipien von denselben in das Licht des Bewußtseins erhoben worden und die organische Philosophie der Geschichte der Menschheit ist ihrem Ursprunge und ihrer positiven Entfaltung nach eine eigenthümlich deutsche Wissenschaft.

Diese Erörterungen waren nothwendig, und werden, wie allgemein sie gehalten werden mußten, doch wohl hinreichend sein, um den Versuch zu rechtfertigen, in der nachfolgenden Schrift einen Beitrag zu liefern zur Auflösung der Mißverständnisse, auf welchen die Berufung auf ein angeblich Germanisches, auf ein Christliches oder gar auf ein Christlich-Germanisches Staatsprinzip beruht, oder zu denen sie noch fortwährend Veranlassung bietet.

Das Wesen des Germanischen ist weder in der ursprünglichen demokratischen Gauverfassung, noch in der aristokratischen Feudalität; es ist weder in der monarchischen Landeshoheit, noch in der abstrakten Fürsten- oder Volkssouveränität zu suchen; sondern in der gediegenen Menschlichkeit, welche in ihrer geschichtlichen Entwickelung bald dieses, bald jenes Moment, bald diese, bald jene Form zur Vorherrschaft gelangen läßt, um den ganzen Reichthum ihrer Natur zu entfalten und der völligen Versöhnung aller zeitlich hervortretenden Gegensätze sich anzunähern. So vereinigt jetzt die deutsche Nation das Streben nach autonomischer Individualisirung mit dem höchsten nach gediegenster Universalität: die rationelle Verwirklichung der Staatsidee mit der Pietät gegen angestammte Dynastien, die Besonderung nach Stämmen mit dem übergreifenden, innigen Nationalbewußtseyn und dem lebendigsten Interesse für alles Wahre, Schöne, Gute, wie für alles Ureigenthümliche in allen Völkern der Erde.

Das wahrhaft Germanische, wie es aus seiner ganzen geschichtlichen Entfaltung resultirt, eignet sich daher allerdings zum Prinzip für den Staat, wie ihn das XIX. Jhdt. fordert; mag man nun mit

Hrn. Jarcke[18]) die „warhafte öffentliche Meinung" dahin bestimmen, daß sie zu erkennen gebe „das Bestreben der Völker, daß ihre politischen Institutionen ihnen rechtliche Freiheit und materielle Wohlfahrt gewähren sollen," — oder mit dem Vfr. der Genesis der Julirevolution[19]) als „das Ziel, nach welchem alle gebildeten Nationen in der neuesten Zeit bei Entwicklung des polit. Lebens streben" — bezeichnen: „jede Nation wolle nach Außen in ihrer Eigenthümlichkeit von allen andern Nationen anerkannt werden, nach Innen aber einen Rechtszustand herbeiführen, in welchem die reichlichste Freiheit der Einzelnen mit der Ordnung und dem Wohlstande des Ganzen auf das Nachhaltigste gegen die Willkühr, woher sie immer ausgehen mag, durch Verfassung und Gesetze gesichert und verbürgt sei."

Da übrigens die gesammte frühere Geschichte erwiesen hat, daß auch die, den jeweiligen Zeitbedürfnissen entsprechendste Verfassung eines einzelnen Staates denselben nicht hinreichend sichert

---

[18]) Vermischte Schriften 1839 im Artikel „die öffentl. Meinung."

[19]) S. dessen Entgegnung in der Beilage zur Allgem. Ztg. 1841. Nr. 333.

gegen Verletzungen oder völlige Unterdrückung von Außen her, so ist die, zu dieser Einsicht gelangte Gegenwart nun auch bestrebt, die verschiedenen Staaten zu einem natur- und vernunftgemäß organisirten Staatenbunde zu vereinigen. Auch in dieser Beziehung bietet sich das wahrhafte Germanische als zureichendes Prinzip dar, da es, sowohl bei Gestaltung des eigenen Rechtslebens, als in seinen Beziehungen nach Außen hin, sich durch möglichste Achtung alles Eigenthümlichen ausgezeichnet hat. Wie daher Deutschland als römisches Reich deutscher Nation die eigentliche Rechtsbasis der mittelalterlichen Weltordnung gewesen, so eignet es, als Nationalbund mannigfaltig constituirter Staaten mit einer in religiöser Beziehung mannigfaltigst gemischter Bevölkerung, sich ebenwohl zur Korngestalt und zum Lebensfocus für den angestrebten Europäischen Nationalverband.

Anders verhält es sich mit dem Christlichen, welches Manche zum Staatsprinzip zu stempeln versuchen. Wie im Vorhergehenden nachgewiesen worden und in der nachfolgenden Abhandlung noch näher dargethan werden soll, ist die vernünftige, allgemeinmenschliche Bestimmung der Rechtsidee nicht aus dem eigenthümlich Christlichen, sondern vielmehr aus den vielfachen Zerspaltungen des

Christenthumes entsprungen, und zwar nicht einer blos theoretischen Auffassung des Christenthums, sondern des Christenthums, wie es als historische Lebensmacht seine Eigenthümlichkeit fünfzehn Jahrhunderte hindurch entwickelt, festgestellt und gegen alle Abweichungen und Anfeindungen behauptet hat. Ebenso ist der moderne Staat, als die Bethätigung jener Rechtsidee, erweislich aus der Ablösung des allgemeinmenschlichen Rechtes von den besonderen Religionen, aus der Erhebung des Allgemein-Staatlichen über alle besonderen Kirchenthümer erwachsen. Wie die christliche Kirche hervorgegangen ist aus dem Märtyrerthume der Christgläubigen, welche sich über die partikularistischen Nationalreligionen der alten Welt erhoben, so ist der humane Rechtsstaat der neueren Zeit vorzüglich zum Durchbruch gekommen durch die Verfolgungen, welche Kraft der spezifisch-christlichen Glaubenslehre gegen theïstische Unterthanen verhängt worden sind.

Den evidentesten positiven Beweis für jene Erhebung der Rechts-, und näher der Staats-Idee über die Grundidee des Christenthums, welche sich durch Kirchen-Gestaltung als die wirkliche, lebendige, energische bewährt hat, — liefert vor Allem die allgemein anerkannte Nothwendigkeit des staatlichen Placet's für kirchliche Anordnungen und die

immer allgemeiner beliebte Emanzipation der Juden und der Dissenters. Einen nicht minder stringenten negativen Beweis bietet aber das Verunglücken der zahllosen Versuche, mit den unabweislichen modernen Rechtsforderungen irgend ein bestimmtes, erweislich christliches Glaubenssymbol auf eine Weise zu vereinigen, welche sich der offenen, unzweideutigen Anerkennung aller Staatsbürger von verschiedener christlicher Confession zu erfreuen hätte. Anderseits läßt sich leicht erweisen, daß jede, sich noch christlich nennende Auffassung des Religiösen, welche mit der jetzt geltenden Rechtsidee übereinstimmen möchte, keine der Bestimmungen enthält, durch welche solche Auffassung sich wesentlich von andern, entschieden nicht-christlichen, Religionsgestaltungen unterschiede. Man kann daher allerdings behaupten, daß das historisch ermittelbare Christenthum sich gegenwärtig nicht mehr für die gebildeten Nationen zum Staatsprinzip eigne. Allerdings enthält das Alte Testament manche Antizipationen des Christenthums, und das Neue manches Allgemeinmenschliche; als aber das Christenthum wirklich in's Leben trat, war das Judenthum antiquirt; und seit das Allgemeinmenschliche zur Vorherrschaft gekommen, hat das spezifisch Christliche sich zu antiquiren begon-

nen, wie sich täglich mehr durch Zurücksetzung der wenigen, wirklich noch Rechtgläubigen erweist.

Wir sind in dieser Beziehung auf vielfachen Widerspruch von Seiten Solcher gefaßt, welche mehr am Namen, als an der Sache, mehr am Schein, als an der Wahrheit haften. Aber wir sind auch bereit, allen etwa auf die Sache eingehenden Entgegnungen Rede zu stehen, und keine, zu unserer Kenntniß kommende Widerrede ohne Erwiderung zu lassen. Bloß um die Debatte ausschließlich auf die Sache selbst hinzuwenden und sie möglich vom Gebiete der Persönlichkeit entfernt zu halten, haben wir daher auch vorgezogen, diese Schrift ohne Nennung des Vfrs. ausgehen zu lassen, wie wir ebenwohl die Versicherung geben können, daß die Vfr. der Schriften, die uns zu diesen Erörterungen Anlaß gegeben, uns persönlich völlig unbekannt sind, und wir zu denselben in durchaus keiner anderen Beziehung stehen, als in derjenigen, in welcher sie als Vfr. der hier beurtheilten Schriften zu irgend einem ihrer Leser stehen.

Haben wir aber gerade in Beziehung auf diese Schriften unsere Ansichten ausgesprochen, so hat dies einfach seinen Grund darin, daß dieselben in reichlicherem Maaße, als alle anderen, die uns zu Gesicht gekommen, aus jener Begriffsverwir-

rung hervorgegangen zu sein schienen, welche wir für die gefährlichste Krankheit der gegenwärtigen, wie jeder ähnlichen Uebergangszeit halten.

Ursprünglich für eine kritische Zeitschrift bestimmt, konnten die beiden nachfolgenden Abhandlungen ihres Umfanges wegen nicht in dieselbe aufgenommen werden. Wir glauben aber hoffen zu dürfen, daß sie auch in der, durch jene Bestimmung bedingten Gestalt einem größeren Kreise nicht unwillkommen sein und jedenfalls dazu beitragen werden, das uns so sehr noththuende Einverständniß über die Prinzipien unseres nationalen Staatsrechtes durch rücksichtslose Beleuchtung und Erörterung derselben zu fördern.

Geschrieben am 31. Dezember 1841. —

Stahl und Matthäi.

Bibliothek
Theologisches
Seminar

I.

Das sogenannte

christliche Staatsrecht

mit besonderer Beziehung

auf

Stahl und Matthäi.

I.

Das Feldmaaß

physikalische Constanten

mit besonderer Beziehung

auf

Stahl und Mörtel.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Das sogenannte christliche Staatsrecht

mit besonderer Beziehung auf Stahl[1]) und Matthäi.[2])

I.

Das Christenthum, als es in die Welt eintrat, brachte nicht Frieden, sondern das Schwerdt; es bot weder Verheißung, noch Möglichkeit schlechthin universaler Versöhnung; sondern spaltete vielmehr die gesammte Wirklichkeit in zwei schlechthin unversöhnliche Reiche, welche um die ewige Herrschaft über die Menschheit kämpfen sollten bis zum vorbestimmten Ablauf der zwischen zwei Ewigkeiten eingeschlossenen Weltzeit. Der Vorstellung nach ein Ver-

---

[1]) Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht, von Fr. Jul. Stahl. I. 1830. II. 1. 1833. II. 2. 1837. (Die beiden Letzteren auch überschrieben: „christliche Rechts- und Staatslehre.")

[2]) Die Macht und Würde des Fürsten, auf christlichem Standpunkte, von Dr. G. C. R. Matthäi. Lpzg. 1841. (418 ꝛc.)

nichtungskrieg begann zwischen der Christokratie und der Herrschaft des Satans; auf Erden näher ein Kampf zwischen göttlicher Offenbarung und menschlicher Erkenntniß, — zwischen der Kirche, als der hierarchisch gegliederten Phalanx der Auserwählten, und der weltlichen Macht, — zwischen den Gnadenwirkungen des heiligen Geistes, und den Trieben und Kräften der angeblich gefallenen Natur.

Während aber, der überlieferten Glaubenslehre nach, der König des Himmelreiches und der Fürst der Finsterniß ihren Kampf fortsetzten, schlossen ihre Kriegsheere auf Erden in der sg. mittelalterlichen Weltordnung eine Art von Concordat. Die menschliche Wissenschaft trat als Scholastik scheinbar in Dienst der Offenbarung; das weltliche Schwert ordnete sich theilweis der Kirchengewalt unter: die Natur traf eine Abkunft mit der Gnade.

Eine völlige Ausgleichung zwischen den entgegengesetzten Weltmächten hat zu keiner Zeit stattgefunden, und konnte nicht stattfinden, da jene, gleich von vorn herein als absolut differenzirte ins Leben getreten, nicht selbst ihr Wesen und ihren Ursprung verläugnen und aufheben konnten.

Vielmehr wurde der menschliche Geist gar bald genöthigt, sich prüfend, sichtend und weiterforschend

über die kirchlich sanctionirte Ueberlieferung zu erheben. Die weltliche Macht verselbstständigte sich gegen die kirchlichen Gewalthaber und erhob sich späterhin auf den Grund offenbarer Rechte über die mysteriöse Hierarchie. Die Natur emanzipirte sich von der übermenschlichen Inspiration. Das Jahrhundert der Aufklärung und der Kritik vollbrachte die völlige Umkehr. Die ursprünglich christliche Weltordnung war ganz aus ihren Fugen gewichen; die wesentlichsten Elemente, aus denen sie bestand, die Individualitäten, die in ihrem geweihten Ringe ruhten, Alles wurde durch einander gerüttelt, und unwiderstehlich in die allgemeine Lysis hineingerissen. Ueber die aufgelöste Masse wälzten sich dann wie eine Lavine, die Elemente aller früheren Weltgestalten und die, immer zahlreicheren Entdeckungen in allen Gebieten des Daseins. Der Eine eignet Dieses, der Andere wieder Anderes sich an, und Jeder weiß nun, oder kann es doch wissen, daß er bei jedem Anderen auf eine mehr oder minder eigenthümliche Combination von Glaubensmeinungen, Gedanken und Kenntnissen trifft.

In dem Maaße aber, in welchem auf diese Weise die Vereinzlung, hat sich auch das Bedürfniß der Wiedervereinigung durch wahrhaft Allgemeines gesteigert. Zugleich breitete sich mehr

und mehr das Gefühl, die Ahndung, die Einsicht aus, daß nur dasjenige das wahrhaft Allgemeine sein könne, welches Nichts Wirkliches schlechthin von sich ausschließt, vielmehr Alles zu einer wesentlichen Lebenseinheit verknüpft. Das Wesen der Dinge zog den Forscher von jedem Ausgangspunkt und auf jedem Wege vom Einzelnen ins Ganze. An einen Abschluß des Disziplinen neben- oder gar gegen-einander war bald nicht mehr zu denken. „Tout se tient“ ist selbst bei den Franzosen zum Axiom, zu einer geläufigen Redensart geworden. Mit andern Worten: Jegliches weist auf Alles hin, jedes Einzelne heischt zu seiner Integration, zu seinem vollen Verständnisse den Bezug auf das Ganze; Alles steht in einem wesentlichen Zusammenhange. So strebt jetzt die Philosophie als die Wissenschaft aller Wissenszweige, hinsichtlich des Inhaltes nach Allumfassung, hinsichtlich der Form nach innigster, allgemeiner Harmonisirung.

Aus Allem diesem erklärt sich sowohl das immer allgemeiner gefühlte Bedürfniß, wie die unabweisliche Nothwendigkeit für Jeden, der in das Leben der Gegenwart wirksam eingreifen, oder sich gegen dasselbe behaupten will, daß er seine Ansicht, nicht durch bloße sg. Autoritäten, — deren keine mehr

gemeingültig ist, — sondern durch objective Gründe, zu rechtfertigen versuche. Bei der Erschütterung und Verflüssigung aller früheren eisernen Voraussetzungen bedarf es jetzt aber der angestrengtesten Arbeit des Geistes, um der Forderung: δος μοι πϑ στω — zu entsprechen, und ungeirrt durch die zahllosen und mannigfaltigen Axiome, Phrasen und Kategorien, die aus der Verstäubung aller früheren Weltgebäude, wie Cartesische Wirbel, uns umschwirren, mit scharfem Blick nur das wesentlich Zusammengehörige auszulesen.

Während sich die Forderungen der Wissenschaft auf das höchste gesteigert, nnd, bei der Eilfertigkeit und Zuchtlosigkeit, die in das Leben eingedrungen, es bis jetzt nur wenigen gewaltigen Geistern gelungen, den Weg zur Erfüllung jener Forderungen anzubahnen, müssen Staats-Juristen und Staats-Theologen den nicht abweisbaren, stets dringenderen Bedürfnissen von Staat und Kirche zu genügen sich bemühen; denn, wie in der Sphäre der Wissenschaft das „in verba *magistri* schwören", — hieße der Meister auch Aristoteles, Kant oder Hegel, — in Verruf gekommen, — so glauben jetzt sowohl in sg. streng monarchischen Staaten, wie in offenbarungspflichtigen Kirchen die Herren und Hirten nicht mehr auf blinden Glauben und

leidenden Gehorsam rechnen zu dürfen, und Beispiele sind, wenn zwar gehässig, doch nicht selten, wo geistliche und weltliche Archonten zu versuchen sich gemüssigt finden, Vernunft- oder offenbar Recht-Widriges durch Publikationen sogar vor Subalternen und Schulmeistern zu rechtfertigen.

Zwischen den Organen der Gewalt und denen der reinen Wissenschaft treibt aber jene Region von Litteratoren ihr Wesen, welche die Satzungen und Ueberlieferungen der ersteren mit den Anforderungen der letzteren vermitteln zu können meinen, indem sie bald neuen Weingeist in alte, moderige Schläuche, oder ranzig gewordenes Salbungsöl in neue Gefäße füllen; bald, um die lichte Weiße der Wahrheit zu gewinnen, Farben aller Weltansichten durcheinander quirlen, aber dann freilich nichts als ein schmutziges Grau produziren, wie die ersteren bald den neuen Weingeist, bald die neuen Gefäße verderben.

Wie aber sowohl die alten Kirchen, als die alten Staatsordnungen nicht mehr ganz auf eigenen Füßen stehen und gegen den gewaltigen Andrang des neuen, freien Geistes, sich nicht mehr allein aufrecht halten können, so sieht man hier dienstwillige Juristen die Kirche, dort eifrige Theologen den Staat zur Hülfe herbeiziehen, um hier dem

Vernunftrecht im Offenbarungsglauben eine Stütze, dort der Kirche durch Anschmiegen an den Staat einen Lebens- und Streit-Genossen zu gewinnen. Aus solchen gemischten Ehen entspringen dann jene Mestizen, welche bald als „christliches Staatsrecht," bald als Fürstenrecht „vom christlichen Standpunkte," oder gar als „fromme Politik" aus dem Taufbecken der Presse hervorgehen.

Es mögen hierbei recht gutmüthige Absichten obwalten; sogar eine Art von Liberalität mag sich hinter dem mystischen Schleier der Christlichkeit bald bergen, bald erkennen lassen wollen. Ueber die eigentliche Absicht, als das schlechthin oder doch hauptsächlich Subjektive, hat die Kritik bei litterarischen Arbeiten nicht zu urtheilen. Um so rücksichtsloser hat sie dem Objektiven sich zuzuwenden, um zu ermitteln, inwiefern ein Werk einerseits mit sich selbst, anderseits mit den höchsten, offenbaren Prinzipien der Objectivität übereinstimmt.

Bevor wir jedoch uns der Charakteristik und Beurtheilung der Eingangs genannten beiden Schriften zuwenden, haben wir uns im Allgemeinen über ein Mißverständniß auszusprechen, welches jenen beiden gemein ist — mit Vielen Andern neueren und neuesten, geschichtelnden und christelnden Literatoren.

II.

Als der uralte natürliche Sonnengott untergegangen und demnächst in immer zahlreichere Gestirne sich gleichsam zersplittert hatte, — am Himmel und in der menschlichen Brust, — da sammelte zum Schlusse der alten Zeit sich alles Licht des Himmels in der neuen weltgeschichtlichen Sonne, die von Bethlehem über die Menschheit aufstieg, während Alles Feuer der Erde sich in den finstern Weltfürsten concentrirte, um die ganze Menschheit in den Abgrund der Selbstischkeit herabzuziehen. Der natürliche Geist wurde von der verheißenen Schechinah überstrahlt, und statt des abgestandenen irdischen Sauerteiges der Naturkraft wurde der Süßteig der Gnade zur Speise für überirdisches ewiges Leben dargeboten. Ueber den weltlichen Cäsar, dem vom alten Zeus die Herrschaft über die ewige Stadt und die umgebende Erdenwelt verliehen war, erhob sich Christus zur Rechten Jehovah's, um alle Gewalt zu empfangen im Himmel und auf Erden, da er denn in Bälde zurückkehren sollte in voller Herrlichkeit, um die wahrhaft ewige Stadt — um das unvergängliche Reich Gottes zu errichten. Aufgenommen sollten werden in das ewig-seelige Leben zunächst Alle, die aus dem aus-

erwählten Volke vom entarteten Judenthume sich Christo als dem verheißenen Messias zuwenden und ihm gläubig nachfolgen, dann, in Folge der neuen, dem Petrus, Paulus und Johannes gewordenen Offenbarungen, überhaupt alle aus allen Völkern, welche zum ewigen Heil berufen und auserwählt, dem neuen Könige des Himmels von seinem Vater „gegeben"[3]) würden. Ausgeschlossen dagegen auf ewig und „unter dem Zorne Gottes" sollten bleiben nicht nur Satan, „der Beherrscher dieser Welt," und die mit ihm gefallenen Engel, sondern auch die übergroße Mehrheit der Menschen, die des Heiles entweder nicht theilhaft oder wieder verlustig würden. Die Hindernisse aber, welche der Errichtung des Himmelreiches entgegenstanden, waren, der neuen Lehre zufolge, grundwesentlich weggeräumt durch den freiwilligen Opfertod des Sohnes Gottes, der die (bis dahin legitime) Macht des Satans gebrochen, und hierdurch, und durch Erfüllung des Gesetzes, den Zugang zu Gott, dem Vater, wieder eröffnet hatte. Vollendet sollte das Werk des Heiles werden vorzüglich durch die Wirksamkeit des heiligen, schlechthin übermenschlichen Geistes, aus welchem die

---

[3]) Ev. Joh. passim.

künftigen Bürger des ewigen Reiches wiedergeboren und ihrer Bestimmung zugelenkt würden, und schließlich durch das letzte, als nahe bevorstehend geweissagte Gericht, welches das Universum auf ewig in Himmel und Hölle zerspalten sollte. —

Dies war in der Hauptsache das Neue der Glaubenslehre, welche durch Christus und seine Jünger in die Weltgeschichte eintrat; denn der Kanon der Liebe zu Gott und zu den Menschen, und die Erhebung der Gesinnung über das äußere Werk, so wie der Enthaltung über den irdischen Genuß waren schon durch die Propheten und Essäer bei den Juden, durch Priester und Aszeten, durch Philosophen und Moralisten bei den Heiden gegeben. Nicht nur bei Jenen, sondern einigermaßen auch bei diesen war der Naturdienst einer nationalen Rechts- und Gnaden-Religion gewichen, welche man, eben um der Verschmelzung von Rechts- und Gnaden-Beziehungen willen, wohl nicht unpassend als Feudalreligion bezeichnen könnte. Dieses feudale Religionsverhältniß nahm aber im Christenthum die bestimmtere Gestalt an, daß die Oberherrschaft an den einzigen Sohn Gottes überging, der durch seine Menschwerdung, Herablassung zu den niedrigsten Menschenständen und Selbstaufopferung den höchsten Anspruch auf

Huldigung sich erworben, so wie durch die Verheißung ewiger Seligkeit und Androhung ewiger Strafe den stärksten Beweggrund zum Gehorsam gegeben.

So beruhte nun das höchste Lebensgesetz auf dem Glauben an die erhabenste Gottesthat. In Ausführung sollte es gebracht werden unter stäter Mitwirkung des heiligen Geistes. Seine kräftigste Sanktion empfing es durch die feste Erwartung der letzten Dinge. Alles wurde getragen durch die Liebe zu der überschwänglich herrlichen Person des Erlösers, welcher das Heil der Auserwählten vermittelt. Das künftige ewige Heil des Individuums war hiermit für Jeden zur schlechthin höchsten Angelegenheit, zum absoluten Endzweck gemacht, welchem Alles Andere sich als nähere oder entferntere Vermittlung unterordnen mußte.

Durchbrochen, aber nicht verflüssigt, nicht aufgehoben war hiermit die Scheidewand zwischen der Gottheit und dem Menschen; auf ewig verfestigt dagegen die Spaltung zwischen dem Reiche Gottes und dem Reiche der Verdammten. Geöffnet, aber nicht aufgelöst war der geweihte Ring, der bisher das Volk Gottes von den andern Völkern geschieden; dagegen die Spannung noch gesteigert zwischen denen, die in die Gemeinschaft mit dem einzigen Erlöser aufgenommen waren und denen, welche

außerhalb derselben verharrten. Hier waltete der ewige Gottesfeind, dort der Verleiher aller Gnaden, und wer nicht mit Christo, der war, wie man glaubte, wider ihn und mit Belial. Der Haß wider diesen und Alles, was ihm angehörte, war eben der negative Pol zu dem positiven der Liebe zu Jesus und den Genossen des Glaubens. Nächst der Sorge für das eigene Heil und zugleich als Mittel zu diesem, war daher das Hauptbedürfniß, dem unversöhnbaren Feinde Gottes möglichst viel Abbruch zu thun und das Reich des eigenen gnadenreichen Herrn zu erweitern.

Dies sind die Prinzipien und Grundzüge der Weltanschauung und Heilsordnung, welche als Christenthum in die Geschichte eintraten, und aus den Trümmern der alten Welt und den jugendlichen Völkerelementen des übrigen Europa's die mittelalterliche Christenheit ins Dasein riefen. An die Stelle des altrömischen Reiches, welches auf der Idee der ewigen, zur Weltherrschaft berufenen Roma, auf der Macht des weltlichen Schwerdtes und nationalen Rechtes beruhte, trat das Reich Christi, beruhend auf dem Glauben an die demselben übertragene höchste Gewalt, auf der Furcht vor der Hölle und der Heiligkeit der offenbarten Heilsordnung.

Hier müssen wir aber nachdrücklichst an die offenbare, und doch jetzt so vielfach verkannte oder unbeachtete Thatsache erinnern, daß es grundwesentlich die **Person** Christi war, in welche, wie in ihren Culminationspunkt, die religiösen Strebungen zu Ende der alten Zeit zusammenliefen, und von welcher demnächst die gesammte eigenthümlich christliche Weltgestaltung ausging und fortwährend bestimmt wurde. Er wurde, was man auch sage, der eigentliche Gott der mittelalterlichen Weltzeit, auf analoge Weise, wie Wischnu und demnächst Buddha an des uralten Brahams, wie Ormuzd wohl an Zervane-akcrene's wie Osiris an Amun's, und Zeus an eines älteren Gottes Stelle zum Regiment gelangt war; denn mit der Personifizirung und Verehrung des h. Geistes hat es niemals wirklich und lebendig Ernst werden wollen, wie laut und heftig auch die Dogmatiker sie zu erstreiten und zu vertheidigen sich zu bemühen schienen. Fast ebenso müssig wurde in der eigentlichen Christenheit die Vorstellung von Gott dem Vater, da Christus als Schöpfer, als liebevoller Versöhner und Heiland, als gegenwärtiger Inhaber der Gottesgewalt und als künftiger Richter fast alle Glorie der Gottheit absorbirte, ja gewissermaßen die alleinige persönliche Offenbarung derselben geworden war.

Aber Christus, obgleich, wie noch jetzt gelehrt wird, „in ihm die ganze Fülle der Gottheit mit allen göttlichen Eigenschaften persönlich wohnt," — war doch zunächst nur der Licht- und Liebespol des Universums, dessen Wesen, Stellung und Wirksamkeit, ja selbst dessen Verherrlichung, (zum Wenigsten in der bald zweitausendjährigen Vorstellung seiner Gläubigen), nicht zu fassen war ohne den absoluten Gegensatz jenes Finster- und Haßpoles, dessen äußerste Spitze ebenso, wie die entgegengesetzte des Lichtpoles, als Persönlichkeit gedacht wurde. Man könnte die Letztere (etwa mit Bezug auf Joh. 3, 36.) den Person gewordenen Zorn der Gottheit nennen, wenn dieser Zorn nicht vielmehr die ewige Qual wäre, durch welche der Fluch Gottes sich verwirklichen, und der Satan gerade zu ewig sich steigerndem Gotteshaß aufgereizt werden sollte. Wie nun die Theilnahme am ewigen Leben den Gläubigen bis auf den heutigen Tag bedingt schien, durch mystische und magische Gemeinschaft mit der Person Christi vermittelst der Gnadenwirkungen des h. Geistes, so war die nicht erlöste Welt, der nicht wiedergeborene Mensch, die nicht geweihte, nicht geläuterte Natur, der zeitlichen und demnächst ewigen Tod bringenden Gewalt des Satans verfallen, und so lange der Mensch auf Erden lebte, blieb er

den Machtwirkungen jener beiden polarisch-entgegengesetzten Persönlichkeiten mehr oder weniger zugänglich und der fortwährend einzig und eifrig erstrebte Gegenstand ihres Kampfes. —

Keines dieser Momente ist von dem Andern abzulösen, keines kann anders bestimmt werden, ohne sofort die ganze Welt- und Heils-Oekonomie zu verändern, ohne in das, als göttliche Offenbarung dargebotene Glaubenssystem sogenanntes menschliches Meinen und Belieben einzuführen, ohne eben damit das streng gegliederte Religionsgebäude erst der Inconsequenz, zuletzt völliger Umwandlung Preis zu geben.

III.

Das eben skizzirte Dogmensystem ist aber das Senfkorn, welches, in die alte Welt eingesenkt, zu jenem Baume christlicher Kultur erwachsen ist, dessen Zweige Europa eine volle Phönixperiode hindurch überschattet haben. Es ist, wenn auch keineswegs ausschließlich, so doch vorherrschend das Lebens- und Gestaltungs-Prinzip der eigenthümlich mittelalterlichen, sg. christlichen Kirche, Kunst und Wissenschaft, so wie der Staats- und Gesellschaftsbildung, welche alle ohne den, oben angedeuteten,

ewig unauflöslichen Gegensatz und die schlechthin nur partikularistische Versöhnung vorauserwählter Mitglieder gar nicht zu verstehen sind.

Das ist nun das große Mißverständniß, welchem zunächst die Reformatoren und demnächst bis auf den heutigen Tag, so Viele Andere, und unter diesen auch die Herren Stahl und Matthäi verfallen sind, daß sie jene welthistorische Thatsache mehr oder weniger verstümmelten, um sich ein Christenthum zurecht zu schneiden, wie sie es nach ihren mehr oder minder subjectiven und particularen Einsichten und Absichten brauchen zu können gedachten. Infizirt von älteren, wiederauflebenden, wieder in den historischen Lebensprozeß eintretenden, und von neueren, aus demselben resultirenden, oder aus der ewigen Natur des Menschen erweckten Prinzipien und Fermenten, strebten sie, dieselben mit dem mittelalterlichen, eigenthümlich christlichen Prinzip zu verquicken, oder, wie sie nach neuester Schulterminologie sich auszudrücken lieben, — zu vermitteln. Sie gewahrten aber nicht, oder wollten oft es nicht Wort haben, daß alle ihre Bemühungen kein anderes Ergebniß zu Stande brachten, als entweder die disparaten Elemente durch gewaltsames Durcheinanderrütteln in eine augenscheinlich gleichartige, aber trübe, und leicht wieder sich sondernde Mischung vor-

übergehend zu vereinigen, oder aber das andert=halbtausend Jahr alte Christenthum dermaßen zu sublimiren, oder gar zu säcularisiren, daß es seine wesentliche und welthistorische Eigenthümlichkeit durchaus einbüßte, und von der alten, wohlbekann=ten, in den ersten Zeiten festgestellten und durch das gesammte Mittelalter festgehaltenen Sache fast Nichts übrig blieb, als ein Theil der ihr eigenthümlichen Terminologie.

Auf diese Weise ist seit der Reformation in immer sich steigenderem Maaße eine in der That babylonische Sprachverwirrung über uns herein=gebrochen, für welche die eigentliche, urkundliche Ge=schichte ein Analogon nur in der Auflösung der vor=christlichen Religionsformationen darbietet.

Und doch scheint es nicht so sehr schwierig, die=ses, wie ein Alp auf uns lastende Wirrsal aufzu=lösen, wenn man nur auf eine Weile alle Schul=voraussetzungen aufgebend, streng und ehrlich Ver=gangenheit und Gegenwart ins Auge faßt, und We=sen, Grund und Zweck der verschiedenartigen Zeittendenzen mit einander vergleicht.

Wir können hier nur einige allgemeine Andeu=tungen geben: —

Die ältesten, menschlichen Gemeinschaften, über welche hinauszudringen noch keine Forschung ver=

mocht hat, waren naturwüchsige, in dem Sinne, daß die verschiedenen Momente des „Daseins und Wirkens" unmittelbar aus dem Ursprünglichen hervortrieben, so daß die Menschen noch in allem Wesentlichen von der, als göttlich verehrten, Natur bestimmt wurden.

Diese Urformation ging, durch das Hervortreten des heroischen Prinzips im Gegensatz zum naturwüchsigen Patriarchat, in die partikularen Rechtsformationen über, in welchen die Naturbestimmung zum Moment herabgesetzt wurde innerhalb der geschichtwüchsigen besonderen Polis. Das freiwillig angenommene Gesetz wurde hier die Grundlage; ein durch die Macht der Verhältnisse und menschliches Belieben sich fortgestaltendes Recht der besonderen Gemeinschaft wurde das Prinzip dieser Formation, das reichlichste irdische Gedeihen des individuellen Gemeinwesens, der vorherrschende Zielpunkt seiner Bestrebungen, wie gemeinsinnige Mannhaftigkeit das höchste Ideal für den Freibürger. Entsprechend dieser Fortbildung steigerte sich die Verehrung der Naturmächte zum nationalen Cultus der Gottheiten, welche den Bestand, das Gedeihen und die Uebermacht des besonderen politischen Gemeinwesens gewährten.

Aus diesen Voraussetzungen entwickelte sich un-

ausbleiblich das Streben nach Welteroberung und Weltherrschaft, welche namentlich Israel durch eine Machtthat Jehovah's, dagegen Rom, auf den Grund göttlicher Vorbestimmung, durch eigene Tapferkeit zu erringen hoffte. Indem es nun dem Letzteren wirklich die alte Welt in ein einziges Reich zu vereinigen gelang, ging das besondere Recht der alten Volksstaaten zu Grunde, und die Vorstellung eines irdischen Gottesreiches steigerte sich in dem unglückseligsten der alten Völker zur leidenschaftlichen Erwartung einer triumphirenden Intervention seines Gottes des Götter, welcher gerade jenes Volk auserwählt haben sollte, um es durch seine Machtthaten und Gnadenbezeigungen zu einem Priestervolk für die ganze Menschheit und über alle Andere Völker zu erheben. Als Bedingung zur Verwirklichung des göttlichen Weltplanes stellte sich dar: vor Allem die Tilgung der gottesrechtlichen Nationalschuld, einerseits durch individuelle Sinnesänderng und Buße, anderseits durch ein stellvertretendes und redimirendes Sühnopfer, so wie durch Ueberwindung des damals zur Vorherrschaft gelangten Widergottes. Eine fernere Bedingung war die Wiedergeburt aus dem heiligen Geiste, d. h. die göttliche Begeistung derer, welche Mitbürger werden sollten des himmlischen, durch wunderbare

Umgestaltung des Weltalls zu begründenden Reiches. Als das Wesentlichste dieser Vermittlung erschien daher nothwendig die Gnade, welcher die Initative, die Bewirkung und Vollendung des Heilwerkes angehörte, und sich auch noch dadurch bekunden sollte, daß, in Folge der Verstockung des auserwählten Volkes, sofort aus den anderen Völkern alle diejenigen am verheißenen Himmelreich Antheil gewinnen könnten, welche dem göttlichen Gnadenzuge folgend, die dargebotene Vermittlung gläubig annehmen und, sich selbst verläugnend, sie sich aneignen würden. Gnade Gottes, und zwar als particulare, historische Offenbarung desselben, war hiermit zum Prinzip, Selbstzerknirschung und Glaube an den Heiland wesentliche Bedingung der religiösen Gemeinschaft, Bewahrung vor ewiger Verdammniß und Aufnahme in das zukünftige Himmelreich zum Endzweck des Lebens erhoben, dagegen das ausschließliche Nationalrecht, alles blos Natürliche, blos Menschliche und Irdische für die jetzige Weltzeit als das Unwahre bestimmt. An die Stelle des irdischen Weltreiches war nicht die Menschheit, sondern die Christenheit und die Kirche als die Gemeinschaft der Recht-Gläubigen getreten, und nur die Mitglieder der Kirche wurden als wirkliche, alle Anderen nur als mögliche

Brüder angesehen, vorausgesetzt, daß sie vor ihrem leiblichen Tode irgendwie in die Kirche aufgenommen wurden. Was bei Auflösung der alten Nationalrechte als allgemein menschliches Recht zum Bewußtsein gekommen war, mußte gar bald wieder zurücktreten, wo es mit dem particularen Gottesrecht der christlichen Kirche collidirte. Das Natur- und Vernunftrecht tratt in Schatten vor dem himmlischen Glanze des Offenbarungs- und Weiherechtes.

Allerdings eignete die Kirche demnächst sich einigermaßen Griechische Bildung und Römische Jurisprudenz und Politik, sie zu ihren Zwecken verwendend, an. Allerdings lernte sie, sich mit dem germanischen Naturwesen und Feudalismus vertragen. Beides aber nur auf Kosten der gediegenen Consequenz ihres Systems und vor Allem nur dadurch, daß sie sich in sich selbst differenzirte. So wurde, was ursprünglich die Bestimmtheit der gesammten Gemeinde der Auserwählten (der εκκλησια) war, zum größten Theil Prärogativ des gesammten Klerus, der Kirche im strengeren und eminenten Sinne, während die Laienwelt sich als neues Mittelglied, als weltliche Christenheit (eine contradictio in adjecto) zwischen das ursprüngliche (nämlich satanische) Weltreich und das von Christus gegründete

Gottesreich einschob. Als jedoch der Klerus selbst sich größtentheils verweltlichte, differenziirte er selbst sich wieder in den aszetischen, idealischen und den säculären, weltlichen Klerus; eine Differenziirung, die sich demnächst noch mehrmals sogar in der Kloster=geistlichkeit durch Scheidung in wirklich= und nur nominell=unbegüterte Mönche wiederholte.

Ungeachtet dieser Differenziirungen und der zuvor erwähnten Assimilationen behauptete sich dennoch das Glaubenssystem des Christenthums in seinen, oben angedeuteten, wesentlichsten Grundzügen; wie denn selbst die neuesten Bewegungen in der anglikanischen, der lutherischen und der calvinischen Confession auf den Erweis hinauslaufen zu wollen scheinen, daß die katholischen Kirchen das Wesentliche der ächten christlichen Glaubenslehre unverändert bewahrt haben. Auch ist man zu erwarten berechtigt, daß die ächten Christgläubigen in den nicht=römischen Confessionen sich bald genöthigt finden werden, sich schließlich auch noch zum römischen Dogma von der päpstlichen Hierarchie zu bekehren, da eine göttliche Offenbarungs=Gewalt und Gnaden=Oekonomie, wie die urchristliche, sich nicht ohne eine monarchische, mit göttlich verliehener Gewalt und Offenbarungsgeist versehene Hierarchie verwirklichen und behaupten läßt.

So stellt denn die römisch-katholische Kirche, wie sie im Mittelalter culminirte, selbst auch die Culmination der eigenthümlich-christlichen Weltepoche dar. Bei allen Entwickelungen, theilweisen Metamorphosen und Extravaganzen blieben nämlich Grund, Wesen und Endzweck dieselben in gleicher Weise, wie der alte Bund sich bis auf Christus behauptet hatte. Mag immerhin das Kind äußerlicherweise nicht mehr im Greise zu erkennen sein; dennoch hat die ursprüngliche Individualität sich erhalten.

Wie aber der alte Bund durch Christus qualitativ ein Anderer geworden — und im neuen aufgehoben war, schon bevor das Aufgehobenseyn des Gesetzes förmlich erklärt und den Heiden der Zugang geöffnet wurde, so trat auch für den neuen Bund dieser supreme Moment in der Geschichte ein, als die katholische Kirche die neuen, an sie herankommenden und in sie eindringenden Fermente nicht mehr sich zu assimiliren vermochte, sondern die von denselben infizirten Glieder von ihr absondern und sie sich selbst überlassen mußte.

Bis auf diese neuere Zeit wurde die Gemeinschaft der Rechtgläubigen, wurde die Kirche als das Höchste auf Erden, als die schlechthin souveraine

Allgemeinheit angesehen, außerhalb welcher nur theils rohe Stoffe zur Assimilation, theils widerspenstige, ewig feindliche Unwesen sich befänden. Träger der höchsten Gewalt und ausschließliches Organ des heiligen und heilwirkenden Geistes war die Hierarchie. Indem aber die menschliche Vernunft als solche sich zum Richter über die Offenbarung, indem menschliches Recht, als ein, durch Selbstdenken und Selbstwollen Vermitteltes sich über das kirchliche Recht, indem vernünftig geordneter Lebensgenuß als Endzweck sich über die abstrackte Aszetik, als vollends allgemein menschliche Sittlichkeit als Selbstzweck sich über jede von Außen zu vermittelnde Heiligung erhob, und die wissenschaftliche Erkenntniß des Universums als eines Einigen Kosmos die schlechthin dogmatische und absolute Differenzirung desselben in ein Gottes- und ein Satansreich zur Relativität herabsetzte, — da wurde eben damit die katholische, wie jede andere noch sich christlich nennende Kirche, um ihrer Particularität und absoluten Spannung willen, — der unbeschränkten Allgemeinheit der Vernunft, des Rechtes, der Sittlichkeit und Wissenschaft untergeordnet. Die Katholizität war durch die Universalität, das spezifisch Christliche durch das wahrhaft Göttlich-menschliche überflügelt. Die Glaubensmei-

nungen von Trinität, Schöpfung und Fall, von Erbsünde, Menschwerdung, Erlösung und stellvertretender Sühnung, von heil. Geist, Gnade, Sacrament, wie von Himmel, Hölle und Teufel, wurden aus ihrer eisernen Determination in den neuen geistigen Lebensprozeß hereingezogen und so oft und so gewaltig destillirt und sublimirt, daß zuletzt Alles Particularistische abgeschieden, und nur reiner Alkohol übrig zu bleiben schien, der sich durch ähnlichen Prozeß eben so gut aus dem Buddhismus, Mosaismus, Mohamedismus u. s. w. gewinnen ließ.

Wirklich nahmen die lebendigsten Strebungen in den verschiedenartigen Glaubensgemeinschaften des gebildeten Europa einen analogen Gang, und so ist es gekommen, daß die Wortführer derselben eine zeitlang von baldiger Verschmelzung der Confessionen in eine allgemein-christliche Kirche träumten, die indeß beim Lichte besehen, Nichts spezifisch Christliches mehr enthielt. Für solches abstract Allgemeine konnten daher auch in den jüngsten Tagen aufklärende Mitglieder der Synagoge die Priorität für Moses und die Propheten in Anspruch nehmen, aus denen sich jenes Allgemeine leicht abstrahiren ließ.

Diesen theoretischen Tendenzen entsprach die Bewegung, welche sich im socialen Leben mani-

festirte. Die früherhin compacten Kirchen lösten sich unmerklich in kleinere Religionsgenossenschaften auf, die ebenso den größeren Staatswesen untergeordnet wurden, wie früherhin die einzelnen Staaten der größeren Kirchengemeinschaft subordinirt waren. Die Staatswesen aber gewannen diese höhere Stellung über die partikularistischen Glaubensgenossenschaften nur dadurch, daß sie selbst thatsächlich mehr oder minder ihre Unterordnung unter das concrete Wesen der Menschheit und unter die Ideen anerkannten, zu deren allmähliger Verwirklichung die Menschheit im universalen Kosmos geeigenschaftet und berufen anerkannt wurde.

Zur Vorstellung des Letzteren war übrigens die mittelalterliche Christenheit unwiderstehlich durch die Entdeckung des wahrhaften Sonnensystems hingedrängt worden. Durch dieselbe wurde die Erde mit sammt ihrer Menschheit aus dem Mittelpunkt der Welt hinausgeschoben, und für alle Zukunft jener egoistische Particularismus entwurzelt, wonach das ganze Weltgebäude der Erde, und, auf analoge Weise, die ganze Menschheit der christlichen Kirche, so wie diese dem einzigen Gottmenschen zur Verherrlichung dienen sollte. Hiermit stürzte vollends die ganze Weltansicht zusammen, in welcher das spezifische Christenthum wurzelte, und nicht nur

die Vergangenheit und die Gegenwart, sondern auch die Zukunft nahm eine durchaus veränderte Gestalt an. Hatte die rechtgläubige Christenheit eine volle Phönixperiode hindurch über stets zunehmende Verschlechterung der Welt geklagt und mit Zittern und Zagen dem stets nahe gewähnten jüngsten Gericht entgegengeharrt, so wurde nun gar bald die frohe Botschaft von fortschreitender Entwicklung der Menschheit und von einer unendlichen Perfectibilität derselben laut, und erfüllte die Gemüther mit neuem Muth, mit neuer Kraft und Freudigkeit. Der Glanz des Ideales, welches aus dem uferlosen Meere der Zukunft auftauchte, strahlte zurück auf Gegenwart und Vergangenheit, und ließ Alles in einer wesentlich veränderten Gestalt und Bestimmung erscheinen. Wie die Erde aus ihrer Vereinzelung als einer der Wandelsterne in den Reigen der übrigen Gestirne eingetreten war, so mußte das historische Christenthum, seine absolute Stabilität und Exclusivität aufgeben, um als eine der wandelbaren Religionsformen in die welthistorische Metamorphose einzugehen. Seine eigenthümlichsten Prinzipien der absoluten Transcendenz und fortewigen Hostilität mußten weichen vor denen der absoluten Communion und Befriedung.

So ist der alte Himmel und die alte Erde

mit ihrer Central-Hölle des Christenthums zu einer der Stratificationen geworden, welche die Menschheit im Verlaufe ihrer Entwickelung über einander schichtet. Die wunderreiche Heilquelle, welche, am Fuße des Kreuzes entsprungen, sich mit Urgewalt in das Abendland ergossen, ist zum befruchtenden Weltstrome erwachsen, der aber gar bald, von wilden Wässern getrübt und in zwei große Arme getheilt, dennoch eine volle Phönixperiode hindurch seine Eigenthümlichkeit und deshalb mit Recht seinen ursprünglichen Namen bewahrt hat. Während aber der nordöstliche Arm zum stehenden Wasser geworden, hat der Hauptarm, der gegen Nordwesten geströmt, als die Zeit erfüllt war, sich abermals gespalten, und, allmählig stets neu entspringende Heilquellen in sich aufnehmend, während der andere Stromzweig in einen Binnensee sich verlaufen, — sich durch zahllose Mündungen in den weltumströmenden Ozean ergossen, aus welchem er, wie alle anderen Quellen, auf verborgenen Wegen seinen ersten Ursprung genommen. Seine ihm eigenthümliche Bestimmung hat er in der Weltgeschichte erfüllt und mit Ehren seinen Eigennamen getragen. Jetzt aber hat der uralte Okeanos seine Weltherrschaft angetreten, und im gewaligen Brausen seiner Wogen verhallt der Eigennamen aller in ihn mündenden Ströme.

IV.

Es ist im Vorhergehenden angedeutet worden, was unter Christenthum zu verstehen ist, wenn es so aufgefaßt wird, wie es selbst sich gegeben, wie es wirklich bis zur neuen Zeit Europa beherrscht hat. Wir haben uns hierbei nicht durch die subjectiven Idealisirungen und Abstractionen bestimmen lassen, mittelst welcher man in neuester Zeit jene große weltgeschichtliche Thatsache zu verdeuteln oder zu verstümmeln bemüht war. Vielmehr haben wir als die Eigenthümlichkeit des Christenthums dasjenige hervorgehoben, wodurch es selbst im Verlaufe der Zeiten sich von Allem Anderen unterschieden, sich von Juden und Heiden abgesondert, und seine Individualität erworben und behauptet hat, zuerst gegen die alte Welt, durch seine Märtyrer, dann gegen die von ihm Abtrünnigen durch Feuer und Schwerdt, und zuletzt durch Reclamationen, Denunziationen und geheime Verfolgungen gegen seine angeblich guten Freunde, die es läutern und verklären zu können vermeinten. Es ist nun leicht daraus zu ersehen, daß gerade Dasjenige, was sich als das Lebens- und Gestaltungsprinzip der christlichen Weltordnung bewährt hat, von dem Moment an, wo diese ihr Apogäum er-

stiegen, — selbst theilweis zum Prinzip ihres Zerfalles und ihrer Auflösung geworden.

Als schlechthin und ausschließlich göttlich und unveränderlich hat das Christenthum die zerfallene alte Welt überwunden; eben durch jene Qualification aber hat es sich an Anderem ihr entgegentretenden Göttlichem gebrochen, um, wann die Zeit erfüllt sein wird, sich in die absolute Religion aufzulösen. Ein verwerflicher Mißbrauch der Sprache ist es aber, eine Verschmelzung oder ein Conglomerat verschiedener Elemente noch ausschließlich nach einem derselben benennen zu wollen. Es würde unpassend gewesen sein, das Christenthum immer nur ein geläutertes Judenthum nennen zu wollen, obgleich jenes ausschließlich in diesem wurzelt, und beide in wesentlichen Prinzipien übereinstimmen. Völlig unstatthaft ist es aber, die Weltansicht, aus welcher alle lebenskräftigen Gestaltungen der neuesten Zeit erwachsen, mit dem Christenthum zu identifiziren, dessen wesentlicher Particularismus im entschiedensten Widerspruch steht mit dem wesentlichen Universalismus und Idealismus der neuesten Zeit. Wenn man außerhalb des geheiligten Bereiches der Wissenschaft sich damit behelfen zu dürfen glaubt, daß man in den Kirchen alte Röcke mit neuen Lappen, oder im

Staat neue Röcke mit alten Lappen ausflickt, so mag ein solches Bestreben immerhin mit Nachsicht beurtheilt werden. Die Wissenschaft aber ist von unerbittlicher Strenge. Wer in ihr Weihthum eintreten, wer in ihr das Wort nehmen will, der muß sich von allen Rücksichten und Vorurtheilen reinigen; er muß werden wie ein Kind, und Alles bei seinem eigensten Namen zu nennen sich nicht scheuen; er muß, wie vor dem ewigen Richter, die ganze Wahrheit sagen und Nichts als die Wahrheit.

Sowohl Stahl als Matthäi sind nun mit der Prätension auf Wissenschaftlichkeit in die Schranken getreten um zu kämpfen für Herstellung des Friedens in der tief aufgeregten polititischen Sphäre. Aber sie versichern zugleich, dieser Frieden könne nur auf der unverbrüchlichen Grundlage des Christenthums geschlossen werden. Wir bedauern, von vornherein im Allgemeinen bemerken zu müssen, daß beide durch ihre Werke, nach so vielen Andern, nur einen neuen Beweis von der Unlösbarkeit der auf solche Weise formulirten Aufgabe geliefert haben. Weil sie der heutzutage nicht füglich mehr völlig abzuweisenden Forderung der Wissenschaftlichkeit entsprechen zu müssen glaubten, haben sie dem Christenthum Gewalt angethan; haben es aus der historischen Sphäre heraus-

gerissen, innerhalb welcher es seine volle Berechtigung gehabt, und es auf diese Weise mit sich selbst in Widerspruch versetzt. Indem sie aber, aller Bemühung ungeachtet, den spröden Geschichtsstoff des Christenthums nicht völlig zu bewältigen vermochten, sind sie darüber nicht zur Wissenschaftlichkeit gelangt, und schweben nun, von entgegengesetzten Mächten hin und her gezerrt, jedes festen Stützpunktes ermangelnd, zwischen dem alten Firmament des kirchlichen Glaubens und der neuen Feste der wissenschaftlichen Gewißheit. Es wird, da der zuerst Genannte zu Berlin, der Andere zu Göttingen die in den angeführten Schriften exponirte, sg. christliche Rechtsweisheit unserer deutschen Jugend vorträgt, — nicht undienlich sein, in der Art ein Exempel an denselben zu statuiren, daß wir ihre Prätensionen vor den Augen unserer Leser sich selbst richten und vernichten lassen.

V.

Herr Stahl stellt sich in der Vorrede zu II. 1. die Frage: „wo ist der Born des Lebens wiederzufinden, der die verstorbene Welt verjüngte, — der das sittliche Verderben überwände?" und er beantwortet sie hier dahin.: „das Christen-

thum sei der Born des Lebens, der unerschöpflich quelle; es sei die Macht des Wunders, — welche dem Laufe der Natur still zu halten und umzukehren gebiete; — es sei die Wahrheit, und nur von der Wahrheit könne das Heil kommen. Eine Staatslehre im Geiste des Christenthums zu entwerfen, sei daher die Aufgabe der Wissenschaft. . Zwischen den Prinzipien aber, die sich feindlich gegenüberstehen (Legitimität und Volkssouveränität, Glauben und Unglauben, Wahrheit und Irrthum) gebe es keine Versöhnung und keine Mitte. Entweder alle Ordnung und Obrigkeit sei von Menschen gesetzt, und bestehe zu des Menschen Zwecken, oder sie sei von Gott gesetzt und um seinen Willen zu erfüllen." (V. f.) Wir enthalten uns jeder Bemerkung über die Wahrheit, welche in der theilweis widernatürlichen Wundermacht des Christenthums bestehen soll, so wie über den vorausgesetzten absoluten Gegensatz von Gottes Willen und des Menschen Zwecken, — und fragen nur, was Herr Stahl unter Christenthum versteht, und wie er die Wahrheit bestimmt, von welcher allein das Heil kommen könne?

Anfänglich hatte Herr St. behauptet: „Gerade das Uralte, der Glaube der Menschheit von Anbeginn sei das Wahre, und die gesetzlosen Uebel

in Theorie und Praxis der Jurisprudenz hätten nur im Rationalismus ihren innersten Sitz“ (1. B. XIV. XVI.) „die Wissenschaft müsse (aber) anerkennen, daß sie nur in der Uebereinstimmung mit der christlichen Lehre ihre Bürgschaft finden könne;“ denn „Christus und die Idee seien Eins; — Alles (nämlich) was da ist und so auch die ethischen Gesetze seien nur durch die Person Christi; — selbst die Weisen der vorchristlichen Zeit hätten ihre Einsichten nur durch die Person Christi empfangen;“ — selbst „die scheinbar in sich begründetste Ueberzeugung sei als unwahr anzusehen, wo sie den beglaubigten Ausspräüchen des Erlösers widerspreche. . . Diese feste, unbedingte göttliche Autorität müsse die Wissenschaft über sich erkennen, wenn sie die Einheit mit der Religion hergestellt zu haben Anspruch mache.“ (I. 353 — 356.)

Hiernach wäre also einmal das Uralte, der Glaube der Menschheit, der auch bei den heidnischen Weisen von der Person Christi ausgegangen, das Wahre; dann aber wäre sowohl das Uralte als das Urneue, sofern es auf Wahrheit Anspruch machen wollte, an der Uebereinstimmung mit den beglaubigten Aussprüchen des in der mittleren Zeit sich offenbarenden Erlösers zu prüfen.

Dazu würde nun offenbar Dreierlei unumgänglich gefordert:

1. eine unumstößliche Beglaubigung jener Aussprüche, —

2. eine über die Uebereinstimmung mit denselben unfehlbar entscheidende Behörde, da, sowohl für diese, als für jene, nicht rationelle Begründung, sondern Autorität den Ausschlag geben müßte, endlich —

3. eine, die beglaubigende und die richtende Behörde als ermächtigt und unfehlbar imponirende, von der Person Christi ausgehende Macht und einen irgendwie inspirirten Glauben an diese Macht; denn nur der offenbarende Geist kann zuverlässige Auskunft geben über den Geist der Offenbarung und dieser Auskunft als offenbarter zustimmen.

Somit postulirt die christliche Wahrheit des Herrn St. eine römisch-katholische, hierarchische Autorität, und einen inspirirten Glauben an dieselbe.

Herr St. scheint jedoch wesentliche Folgerichtigkeit zu den Elementen des Rationalismus zu zählen und deshalb sich enthalten zu haben, zu jenen sich aufdrängenden Consequenzen sich zu bekennen. Ueberdies schwebte, als er seinen ersten Band schrieb, ihm

zunächst wohl als damals erreichbares Ideal noch die sg. geschichtliche Ansicht vor, deren Anfang gemacht sei „mit Einsicht in Macht und Recht, welche den sittlichen Verhältnissen (Ehe und Staat) selbst eigen seien," oder mit anderen Worten: „mit dem Begriffe des objectiven Willens der sittlichen Organismen, der dem Systeme Schellings seinen Ursprung verdankt, und auch das Naturrecht Hegels von den früheren unterscheide," und, um zur „christlichen Ansicht zu genesen," nur nöthig habe, „jenen Willen als den „eines wollenden Herrschers über den sittlichen Organismen" zu fassen. (I. 240 ff.)

Obgleich indeß Herr St. „die beglaubigten Aussprüche des Erlösers" als „feste, unbedingte, Autorität" hingestellt, welche „die Wissenschaft über sich erkennen müsse," so meint er doch, „durch solche Autorität werde Wissenschaft nicht entbehrlich; — denn es sei kein geringeres Bedürfniß, das Christliche zu wissen, als es zu thun." Ferner „spreche das Evangelium nicht über alle Dinge, und über die es spricht, da (sic) gibt es nicht fertige Lehren, die man nur anzuwenden hätte. Es entzündet vielmehr ein Licht, das erst durch eigene Thätigkeit (in das Leben) getragen werden muß, um (es) zu erleuchten." Was noch mehr ist: „das

Wort Gottes," (jene unbedingte über der Wissenschaft stehende Autorität), „ist nur Ein Organ seiner Offenbarung; die Schöpfung, Natur, Geschichte, der Mensch selbst sind es nicht minder," und „wer würde jenen glauben, wenn nicht die Offenbarung in unserem eigenem Dasein ihm entspräche? Alle ergänzen sich und das tiefste Verständniß des Einen ist ohne das Andere nicht möglich." (I. 356 ff.)

Hiermit sind wir bereits bei jenem Justemilieu angelangt, welches sich durch Synkretismus aus der Verlegenheit zu ziehen sucht, die ihm bereitet wird durch die, auch aus anderen Gebieten als dem christlichen, sich aufdrängende Offenbarung des Göttlichen. Aber Herr St. läßt sich hier auf eine Weile fast bis zu der äußersten Linken fortreißen. Auf die Frage: „welches denn die christliche Einrichtung des Staats sei?" antwortet er nämlich: „dafür gewährt der Buchstabe des Evangeliums **keine** Entscheidung;" und fügt hinzu: „wie soll sie nun gesucht werden, als durch die Wissenschaft." „Es ist also das Streben nach Form, welches der christlichen Forschung noch übrig bleibt; nicht blos Wissenschaft, (!) sondern Wissen selbst bleibt ihr noch zu erringen, da wir mehrerer und mehr entwickelter Erkenntnisse bedürfen, als

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

welche das Evangelium austheilt. . . Eben so wenig soll die Wissenschaft ja den unabhängigen Weg aufgeben, durch den allein ihre Resultate die Sicherheit der Ueberzeugung erhalten, durch den allein sie eine Stütze des Glaubens werden können. Alles, was ist, ist Gegenstand ihrer Forschung; sie soll es erklären." (I. 358 f.)

Während also kurz zuvor „die scheinbar in sich begründete Ueberzeugung sich als unwahr ansehen soll, wo sie beglaubigten Aussprüchen des Erlösers (dem Buchstaben des Evangeliums) widerspräche," soll hier die Wissenschaft allein durch ihren „unabhängigen Weg — eine Stütze des Glaubens werden!" Ja, Herr St. läßt sich hier sogar das Zugeständniß entreißen: „Wenn Philosophie einen Weg finde, ohne Hülfe der christlichen Lehre, auf dem die höchsten Probleme sich lösen, so möge sie dieselben immerhin verwerfen!" Doch lenkt er gleich wieder ein und meint: „Sie wird aber keinen finden! und dann muß sie diese Lehre auch annehmen, nicht um wirklicher Autorität, sondern — um der Wahrheit willen, und die Einheit der Wissenschaft und des Glaubens wird erreicht sein." (I. 359.) Doch wird diese Einheit der „Philosophie und des Christenthums" erst dann erreicht, wenn die erstere zur Annahme des letzteren auf ihrem

Wege gelangt, d. h. genöthigt durch die Gesammtheit der Thatsachen, welche Erklärung fordern, und die Gesetze des Verstandes, die er in sich findet." (362.)

Also auch so noch wäre das Problem des Herrn St., „eine Staatslehre im Geiste des Christenthums zu entwerfen," nur zu lösen vermittelst unabhängiger Forschung, und kraft der aus der gesammten Objectivität und den Verstandesgesetzen entspringenden Nöthigung, welche unseres Wissens, nichts Anderes ist, als das wesentlichste Kriterium des Rationalismus.

Diese Rationalität scheint indeß sehr bald das christliche Gewissen des Herrn Stahl beschwert zu haben; denn zum Schlusse dieser Deduction und des ersten Bandes bemerkt er: „nur dem Wunsche und der Gesinnung des Vfrs. nach sei" diese Schrift „christlich, nach der wirklichen Leistung hingegen vielleicht nur theistisch"; denn „um christlich zu sein, hätte sie auch zeigen müssen, daß die Probleme der Rechtsphilosophie ohne den Sündenfall, die Versöhnung, die Dreieinigkeit, jene Vorgänge in Judäa u. s. w. unerklärlich, durch sie aber erklärt seien." Doch weissagt er zugleich die Herstellung einer „Christ-Wissenschaft, wenn eine höhere Macht das Dunkel vor unsern Augen wegnehme ꝛc.", und er

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

versichert: „es werde ein Tag kommen, wo die Wissenschaft sich genöthigt sehen werde, Alles anzunehmen, was im Evangelium steht," und wo „auch im Gebiete der Wissenschaft — der Herr mit seinen Gläubigen sein und die Widersacher zermalmen werde." (362.)

Die Julirevolution scheint die ersehnte Gnade der höheren Erleuchtung in Herrn St. zum Durchbruch gebracht zu haben; denn im 2ten, nach jenem welthistorischen Ereigniß erschienenen Bande seiner „Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht" hat Herr St. es versucht, den Forderungen zu entsprechen, die er zuvor an eine christliche Rechtsphilosophie gestellt. Bevor wir jedoch einen Blick auf das hier Geleistete werfen, haben wir die Geduld unserer Leser für die Vorrede in Anspruch zu nehmen, mit welcher Herr St. seine nunmehr „christliche Rechts- und Staatslehre" in „unser Zeitalter" einführen zu müssen glaubt, „für welches," seiner eigenen Versicherung nach, diese Rechtslehre „ein Buch geworden von allerdings unerhörtem Inhalte." (S. XI.)

VII.

Wie schon oben (Nr. IV.) bemerkt, behauptet Herr St., es ständen sich zwei schlechthin unversöhn-

liche Prinzipien einander gegenüber, das der Legitimität und das der Volkssouverenität. Sofort gibt er aber zu: „anders verhalte es sich mit den einzelnen Einrichtungen; hier seien es zum Theil wahre Anforderungen, welche die Gegenwart dem früheren Zustande gegenüber geltend mache.“ Als solche einzelne Einrichtungen bezeichnet er unter Anderm: „die Ausbildung sicherer gesetzlicher Grundlagen für die Staaten, (!) die Erhebung der öffentlichen Verhältnisse aus den privatrechtlich-patrimonialen Banden, die Sicherung der persönlichen Freiheit und Menschenwürde, der freien Entwickelung für alle Anlagen und Kräfte.“ In Beziehung auf solche (einzelne) Einrichtungen (meint Herr St.) sei eine Vereinigung nicht blos möglich, sondern sogar „nothwendig.“ — Herr St. hat hier nicht bedacht, daß er durch solches Zugeständniß zugleich auf die Wissenschaftlichkeit und die Christlichkeit seiner Rechtslehre verzichtet; auf diese, weil ihm zufolge nur das christliche Prinzip das wahre, und nur aus dieser Wahrheit das Heil kommen kann; auf jene, weil er sg. Einrichtungen, welche von den Anhängern der Volkssouverenität kraft ihres Prinzips in Anspruch genommen werden, als wahre Anforderungen bezeichnet, und sie als etwas hinstellt, worüber die Anhänger des

christlichen Prinzips sich mit ihren Gegnern vereinigen könnten und müßten. Welche Rechtfertigung haben aber die Staats-Einrichtungen von solcher Wesentlichkeit als die oben angeführten, wenn sie sich nicht wissenschaftlich aus dem Staatsprinzip ableiten lassen? —

Herr Stahl nimmt es indeß, wie schon gezeigt worden, mit der Folgerichtigkeit nicht so genau. War ihm früher das Neue Testament, oder zum Wenigsten, was als Ausspruch des Erlösers beglaubigt ist, die feste und unbedingte Autorität, welche die Wissenschaft über sich erkennen müsse, so erfahren wir nunmehr: „nur da sei Wahrheit, wo die uralten Grundlagen der menschlichen Gesellschaft in ihrer Festigkeit erhalten bleiben, und doch der Bau, zu welchem die neue Zeit berufen sei, auf ihnen vollendet werde; . . . es bedürfe schlechterdings der artikulirten, der organischen Ansicht des Staats;" — wo also doch wohl die einzelnen Einrichtungen organisch aus dem Prinzip des Staats erwachsen müßten. —

Aber auch hierbei hat es noch nicht sein Bewenden. Eben erst waren die beiden einander bekämpfenden Prinzipien, als Wahrheit und Irrthum, und somit als schlechthin unversöhnlich einander gegenübergestellt. Jetzt erfahren wir mit einem Male:

„Nur ein ganz **neuer** Zusammenhang, ein **tieferes Prinzip** könne über die Gegensätze der streitenden Partheien hinaussetzen.“ (IX.)

Das lautet denn doch recht menschlich, und man glaubt, nun frei Athem schöpfen zu können auf dieser Treibjagd nach dem edlen Wilde des Rechtes. Aber schon werden wir wieder aufgehetzt durch die auf dem Fuße uns folgende Behauptung: „das Prinzip für eine solche Ansicht könne nicht anderwärts gesucht werden, als — in dem politischen Glauben der Jahrhunderte, von welchem nur die jüngste Zeit zu ihrem schweren Unheil sich entfernt habe. In diesen Glauben müsse zurückgekehrt, tiefer in ihn eingedrungen werden, um aus ihm die Anforderungen der Gegenwart zu gewinnen,“ — die doch, wie zuvor zugestanden worden, bereits von der Gegenwart (genauer: von der Parthei der Volkssouveränität) geltend gemacht werden.

Fragen wir nun, worin jener alte Glaube bestehe, aus welchem der postulirte neue Zusammenhang, das tiefere Prinzip geschöpft werden soll, so finden wir Herrn St. keineswegs um die Antwort verlegen: „der politische Glaube der Jahrhunderte ist — der christliche,“ orakelt Herr St., und wenn, umschrien von tausend und aber tausend

dissonirenden Stimmen, von denen jede den allein ächten christlichen Glauben zu verkündigen behauptet, wir Herrn (St.) noch um einige nähere Auskunft bitten müssen, so erklärt er ex cathedra: „unter christlicher Staatslehre verstehe ich eine solche, welche eine höchste Probe und Autorität über sich erkennt an (sic) dem christlichen Glauben, und zwar in dem Sinn und Verständniß, in welchem seine Verkünder ihn lehren und die christliche Kirche seit 18 Jahrhunderten ihn versteht und bekennt." (IX.) Herr St. ist hier offenbar wieder auf dem Sprunge, katholisch zu werden, da mir die katholische Kirche sich einigermaßen der Continuität der Glaubensüberlieferung und einer ununterbrochenen Succession ihrer Verkünder rühmen kann. Wirklich behauptet Herr St., (gut römisch-katholisch) „entweder man verwirft das Christenthum, — dann muß man auch die Revolution wollen, — oder man erkennt das Christenthum an, dann muß man es so wollen, wie es ist, und es ist ausschließlich Herrschaft fordernd," — in der Wissenschaft und im Leben. (XIII. f.) Ebenso trägt er kein Bedenken, „gegen die herrschende öffentliche Meinung die Heiligkeit der Kirche zu bekennen," (XIV.) unter welcher Kirche er jedoch nur diejenige verstehen kann, welche, wie nur allein die

katholische, den christlichen Glauben „seit 18 Jahrhunderten" ununterbrochen verkündigt. Eine solche Consequenz darf indeß Herrn St. nicht zugemuthet werden. Doch scheint er sie zu ahnden; denn gleich darauf lenkt er mit der Bemerkung ein: „es kann nicht erwartet werden, daß ich als Protestant das katholische Dogma von der Kirche glaube."

Nach diesem entschiedenen Glaubens- und resp. Nicht-Glaubensbekenntnisse — wird man festes Land betreten zu haben, und schließen zu dürfen meinen, der politische Glaube der Jahrhunderte, in welchem das desiderirte tiefere Prinzip zur Erhebung gegen die Gegensätze zu suchen, sei nun endlich etwa in der Augsburger Confession zu finden. Aber Herr St. wendet sich plötzlich wieder zur altkatholischen Kirche zurück, und stürzt sich so tief hinein, daß wir gestehen müssen, nicht einsehen zu können, wie er sich wieder als Protestant herauszuziehen vermöge. Er gesteht nämlich zu, daß „er sich zum Theil von der in seiner Kirche üblich gewordenen Lehrart entfernen, und ihr die altkatholischen Begriffe von der Autorität des kirchlichen Verständnisses der Schrift, von der Ueberlieferung, von der ununterbrochenen, seit den Aposteln fortgeleiteten Weihe, vor Allem von der sichtbaren als organische Anstalt wirksamen Kirche, wieder zu ge-

winnen strebte, in ihrem (welchem?) Geiste, — Begriffe, ohne welche die christliche Kirche schlechterdings nicht bestehen kann, die vom Anbeginne in ihr waren, und nur für vorübergehende Zeit nicht sowohl aufgegeben als zurückgedrängt waren." (XV.)

Wie wäre aber, um nur des einen Punktes hier zu erwähnen, die durch die Reformation unterbrochene Leitung der Weihe von den Aposteln her wieder herzustellen, als in Folge einer völligen Rückkehr in die sichtbare, „als organische Anstalt wirksame" katholische Kirche, deren Verfassung, wenn solches überhaupt möglich wäre, allein die gewünschte Autorität des kirchlichen Verständnisses der Schrift vermitteln könnte?

Herr Stahl schließt nun zwar seine chameleontische Vorrede mit der Versicherung, jene seine theilweise Entfernung von der, in seiner Kirche üblichen Lehrart, habe geschehen können, „ohne die geringste Untreue gegen die beiden großen Motive der Reformation: Die Gründung der Rechtfertigung — allein auf die Gnade und Sühne Gottes, und die Entbindung der — Glaubenslehre (?) von aller äußerlichen auf Rechtsverfassung beruhenden Autorität" (XV.); wir müssen es aber Herrn St. anheim stellen, zu erweisen, einmal, daß sich diese

Motive der Reformation mit jenen altkatholischen Begriffen von der Autorität, Ueberlieferung und Kirche vereinigen lasse; dann aber auch, daß jene Emanzipation von aller äußerlichen Autorität — „der politische Glaube der Jahrhunderte" bis auf „die jüngste Zeit" gewesen?

Treten wir indeß aus der Vorhalle zum 2ten Band, in das Weihthum der hier offenbarten, angeblich „christlichen Rechts- und Staatslehre," so erfahren wir sofort, daß „die Richtung der Wissenschaft in den letzten Jahrhunderten" (also wohl seit der Reformation?) „das Heiligste in dem menschlichen Bewußtsein vertilgt," daß aber „seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts nach und nach eine Rückkehr erfolgt," in der Art, daß „der allgemeine Characterzug" der ihr entsprechenden Bestrebungen „das religiöse Prinzip" sei. Ohne weiteres wird dann diese neue religiöse Richtung als die **christliche** bezeichnet, welcher die „rationalistische, naturrechtliche, liberale — als die irreligiöse" entgegengestellt wird. Zugleich erfahren wir, jener „neue religiöse Geist der Wissenschaft habe sich bis jetzt in zwei Richtungen, der contrerevolutionären (Maistre, Burke, A. Müller und Haller) und der deutschen geschichtlichen (Hugo, Savigny, Niebuhr, Eichhorn) ge-

zeigt, — die, wiewohl von Einem tieferen Prinzip hervorgetrieben, noch geschieden, ja oft entgegengesetzt seien." (II. 1. S. 1. f.) Natürlicherweise hielt sich nun Herr St. für berufen und erleuchtet, das tiefere, nämlich religiöse oder christliche Prinzip aus diesem Gegensatz zu erlösen. Dieses erhabene Ziel im Auge — bemerkt er zunächst: „der gemeinsame Fehler der contrerevolutionären Schriftsteller sei, daß sie in der revolutionären Richtung," (die Herr St. selbst als die schlechthin irreligiöse und unwahre bezeichnet,) — „durchaus kein wahres Motiv anerkennen; sie müßten deshalb den vorausgegangenen Zustand als einen völlig genügenden annehmen, der aber in Wahrheit nicht der genügende sein könne, weil in diesem Falle keine Revolution erfolgt wäre." (2.)

Gegen die Vorstellung einiger Koryphäen der historischen Schule: „gerecht sei, was der Bildungsstufe des Volkes und der Zeit entspreche," wendet dagegen Herr Stahl umgekehrt ein: „dann aber müßte man auch die rationalistisch-revolutionären Einrichtungen der jüngsten Zeit eben so verehren, wie die der würdigsten Perioden; denn auch sie waren nur ein übereinstimmendes Erzeugniß der allgemeinen Bildung jener Zeit." (15.) Ueberhaupt aber vermißt Herr St. in der historischen

Schule „ein System der Rechtsphilosophie, welches sich schlechterdings nicht entbehren lasse.“ (18.) Zuvor hatte er noch als Einseitigkeit de Maistre's gerügt: „daß er die Führung Gottes sich durchaus als eine äußerliche denke, — nicht das menschliche Bewußtsein — als das eigentliche Organ dieser Führung, die Fortbildung desselben als ihr Hauptwerk betrachte!“ (3.)

Nachdem auf diese Weise Herr St. nachein- ander als Christ mit allen Nichtchristen, als Protestant mit den Katholiken, als katholisirender Philosoph mit der Lehrart der protestantischen Kirche, als religiöser Rechtsforscher mit den rationalistischen Naturrechtslehren und Liberalen, als Rechtfertiger der revolutionären Richtung mit der contrerevolutionären, und als antirationalistischer aber systematischer Contrerevolutionair mit der historischen Schule gebrochen, initiirt er uns zum Schlusse in die neuen, über das tiefere Prinzip der beiden zuletzt erwähnten Schulen hinausragenden allertiefsten Prinzipien. „Die Rückkehr vom Unglauben,“ heißt es nämlich (II. 1. S. 16. f.), „ist nun auch in den andern Gebieten des Wissens eingetreten. Die Theologie hat wieder begonnen, ihrer Bestimmung zu dienen. Man sieht überhaupt die Richtigkeit der sg. natürlichen oder Ver-

nunftreligion, ebenso wie des Natur= oder Ver=nunftrechtes ein. Auch die Naturwissenschaft ist von der positiven Richtung durchdrungen, — Beobachtung gilt als unerläßliches Mittel und Ergründung des reellen Zusammenhanges von Ursache und Wirkung als Ziel. Die Philosophie selbst hat jetzt durch Schelling die Stufe erreicht, auf der sie anerkennt, daß a priori Nichts gewußt werden kann (!?), daß Alles, Schöpfung, Geschichte, freie That Gottes, freie Mitwirkung der Geschöpfe ist. So besteht nicht blos die Aufforderung zu einer positiven, geschichtlichen, **d. i. christlichen** Lehre von Recht und Staat; sondern es sind auch ihre Prinzipien schon gegeben, es bedarf nur, daß ihnen mit besonnener Klarheit und bescheidener Forschung gefolgt werde." —

Wir müssen es Hrn. von Schelling überlassen, sich darüber zu erklären, ob er, was freilich als unglaublich erscheint, wirklich die Unmöglichkeit jedes apriorischen Wissens statuirt. Uns aber wird es, nach dem Vorhergehenden, wohl nicht zugemuthet werden, ausführlich auf die „christliche Rechts= und Staatslehre" des Herrn St. einzugehen. Ex ungue leonem. Schon allein in dem Wenigen, was wir wörtlich aus seinen Werken angeführt haben, läßt sich eine so reiche Musterkarte von höch=

sten oder tiefsten Prinzipien, die Herr St. nach und nach aufgestellt, zusammenlesen, daß man aus derselben fast eine vollständige Tonleiter etwa in nachfolgender Weise construiren könnte:

Zum Grundton würde dienen, daß das Uralte, der Glaube der Menschheit von Anbeginn, das Wahre, oder, daß Wahrheit nur, wo die uralten Grundlagen der menschlichen Gesellschaft erhalten bleiben. Sofort kämen wir zum Christenthum, welches ausschließliche Herrschaft fordert, daher Alles anzunehmen ist, was im Evangelium steht, mit sammt den altkatholischen Begriffen von der Autorität des kirchlichen Schriftverständnisses, von der Ueberlieferung der Weihe und der sichtbaren Kirche. Zunächst folgte dann als das Höchste der christliche Glaube, wie die christliche Kirche ihn seit 18 Jahrhunderten versteht und bekennt. Den Uebergang zur neueren Zeit bildeten die Stellen, wo die feste, unbedingte, göttliche Autorität, welche die Wissenschaft über sich zu erkennen hat, beschränkt ist auf die beglaubigten Aussprüche des Erlösers, und wo die Glaubenslehre entbunden ist von aller äußerlichen, auf Rechtsverfassung beruhenden Autorität. — Schon über die Reformation hinaus führt uns demnächst das ganz rationalistisch lautende Prinzip: die christliche Lehre sei nicht anzunehmen um

Autorität, sondern um der Wahrheit willen, nämlich durch Nöthigung, die durch die Gesammtheit der Thatsachen und Verstandesgesetze vermittelt wird. Ein noch höherer Ton wird angeschlagen, wo Hr. St. versichert, das Wort Gottes sei nur ein Organ seiner Offenbarung; die Schöpfung, Natur, Geschichte, der Mensch selbst seien nicht minder Organe derselben, und das tiefe Verständniß des Einen ohne das Andere nicht möglich. Unmittelbar hieran knüpft sich das Zugeständniß: der Buchstabe des Evangeliums gewähre keine Entscheidung für die christliche Einrichtung des Staats, sondern die Wissenschaft, die, unabhängig, die Sicherheit der Ueberzeugung gibt. — Der höchste Ton endlich, durch welchen Herr St. sich vollends dem neuesten Rationalismus in die Arme wirft, wird angeschlagen durch Anerkennung des Bedürfnisses einer artikulirten, organischen Ansicht des Staates, überhaupt eines neuen Zusammenhanges, eines tieferen Prinzips, und des menschlichen Bewußtseins, als des eigenen Organs der Führung Gottes, — und der Fortbildung desselben als ihres Hauptzweckes.

VII.

Daß aus einem solchen Quodlibet der disparatesten Prinzipien weder eine ächt historisch-christliche

Rechtslehre, noch ein wissenschaftlich-organisches System hervorgehen könne, sondern wieder nur ein Quodlibet kunterbunt durch einander gewirrter Behauptungen, wird keines ausführlichen Beweises bedürfen. Doch wollen wir, um ein Uebriges zu thun, hier noch eine kleine Blumenlese charakteristischer Stellen beifügen. —

„Der Mensch," so lehrt Herr St., „ist das Ebenbild Gottes, ein freier, persönlicher Geist. Er hat in dieser Persönlichkeit eine Selbstständigkeit gegen Gott, ein Dasein und Leben in sich selbst, und eine unergründliche Selbstständigkeit;" (II. 1. S. 57.) aber, „was in jedem Momente geschehen soll, das kann nicht gewußt werden, wenn nicht der h. Geist es in jedem Moment eingibt;" (78.) und „wie der Mensch in der Zeit erschaffen ist, so hat er auch keine Ewigkeit in sich selbst; nur ein Wunder kann ihn unsterblich machen." (105.)

„Christus ist die Menschheit; denn durch ihn und in ihm ist sie geschaffen worden," (91.) oder auch: „Adam ist der Urstoff der Menschheit, Christus ihr Urgedanke in Gott, beide lebendig persönlich. Die Menschheit ist Eines in ihnen." (99.)

„Wenn sich nun der Mensch der Gnade hingibt im Glauben, so wird er umgewandelt sogleich.... Er erkennt sein Unvermögen, die Sünde zu überwin-

den." (94.) „Der einzelne Mensch wird über die Entwicklung seines natürlichen Wesens erhoben, durch die Gnade, sie bringt ihn mit einem Ruck, den er im blinden Glauben mitmachen muß, über jene nicht ausfüllbare Kluft." (103.)

„Die Geschichte geht außerhalb des göttlichen Wesens vor sich, daher nur die schon ursprünglich der Menschheit beigegebenen Kräfte von Gott gelenkt und entwickelt werden, nicht stets neue aus der Fülle seines Wesens ihr zuströmen. . . So weit daher die Menschheit blos den Entwickelungsgang der Geschichte geht, ist in ihr (der Menschheit) kein wirklicher Fortschritt," sondern „ermüdendes Einerlei, — die trostlose Wiederkehr der Dinge." (102) „Allein Gott wirkt zu bestimmten Momenten schon in der zeitlichen Führung der Geschichte zugleich nach seiner ewigen Weise, nach welcher er unmittelbar eingreift, und alles gegebene Wesen umändert und die Welt und die Menschen über ihre eigene unvollkommene Natur erhebt. Das ist die Offenbarung, die Gnade, das Wunder." . . „Daß Gott die gegebene Natur, nach ihren eigenen Bedingungen gewähren und sich entfalten läßt, ist gerade das Gott Widernatürliche und nur entstanden durch die Unnatur der Sünde." (103.) Aber selbst die Heiligung durch die Gnade

„ist nur der rechte Weg zur Vollkommenheit — Sittlichkeit, — sie ist keineswegs schon diese. Kein Mensch wird frei von Sünde, die Vollkommenheit tritt erst jenseits ein, wenn die sündige Natur des Fleisches abgelegt ist." (95.) Doch „werden durch die Geschichte immer im Voraus die Kräfte und Einrichtungen bereitet, die der Gnade, wenn sie in die Welt kommt, als Mittel und Gefäß dienen." Nun ist zwar „die Offenbarung (und die Gnade) vollkommen in die Welt getreten mit der Erscheinung Christi, mit der Ausgießung des Geistes und der christlichen Kirche (sic), bei der der geoffenbarte Glaube durch ein Wunder jener bewahrt wird." (Ob seit drei Jahrhunderten bei den Katholiken oder bei einer der altkatholischen Confessionen oder Sekten, oder bei Allen zugleich, — darüber wäre ein Aufschluß erwünscht.) Aber die „Vervollkommnung der Geschichte — ist (doch) nie eine Annäherung an das ewige Reich," — sondern nur „Vorbereitung für seine letzte vollkommene Ankunft. . Wenn sie aber ihre Bestimmung erfüllt haben wird, dann wird wieder durch eine Wunderwirkung Gottes, und die ungeheuerste von allen, das ewige Reich kommen, in dem alles Getrennte geeint ist, alle äußere Herrschaft und Lenkung aufhört und die Menschen eines

Wesens und Wollens mit Gott werden.“ ...
„Gegenwärtig ist (indeß bereits) in der Ausbildung der wissenschaftlichen Erkenntniß und den Verhältnissen des Staats Alles vorbereitet, um eine allgemeine, innerliche und dauernde Herrschaft des Christenthums zu begründen, so wie — die Gemüther wieder vom Geist ergriffen werden.“ (103 — 105.) Was aus dem vor 18 Jahrhunderten ausgegossenen Geiste geworden, sagt uns Herr St. nicht; dagegen findet er einen „stäten Fortschritt in den Perioden der Geschichte“ darin, „daß sie selbst, d. i. die freie Lenkung Gottes, mit der er die Gemüther ergreift, und das freie Handeln der Menschen, — immer vorherrschend werde — über die dauernde Bande,“ — die er zuvor bezeichnet hat als „das Vermögen, die Familie, den Staat, die Kirche.“ Er meint nämlich: „man könnte das Alterthum mit der Schichtung seiner Kasten u. s. w. mit der unorganischen Natur vergleichen, die Verhältnisse des Mittelalters,“ — (also nachdem „die Offenbarung vollkommen in die Welt getreten mit der Erscheinung Christi und der Ausgießung des Geistes,“!), — mit der organischen Natur; „erst die neue Zeit,“ — (nach II. 1. S. 1. hat „die Richtung der Wissenschaft in den letzten Jahrhunderten das Heiligste in dem mensch-

lichen Bewußtsein vertilgt, zuletzt zu einer völligen Auflösung des gesellschaftlichen Zustandes geführt"), „erst die neue Zeit bildet das gesellige Band wirklich zu einem Leibe, der sowohl organisch fruchtbar sich fortbildet, als auch Träger der Freiheit und Intelligenz ist, und dem Geiste, der das Zeitalter beseelt, zum stäts bereiten Werkzeug, die Menschen alle zu durchdringen und zu beherrschen, dient." „Die menschlichen Verhältnisse (aber) welche der Leib des zeitlichen Reichs Gottes sein sollen, haben eine Gliederung, welche sie unter einander und die Menschen in ihnen bindet und diese Gliederung ist das Recht." (107.)

Näher aber besteht die Gesammtheit jener menschlichen Rechtsverhältnisse, — weil sie dem „zeitlichen Reiche Gottes gleichen, — aus drei Gliederungen. Die erste ist die Freiheit und das Vermögen, das Abbild der Freiheit Gottes und seiner Macht über den Stoff, in ihm zu schaffen, (!); — die zweite die Familie, das Abbild der schöpferischen Liebe Gottes; — die dritte ist der Staat und die Kirche, — das Abbild des Geistes, welcher alles Geschaffene beherrscht als sein Reich; — zum Staat (aber) gehören auch sowohl Gemeinden und Stände, aus denen er gebildet ist, als die Gemeinschaft der Staaten, nach welchen er strebt. (!) Der

Staat ist das Organ für das zeitliche Reich der Geschichte, — die Kirche das Organ für das ewige Reich, so weit es schon gegenwärtig und wirksam ist in der Zeitlichkeit. . Jene drei Gliederungen aber sind Eins, sie bilden zusammen nur Einen Leib unauflöslich, — der ganze große Gliederbau des menschlichen Geschlechts. . Das ist also das Wesen des Rechts; die sämmtlichen Rechtsverhältnisse bilden einen Leib; das Recht aber ist die Gliederung zu diesem Leibe, die Kraft, welche die Verhältnisse zu ihm gestaltet, und das Band, welches die Menschen zu ihnen erhält." (108 — 113.) Weiterhin heißt es dann: „Das Recht mit seinen Verhältnissen ist der leibliche Träger des Reiches, dessen geistige Beziehungen die Sittlichkeit begreift." (117.)

Ueber Staat und Kirche, welche oben mit einander die dritte Gliederung des großen Gliederbaues des menschlichen Geschlechts bilden, dessen Gliederung das Recht ist, läßt sich Herr St. in der, vier Jahre später erschienenen 2. Abthlg. d. II. Bds. unter Anderm folgender Gestalt vernehmen: „der Staat ist der Leiter der göttlichen Einflüsse auf den äußeren Zustand der Menschen; er soll ihn an Gottes Statt ordnen, fördern, u. s. w.; — dazu ist er ausgestattet mit der Majestät Gottes und mit

seiner Machtvollkommenheit auf Erden;" (3). „er umfaßt alle Verhältnisse des zeitlichen Daseins: materielle Wohlfahrt, Freiheit, Recht, Bildung, Sitte und Ehrbarkeit, ja in gewisser Beziehung selbst die Religion" (6.); aber „er hat sein Ziel im Aeußerlichen und Zeitlichen, die Kirche im Innern und Ewigen... Der Staat hat seine Norm an menschlicher Einsicht, die Kirche am geoffenbarten Worte Gottes; der Staat hat seine Vollmacht vermittelst der Vorstellungsweise der Menschen, die Gott hierzu erregt, die Kirche die ihrige unmittelbar durch persönliche Ertheilung des Heilandes; — der Staat kann in keiner Weise die Anstalt für das Reich Gottes sein; — die Kirche (aber) als äußere Anstalt ist auch wieder nur ein zeitliches und äußerliches Verhältniß, das dereinst vergehen wird, und muß deswegen, wie Alles, was eine äußere Existenz hat, in die Beherrschung des Staates fallen... Staat und Recht haben zu ihrem Gegenstande die äußere Gemeinschaft der Menschen. Das Recht ist das Gesetz für ihre Gliederung, der Staat die Anstalt für ihre Beherrschung... Recht und Staat zusammen sind das äußerliche Reich Gottes." (9 — 11.) „Sie bilden eine Mittelstufe zwischen dem Reiche der Natur und dem Reiche Gottes," und „da sie durch die

Sünde entstanden sind, haben sie auch den ganz spezifischen Character der Sünde, — die stäte Möglichkeit des Bösen und Hemmung durch das Böse" (sic) (13.). „Da (ferner) Recht und Staat nur der Zeitlichkeit angehören," so ist auch die Art ihrer Einrichtung nicht Gegenstand der christlichen Offenbarung. Blos über das Verhalten der Menschen gegen die Obrigkeit gibt sie ein Gebot, — das des Gehorsams." (15.) „Der Staat umfaßt aber die ganze menschliche Bestimmung," und „Gott hat die Menschheit nicht einzelnen Menschen übergeben zur Herrschaft, blos auf ihre jenseitige Verantwortung, sondern er hat eine Ordnung und Anstalt über sie gesetzt, und in diesen die einzelnen Menschen als Häupter." (18 f.) Da aber „der Staat das irdische äußerliche Reich Gottes ist, so hat er nothwendig sowohl den letzten Grund seiner Ermächtigung und Verpflichtung als auch seine höchste Norm und Richtschnur in der Religion — und zwar in der wahren Religion, der christlichen, die allein von Gott mitgetheilt ist;" (vgl. oben) „Sie," (die doch blos das Gebot des Gehorsams gegen die Obrigkeit gibt) „sie ist die Seele des Staats, sie muß seine ganze Lenkung durchdringen." (275.) „Es ist daher die Anforderung an den wahren, vollkommenen Staat,

daß er die christliche Religion bekenne, und nach ihr handle, bestehe, — die Staatsreligion.“ (276.) Hiernach hat der Staat u. A. die äußerlichen Vorschriften der christlichen Kirche, z. B. Trauung, Taufe, — „durch seine Macht zum Vollzug zu bringen.“ Nun ist zwar „die herrschende Meinung,“ und „zum großen Theil stimmen die Gläubigen mit den Läugnern des geoffenbarten Wortes darin überein,“ — „der Anforderung einer Staatsreligion in Allem gerade entgegen;“ besonders aus dem Grunde, daß „kein Mensch und kein Volk berechtigt sei, seinen Glauben als den herrschenden gegen anders Denkende geltend zu machen;“ aber „diese ganze Betrachtungsweise ist unhaltbar in jeder Beziehung,“ denn „Kirche und Staat sind **nicht menschliche** Wesen, sondern göttliche Institute, beide zu Einem Endziel,“ und „Schwärmerei und Sektirung, die jetzt der gefährlichste Feind der Kirche, drohen ihr mit Auflösung, wo sie nicht in dem Staate befestigt ist.“ (277 — 281.) „Wenn aber ein christliches Volk seinen großen Massen nach, in die beiden Bekenntnisse (Katholizismus und Protestantismus) sich sondert, dann kann zum Wenigsten behauptet werden, daß auch der Staat das Christenthum der beiden Bekenntnisse zur öffentlichen Religion

zu machen habe. Es darf aber in keinem Falle davon ein Schluß auf nichtchristliche Religionen oder auf Sekten gemacht werden." (283.)

Hiernach bestände also, zufolge der christlichen Rechts- und Staatslehre des Herrn St., die Christlichkeit seines Staates vorzüglich darin, daß er entweder den Katholizismus oder den Protestantismus, **oder** beide Bekenntnisse zugleich, (deren jedes das Andere in so Vielem, was es zum Wesentlichsten des Christenthums zählt[4]), als widerchristlich verdammt), zur öffentlichen oder Staatsreligion zu machen und deren äußerlichen Vorschriften durch seine Macht zum Vollzug zu bringen habe! Indessen versichert uns Hr. St. anderswo (II. 2. S. 82.): „das Prinzip der Legitimität (d. h. der gesetzlichen Erbfolge), das mit dem der göttlichen Vollmacht des Königthums zusammengehöre, seien (sic!) das christliche Prinzip des Staates." Doch ist auch dies nicht so genau zu nehmen; denn Herr St. selbst belehrt uns: „durch den Staat habe der König die Macht; nur in den Schranken des Staates könne er sie gebrauchen," (91.), ferner „dürfe der König nicht herrschen gegen das Gesetz, nicht ohne Vermit-

4) S. Conf. August. und Conc. Trident.

telung von Beamten, nicht ohne Vertretung des Volkes;" (89.) „die Verfassung sei die Bürgschaft der Gesetze, die Vertretung — um die Verfassung zu wahren" (101.). „Ueberschreite aber der König die gesetzlichen Schranken, gehe er auf Umsturz der Verfassung aus, so soll sein Gebot keine Vollziehung finden." (90.) Entfernt ist also aus der sg. christlichen Rechts- und Staatslehre das, wie Herr St. behauptet, einzige für die Staatsverhältnisse geoffenbarte Gebot, nämlich das Gebot des Gehorsams gegen die Obrigkeit, — welches nicht geoffenbart zu sein brauchte, wenn es nicht einen unbedingten Gehorsam in allem Weltlichen geböte; gerade wie eine göttliche Vollmacht des Herrschers ein leeres Wort ist, wenn ihr nicht eine Pflicht vollen Gehorsams entspricht. Uebrigens macht weder das Prinzip der Legitimität, d. h. der gesetzlichen Erbfolge, noch das der göttlichen Vollmacht des Königthums, und der entsprechenden Verpflichtung zum unbedingten Gehorsam einen Staat irgendwie zum christlichen; denn alles dieses fand sich schon in den uralten Theokratieen und Monarchien Asiens und findet sich noch in der Hauptsache in China, wie in der Türkei. Hätte aber der Staat, wie Herr St. gesagt, seine höchste Norm an der christlichen Re-

ligion, so mußte er entweder durchaus katholisch, oder durchaus protestantisch sein, (da Herr St. keine andere Form derselben anerkennen will); denn zugleich kann man nicht zwei einander widersprechende Confessionen zur Norm nehmen. Wie früher gezeigt worden, ist jedoch Herr St. weder ganz Protestant, noch ganz Katholik; er bildet also für sich allein eine Mischsekte, welche er selbst in seinem Staate nicht zur öffentlichen Religion gemacht sehen will, da Schwärmerei und Sektirung jetzt der gefährlichste Feind der Menschen seien. Hätte aber, wie ebenfalls Herr St. behauptet, nur die Kirche ihre Norm am geoffenbarten Worte Gottes, der Staat hingegen die seinige an menschlicher Einsicht, so wäre, da der Mensch in dieser Beziehung nur durch seine Vernunftfähigkeit sich vom Thiere unterscheidet, die Norm des Staates in der Vernunft zu suchen, und das Resultat dieser Forschung könnte nichts Anderes als ein Vernunftrecht sein, dessen „Richtigkeit" Herr St. proklamirt hat, wie er sich selbst zum Kämpen gegen den Rationalismus aufgeworfen hat.

So verfällt also Herr St. mit jedem Schritt und Tritt in's Absurde, und weil seine Rechts- und Staatslehre von christlichen Elementen zu nichtchristlichen, von vernünftigen zu unvernünftigen fort-

taumelt, so ist sie allerdings weder christlich, noch vernünftig, sondern eben nur die Rechts- und Staatslehre des Herrn Dr. Stahl.

Jedenfalls wird das hier Angeführte hinreichen, die christliche Demuth desjenigen zu ermessen, der versichert: „statt der trüglichen, individuellen, und unter sich widersprechenden Hypothesen der Philosophen — das untrügliche Wort der Offenbarung und den gemeinsam öffentlichen Glauben der Völker und Zeiten zu Grund gelegt" zu haben, und gleich darauf seine Leser auffordert, seine: „auf die christliche Grundansicht gebaute Staatslehre zu betrachten gegenüber" — den wissenschaftlichen, den liberalen und „den meisten contrerevolutionären (!) Systemen, — und zu urtheilen, welche Lehre — in ihrer strengen Consequenz — mehr der Natur der Menschen, wie sie sind," (also der durch und durch sündhaften Naturmenschen; denn die durch die Gnade „mit einem Ruck" umgewandelten bilden doch die unendlich kleine Ausnahme!) „den Bedingungen der Wirklichkeit," (also u. A. der vorherrschenden Abneigung gegen confessionell-symbolische Staatsreligion), „den Verhältnissen des Zeitalters, den Proben der Erfahrung entspricht." (B. II. A. 2. Vorr. S. VI — VIII).

Wenn de Maistre alles Weltliche unbedingt

dem Kirchlichen, alles Kirchliche in letzter Instanz einem einzigen, machtvollkommenen unfehlbaren Stellvertreter Christi unterordnet und diesen einzig seinem jenseitigen Mandatar verantwortlich erklärt, so ist zum wenigsten die Consequenz nicht zu bestreiten, mit welcher aus der Hypothese einer vor 18 Jhdten. geschehenen und durch einen höchsten, untrüglichen Interpreten sich fortsetzenden, absoluten, allgemein verpflichtenden Offenbarung — ein Heils- und Staatssystem abgeleitet wird.

Wenn aber nicht blos ihm (de Maistre), sondern auch denjenigen, welche für ihre Prinzipien und deren Consequenzen nur in soweit Anerkennung in Anspruch nehmen, als sie dem menschlichen Geiste aus objectiven Gründen als nothwendig erwiesen werden, — wenn solchen in gegenwärtiger Zeit ein wesentlich particularistisches, angeblich untrügliches Offenbarungswort und zugleich ein gemeinsam öffentlicher Glaube der Völker und Zeiten entgegengestellt wird, dann weiß man nicht, ob man mehr die Unstatthaftigkeit oder die Anmaßlichkeit einer solchen Antithese bestaunen soll. Oder wäre etwa bei dem jetzigen Stande der Kritik und der unendlichen Zersplitterung der Glaubensmeinungen in der (nicht russischen) Christenheit für etwas Anderes in der ganzen Bibel allgemeine Anerkennung in Anspruch zu nehmen, als gerade

nur für dasjenige, was als wahr anerkannt werden könnte, auch wenn es nicht auf schlechthin wunderbare Weise offenbart worden wäre? Bis zum Tage also, „wo die Wissenschaft" (durch eine Wunderwirkung des h. Geistes) „sich genöthigt sehen wird, Alles anzunehmen, was im Evangelium steht, und an welchem auch im Gebiete der Wissenschaft der Herr die Widersacher zermalmen wird," — bis zu diesem letzten Tage wird Herr Prof. Stahl für seine Rechts- und Staatslehre nur auf die Zustimmung derjenigen rechnen können, welche, wie er, „über die Entwickelung ihres natürlichen Wesens durch die Gnade erhoben, mit einem Ruck, den sie im blinden Glauben mitgemacht, über die nicht ausfüllbare Kluft gebracht werden," die das vernünftige, naturgemäße Denken vom Absurden trennt. Doch müssen sie auch noch durch das Gnadenwunder nicht blos katholisch- oder protestantisch-gläubig geworden sein, sondern gerade auf dieselbe Weise das Wesentliche des symbolischen Protestantismus mit altkatholischen Begriffen und unabhängiger Wissenschaftlichkeit zu einem irrationell-rationellen d. h. chaotischen System verknüpft haben, wie es uns von Herrn Stahl als Panazee für die religiös-irreligiöse Gegenwart dargeboten wird! —

VIII.

Mit nicht geringerer Prätension, aber mit fast diametral entgegengesetzten Prinzipien tritt uns in Herrn **Matthäi** — ein anderer Heilkünstler entgegen der der theologischen Welt bereits durch seine gründlich gelehrte und inhaltreiche Schrift: der Religionsglaube der Aposteln, durch seine neue Auslegung der Bibel und mehrere andere interressante Schriften vortheilhaft bekannt sein könnte, wenn die Fachgelehrten unpartheiischer Forschung zugänglicher wären, als sie es mir zu häufig sind. Während Herr Stahl in letzter Instanz die, seiner Meinung nach an Rationalismus todtkranke Welt allopathisch durch das schlechthin partikularistische Wundermittel der Gnade getheilt, und den unheilbaren Theil durch einen *Deum ex machina* zermalmt, zu sehen erwartet, bietet Herr Matthäi der bereits vom orthodoxen Dualismus genesenden Menschheit das homöopatische Hülfsmittel einer, nach absoluter Universalität strebenden Vernunft. — Wenn aber auch er, nicht blos, wie Herr St., „die beglaubigten Aussprüche des Erlösers," oder etwa das ganze Evangelium, sondern die gesammte h. Schrift für das Mittel hält, „durch welches die Erlösung uns entgegen trete"! (263.), so postulirt er doch nicht,

wie Herr St., „die Rückkehr zu einer altkatholischen Autorität des kirchlichen Verständnisses" eben jener Schrift, sondern das Fortschreiten zu einer vollendeten Wissenschaft derselben. Jeder dieser beiden Herren endlich, sowohl Herr Matthäi, als Herr Stahl, hält und gibt seine Lehre für das Omega zu dem Alpha der Offenbarung, nur mit dem Unterschiede, daß Herr St. das wirkliche ewige Reich erst „durch die ungeheuerste aller Wunderwirkungen," nämlich durch das jüngste Gericht kommen läßt, während, nach Hrn. M., „Christus wiederkommt in jedem Gläubigen — und allerhöchst im Fürsten, der durch Christum der Fürst des Heils und des Friedens und nach seinem Bilde der König der Wahrheit und Gerechtigkeit in seinem Reiche ist." (143.) Hr. M. unterscheidet sich hierdurch — und durch Mehreres noch zu Erwähnende, — vom Hrn. St. auf analoge Weise, wie die ersten Christen — von den damaligen Juden. Diese verstanden die Weissagungen vom National-Messias wörtlich und erwarteten noch dessen Zukunft; wogegen Jene die Prophezeihungen parabolisch deuteten, und behaupteten, ihr Weltheiland sei bereits gekommen, und überall gegenwärtig, wo auch nur zwei Gläubige in seinem Namen sich vereinigt fänden. —

Näher gestaltet sich Herr M. die Geschichte

der Offenbarung in folgender Weise, wofür wir auf die beiden früheren, oben erwähnten Schriften zurückgehen müssen. Der ersteren zufolge nehmen die Aposteln fünf Zeiten der Offenbarung an: I. die der hebr. Patriarchen als Offenbarung an und zunächst für Einzelne; II. die der dringendsten Hülfsbedürftigkeit der Patriarchen, der Offenbarung für und an ein ganzes Volk (Mos.); III. die Zeit der lebhaftesten Sehnsucht der Menschheit (?) nach Erlösung aus jedem Elend: Offenbarung für die ganze Menschheit und durch Fortwirkung oder neue Bestätigung an dieselbe: die ganze messianische Offenbarung, die aber mehr eine innere, als eine äußere war; IV. die Zeit der Verkehrung aller Dinge, vorhergehend der Zeit der neuen Offenbarung; die Mehrzahl der Erdbewohner bleibt im alten Unglauben; endlich V. die Zeit der Vollendung aller irdischen Dinge, der zweiten Offenbarung des Messias, der irdisch-himmlischen Glückseligkeit für seine Treüen. Diese Parusische Offenbarung endet mit Offenbarung des Paradieses, mit der eigensten Selbstoffenbarung Gottes (Rel. Gl. d. Apost. 1826.) (I. 750 ff.).

In der 1831 erschienenen N. Auslegung der Bibel (S. 5 f. u. Vorr. S. III) zerfällt aber die Geschichte des Christenthums abermals in 5 Zeiten:

1. die der Kirchenväter „reflexionslos und dem allgemeinen — biblischen Bewußtsein nahe;“ 2. die der steinernen Dogmatik der Kirche und der Scholastiker, „reflectirend, aber einseitig kirchlich;“ — 3. die der Reformatoren, „in großer Aeußerlichkeit, obschon mit trüben Zügen, das Nachbild der Apostelzeit, die Zeit des Ringens nach praktischem Bewußtsein des Glaubens,“ welches in der 4. Zeit „wissenschaftlich zu werden d. h. sich selbst zu verstehen strebte,“ in welcher aber „die Entgegensetzung des Menschen- und Gottesgeistes, die Prinzipien außermenschlicher Unmittelbarkeit Gottes und der Naturpräetablition, endlich die Sucht, beide zu verschmelzen, die Bibel bis zum Gerippe mißhandeln, durch welches der Wind blase.“ Eine 5. Zeit beginnt mit Hrn. M., dessen Auslegung „neu sei in ihrem Erscheinen, indem sie hier zuerst als Wissenschaft erscheine, welcher sein Werk: „der Religionsglaube“ ꝛc. als Anwendung vorausgegangen!

Diese Wissenschaft verhält sich aber zu den früheren Auffassungen der Offenbarung so, daß „die Volksgeschichte des A. und die Geschichte des göttlichen Geistes im N. Test. nöthigen, oft den beschränkteren, sinnlichen als den bewußten, und den umfassenderen, geistigen als den unbewußten, von Gott bezweckten Sinn zu erkennen.“ (Neue Aus-

legung. S. 9. Zu vergl. mit: Macht und Würde d. Fürsten. S. 385).

Schon hieraus ergibt sich der Formalismus, in welchen Hr. M. sich verstrickt hat, und der schon in dem, von ihm selbst (N. Ausl. 417) aufgestellten Kanon sein Urtheil findet, wonach „was nicht praktisch, auch nicht wahrhaft theoretisch, und was nicht theoretisch, auch nicht wahrhaft praktisch ist.“ Wenn nämlich, was jetzt für die ächte Lehre des Christenthums ausgegeben wird, 18 Jhdte. lang nicht zum Bewußtsein gekommen, nicht praktisch geworden, so ist solches auch nicht die Theorie desselben. Völlig verwerflich erscheint aber jene, zur Rettung und absoluten Apotheose des historischen Christenthums erfundene Distinktion, wenn, wie sich ergeben wird, der angeblich umfassendere geistige, erst jetzt zum Bewußtsein kommende Sinn dem bewußten, beschränkteren, sinnlichen, mehr als ein Jahrtausend herrschenden, in allen Hauptpunkten diametralisch und contradiktorisch entgegensteht. Wir erinnern hier zunächst nur an einen eben so unableugbaren, als schlechthin entscheidenden Punkt.

Weder Herr M., noch irgend ein anderer redlicher Forscher wird in Abrede stellen, daß die, zur Verkündigung der Offenbarung beauftragten Apostel

und nach ihnen alle wirklich Kirchgläubigen bis auf den heutigen Tag an eine schlechthin ewige Unverbesserlichkeit und Verdammniß des Satans und seiner Angehörigen geglaubt haben. Dagegen versicherte Hr. M. selbst schon (Rel. Gl. I. 129) „die Idee der Harmonie Gottes, nach welcher alle Arten seines Seins und Wirkens in der weltbeseligenden Liebe aufgehe, widerstreite dem Glauben, daß göttlich geartete Wesen so den Zweck ihres Seins verkennen wollen und können, daß sie, statt das Gerechte und Selige an sich und andere zu erfüllen; unbesserlich das ganze Gegentheil bewirken." Der hier berührte Widerspruch ist aber von so immenser Bedeutung, daß durch Annahme des einen oder des andern Satzes nicht nur die ganze Welt- und Heils-Oekonomie, sondern eben damit auch die Vorstellung von Gott auf absolut-differente Weise bestimmt werden muß.

So ist es denn auch gekommen, daß Hr. M., welchem „das All des Seins und Werdens eine allzeit vollkommene gleiche Verkettung aus der Harmonie Gottes ist" (R.-G. I. 766), mit Hrn. Stahl, welcher die ganze Schöpfung aus der freien That Gottes hervor, — durch „die unendliche, absolute Ursünde" in den absoluten zeitlichen Gegensatz, und diesen durch das Gericht in den einst „ab-

solut unendlichen" Widerspruch von Himmel und Hölle ausgehen läßt (II. 1, S. 86 ff.), in allen Hauptpunkten in Widerspruch geräth. Ist diesem die Offenbarung des Göttlich-Wahren und die Heiligung durch spezielle Gnade ein partikulares Wunder, so ist Jenem umgekehrt Kriterion des Christlichen: „Folgerichtigkeit, Klarheit für den Verstand, Wahrheit für die Vernunft, Kraft für das Herz," summa: „Fruchtbarkeit für das Leben, Allgültigkeit und Allanwendbarkeit," (Die Macht und Würde d. Fürst. S. 56 ff.), und „in Gottes Welt jedes Gut — Gnade" (354). Ist Jenem die Ursünde von unendlicher und „die vollkommen absolute Sünde von absolut unendlicher Bestrafung" (A. a. O.), so belehrt uns Hr. M., „ärger könne Christus nicht mißverstanden werden," als durch solche Behauptung (236); und „Verketzerung, d. h. die Erklärung, Jemand sei schlechthin unverbesserlich und daher ewig der Hölle verfallen, sei selbst unbesserlich und höllisch, wenn auch nicht schlechthin und ewig" (322). Wie daher Jener überall, wo er seinen religiösen Grundprinzipien, (wenn überhaupt bei ihm von Prinzipien die Rede sein könnte), treu bleibt, in den Pessimismus der altkirchlichen Orthodoxie verfällt, „da, wie die Schriftlehre, eine übermenschliche Macht des Bösen, das Wachsthum der fürchterli-

chen Pflanzung des Bösen — fördert" (II. 1. S. 67), so neigt sich Hr. M. entschieden dem Optimismus zu, wie er denn u. A. ausdrücklich behauptet: „die Welt, die wir lange für unvollkommen hielten, zeigt uns Christus (?!) endlich unter allen denkbaren Formen als die vollkommenste Welt" (258), so daß „Gott ewig so mit seiner Menschheit einig sei, wie sie zeitlich mit ihm einig werde" (354).

IX.

Was hier und an vielen andern Orten sich als die eigentliche Grundanschauung Matthäi's kund gibt, lautet nun allerdings eben so lieblich, wie wenn Hr. St., seiner eigensten Tendenz untreu, sich selbst vergessend, die spinozistischen Worte sich entfallen läßt: „die Liebe ist die absolute Substanz" (II. 1. S. 29). Leider sind aber solche Behauptungen, wie bei St., so bei M., eben nur Assertionen, die weder wissenschaftlich produzirt, noch folgerichtig entwickelt werden. Es sind eben neue Lappen auf den alten kirchlichen Christenrock, oder vielmehr zersprengende Blitzstrahlen aus dem unendlichen Himmel in die finstere, unendlich kleine Heilsarche der altgläubigen Kirche! Was bei Hrn. St. aus dessen „absoluter Substanz" geworden, in welchen Scherbenhaufen sie unter seinen Händen zerfallen, ist zur Ueber-

genüge nachgewiesen. Wir haben nun noch in der Kürze zu zeigen, wie Hr. Matthäi auf seinem angeblich „christlichen Standpunkte" das alte Christenthum mit der neuen Weltansicht mittelst seiner „neuen Auslegung der Bibel" zur „vollendeten Wissenschaft" verknüpft und den alten Zwiespalt zwischen Kirche und Staat in die absolute Substanz der „Liebe" auflöst, „die des neuen Offenbarungs-Ganzen Anfang, Mitte und Schluß" sein soll, (N. Ausl. S. 756). Wir bedauern aber, unsere Darlegung der Matthäi'schen Staatslehre mit der Bemerkung bevorworten zu müssen, daß, wenn die überall durchblickende Absicht, eine allversöhnende Lehre aufzustellen, uns Achtung für den Verfasser einflößt, die aufgestellte Lehre selbst doch nur den Beweis liefert, daß Hr. Matthäi weder das Christenthum, noch den Geist der neuesten Zeit richtig aufgefaßt und daß, um beide mit einander auszugleichen, er beiden fortwährend Gewalt angethan hat.

Lesen wir die Elemente der M.'schen Weltansicht aus ihrer Zerstreuung zusammen, so ergibt sich uns in der Hauptsache Folgendes: Hr. M. geht aus von Gott, „der zu keiner Zeit die Menschheit verlassen," und einem „Widergott, der sie zu keiner Zeit unberührt gelassen." Christusreich ist ihm „der Sieg und die Herrschaft der Seele in ihrer Einheit mit Gott

über die Feinde ihres Lebens, — durch die Harmonie des Verstandes und Gemüthslebens, den Einklang aller Bewegungen und Zustände der Seele u. s. w. Ein Schritt zu demselben also, jede Befreiung von Unsitte, Unbildung, Untugend, Mangel, Leiden, Krankheit, Tod des Lebens und der Seele (?) durch irgend eine Einsicht in Gott, das Wesen der Welt" u. s. w. Daher „ist das Christusreich schon vor Christo, nur nicht dem Namen nach; denn es ist das Reich des Erlösers, und der Erlöser ist Gott, nicht in Christo allein, sondern der Erlöser ist Gott ewig und auch vor Christo schon unter Heiden und Juden," — und „wo Glaube und Liebe sind, da ist das Reich des Erlösers." Aber „durch Christum kommt es völliger als durch Mose und Propheten oder gar Zoroaster und Sokrates." (132 — 139). Zuvor war sogar bemerkt: jedes menschliche Leben, das häusliche, gewerbliche, künstlerische, wissenschaftliche, gottesdienstliche „sei ein großer Fortschritt in der Erlösung — ein bleibender Sieg über das Unbewußtsein Gottes und der Welt" (122). Hier ist also Erlösung nicht als etwas Partikulares im bekannten kirchlichen Sinne gefaßt, sondern als etwas schlechthin Universales, und demgemäß als fortwährender Sieg Gottes über den Widergott vermittelst Harmonisirung der Welt, zu

welcher Christus nur mehr als Andere vor ihm beigetragen. —

Nun ist aber nach Hrn. Matthäi die Erlösung κατ' εξοχην vollendet „in Christo;" denn er definirt sie auch als die „durchgängige Aufhellung, Läuterung, Verschönerung des Menschen," und versichert, „diese dankten wir nur dem Erlöser, Christo," (122 f.), der „gekommen sei, Himmel und Erde zu vereinen, das Diesseits mit dem Jenseits zu vereinen;" (28) und so wird ihm nun „Christus der König der Wahrheit und der Wirklichkeit." (76). Was noch mehr ist: „Christus gibt das Gesetz des Glaubens (!), das wir ohne Schaden an der Seligkeit nicht übertreten können," nämlich „das Gebot, ihn für den Weg, die Wahrheit und das Leben zu erkennen und — seinem Lebens- und Todesmuster nachzueifern." Wunderlich genug fügt Hr. M. hinzu: „als dieser Gesetzgeber sei Christus das Ende des bloßen Volks-, und der Anfang des Menschheitgesetzes" (159). Hätte Hr. M. diese letztere Bestimmung durchdacht, so würde er zur Erkenntniß haben gelangen können, daß Christus, als Stifter einer Gesellschaft von Erwählten aus allen Völkern, zwar Gesetzgeber einer Kirche, aber eben als solcher nur einer der Vermittler geworden, durch welche sowohl die Volks-, als die Kirchengesetze ihre

Wahrheit im Menschheitsgesetze finden werden. Hr. M. hat aber nicht nur dieses, sondern auch die geschichtliche Entwicklung des Christenthums völlig verkannt, wie sich dies aus dem Nachfolgenden ergeben wird. „Der vollseitige (!) Begriff des Staates ist Hrn. M.: daß der Staat sei die Bildung der Gesammtheit zur Machteinheit, welche die Gesammtheit, von Gott bewegt, selbst will; die Gesammtheit sei das Volk, die Machteinheit der Regent;" (148) „Zweck des Staates sei — das sinnliche Leben, das leibliche Wohl; Endzweck desselben das übersinnliche Leben, das Heil" (152), und zwar meint Hr. M., im entschiedensten Widerspruche mit Matth. 6, 33., — daß, „wenn das äußere Wohl nicht erst gesichert, so sei die Sorge für das innere Heil vergeblich." (126) „die Kirche ist aber die durch Glaubensmuster (!) vertretene Einheit der Gläubigen, zur ordnungsmäßigen äußeren Anbetung, zum Endzweck der inneren, zur Stärkung und Vollendung im Glauben, in der Liebe und der Hoffnung." (269). Auch „wollte Christus eine sichtbare Kirche stiften," und hier erfahren wir: „Christus erlöse von den Uebeln des Leibes und der Seele, und zwar, (im Widerspruch mit der obigen Behauptung), dadurch von den Leibesübeln, daß er von den Seelenübeln erlöse." (262). „Organe der Aufbewahrung" der Erlösungsmittel seien

„die Schrift und die Kirche" und zwar die letztere „der Eine unwandelbare Ort der Aufbewahrung." (263). „Christi nächster und letzter Zweck sei aber das Seelenheil des Menschen, und das äußere Wohl überlasse er dem — Fürsten in seinem Dienste." (126 f.)

Hiernach hat also Christus nur die Kirche gestiftet, und Hr. M. gesteht selbst zu: „die Trennung von Kirche und Staat habe das scheinbare Zeugniß der Urkirche für sich" (129); was noch mehr ist: „**unzählige** Dogmatiker bis auf die neueste Zeit behaupteten: Christus verneine nur das weltliche Reich, welches untergehen werde, wenn die volle Herrlichkeit des Himmelreichs aufgehen würde." (24). Alles dies hindert jedoch nicht Hrn. M. zu behaupten: „Kirche und Staat seien die Gesammterscheinungen des Christusreiches; der Staat die Stufen-, die Kirche die Gipfelerscheinung desselben, der Staat dem Umfange nach weiter, (!) die Kirche dem Inhalte nach höher, und beide sollten nie in einander aufgehen." (335 f.). Daß aber „die Urkirche getrennt vom Staate gewesen, darin habe sie nicht zum Muster der nachfolgenden Kirche gehandelt," (270), ebensowenig wie bei der Gütergemeinschaft, die in der Urkirche bestanden. (380).

Auch „im Judenthum seien Kirche und Staat

einig gewesen; aber mit Umkehrung des Verhältnisses in der Unterordnung des Fürsten unter den Priestern." (278). Nun versichert zwar Hr. M.: „ohne Gottesherrschaft im Staate, keine Messiasherrschaft in der Kirche; — von der Gottesherrschaft ist aber die Priesterherrschaft unzertrennlich;" (280) er meint jedoch, die im Katholizismus wieder aufgekommene Einheit von Kirche und Staat sei wieder „nicht die rechte, sondern wieder ein Priesterthum" gewesen; und „nachdem die Kirche gesiegt, habe sie den besiegten Staat in den Staub geworfen" (281), dagegen sei „im Protestantismus die Priesterherrschaft glücklich vergangen, und ein neues Regiment aufgegangen, seit Luther den Kurfürsten gebeten, den Gottesdienst zu ordnen; dies Regiment sei das bleibende, denn es sei das vollkommene, und da hätten wir die wahre Einheit der Kirche und des Staates." (294). Summa: „Christus ist der einzige Fürst der Kirche, — der gesammten; — aber in jedem Land und Volk muß doch ein Fürst in Staat und Kirche Organ Christi sein." (301).

Hiermit scheinen wir bei dem bekannten Caesaropapismus angelangt zu sein, nachdem das Christusreich des Hrn. M. alle früheren unwahren Formen seiner Verwirklichung abgestreift; die jüdische, weil der Fürst unter dem Priester, die urchristliche,

weil hier Kirche vom Staat getrennt, die katholische, weil die Kirche sich den Staat unterworfen. Es ergibt sich hieraus, daß dasjenige, was von Anfang, bis auf den sporadischen Sieg der christlichen Fürsten über die Hierarchie, allgemein in Betracht des Verhältnisses von Kirche und Staat als wahrhaftes Christenthum gegolten, vom Christus des Hrn. M. nicht gewollt, daß also die Erlösungskraft desselben bisher im Wesentlichen unwirksam war. Es wird sich indeß bald zeigen, daß, was Hr. M. allein als christliches Staatsrecht gelten lassen will, eben nicht christlich, gerade wie sein fürstliches Papstthum kein fürstliches ist.

X.

Allerdings „lautet," nach Matthäi, „die wahre Satzung: der Geist der Philosophen ist dann für uns der wahre Geist, wenn es der erwiesene Geist Christi ist, der uns vom Ungeist erlöst, und die Bibel der Theologen ist für uns die wahre Bibel, wenn sie das ausgelegte Wort Gottes ist, das durch Christi Geist über die Willkühr uns erhebt." (4). Sofort werden wir aber belehrt: „wie die Philosophie christlich ist, wenn sie folgerechte und wahre Lebensweisheit ist, so ist auch die Politik christlich, wenn sie eben solche Staatsweisheit ist."

(5). Somit ist also jener angebliche Geist Christi nichts der Person Christi Eigenthümliches, sondern überhaupt und im allgemeinsten Sinne der λογος προφορικος, der vom Uranfang an in der Menschheit waltende Geist folgerechter und wahrer Lebens- und Staatsweisheit. Wenn daher Hr. M. versichert: „wir nähern uns dem Zeitalter der Wissenschaft von Christo," in welchem „das confessionell-verschiedene, und ebendeshalb nicht-christliche — weicht!" (316), so ist jene Wissenschaft von Christo eben nichts anderes, als die Wissenschaft, als solche, wie denn Hr. M. selbst meint: „von den Männern der Wissenschaft müsse der Kampf gegen das Zeitalter der Materie ausgehen und durch sie müsse es nach und nach zum Zeitalter des Geistes werden." (394). Wenn er aber zum Schlusse seines Werkes die Forderung stellt: „suchen müssen wir überall in den Erscheinungen des Lebens — mit Christo einen Sinn, welcher für Verstand und Vernunft, Phantasie und Gemüth, kurz für unser ganzes Seelenleben eben so fruchtbar sich erweist, wie für das äußere Leben" (417), so ist hier Christus offenbar eine ganz überflüssige Person, da, nach Hrn. M. eben nur dasjenige christlich ist, was sich durch sich selbst als wahr erweist.

Nicht anders ist es mit dem anscheinlichen Cae-

saropapismus des Hrn. M. bestellt. Allerdings fordert er, daß der Fürst zugleich „Staats- und Kirchenhaupt" sei, und hält „diese Einheit für nothwendig," denn, fügt er höchst wunderbarer Weise hinzu, „denken wir die Kirche nur ein Jahrhundert hindurch ohne die Macht und Würde des Fürsten, was werden die Pforten der Hölle vermögen!" (295). Ja, Hr. M. räumt sogar seinem Fürsten das Recht ein, zu „verordnen die Akte der Anbetung, vorzuschreiben Formulare, damit die Anbetung überall in Einheit sei; zu beschützen den Glauben, wie er in der Bibel enthalten und in Bekenntnißschriften," (oben war ihm das Confessionelle das Nichtchristliche!) „als Glaube der Kirche ausgesprochen ist, selbst durch eidliche Verpflichtung; vor Allem — zu bestellen die rechten Lebens- und Glaubensmuster, Seelsorger und Verwalter der Sacramente." (302 f.) Auch meint Hr. M., „Christus rede von der Fürstenherrschaft, und schweige von der Volksherrschaft, beides uns zur Lehre, daß jene die vollkommene, diese die unvollkommene sei;" näher sei „Christi Lehre von Einem Gott — auf die staatliche Herrschaft angewendet, auch die Lehre von Einem Fürsten" (72) und „der Geist Christi, der Geist der Forschung (!) zeige uns das Gesetz der Erbmonarchie als das Gesetz des Heils." (88).

Diese und gar manche andere Lehrsätze des Hrn. M. scheinen allerdings den Fürsten zum erblichen und kaiserlichen Papst zu erheben, wie denn Hrn. M. zufolge „die allgemeine Macht des Fürsten die Macht ist, die jeder besonderen, staatlichen und kirchlichen zum Grunde liegt, — die Fürstenmacht nach ihrem christlichen Begriff oder Charakter" (70), nämlich zugleich „die Volks- die Gottes- und die Christusmacht." (95).

Dies Alles ist aber nicht so ernstlich gemeint, wie es zunächst den Anschein hat; denn „der Geist Christi ist der Gemeingeist, der Geist der Fürsorge für das Gemeinbeste." (89) und „das Volk — sowohl die kirchliche als die staatliche Macht. . .Als beiderlei Macht will es geeint sein — in Einer Person, damit es sich mit gesammelter Liebe und Begeisterung an seine eigene Einheit halte,")294) und „was vor aller Augen und nach dem Willen der Gesammtheit vom Ursprung an in endlich immer gleicher Siegkraft durch alle Zeiten bleibt, ist sowohl von Gott im Volk gewollt, als vom Volk in Gott gethan." (296). Ebenso, „was der Kirche Christi im Laufe der Zeit Bedürfniß ist, das wird nach Christi innerem Leben in der Gemeinde angeordnet." (302). „Alles Innere nämlich, was ganz unmittelbar den Endzweck der Kirche berührt, (den Sinn des Glaubens und der Bekenntnißschriften)

bestimmt durch sich selbst die Kirche — durch ihre Vertreter; — nur, daß diese überhaupt mit dem Glauben der Kirche in Einheit lehren, darüber wacht der Fürst (301);" die Gemeinde der Gläubigen hat aber die Macht, da einzureden, wo Lehrstand und Kirchenregiment auf einer Lehre wider das Gesammtbewußtsein der Gläubigen bestehen." (304). So ist auch „nur das beschränkte Fürstenthum — das christliche, d. h. nur das Fürstenthum welches sich aus gerechtem, eigenem Willen, durch den gleichen Willen des Volkes beschränken läßt" (73), und der Wille des Fürsten ist wirklich der kaiserliche, königliche," nur „wenn er würdig, d. h. wenn er der heilsame und dann wahre Gesammtwille, damit der Wille des **Gesammtherrn** ist." (367). Denn „eine Gesammtheit kann nicht einer Einzelheit gehorchen;" da diese, jener gegenüber, „ohne Kraft und Würde ist." Wie also „die Christenheit der Christusmacht als der eigenen, als der richtenden Gewissensmacht, so soll das Volk der Fürstenmacht, als seiner eigenen, als der Selbstmacht gehorchen, die im Fürsten geeint und vollendet ist." (99).

Wenn dann vollends Hr. M. als Selbstzweck des Staates bestimmt: „die Sicherung und Vollendung der Menschheitswürde," und versichert: „Jeder Berufsmann sei von Gottes Gnaden" (369),

aber „der Fürst, den auch nur Ein Gewissen mit Recht verwerfe, sei nicht der würdige Fürst" (367); wenn Hr. M. nur die Satzungen als Gesetze gelten läßt, welche „aus dem wahren Gesammtwillen stammen" und „dem Zweck und Endzweck des Staates dienen;" wenn er hieraus „das verfassungsmäßige Fürstenthum" ableitet (159), und erklärt: „die Abgaben wolle der christliche Fürst nur, weil sie das Volk will" (169), so ergibt sich hieraus zum wenigsten so viel, daß die Vertheidiger einer rationellen Volkssouveränität, allgemeiner Vernunftreligion und repräsentativer Staats- und Kirchenverfassung sich mit nicht geringerem Rechte auf Hrn. Matthäi berufen können, als die Apologeten des allerbornirtesten Cäsaropapismus. Hr. M. hätte daher seine Schrift: „die Macht uud Würde des Fürsten auf christlichem Standpunkt" auch betiteln können: „die Macht und Würde des Volkes auf menschlichem oder rationellem Standpunkt," und diese Ueberschrift würde eben so passend und darum eben so unpassend gewesen sein als die erstere.

Es wird uns nach allem Diesem wohl nicht zugemuthet werden, Hrn. M.'s Schrift im Einzelnen zu beleuchte nund zu widerlegen, wie wenn er z. B. behauptet: „im Bewußtsein des christlichen Volkes müsse die Gnade Gottes das Recht des Volkes überwiegen,"

und „der Einzelne könne für sich vom Fürsten keine Gerechtigkeit fordern, sondern nur Gnade erbitten“ (370 f.); oder wenn er lehrt: „der Adel sei nicht nur politische Schöpfung, sondern in dieser sei auch Gottes Schöpfung“ (354), und „das Ceremoniell des Hofes finde in der christlichen Lehre vom Fürsten seine Bedeutung“ (365); oder wenn er gar die ächt türkische Behauptung aufstellt: „die Grabsenkung des Fürsten sei der Untergang des Volks, die Thronbesteigung des Nachfolgers dessen Auferstehung“ ... (408) u. dgl. m.

Erwähnen aber mußten wir auch derlei Extravaganzen, um den urkundlichen Beweis zu vervollständigen, daß es eine eben so bedenkliche Sache ist, wenn vermeintlich christliche Theologen, wie Herr Matthäi, ihr selbst fabrizirtes Christenthum mit der modernen Weltansicht zu einem staatlichen Christusrecht zu verschmelzen sich bemühen, — wie wenn angeblich contrarationale Juristen, wie Hr. Stahl, ihre modernisirte Staatslehre mit einem willkührlich zusammengeflickten Christenthume zu einem christelnden Staatsrecht zu verquicken versuchen. So viel glauben wir zur Anschauung gebracht zu haben, daß der christliche Standpunkt, welchen diese Herren so wohlgefällig im Schilde führen, nichts Anderes ist, als ein Sandhügel, den der leiseste Athemzug der

Kritik eben so leicht zum Wanken und Weichen bringt, wie er nur durch zufällige Windeszüge zusammengeweht worden, und daß die Gebäude, die auf solchem Standpunkte mühsam aufgebaut worden, nichts anderes sind als Paläste der Fata morgana, die nur den unerfahrnen Reisenden auf eine Weile in die Irre zu führen vermögen.

Der Name des Christenthums wird aber nicht blos bald von einer fürstendienerischen, bald von einer aristokratischen Parthei zum Schilde genommen, um antiquirte Bevorrechtungen gegen die, von der Vernunft erkennbare, göttliche Idee des Staatsorganismus in Sicherheit zu bringen. Auch bald fanatische, aber seichte, bald sophistische und selbstsüchtige Demagogen greifen einzelne christliche Lehrsätze auf, um durch gewaltsamen Umsturz aller bisherigen gesellschaftlichen Institutionen sich den Boden zu ebnen zur Realisirung abstrakt-allgemeinster sg. Freiheit und Gleichheit. Es scheint daher in gedoppelter Hinsicht zweckdienlich, von diesen sich einander durchkreuzenden Bestrebungen der Gegenwart den Blick zurückzuwenden auf die Urkunden der christlichen Religion, mittelst welcher jene, nur zu geläufige Prätension auf Christlichkeit eben so leicht gewürdigt werden kann, wie die Prätension auf Wissenschaftlichkeit durch Darlegung der Widersprüche,

in welche jene angeblichen Rechtsphilosophen sich verwickelt haben.

Um aber das Christenthum in seiner geschichtlichen Eigenthümlichkeit zu erkennen, werden wir zuvörderst auf dessen wesentliche Voraussetzung zurückzugehen haben, da dessen Stifter selbst versichert hat, er sei gekommen, nicht um das Gesetz aufzulösen, sondern um dasselbe zu erfüllen, oder richtiger, um dasselbe zu vollenden.

Wir werden hierbei, von allen bisherigen Deutungsweisen absehend, uns voraussetzungslos dem Gegenstande hingeben, und vor Allem den Zusammenhang erforschen, welcher die Urkunden des Alten und Neuen Bundes als lebendige Zeugen einer gediegenen, in der Weltgeschichte sich bethätigenden, religiösen Oekonomie erkennen läßt. In einer Zeit, in welcher wie mit dem Heiligsten, mit Eiden und evidenten Rechten, sonach vielmehr mit dem Heiligen, mit Begriffen, Vorstellungen und Worten ein frevelhaftes Spiel getrieben wird, — ist es mehr als jemals nothwendig, auf strenge, gewissenhafte Feststellung der Begriffe hinzuarbeiten, und hiermit den Weihrauchnebel aufzulösen und zu zerstreuen, in welchem so manche Scheinheilige ihren heillosen Egoismus zu hüllen sich bestreben.

XI.

Das Christenthum reicht mit seinen Hauptwurzeln hinab in das Juden-, d. h. in das Moses- und Prophetenthum. Es selbst gab sich für eine Erfüllung des Gesetzes[5]) und der Weissagungen[6]) aus, und noch bis zu Ende des 2. Jahrhunderts hin, stützte es sich fast ausschließlich auf die Schriften des Alten Testaments[7]).

Eine wesentliche Eigenthümlichkeit der alttestamentarischen Religion bestand aber darin, daß das Volk glaubte, ausschließlich[8]) unmittelbar, von Jehovah, dem Gott der Götter, beherrscht zu werden, durch die Schechinah, die Urim und Thummim und die von Gott gesandten Lehrer, Richter und Propheten[9]).

Es glaubte, der Herr des Himmels und der

---

[5]) Matth. 5, 17. ff.

[6]) Immer wiederholen die Evangelien: „auf daß erfüllt werde."

[7]) S. u. A. Dr. Credner's Beiträge zur Einleitung in die bibl. Schriften. 1832. 1. S. 15, 26. 54.

[8]) 2 Mose 19, 5 ff. 5 Mose 4, 7. 19. 20. 7, 6 ff. Jehovah selbst wollte ja stets in der Hütte des Bundes gegenwärtig sein, um seinen Willen kund zu thun. 2 Mose 25, 8. 22. 30, 6.

[9]) 4 Mos. 27, 21 ff. 1 Sam. 14, 41. 5 Mos. 18, 15 f.

Erde habe ihm seine besondere Gunst und Gnade zugewendet, wodurch es ihm auch zu besonderer Dankbarkeit und Anhänglichkeit verpflichtet sei. Es glaubte ebensowohl an wiederholte furchtbare Strafgerichte, und die Erinnerung an wunderbare Führungen und Züchtigungen stützte dann wieder das Vertrauen auf besondere Verheißungen und die Furcht vor angedrohten Strafen. Ueberhaupt aber hielt sich das Volk gewissermaßen für eine auserwählte Kriegerschaar, bestimmt zur Vollziehung der geheimnißvollen Rathschlüsse des Allmächtigen.

Aus diesem Glauben ergab sich denn von selbst, daß man den von Gott offenbarten Gesetzen, den durch seine Propheten gegebenen Weisungen und den von ihm eingesetzten Priestern[10]), so wie den von den Priestern geweihten Richtern und Königen[11]) unbedingt gehorchen mußte, mochten nun die Gesetze die

---

[10]) 5. Mos. 31, 9. f. 17, 8. 18. Die Priester waren Gottes Stellvertreter. 5. Mos. 1, 17. 2. Chron. 19, 6. f. und wurden selbst Götter genannt. 2. Mos. 21, 6. 22. 28. Ps. 72, 1.

[11]) Die daher auch dem Hohenpriester untergeordnet waren, 4. Mos. 27, 21. 5. Mos. 17, 19. und gegen die Propheten keine Gewalt hatten. Jerem. 38, 5. 1. Kön. 18, 7. 2. Kön. 1, 13. f.

läſtigſten, unverſtändlichſten Ceremonien und Gebräuche auferlegen, mochten die göttlichen Befehle noch ſo wunderlich und noch ſo grauſam in Bezug auf die gottfremden, gottfeindlichen Völker lauten. Von Menſchlichkeit und einem auf vernünftige Einſicht gegründeten Gehorſam, alſo von Allgemeinheit und Freiheit, (den beiden weſentlichen Momenten des Rechtes nach jetziger Erkenntniß) konnte alſo damals nicht die Rede ſein.

Es ergab ſich dann ebenſowohl aus jenem Glauben, daß, wie Jehovah unmittelbar Geſetze und Befehle gab[12]), er auch ſelbſt in allen den Fällen die Gerechtigkeit handhabte, für welche er keine Rich-

---

[12]) Wie tief das Judenvolk von dieſem Glauben durchdrungen, iſt aus „den Lehren der Moſaiſchen Religion," des, — der Meinung der deutſchen Israeliten nach, — aufgeklärteſten Religionslehrers J. Johlſon, zu entnehmen. Hier wird (3. Ausgabe v. 1829 S. 52) als „Grundlehre des Judenthums" (mit Bezug auf 2. Moſ. 19, 9.) ausgeſprochen, daß „vom Ewigen eine unmittelbare Offenbarung an das Volk ſelbſt geſchehen," woraus denn, (mit Bezug auf 5. Moſe 13, 4.) gefolgert wird, daß die „unmittelbar mitgetheilten Geſetze und Befehle nicht anders aufgehoben werden können, als durch eine eben ſo feierliche öffentliche Bekanntmachung des göttlichen Willens." Wie bei ſolcher Vorausſetzung überhaupt von allgemeinen Menſchen- und Vernunftrechten die Rede ſein könne, iſt freilich nicht einzuſehen.

ter eingesetzt hatte. Wie nun alles Leiden als Strafe vorgestellt wurde, so wurden auch tyrannische Könige eben so als Strafwerkzeuge angesehen, wie fremde Eroberer, die das Volk in Gefangenschaft schleppten. Die Leiden des Volkes waren ja nur wohlverdiente Strafen für seine Sünden, für seinen Ungehorsam gegen die göttlichen Gesetze und Befehle. Die Anerkennung Jehovah's als des gerechten Richters, — und des Unglücks — als wohlverdienter Strafe[13]), — war selbst die Bedingung künftiger Erlösung.

Diesem Glauben zufolge waren also Recht und Gerechtigkeit im vollsten Sinne des Wortes in Gottes Hand, und die Unterdrückten konnten im Rückblick auf Gottes Regiment und im Hinblick auf die verheißene Zukunft sich völlig beruhigt finden.

Das Christenthum brachte keine wesentliche Aenderung in diesen Glauben, sondern bekräftigte, verstärkte und vergrößerte vielmehr die Gehorsams- und Duldungspflicht. Nur trat an die Stelle des, durch Abstammung von Jacob und durch Beschneidung gebildeten Volkes Gottes die Gemeinde der Wiedergebornen, über welche nun statt Jehovah derjenige herrschte, dem er „alle Gewalt über-

---

[13]) Klagl. 3, 29 ff. Judith 8, 22. Sprichw. 29, 1. Luc. 23, 40 f. ꝛc.

geben hatte im Himmel und auf Erden." (Matth. 28, 18. Joh. 13, 3. 17, 12.)

Abraham, der im festen Glauben an den Ewigen sich und die Seinigen durch Beschneidung absonderte von allen Feinden Gottes, — der im Glauben an den Herrn und im Vertrauen auf seine Verheißung selbst seinen Sohn zu opfern sich willig bezeigte, — war das Musterbild für alle seine Nachkommen. Unbedingter Glaube an den Herrn des auserwählten Stammes, Dankbarkeit für Auserwählung und besondere Gnadenerweise[14]), unbedingter, unbedenklicher Gehorsam unter seinen Willen und volles Vertrauen auf seine Verheißung, wie Furcht vor den angedrohten Züchtigungen — waren also die Grundlagen der alten Religion, und alle die Männer des A. T., die von dem Volke verherrlicht wurden, gelangten zu ihrem Ruhme vorzugsweise durch Annäherung an dieses nationale Ideal[15]).

An Abrahams, des Stammvaters des auserwählten Volkes, — Stelle, ihn verdunkelnd, trat Christus, und wurde das lebendige Prinzip seiner Gemeinde, das höchste Musterbild für alle Wieder-

---

[14]) Am meisten Gewicht wird jedoch immer auf die Erlösung aus der ägyptischen Gefangenschaft gelegt. 2. Mos. 19, 4 f. 20, 2. 5. Mos. 6, 20. f. 1. Sam. 8, 17. ꝛc.

[15]) Vgl. Hebr. 11.

geborenen, für alle Mitglieder des auserwählten geistlichen Volkes der Christenheit. Im unverbrüchlichen Glauben an den ihm stets offenbaren Willen Gottes, des Vaters, — sonderte er sich und die Seinigen, (die der Vater ihm gab), durch Taufe von den Kindern oder Angehörigen des Satans, oder des Beherrschers dieser Welt. Im Glauben an Gottes Willen und Rathschlüsse entsagte Jesus Allem, was ein Mensch nach unserer Vorstellungsweise eigen zu haben berechtigt ist, — und opferte, gehorsam bis in den Tod, — sogar sein Lebensrecht, zur Erfüllung des göttlichen Willens, zur Genugthuung für Andere und im Vertrauen auf die „ihm vorgehaltene" zukünftige Herrlichkeit.

Sofort war die höchste, die maaßgebende Lebensaufgabe für die Seinigen — nicht nur auf alles Eigene zu verzichten, sondern auch alles Kreuz auf sich zu nehmen[16]) und jegliches Unrecht zu leiden[17]) aus Ergebung in Gottes Willen, aus Vereh-

---

[16]) Matth. 26, 39. 16, 24. Jac. 1, 11. — So Hieronymus (a. 392) in c. 5. C. XII. 9. „nudam crucem nudus sequar." — Und Ambrosius (a. 387.) in c. 6. eod. „Haec enim vera est Sacerdotis fuga, abdicatio domesticorum et quaedam alienatio charissimorum: ut *suis* se abneget, qui servire *Deo* elegerit."

[17]) Daher sind auch Demuth des Geistes, Zerknirschung

rung für Christus, zur Erlösung für Andere, zu Erwerbung eines Verdienstes und in der zuversichtlichen Erwartung künftigen Lohnes[18]). Alle sollten „Nachfolger werden derer, die durch Glauben und Geduld ererben die Verheißung." (Hebr. 6, 12.).

Jetzt aber ebenso wenig, als früher hegte man

---

des Herzens und unverwüstliche Geduld des Gemüthes die eigenthümlichst christlichen Tugenden. Vergl. u. A. *Clemens ad Corinth.* c. 22. 1, 23. *Tertullian. de idolatr.* und *de patient.* bei Neander in dessen Antignostikus S. 118. 161 ff. und das noch überall gelesene Büchlein: Von der Nachfolge Christi I. 9. 21. II. 2. 12. III. 3. 4. 8. 13. 19. 56. IV. 8. 15. 18.

[18]) 2. Thess. 1, 4. 5. 2. Tim. 2, 10. Hebr. 10, 35. f. 12, 7. —

Als vollständige, ganze Christen wurden daher späterhin auch nur angesehen die vorschriftsmäßigen Cleriker, welche weder Eigenthum noch Familie haben, noch Prozeß führen, noch richten konnten, s. *Lancelott. Inst. Jur. Can.* I. 4. — Von ihnen sagt Hieronym. (c. 410.) in c. 7. C. XII. 9. 1. „Hi sunt *reges*, i. e. se et alios in virtutibus regentes; et ita in Deo regnum habent. Et hoc designat corona in capite. Hanc coronam habent ab institutione rom. ecclesiae, in signum regni, quod in Christo expectatur. Rasio vero capitis, est temporalium omnium depositio. Illi enim nullam inter se proprietatem habentes, debent habere omnia communia.

den Glauben, als werde durch solchen unbedingten Gehorsam das, was man sich als Recht vorstellte, aufgehoben und schlechthin geopfert. Vielmehr sollte dessen Verletzung noch weit strenger geahndet werden, als unter dem alten Gesetze. Die zeitlichen Strafen wurden in ewige verwandelt, und Christus selbst sollte in Bälde zurückkehren zu einem furchtbaren Gericht[19]).

Wer auch nur der Geringsten Einem von den Angehörigen Christi Unrecht gethan oder selbst nur Aergerniß gegeben, dem sollte es besser gewesen sein, daß er nie geboren, oder — geboren, alsbald mit einem Mühlstein am Halse in die Tiefe des Meeres versenkt worden wäre!

Sowohl im Alten, als im Neuen Testament war aber der obherrschende Grundgedanke, daß alles Gesetz, alles Recht, alle Gewalt und alle Gnade von Oben herabkomme, und daß ebenso, wie nur dem Höhergestellten zu segnen, so auch nur der von Oben Bevollmächtigte seinen Willen als Norm für alle Willen zu setzen, d. h. Gesetze zu geben, und alle Handlungen darnach zu richten, das Recht, d. h. den Willen Gottes, geltend zu machen befugt sei.

Jede von der Offenbarung geforderte Zustimmung oder Mitwirkung von Seiten der Untergeordneten sollte

---

[19]) Hebr. 10, 25 — 39.

deshalb im Grunde nur zum Erweis dienen ihres unbedingten Glaubens und unbeschränkten Gehorsams, und somit nur eine Gelegenheit darbieten zur Erwerbung eines Anspruches auf Theilnahme an den verheißenen Gütern. —

Die gesammte Oekonomie des Alten, wie des Neuen Bundes beruht diesem nach:

1. auf den festen Glauben an eine unmittelbar vom höchsten Gott bis zu der Vielheit seiner angehörigen herabsteigende dreifache Ordnung der übervernünftigen Offenbarung, der übernatürlichen Gnaden und der übermenschlichen Herrschgewalt;
2. auf der dankbaren Liebe für die göttliche Auserwählung und die besonderen Gnadenerweise; auf dem festen Vertrauen zu den Verheißungen und der heiligen Furcht vor den Strafgerichten Gottes und —
3. auf der aus Glauben, Liebe, Hoffnung und Furcht hervorgehenden unbedingten Unterwürfigkeit unter die Gesetzgeber, Propheten, Gesandten und Stellvertreter Gottes.

Auf diese Weise wesentlich mit einander übereinstimmend, unterscheidet sich dann der Neue Bund von dem Alten hinsichtlich der angegebenen Momente hauptsächlich in Folgendem:

1. daß die göttliche Wahrheit, Gnade und Gewalt im A. T. unmittelbar von Jehovah ausgeht, im N. T. durch den Sohn Gottes vermittelt wird;

2. daß die Liebe zu Gott im A. Test. auf die Machtthaten Jehovah's[20]), im N. T. vorzüglich auf das freiwillige Leiden des Sohnes gegründet[21]), daß die gnädige Auserwählung im A. T. durch bestimmte Abstammung und Beschneidung, im N. T. durch Taufe bedingt erscheint, und daß Lohn und Strafe im A. T. sich vorzugsweise auf das gegenwärtige irdische Leben des Einzelnen und des Volkes, und demnächst auf das künftige irdische Wohlergehen der Nachkommen, — im N. T. auf die Zukunft der Gemeinde auf Erden und vorzugsweise auf die Ewigkeit aller Einzelnen in Himmel oder in der Hölle — beziehen; — endlich:

3. daß die pflichtmäßige Unterwürfigkeit im

---

[20]) 2. Mos. 20, 2. und 5. Mos. 5, 6. „Ich bin Jehovah, dein Gott, der dich ausgeführet aus dem Lande Aegypten, aus dem Hause der Knechtschaft." Dies ist das Erste und Grundsächliche der zehn Gebote. Vgl. noch 5. Mos. 5, 15. und die Lehren der Mos. Rel. v. Johlson. Seite 60.

[21]) 1. Joh. 3, 16.

A. T. vorzugsweise in äußerlichem Gehorsam und in irdischen Opfern, im N. T. noch überdies und vorzüglich in innerlicher, vollständiger Selbstüberwindung, in leidendem Gehorsam (Sich — opfern — lassen) bestehen sollte.

XII.

Schon aus dem hier Dargelegten ergibt sich, daß weder unter der Herrschaft des A. T., und noch viel weniger unter der des N. T. von einem Rechte die Rede sein konnte, welches dem Menschen schlechthin als solchem einwohne, welches er deshalb auch schlechthin gegen jede Willkühr zu behaupten befugt sei. Es wird dies noch augenfälliger werden, wenn wir die, beide Testamente beherrschende Weltansicht in ihren allgemeinsten Grundzügen hier recapituliren.

Sowohl die sichtbare, als die unsichtbare Welt ist, diesen geheiligten Urkunden zufolge, — in die Wirklichkeit getreten kraft eines mit einemmal aus der abgründlichen Allmacht hervorbrechenden Beliebens. Aus Nichts geschaffen, hat das Dasein und die Gestalt des Weltalls keinen andern Grund als den absoluten Machtwillen Gottes. Wie die Schöpfung, so ist auch die Bestimmung der Geschöpfe schlechthin gesetzt durch den unergründlichen Rathschluß des

Ewigen. Was ist, das ist durch schlechthin unbegreifliche Wundermacht; was geschehen soll, wird verkündet durch übermenschliche Offenbarung und ausgeführt durch göttliche Wunderthaten; was dieser Offenbarung zuwider geschieht, das wird wieder aufgehoben, theils durch geheimnißvolle Versöhnungen, theils durch göttliche Strafgerichte, möge nun die Rache Gottes den Ungehorsamen vernichten, oder zum Erweis der göttlichen Omnipotenz ihn als Sträfling verewigen.

Alles ist hier schlechthin undurchdringliches Geheimniß, und dem menschlichen Geiste geziemt nur eine, jedes Bedenken unterdrückende Anerkennung des göttlichen Beliebens und Allmachtwirkens. Ebenso ist der Mensch unbedingt verpflichtet, den Willen seines Schöpfers zu vollstrecken, schlechthin weil es ihm auf wunderbare Weise geboten worden, und erst aus der Anerkennung dieser Verpflichtung entspringen — nicht eigentlich Rechte, sondern göttliche Befugnisse, als vom göttlichen Belieben an jene geknüpft.

Einem Menschen, einem Stamme, selbst einem ganzen Volke überhaupt, als solchem, — steht kein einziges Recht zu; sondern alle und jede Befugnisse können nur geübt werden, insofern und insoweit sie entweder durch besondere Auserwählung oder Zulassung zu üben gestattet sind. Leben, Freiheit,

Eigenthum, selbst unmittelbarer Verkehr mit Gott dem Herrn, können nicht von Allen auf gleiche Weise in Anspruch genommen werden. Auch kann es weder eigentliches Völker=, noch Bürger=, noch Perso=nenrecht da geben, wo das Volk Gottes bevollmäch=tigt sein kann, andere Völker ihres Eigenthums zu berauben, ja sogar sie völlig auszurotten; wo Ein=zelne zur Vollstreckung unbegreiflicher Machtbefehle berufen sein können; wo die Unterthanen für die Verbrechen der Oberen, die Nachkommen für die Sünde der Väter büßen müssen, und Freiheit, Sklaverei und Verworfenheit sich vererben[22]).

Empfängt die Thätigkeit des Geistes, des Be=

---

[22]) So lesen wir noch in — *Bossuet's 5e. Avertissem. sur les lettr. de M. Jurieu* ch. 50. „L'esclave n'est pas une personne dans l'etat; aucun bien, aucun droit ne peut s'attacher à lui. Il n'a ni voix en jugement, ni action, ni force, qu'autant que son maître le permet, à plus forte raison n'en a-t-il point contre son maître. *De condamner cet état,* ce seroit non seulement condamner le *droit des gens;* où la servitude est admise, — mais ce seroit *con-damner le Saint Esprit,* qui ordonne aux esclaves (1. Cor. 8, 24.) de demeurer en leur état, (Ephes.) et n'obliger point leurs maîtres à les affranchir.“ Und Ch. 51. „Mais si le *droit de servitude est veri-table, — tout un peuple peut être serf,* en sorte que son seigneur en puisse disposer *comme de son bien,*

gehrens und des Willens ihre Richtschnur von solchen, die an äußerlichen Merkmalen als Stellvertreter eines geheimnißvoll waltenden Gottes zu erkennen sein sollen, dann gibt es nur auf der einen Seite Befugnisse zum Herrschen, auf der andern Verpflichtungen zum Gehorchen, und nur kraft dieses Gehorsams auch Berechtigungen gegen Untergeordnete, aber keine gegen die Oberen. Diese sind nur ihren Oberen, also der Oberste nur Gott verantwortlich. Dies hat näher darin seinen eigentlichen Grund, daß Beruf, Gewalt und Ansehen nur von demjenigen zurückgezogen werden können, der sie verliehen, wie überhaupt nur derjenige Leben, Güter, Gesetze nnd jegliches Andere zurücknehmen kann, der sie gegeben, — was dann selbst sich wieder auf den allgemeinen Grundsatz zurückführen läßt, daß im Grunde jedes Erzeugte, in soweit es dieses ist, wesentlich nur abhängig ist von seinem Erzeuger, alles Entstandene als solches nur von seinem eigentlichen Urheber.

Ist nun das Gesetz ein solches, welches nicht darum befolgt werden muß, weil der zum Gehorsam

---

jusqu'à le donner à un autre, sans demander son consentement, ainsi que Salomon donna à Hiran 20 villes de Galilée etc.

Verpflichtete sich aus eigener Erkenntniß von dessen Recht- und Zweckmäßigkeit überzeugt hat oder doch überzeugen kann, sondern weil er den Gesetzgeber für seinen unbeschränkten Herrn anerkennen muß, dann kann er auch aus eigener Erkenntniß der Nothwendigkeit weder auf eine Abänderung des Gesetzes dringen, noch dasselbe eigenmächtig ergänzen. Ebenso, wenn er einem bestimmten Individuum zu gehorchen verpflichtet ist, nicht, weil er dasselbe seinen Eigenschaften und Handlungen gemäß für geeignet zum Herrschen halten muß, sondern weil dasselbe auf geheimnißvolle Weise zur höchsten Herrschaft berufen ist, so kann er demselben auf keinerlei Weise Widerstand zu leisten sich berechtigt halten.

Die Eigenthümlichkeit solcher Weltordnung besteht nämlich gerade darin, daß, wie Gott auf schlechthin geheimnißvolle Weise die Welt beherrscht, ebenso auch sein Stellvertreter gegen seine Untergebenen auf keine Weise zur Begründung seiner Befehle, zur Rechtfertigung seiner Handlungen verpflichtet sein kann, da sonst ein Gericht vorhanden sein müßte, welchem die Entscheidung zustände. Da dieses aber alsdann der höchste Stellvertreter Gottes wäre, so würde sich hier immer wieder dieselbe Schwierigkeit erneuen. Ueberdies besitzt, jener Weltansicht zufolge, der Untergeordnete consequenter Weise

kein einziges Recht, welches er gegen seinen Oberen zu behaupten sich unterfangen dürfte, da er auf keine Weise wissen kann, ob es nicht Gottes geheimer Rathschluß sei, durch Entziehung oder Verletzung solches Rechtes entweder dessen christliche Geduld zu prüfen[23]), oder eine wirkliche oder angeerbte Sünde oder Schuld desselben zu tilgen.

Mag darum ein Fürst, wie Achab, Achaz, und Manasses „sein Volk zu einem gottlosen Cultus zwingen, die Propheten tödten und das Reich mit dem Blute Unschuldiger überschwemmen," oder mag er, wie Nero, die Hauptstadt seines Reiches den Flammen preisgeben, oder wie Philipp II., Karl IX., Ludwig XIV. und andere katholische Fürsten dem einen Theil des Volkes im Namen Gottes befehlen, den andern Theil auszurotten oder zu verjagen, so können die Unterthanen ihm von dem angegebenen Standpunkte aus keinerlei Widerstand entgegensetzen[24]),

---

[23]) *Bossuet* im *5e Avertiss. sur la lettre de M. Jurieu c. 17.* erinnert in dieser Beziehung an *Augustin.* in ps. 124., wo derselbe lehre: „lorsque les impies deviennent rois, c'est dieu, qui les fait ainsi *pour exercer son peuple;* de sorte qu'on ne peut ne pas rendre à cette puissance l'honneur, qui lui est dû."

[24]) S. *Bossuet* a. O. c. 26. Derselbe berichtet überdies c. 18, daß schon der heil. Lucifer v. Cagliari dem

sondern müssen sich freuen, solcher harten Prüfung gewürdigt worden zu sein.

XIII.

Wohl haben nun Manche, die die gewaltsame Durchführung ihrer Rechtsansprüche aus der heiligen Schrift rechtfertigen zu müssen glaubten, nicht wenige Stellen derselben mit einigem Anschein der Befugniß zu ihren Gunsten zu deuten versucht. Dieser Anschein verschwindet aber alsbald, wenn man die einzelnen Stellen nicht vereinzelt, sondern in ihrem wesentlichen Zusammenhange mit der ganzen Oekonomie des A. und N. Testaments auffaßt. Wir halten es nicht für überflüssig, hier in der Kürze auf dasjenige aufmerksam zu machen, was uns zu solcher lebendigen Auffassung das Unentbehrlichste zu sein scheint.

Vor Allem zu entfernen ist der ganze Complex von Rechtsbegriffen, welche in neuester Zeit in der gebildeten Welt, zum Wenigsten in der Theorie, zu heiligen, unumstößlichen Voraussetzungen geworden sind.

Kaiser Constantius ein Buch überschickt, überschrieben: *„Qu'il ne faut point épargner ceux qui offensent dieu réniant son fils.“*

Das N., wie das A. Testament kennt durchaus nur ein einziges allgemeines Recht, — das einzige mithin, welches in Wahrheit ein Recht genannt werden kann; — es ist das souveraine Recht des Allmächtigen und Ewigen.[25]) Sein geheimnißvoller Wille ist das Weltgesetz und alle Weltwesen haben im Grunde nur Pflichten; alle Pflichten sind im Grunde nur die Eine des unbedingten Gehorsams gegen den Einen Herrn. Sein Wille thut sich kund auf mannigfaltige Weise; als sein höchster Wille aber ist er nur zu erkennen an der wunderbaren Weise seiner Offenbarung. Nur durch begleitende Zeichen der Allmacht erweist sich sein Gebot als unmittelbarer Befehl des Allmächtigen. Darum kann auch jedes Gebot entweder durchaus oder auch ausnahmsweise durch ein späteres, mit Machterweis begleitetes, außer Kraft gesetzt werden; denn seine Kraft hat es einzig und allein durch den gegenwärtig activen unerforschlichen Willen des Herrn. Ist das Gebot dem

---

[25]) In dieser Beziehung macht es keinen Unterschied, ob die Allmacht darin gesetzt wird, daß Gott Alles aus Nichts schafft, oder darin, daß er einen vorhandenen Stoff ordnet und belebt, und Menschen dadurch in's Dasein ruft, daß er dem bereiteten Stoffe nach Belieben Leben einhaucht. Gen. 1. und Hiob 34.

Menschen auch noch als zweckmäßig begreiflich, so ist dies dem Gebote nur accidentell; denn, wenn der Herr demnächst, auf die nur in seiner Macht stehende Weise, dem früheren Gebote Zuwiderlaufendes gebietet, so muß der Gläubige sofort sein eigenes Fürguthalten aufgeben.

So ist also das göttliche Gesetz wesentlich positiv, und in dieser Beziehung nicht zu unterscheiden von einem nur an einen Einzelnen für eine einzige That gerichteten Befehl. Derjenige aber, der den, ihm irgendwo auf wuuderbare Weise offenbarten Willen Gotes für Andere auszusprechen beauftragt ist, ist ein Gesandter, ein Prophet des Herrn[26]), und es ergibt sich hieraus von selbst, daß immer dem letzten Propheten zu gehorchen ist, — als demjenigen, der den gegenwärtigen Willen Gottes verkündet.

Eben darum wird auch das wahrhafte, das göttliche Recht ursprünglich nur den Auserwählten bekannt, zu denen Gott durch seine Gesandten spricht[27]). Jeder unmittelbar von ihm Gesendete

---

[26]) „Zeige ihnen Gottes Rechte und Gesetze." 1. Mos. 18, 16. 20.

[27]) „Kund that Er (Jehovah) Jacob seinen Willen, seine Gebote und seine Gesetze Israel. So that er keinem andern Volke. Sie kennen seinen Willen nicht." Ps. 147, 19. 20. So heißt es noch a. a. O. bei Johlson

oder Bevollmächtigte steht über Allen, die nur mittelbar ihre Sendung von ihm empfangen haben, und vor dem zuletzt ergangenen Machtgebot verschwinden alle vorher verliehenen Gerechtsame.

Nur mittelst dieser religiösen Grundanschauung lassen die biblischen Bestimmungen in Beziehung auf die Verhältnisse der Unterthanen zu den Gewalthabern sich zureichend erklären.

Im A. Testamente sind diese Verhältnisse von dreierlei Art. So lange das auserwählte Volk unter seines Gottes unmittelbarer Herrschaft stand, war jede Widersetzlichkeit gegen seine Bevollmächtigten eine Empörung wider Jehovah selbst und, als Auflehnung wider den Verleiher des Lebens, — des Todes würdig[28]).

S. 60. „Nur den Israeliten allein liegt die Beobachtung der geoffenbarten Gesetze ob; und zwar aus besonderer Dankbarkeit für die Erlösung aus der ägyptischen Sklaverei, die nur sie allein betraf." — „Alle andere Völker sind nur verpflichtet, die Naturgesetze zu beobachten." (Wir fügen hinzu: und die offenbarten Noachitischen Gesetze, die, nach jüdischer Ansicht, allen Nachkommen Noach's bekannt geworden sind).

[28]) Selbst als Samuels Söhne, die er zu Richtern gesetzt, das Recht beugten, und die Israeliten deshalb einen König zu haben wünschten, sieht Jehovah dies an, als verwürfen sie hiermit ihn selbst, und er bewilligt ihnen nun Könige — zur Strafe. 1. Sam. 8.

Als demnächst, zur Strafe für seine Unzufriedenheit mit den von Gott eingesetzten, aber das Recht beugenden Richtern, das Erbvolk Könige erhielt, — wurde gleich von vornherein als des Königs Recht (gleichsam als die Befugniß eines Zuchtmeisters) festgestellt, daß derselbe beliebig über seine Unterthanen schalten könne. — Diese nämlich, heißt es, würden nur „seine Sklaven sein" und ihre „Klage werde Gott nicht hören." (1. Sam. 8, 17. 18. u. 10, 25.) Wohl war der König, wie jeder Andere, zur Befolgung der göttlichen Gesetze gegen Gott verpflichtet; aber diese Verpflichtung begründete keine Rechte für die Unterthanen, sondern nur allein Gott war der König für den Gebrauch der ihm verliehenen Gewalt verantwortlich.

Dieselbe Verpflichtung des Volkes Gottes zum unbedingten, leidenden Gehorsam fand statt, wenn es zur Strafe für schwere Verbrechen von fremden Gewalthabern mißhandelt, in Gefangenschaft (d. h. in Sklaverei) fortgeschleppt, oder in seinem eigenen Lande bleibend unterjocht wurde. Es widerfuhr ihm ja kein Unrecht, sondern die von Gott verhängte Züchtigung[29]) und dem Ueberwundenen blieb, wie noch

---

[29]) S. unter Andern Hiob 34, 30. Jesaia 45, 1. Esra 1, 2.

Bossuet[30]) richtig bemerkt hat, kein einziges Recht wider den Eroberer übrig. Nur Gott wußte, wann seiner Strafgerechtigkeit genug gethan war, und dann sendete er Befreier, erweckte Propheten oder Helden, die, das Volk zu erlösen, Geist und Muth und Wundermacht empfingen[31]). Durch sie trat Jehovah in seine unmittelbare Herrschaft wieder ein, und seine Gesandten und Alle, die ihnen gehorchten, standen dann nicht gegen ihre legitimen Herren zur Bethätigung ihrer Rechte auf, sondern thaten nur ihre höchste Pflicht, indem sie im Namen und in Kraft ihres Gottes dessen Rechtspruch an solchen vollzogen, die fortan gegen das, wieder in Gnaden aufgenommene Erbvolk, d. h. gegen dessen Herrn, — völlig rechtlos waren[32]).

---

[30]) *Cinquième Avert.* etc. ch. 48. „Quand les Romains reprirent (la souveraine puissance sur le peuple Juif), le peuple ne songeoit non plus, qu'il lui restât le moindre pouvoir pour se gouverner, loin de l'avoir sur ses maîtres: et c'est *cet ètat de souveraineté si independante* (si absolue) sous les Césars, que *Jésus-Christ autorise* lorsqu'il dit: *rendez à César ce qui est à César.*

[31]) Jos. 1, 5. Richt. 2, 16. 19. 3, 8. ff. 20, 31. 4, 1 — 16. u. s. w. 1. Sam. 8, 7. 9, 16. 10. u. s. w.

[32]) 1. Sam. 16, 1. 13. 14.

XIV.

Das N. Test. brachte auch in dieser Beziehung keine wesentlich andere Lehre, sondern wandte nur die im A. T. herrschenden Grundgedanken auf theilweis veränderte Verhältnisse an.

Unter Mose und den Propheten hatte das irdische Leben insofern einen absoluten Werth, als Gott selbst seinen Geboten durch Verheißungen zeitlicher Wohlfahrt Nachdruck gab, diese mithin als eigentlichen Endzweck für die Menschen anerkannte. Auf dieses Leben bezogen sich daher auch alle göttlichen Gesetze, und unter diesen nehmen denn auch viele Satzungen ihre Stelle ein, die wir auch jetzt noch als rechtliche Bestimmungen anerkennen. Anders wurde dies durch die christliche Lehre. Diese setzte das gegenwärtige Leben zum bloßen Mittel herab zur Erwerbung eines Anspruchs auf künftige, jenseitige Glückseligkeit, und trat in dieser Beziehung nur als eine transitorische Pflichtenlehre, als eine recht eigentlich prophetische Gesetzgebung auf. Das Volk Gottes war damals von einer zeitlichen Macht unterjocht, von welcher nur Gottes Allmacht erlösen zu können schien. Um aber dieser Er-

lösung würdig zu werden, sollte es sich zuvor von Grund aus bessern. So empfing denn der von Gott gesendete Messias eine doppelte Bestimmung.

Zuerst sollte er durch Lehren, Wunderthaten und Leiden das noch in Sünde versunkene Erbvolk zur Sinnesänderung (εις μετανοιαν) hinführen; — demnächst erst in Herrlichkeit als Richter wiederkehren, um die Gerechtgewordenen von den Ungläubigen und Ungehorsamen zu scheiden um das Reich Gottes auf der gereinigten, verklärten Erde in volle Wirklichkeit zu setzen. Zuerst also sollte das Erbvolk von seiner Sündhaftigkeit, darnach auch von seiner Strafhaftigkeit erlöset werden. —

Zunächst nun sollte das zeitliche Leben für nichts Anderes erachtet werden, als für eine von Gott verliehene, Gott selbst wieder als Opfer darzubringende Gabe[33]). Das neue Gebot enthielt daher auch nur Bestimmungen über die Art und Weise, wie alles Eigene dem Vater der Gläubigen zu opfern sei für die von ihm verheißene ewige Belohnung[34]), und es blieb somit für die Gläubigen durchaus kein eigentlicher Rechtsstoff übrig.

---

[33]) Röm. 12, 1. Eph. 5, 2. Hebr. 13, 16. ꝛc.

[34]) Dies war der Neue Bund, zu dessen Abschluß durch Erweisung und Verheißung reicherer Gnaden eingeladen wurde.

Als aber der biblischen Ueberlieferung zufolge das Erbvolk dem göttlichen Gesandten, der durch Zeichen und Wunder seine Sendung legitimirt hatte, Gehorsam versagte, ja sogar den Gesalbten des Herrn wie einen Missethäter behandelte, da ging es der bisherigen Auserwählung verlustig, und statt seiner bildete Gott sich aus allen denjenigen ein auserwähltes Volk, welche dem von ihm gesendeten Sohne glauben und gehorchen würden. Ueber diese aber sollte, bis zum nahen völligen Sieg über den Feind, — der Sohn Gottes unmittelbar herrschen, dem der Vater zu diesem Zweck alle Macht im Himmel und auf Erden übergeben.

Bis zum nahe bevorstehenden Gerichte blieb jedoch den weltlichen Gewalthabern die doppelte Bestimmung, einestheils (als bloße Werkzeuge) Gottes Strafgerechtigkeit an dem undankbaren bisherigen Erbvolke, sowie an Allen zu vollziehen, die dem zuletzt verkündeten Wort und Willen Gottes widerstreben würden[35]); anderntheils den Gläubigen zur Prüfung und Verherrlichung zu dienen[36]). In keiner einzigen

---

[35]) Matth. 23, 35. ff. 24, 2. Röm. 13, 4. ꝛc.

[36]) Eben darum hat auch der Gläubige gar nicht zu untersuchen, ob derjenige, der die höchste Gewalt in Händen hat, sie recht- oder gesetzmäßiger Weise besitzt; denn — seinem Glauben zufolge — beweiset gerade der Besitz

Stelle des N. Test. ist aber von jenen weltlichen Gewalthabern als solchen die Rede, die selbst zur Gemeinde der Heiligen gehörten; sondern alle, das Verhältniß betreffende Stellen beziehen sich nur auf die damalige Weltlage, in welcher alle weltliche Gewalt in den Händen solcher sich befand, die noch nicht wiedergeboren waren.

Auf der andern Seite nämlich stand der „Gott" und „Fürst" und „Herr" dieser Welt[37]), der damals „sein Werk hatte in den Kindern des Unglaubens" (Eph. 2, 2.); denn „die ganze Welt lag im Bösen." (1. Joh. 5, 19.). Zuhöchst in dieser argen Menschenwelt stand der römische Kaiser, dem alle damals bekannten Völker unterthan waren. Von ihm ging alle zeitliche Gewalt aus, sowohl über die Heiden als über das jüdische Volk, und diese Gewalt bestand, — namentlich nach der herrschenden Ansicht des Orients, — darin, daß der Kaiser sowohl unmittelbar, als durch seine Bevollmächtigten, gutdünklich schalten konnte über Gut und Leben, d. h. über das ganze äußere Dasein seiner Unterthanen, ohne daß er von

---

das göttliche Recht, welches entweder aus der positiven Anordnung, oder aus der Zulassung Gottes entspringt.

[37]) 2. Cor. 4, 4. Joh. 12, 31. 14, 30. 16, 11. Röm. 12, 2. 1. Joh. 16, 11. Eph. 6, 12. Matth. 4, 1—11.

diesen deshalb auf gesetzliche Weise zur Rechenschaft gezogen werden konnte[38]). Allerdings sollte nach der Meinung aller Zeiten und Völker die höchste Gewalt „nicht den guten Werken, sondern (nur) den bösen zu fürchten sein." (Röm. 13, 3.). Da aber die weltlichen Obrigkeiten damals alle ungläubig waren, mithin der Arge sein Wesen in ihnen trieb, so wichen sie nur zu oft von ihrer wahrhaften Bestimmung ab. Solche Abweichung war dann, in Beziehung auf „die Gewaltigen" selbst, allerdings der göttlichen Strafgerechtigkeit verfallen; in Beziehung auf die unrecht leidenden Gläubigen aber war sie von Gott zugelassen, und hatte für sie die höhere Bestimmung, ihnen Gelegenheit zu geben, durch geduldiges Erleiden des Unrechtes, Christo ähnlich zu werden, um „bei der Offenbarung seiner Herrlichkeit Freude und Wonne zu haben[39])." Sie selbst „sollten daher nicht sich selber rächen" (Röm. 12, 19), sondern „alle Sorge auf den Herrn werfen" (1. Petr. 5, 7.), dem auch die Gewaltigen unterthan sind,

---

[38]) Dies ist selbst jetzt noch, nicht blos in Asien und Amerika, sondern auch mehr oder weniger in einigen Reichen Europa's der Fall und noch in dem Englischen Adagium aufbewahrt: „the King can do no wrong."

[39]) 1. Petri 2, 19—25. 3, 13. 14. 17. 18. 4, 1. 12—19. 5, 6. 9. 10. —

und „der weiß die Gottseligen aus der Versuchung zu erlösen, die Ungerechten aber zu behalten auf den Tag des Gerichts" (2. Petr. 2, 9.).

War nun dem Cäsar und seinen Stellvertretern und Hauptleuten die äußere Welt untergeben, trachtete der Satan durch seine Dämonen sich auch mittelst der Naturseite des Menschen der innern Welt zu bemächtigen, — denn direct vermochte er Nichts über das wahrhaft Innerliche, nämlich den Willen des Menschen, — so wurde Christus dagegen als Stifter eines Reiches angesehen, welches nicht von dieser Welt sein sollte. Dieses Reich hatte daher auch eine der irdischen entgegengesetzte Oekonomie.

Sein eigenstes Gebiet fing da an, wo „diese Welt" aufhörte; denn als zunächst schlechthin innerliches war es der Gewalt des Cäsars, die sich nur auf das Aeußere erstreckte, — als schlechthin übernatürliches (heilig-geistiges), war es der widernatürlichen Macht des Satans absolut unerreichbar.

Auf der Grenzscheide beider schwebte des Menschen freies Selbst, über welches weder Satan, noch Cäsar Macht hatte, wenn es sich von dem Geiste Gottes in sein Reich hinüber ziehen lassen wollte.

Hatte der Cäsar alle zeitliche Gewalt über Leib und Leben und übte er sie durch seine Abgeordneten, so stand ihm nun Christus gegenüber als der wahr-

hafte Kaiser des Himmelreichs, der seine geistige Gewalt denjenigen mittheilte, die er zu seinen Mitarbeitern im Weinberge seines himmlischen Vaters erkor, und durch welche er mittelst des h. Geistes sein Reich unter den Menschen auszubreiten strebte.

Wie er nun selbst in Beziehung auf sein eigenes irdisches Dasein die unbeschränkte zeitliche Gewalt des Cäsars und seiner Abgeordneten als eine solche anerkannte, die dem Cäsar von Gott dem Vater verliehen sei (Joh. 19, 10. 11.), so war ebendamit für alle die Seinigen der Kanon zur Bestimmung ihres Verhältnisses zu der weltlichen Obrigkeit aufgestellt. Die physische Gewalt der letzteren war nämlich als eine solche bestimmt, welcher für alles blos zeitliche nicht widerstrebt werden sollte, weil nur derjenige ein wahrhafter Nachfolger Christi war, der sein ganzes irdisches Dasein willig der allerhöchsten Anordnung zum Opfer brachte. (Luc. 14, 26.)

Dieser Anordnung zufolge waren Gut und Blut und Leben der Unterthanen in die Willkühr des Cäsars gestellt, und ein Erweis göttlicher „Gnade war es, so Jemand um des Gewissens willen zu Gott Schmerzen erträgt, indem er unrechtmäßigerweise leidet; denn dazu waren die Gläubigen berufen." (1 Petr. 2, 19. 21.). Alles von Außen Ergreif- und Beherrschbare gehörte mithin zum Gewaltkreis

des Cäsars, und sofern dieser über dasjenige verfügte, was zu „dieser Welt" gerechnet wurde, war der christliche Unterthan zu unbedingtem Gehorsam und Erleiden verpflichtet. Dasjenige hingegen, wodurch der Gläubige wirklicher Bürger des, bis nach dem Gericht [40]) nur innerlichen Reiches Gottes war, gehörte ausschließlich dem letzteren an [41]). Als solcher Himmelsbürger aber hatte der Christ keine Rechte, sondern durchaus nur Pflichten; denn sein ganzer Beruf bestand nur darin, dem offenbarten Willen Gottes zu gehorchen, und zu den durch Christus geoffenbarten Geboten gehörte eben auch dies: „dem Cäsar zu geben, was des Cäsars ist."

Hiernach bestimmte sich denn auch das Verhältniß der Christen zur weltlichen Gewalt in Beziehung auf den Fall, daß diese, über die Grenzen ihrer Macht sich täuschend, in den religiösen Pflichtenkreis der Gläubigen einzugreifen versuchte. Verwog sich nämlich die zeitliche Obrigkeit, den Gläubigen etwas zu befehlen, was den offenbarten Pflichtgeboten widersprach, — dann durften sie nicht gehorchen, da

---

[40]) Sobald nämlich Christus alle seine Feinde überwunden haben wird, — werden eben damit auch „alle Herrschaft, Obrigkeit und Gewalt aufgehoben" und Gott der Vater dann allein und unmittelbar regieren. 1 Cor. 15, 24. 25.

[41]) „Das Reich Gottes ist inwendig in Euch." Luc. 17. 21.

sie überhaupt einem Menschen nur insoweit Gehorsam schuldig waren, als dieser die ihm von Gott angewiesene Pflicht oder die von ihm von demselben belassene Befugniß nicht überschritt, so daß sie im Grunde immer nur Gott zu gehorchen hatten. In solchem Falle hatte mithin der Gläubige — nicht das Recht, — sondern die Pflicht, einestheils dem Befehl des Cäsars insoweit den Gehorsam zu versagen, als derselbe mit dem Gebote Gottes unvereinbar war[42]), anderntheils aber widerstandlos die blos äußerliche Gewalt zu ertragen, die jener deshalb an Leib und Leben ausüben mochte[43]).

Allerdings war auch das Reich Christi in sich selbst ein geordnetes, indem die Einen zu be-

---

[42]) Apg. 4, 19.

[43]) Um jedoch Mißverständnissen vorzubeugen, glauben wir ausdrücklich daran erinnern zu müssen, daß bei dieser und der nachfolgenden Darlegung dessen, was man mit dem Namen christlicher Lehre zu bezeichnen pflegt, wir von der kirchlichen Voraussetzung ausgegangen sind, wonach das ganze Neue Tastament als göttliche Offenbarung anzusehen und deshalb durchaus mit sich selbst übereinstimmend sein soll. Wir lassen somit hier dahingestellt sein, ob und inwieweit es der Kritik seit hundert Jahren gelungen ist, jene Voraussetzung zu erschüttern oder gar sie völlig umzustoßen. Für Wenige möchte die Sache noch res integra, für Wenige schon res judicata sein.

stimmten Aemtern, die Anderen zur bloßen Folgeleistung berufen waren, so daß der Gehorsamspflicht der Letzteren — ein Beherrschungsrecht der Ersteren — zu entsprechen scheint. Bei näherer Beleuchtung ergibt sich indeß, daß die von Christus gestiftete Ordnung seines Reiches nicht eine Rechts-, sondern eine Pflichtenordnung, nicht eine Hierarchie der Herrschgewalt, sondern eine Abstufung der Dienstschuldigkeit begründete. „Es sind nämlich mancherlei Aemter, aber es ist Ein Herr." (1 Cor. 12, 5.), und dieser Herr ist Christus.

Christus aber erklärt ausdrücklich, nur „draußen," nämlich außerhalb der Gemeinschaft der Gläubigen, „herrschen die weltlichen Fürsten und haben die Großen Gewalt;" unter den Christen aber müsse, wer der Vornehmste sein wolle, — (wie Christus) — Allen dienen. (Matth. 20, 25 — 28. Luc. 22, 24 — 28.). Ebenso lehrte derjenige, dem Christus seine Schafe zu weiden aufgetragen: die Aeltesten sollten „die Heerde Christi weiden und beaufsichtigen, nicht gezwungen, sondern williglich; nicht als die über die Sprengel herrschen; sondern Vorbilder der Heerde sollten sie werden." (1 Petr. 5, 1 — 3.)

Wie Christus selbst kein Recht in Anspruch genommen, sondern in Allem nur unterthan gewe-

sen Gott, dem Vater, so hat er auch seinen Apo=steln keine andere Sendung gegeben, als diejenige, welche er selbst empfangen. So sollten also auch diese in allem ihrem Thun und Erleiden nur unterthan sein dem Herrn, der sie gesendet, und nach seinem Hinscheiden natürlich demjenigen, dem er seine Heerde zu weiden befohlen[44]). Die Aeltesten waren dann ebenwohl den Aposteln untergeordnet[45]), wie die Jüngeren den Aeltesten, wie das Weib dem Manne, die Kinder den Aeltern, die Knechte ihrem Herrn unterthan sein sollten[46]).

In allen diesen Verhältnissen konnte weder von Rechten, noch von Rechtsverbindlichkeiten, also auch nicht von Rechtsverletzungen, noch von Noth=wehr des Rechtes die Rede sein; denn keinem der Uebergeordneten waren Rechte verliehen, sondern allen nur Pflichten auferlegt, und zu deren Erfül=lung, — und nur für diesen Zweck bestimmte, Voll=machten und Kräfte verliehen. Ueberhaupt konnte

---

[44]) Apg. 15. finden wir auch die vor die Apostel und die Aeltesten gebrachte Streitfrage nur allein durch Petrus entschieden.

[45]) 1 Cor. 4, 1.

[46]) 1 Petr. 5, 5. — 3. 1 Eph. 6, 1. 1 Cor. 14, 34. 1 Petr. 2, 18.

unter wirklichen Christen nicht von eigentlichen Rechten die Rede sein: da ja keiner sich selbst angehörte (1 Cor. 6, 19.), und — als Christ — Nichts auf sich, sondern stets sich, — als Gottes Werkzeug, — auf Andere zu beziehen hatte. Keiner hatte von dem Andern für sich etwas zu fordern, sondern selbst nur was ihm zugetheilt war, den Anderen zu geben oder für sie zu verwenden.

XV.

Nach den im Vorhergehenden gegebenen Andeutungen läßt sich nun wohl die Oekonomie (oder auch Kosmonomie) des N. Test. in Beziehung auf den Gegenstand unserer Untersuchung auf folgende Hauptmomente zurückführen:

Die ganze Geschichte des All's verläuft sich im Allgemeinen, wie im Besonderen, nach dem Schema von Schöpfung, Sünde, Ueberhandnahme des Bösen, Erlösung und Gericht.

Von Anfang der Allgeschichte bis zu ihrem Ende steigert sich stufenweise der Gegensatz des Guten und Bösen, bis am Ende der Zeiten alle beharrlich widerspenstigen Bösen auf ewig ausgeschieden und wechselseitiger Dualung überlassen werden.

Die theilweise Erlösung wird aber dadurch vollbracht, daß jeder Sündengattung die ihr entgegengesetzte eigenthümliche Tugendgattung gegenüber sich verwirklicht.

Den äußersten Gegensatz bilden aber Satan und Christus, und wie alle Sünde im Grunde ein Erzeugniß des Satans, so ist alles Gute, als Erlösung von der Sünde, das Werk Christi, und des von ihm gesendeten heil. Geistes. Wie jener der Ausbund des Bösen, so ist dieser der Inbegriff des Guten.

Wie nun jener sich über seine Geschöpflichkeit erheben und Selbstherr sein wollte, hiermit also sich ein ihm nicht gebührendes Recht anzumaßen verwog, so ließ Christus sich freiwillig zur Menschheit herab, und erlitt geduldig das tiefste Unrecht.

Wie dann auf des Satans Antrieb die ersten Menschen Gott gleich werden wollten, und, ungehorsam gegen ihren Vater, den natürlichen Gelüsten nachgaben, so stellte diesem Sündenfall der Erlöser die tiefste Demuth, den vollkommensten Gehorsam und die völlige Enthaltung entgegen, überhaupt aber der Selbstsucht des Satans die aufopferndste Liebe.

Um nun mittelst dieser Tugenden den Feind Gottes zu bekämpfen, sandte Christus den heiligen

Geist, und für Alle, die dem künftigen, für ewig entscheidenden Strafgericht entgehen, und Theil erhalten wollten an der Herrlichkeit Gottes, an der ewigen himmlischen Seligkeit, war nun die Aufgabe gestellt, den h. Geist in sich gewähren zu lassen, um durch Nachfolge Christi die unablässigen Anreizungen des Satans zu überwinden.

Sofort bestand, bis zu dem nahe bevorstehenden Gericht, das Reich Gottes, — als geistig kämpfende (militans), aber weltlich leidende Kirche (eccl. pressa), — aus allen denjenigen, welche kraft des h. Geistes, — (der Glaube, Liebe und Hoffnung wirket), — mit Christo demuthsvoll, gehorsam und enthaltsam, jedes zeitliche Unrecht geduldig erleidend, sich selbst in Liebe aufzuopfern bereit sein würden.

Hiernach wäre also Christus zugleich Oberhaupt, Gesetz und Musterbild, der h. Geist die Seele, und Selbstverleugnung und Hingebung das Kennzeichen der wirklichen Mitglieder dieses Reiches bis zur Vollendung der Zeiten.

Bis dahin steht dem inwendigen Reich Gottes das Reich dieser Welt gegenüber, welches der Satan, mittelst seiner Dämonen und Kräfte, soweit beherrscht, als Gott der Vater es ihm zuläßt, und als das Reich Christi sich noch nicht ausgebreitet hat.

Zu dem Reiche dieser Welt gehört aber alle irdische Gewalt, die dann durch des Vaters Leitung, einerseits zur Bestrafung des Bösen, anderseits zur Prüfung und Verklärung der Auserwählten dient, denen für zeitliches Unrechtleiden ein ewiger Lohn zugetheilt wird[47]). Doch reicht die Verpflichtung zu solcher Leidensübernahme nur bis dahin, wo der weltliche Gewaltbefehl nicht dem positiven göttlichen Gebote zuwiderläuft.

* * *

Indem wir nun im Vorhergehenden genau zu ermitteln versucht, was in Bezug auf weltliche Gewalt als spezifisch und ursprünglich christliche Lehre anzusehen, bedarf es für die Geschichtskundigen keiner besonderen Auseinandersetzung, daß diese Lehre, in den Complex der abendländischen Völkermassen eintretend, hier nach und nach mannigfaltige Beschränkungen und Modificationen erlitten, dennoch aber in der Kirche selbst immer von Neuem wieder als religiös-ethisches Ideal aufgetaucht ist, ohne jedoch anders, als in vereinzelten Individuen sich realisiren zu können.

---

[47]) Vgl. noch Augustin. de civit. dei XIV. 4. 28. XV. 2. 4. u. 5.

Wir glauben übrigens es unsern Lesern überlassen zu dürfen, die hier gewonnenen Resultate, mit demjenigen zu vergleichen, was die Herren Stahl und Matthäi als christliche Staatslehre aufgestellt haben, um zu ermessen, inwieweit ihre Prätensionen begründet, oder als willkührlich abzuweisen sind. —

II.

Das sogenannte

germanische Staatsrecht

mit besonderer Beziehung

auf

Dr. Romeo Maurenbrecher.

Das folgende

Gemeinfaßliche Staatslehre

mit besonderer Berücksichtigung

auf

Dr. Heinrich Rauscher.

Das sogenannte germanische Staatsrecht

mit besonderer Beziehung

auf

Dr. Romeo Maurenbrecher's [1]) deutsches Staatsrecht.

I.

Mit Recht ist in unserm Vaterland das Vierte Jubiläum der Erfindung der Buchdruckerkunst mit Begeisterung gefeiert worden, und es ist bezeichnend, daß nur die Nation, deren Kunstsinnigkeit die Menschheit jene Erfindung verdankt, die Bedeutung derselben im vollsten Maaße zu würdigen weiß. Im ersten Jahrhundert ihrer Wirksamkeit zerbrach die Presse die

---

[1]) Von demselben Verfasser erschien 1839 eine publizistische Abhandlung unter dem Titel: „Die deutschen regierenden Fürsten und die Souverainität." Wo wir nun uns speziell auf eine dieser beiden Schriften zu beziehen haben, werden wir die erste durch I., die zweite durch II. bezeichnen.

Despotie der römischen Hierarchie und begründete eine neue größere und innigere Geistergemeinschaft durch Verbreitung der Bibel, der Classiker und der römischen und deutschen Rechtsbücher. Im zweiten und dritten Jahrhundert half sie dem Schießpulver die verknöcherte Feudalherrschaft zerbrechen und legte den Grund zur allgemeinen menschheitlichen Gemeinschaft, indem sie die Prinzipien der Selbstgewißheit und Rationalität in die Gebiete des Rechtes, der Religion und der Wissenschaften einführte. Im vierten Jahrhundert endlich zerbrach sie vollends die Herrschaft der rohen Gewalt und des Vorurtheils, indem sie die Kritik inthronisirte, und mittelst des Journalismus, sowie mit Hülfe des Dampfes, alle Urtheilsfähigen zum universalen und perennirenden Placitum berufend, die geistige Communion aller Welttheile eröffnete.

Das Größte aber, was die Presse von Anfang ihrer Wirksamkeit an mit immer sich steigerndem Erfolg bis jetzt erzielte, ist die moralische Nöthigung zur Selbstverantwortung der Einzelnen jedes Standes vor dem stets versammelten, stets wachsamen Gerichte der Oeffentlichkeit. Jeder, auch der schlechteste Versuch der Rechtfertigung muß an bereits Zugestandenes appelliren, und ist eine thatsächlich der Macht des Geistes und dem Rechte der Allgemeingültigkeit dargebrachte Huldigung. Auf Allgemei-

nes, oder doch Allgemeinseinsollendes sich stützend, an Alle gerichtet, — entspricht sie zum Wenigsten formell den beiden höchsten Forderungen: denen der Wahrheit und Gewißheit.

Aber ein Anderes ist das siegreiche Hervortreten eines neuen Lebensprinzips im Rythmus der welthistorischen Entwickelung, ein Anderes dessen Ausbreitung; ein Anderes ist die vorschauende Gewißheit als die wirkliche Allgemeinheit seines Sieges. Das Prinzip der Allgemeingültigkeit und Verantwortlichkeit, welches an der Presse das unzerstörbare Organ seiner Wirksamkeit gewonnen, war siegreich in der Geschichte eingetreten, als das Prinzip des Privilegiums und der davon untrennbaren absoluten Autorität, (d. h. der Unverantwortlichkeit) welche als das Spezifische der mittelalterlichen Weltordnung anzusehen sind, seine Prätensionen selbst mittelst des neuen Prinzips der Verantwortung geltend zu machen sich genöthigt fand. Aber noch kämpft es gegen dessen unverbrüchlichen Consequenzen; noch ist die Schlacht nicht völlig gewonnen; noch muß das neue Prinzip den größten Theil seiner Macht auf Bekämpfung der alten Garde des besiegten Gewaltherrschers verwenden.

Schon haben Religionsfreiheit, Vernunftrecht und Philosophie sich geheiligte Freistätten

errungen; aber es sind eben nur noch Asyle, Oasen in ungeheuren, mit Sand überwehten Wüsten.

Noch herrscht Rassenhaß selbst in den sg. Freistaaten Nordamerika's, noch werden dort Bluthunde auf gutgenaturte Ureingeborne gehetzt; noch schmachten Europäische Völker unter dem Drucke des mittelalterlichen Schwerdtrechtes; noch üben in den civilisirtesten Ländern sg. Staatskirchen ungebührlichen Zwang über Dissenters, und nur zu unzweideutig haben die letzten Jahre an den Tag gebracht, wessen Alles Hab- und Herrschsucht selbst in unserm heiligen Deutschland sich verwegen durften und noch dürfen, unter dem vorgehaltenen Schilde eines wesentlich antiquirten Gewaltrechtes und Privilegiums.

Darum ist Wachsamkeit heilige Pflicht, und wir sind uns bewußt, nur dieser Pflicht zu gehorchen, indem wir die staatsrechtlichen Lucubrationen eines (uns persönlich unbekannten) Schriftstellers zu beleuchten unternehmen, welche zwar für die Wissenschaft, als solche, ohne Bedeutung sind, aber durch den Gebrauch, den Andere davon machen, sowie um der Stellung des Verfassers willen, die Kritik gegen sie in die Schranken rufen.

Herr Romeo Maurenbrecher, Vfr. der hier zu besprechenden Schrift, ist nämlich ordentlicher Professor des Staatsrechts in der Juristenfakultät der Uni-

versität zu Bonn, und übt in Folge dieser Stellung einen doppelten Einfluß. Seine Zuhörer verbreiten sich in mannigfaltige Kreise des Staatslebens; seine Schriften, als die eines amtlichen Lehrers auf einer namhaften Universität, bieten in der Praxis Denjenigen eine Art von Autorität dar, welche, in Ermanglung objectiver Rechtsgründe, eines äußerlichen, formellen Stützpunktes bedürfen. Auch fehlt es keineswegs an Spuren dieser doppelten Wirksamkeit. Es finden sich deren selbst in constituirten, oder wenn man lieber will constitutionellen deutschen Staaten, namentlich in den Aeußerungen der Regierungsorgane in Baiern, Baden und Kurhessen. Ein Herr Milhäuser hat sogar in Maurenbrecherischer Weise „das Staatsrecht des Königreichs Sachsen" (1839) bearbeitet, und Hr. Fried. Nebelthau[2]), Mitglied des permanenten landständischen Ausschusses in Cassel, die zweite der oben erwähnten Schriften des Hrn. M. als „eine der beachtenswerthesten und, wie er denkt, einflußreichsten Erscheinungen in der Staatsrechtswissenschaft begrüßt." Ja, was selbst Hrn. R. Maurenbrecher unangenehm überra-

[2]) S. dessen „Wahrheit und Irrthum in der Maurenbrech. Schrift: Die deutschen regierenden Fürsten ꝛc." Cassel 1839. S. 1.

schen dürfte, — ein Hr. Göffel hat noch unlängst sich vorzugsweise auf das Maurenbrecherische Staatsrecht gestützt, um, „der wahnsinnigen Sehnsucht nach repräsentativen Verfassungen" gegenüber, die Rechtmäßigkeit des Umsturzes des hannöverschen Staatsgrundgesetzes v. 1833 zu erweisen[3]).

Diese von der Theorie ausgehende Wirksamkeit ist aber gerade der thatsächliche Berührungspunkt der sg. historischen und der von ihr perhorreszirten philosophischen Schule. Es ist der Punkt, wo jene, ihr Prinzip der Positivität oder Thatsächlichkeit überschreitend, selbst an die Wissenschaft, — welche sie vorliebig mit dem Namen Doktrin bezeichnet, — appellirt, und hiermit unbewußt ihren Antagonisten die Hand zur Versöhnung zu reichen scheint. In mehr als einer Beziehung dürfte es gerade jetzt

---

[3]) S. Die hannöversche Verfassungsangelegenheit nach ihren verschiedenen Seiten rechtlich beleuchtet v. Ferd. Göffel, Ober-Landes-Gerichts-Auditor. Die Dedication an S. Maj. den König von Hannover beginnt folgendergestalt: „E. K. M. hochherziges, kräftiges Verfahren, das Allerhöchst Ihre Unterthanen gegen die Täuschungen des Repräsentativsystems landesväterlich huldvoll schirmte, hat die Bewunderung des loyalen Europa erregt. Auch ich darf mich wohl einer rein loyalen Gesinnung rühmen ꝛc."

zweckdienlich sein, uns dieses Zugeständnisses zu versichern.

Mehr als ein auch noch so berühmter Schriftsteller einer Parthei oder Schule, kann jetzt ein von ihr anerkanntes Zeitblatt als das eigentliche Organ derselben angesehen werden. Ein solches besaß die sg. historische Schule bekanntlich bis zu Anfang 1841 an dem Berliner politischen Wochenblatte, zu welchem seit einer Reihe von Jahren die Matadors jener Parthei in Wien, München, Berlin, Halle u. s. w. Beiträge lieferten. In demselben finden sich in Nr. 18. v. 1837 „Aphorismen über Naturrecht, positives Recht und Gesetzgebung," welche unumwunden die Grund-Voraussetzungen jener Schule an den Tag legen.

Hiernach gäbe es nur Ein ewiges und für alle Menschen gültiges Gesetz, welches überhaupt das Prinzip aller Gerechtigkeit wäre; nämlich: „Das Recht des Andern nicht zu verletzen, ihm Nichts von dem Seinigen zu nehmen, ihm das, was sein ist, zu geben." Ob, wer, was und inwieweit etwas als Recht erworben, darüber entscheide dies Gesetz Nichts; dies Alles seien vielmehr Thatsachen, welche veränderlich und immer nur an gewissen Orten gültig. Außer jenem schlechthin allgemeinen (freilich schlechthin abstrakten, blos formalen) Gesetz gibt es hiernach nur „positives Recht," welches, „durch Besitzstand,

Verträge, Gewohnheitsrecht, Gerichtsgebrauch und Gesetze entsteht." —

Gerade diese Quellen sind es aber, durch welche der hier angeführte Sprecher der historischen Schule auf drei Wegen unabwendlich der Wissenschaft in die Arme geführt wird. Er selbst gesteht nämlich für's Erste zu: auf jene Weise häufe der Rechtsstoff sich im Laufe der Zeiten so, daß er naturgemäß Gegenstand einer besonderen Wissenschaft, und deren Erlernung Sache eines abgesonderten Lebensberufes werde; so entstehe die Rechtswissenschaft, welche das Material zu bewältigen, zu ordnen, zu sichten, zu erläutern, dessen Controversen wissenschaftlich zu schlichten, dessen Lücken durch Analogien zu ergänzen habe, und hierdurch selbst Quelle praktischer Sätze werde, welche, von den Juristen eines Zeitalters und eines Volkes anerkannt, die Natur eines Gewohnheitsrechtes annähmen. Für's Zweite wird dort sogar behauptet, es komme bei allem positiven Rechte nicht auf den geschriebenen Buchstaben, sondern anf die Anwendung an; diese aber hänge von der Bildung der Rechtsgelehrten, vom Geiste, der diese beseelt, also von der Wissenschaft und Lehre, in der sie erzogen sind, ab; „diese rechtserzeugende Kraft der Wissenschaft übe neben den Gesetzen eine Wirksamkeit, welche die Kraft der geschriebenen, von

oben gegebenen Normen bei weitem übersteige.“ Endlich wird zugestanden: „die Verbesserung des positiven Rechtes stehe weniger auf dem Wege der Gesetzgebung, als auf dem der Wissenschaft zu erreichen; denn der Gesetzgeber selbst schöpfe aus der zu seiner Zeit und in seinem Lande vorhandenen Doktrin; diese also sei die Mutter der Praxis wie der Gesetzgebung.“ —

Hiermit ist also von jener Seite her nicht nur die Unentbehrlichkeit, sondern auch eine rechtserzeugende Kraft der Wissenschaft anerkannt, und auch Hr. M. führt (I. §. 7.) unter den ungeschriebenen Quellen des positiven deutschen Staatsrechtes nicht blos den Gerichtsgebrauch, sondern auch ebenwohl „die gemeine Ansicht des Gelehrtenstandes über Auslegung des Positiven,“ so wie die Analogie an, und meint sogar, (I. §. 11.) „manche Rechtssatzungen im heutigen Staatsrecht könnten keine andere Geschichte aufweisen, als welche in die Ideenwelt sich verliert.“ Noch weiter geht er in seiner publizistischen Abhandlung (Nr. II.). Er bemerkt hier (II. 6. 7.) u. A.: „das ältere Prinzip des Landes- oder Staats-Eigenthums, — welches auf einer Verwechselung zwischen Eigenthum und Landeshoheit beruhte, habe nicht länger Stand halten können, als Rave (Ueber d. Unterschied der Oberherrschaft und des Eigenthums 1766)

deren Unterschied bewiesen." Posse habe in den 90r. Jahren vollends „die ganze Idee des Landeigenthums zerstört." Anderseits gesteht er hier (S. 4. 5.) zu: die Behauptung habe zuletzt wirklich obgesiegt, daß in den geistlichen Staaten die Landeshoheit nicht den Prälaten, sondern dem Stifte als einer moralischen Person zugestanden habe, eine Behauptung, welche offenbar in der metaphysischen Lehre von der Staatssouverainität wurzle, und in den 60er. Jahren des vorigen Jahrhunderts zuerst aufgestellt worden sei. Als demnächst in den 80er Jahren bei Gelegenheit des Pfalzbaier'schen Ländertausches das Recht der deutschen Landesherren, ihre Länder zu veräußern, Gegenstand einer lebhaften Controverse geworden, hätten die Streitenden „von den positiven Duellen im Stiche gelassen, zu philosophischen Argumenten gegriffen," und dies sei die Schwelle, über welche Majer die Idee der Staatssouverainität aus den methaphysischen Staatstheorien der beiden letzten Jahrhunderte — in die empirische Wissenschaft des deutschen Staatsrechtes gebracht. Weiterhin bemerkt Hr. M. (II. 13.), durch Einfluß der französischen Staatsphilosophie auf Leben und Wissenschaft in Deutschland gegen Anfang dieses Jahrhunderts habe „die ideale, philosophische Staatslehre gänzlich gesiegt über das historische deutsche Prinzip," nicht nur

bei unsern Publizisten, sondern selbst bei den Deutschen Regierungen, welche, „als sie die Souverainität angenommen, sich auf den philosophischen Boden gestellt;" in Klüber und durch ihn sei der Sieg vollendet worden, und an ihn schließe sich die Mehrzahl der heutigen Publizisten an. An einer andern Stelle (II. 103.) heißt es sogar: „Wie die Sachen jetzt stehen, nachdem die Persönlichkeit des deutschen Staates positiv anerkannt und die Staatssouverainität der Zielpunkt aller Politiker geworden, so läßt sich allenfalls weissagen, daß auf dem einmal betretenen Wege nothwendig der Sieg des letzteren über das patrimoniale Prinzip das Ende sein müsse."

Hr. M. scheint aber so lebhaft von der „rechtserzeugenden Kraft der Rechtswissenschaft" überzeugt zu sein, daß er (II. 2.) gerade zu versichert: „seine eigenste Absicht mit dieser Abhandlung sei nicht blos, die Staatssouverainität zu bekämpfen, sondern auch den Leser selbst für die Fürstensouverainität zu gewinnen," d. h. für das von ihm adoptirte Rave-Pütter'sche (moderne) patrimoniale Prinzip, welches „die Souverainität (nicht mehr wie früher das Eigenthum von Land und Leuten, sondern) für einen Theil des landesfürstlichen Patrimoniums und den Staat für das Object der dem Fürsten zuste-

henden Souverainität erklärt." — Man würde jedoch Hrn. M. zu viel Ehre anthun, wenn man hieraus schließen wollte, er sei auch von der Wahrheit dieses Prinzips, von der vernünftigen Nothwendigkeit der Fürstensouverainität überzeugt. Er selbst versichert in dieser letzteren Schrift (II. 2 f.), er nehme hier nur die Stellung als Publizist („Jurist") ein; und wenn er gleich darauf „offen bekennt, er erkenne den großen Wendepunkt, auf welchem das öffentliche Leben Deutschlands seit den letzten Decennien getreten ist, aus vollster Ueberzeugung an und wolle nimmer müde werden, ihn sichern zu helfen, zu behaupten und zu erweitern," so fügt er doch sofort berichtigend hinzu: „aber ich erkenne diesen Wendepunkt nicht, wo ihn die Mehrzahl der heutigen Staatslehrer haben will; — ich erkenne ihn nicht in der Aenderung des Prinzips der deutschen Fürstengewalt;" (in der oben angeführten Stelle hatte er selbst behauptet: die deutschen Regierungen hätten sich auf den philosophischen Boden gestellt). „Fortgeschritten ist, (der Meinung des Hrn. M. nach), das innere heutige deutsche Staatsrecht in Ansehung dessen, was die neuen Verfassungen an Beschränkungen der Landesfürsten bei Ausübung der höchsten Staatsgewalt Neues geschaffen oder Altes wiederhergestellt haben. Ich gebe sogar zu," fügt Hr. M. bei, „daß es seinen wahren

Fortschritt und seine eigentliche Neuerung darin hat, daß es Staat und Volk als für sich seiende Willen (Personen) dem souverainen Willen der Fürsten fast allenthalben jetzt gegenüberstellt," womit, seiner Meinung nach, das fürstliche „l'état c'est moi" aus dem deutschen Staatsleben — auf ewig nun verbannt sei. —

Hiernach wäre also füglich anzunehmen, daß Hr. M. hinsichtlich der wesentlichsten praktischen Resultate mit der von ihm perhorreszirten Parthei der Staatssouverainität einverstanden sei, und nur in Betreff des Prinzips, aus welchem sie hervorgehen, verschiedener Ansicht sei. Diese Annahme scheint noch dadurch bestätigt zu werden, daß Hr. M. (II. 103.) bemerkt: „noch herrscht das patrimoniale Prinzip; noch haben die Fürsten die Souverainität als ihr Recht und der allein gerechte Weg, dereinst zur Staatssouverainität zu gelangen, ist damit angedeutet; er ist, daß die Völker sie von den Fürsten erwerben; denn nur dasjenige, was der Fürst aus freiem Willen abgibt, gewinnt der Staat auf rechtmäßige Art; manche ursprünglich (!) fürstliche Rechte haben schon die deutschen Staaten auf die Weise unwiederuflich empfangen."

Wenn also Hr. M. nicht nur die Möglichkeit statuirt, daß die Völker auf gerechtem Wege zur

Staatssouverainität gelangen, sondern auch die Thatsache zugesteht, daß die deutschen Staaten sie so schon theilweise und zwar unwiederruflich erworben, so ist selbst die Frage erlaubt, warum denn Hr. M. die Staatssouverainität bekämpfen und die Leser für die Fürstensouverainität gewinnen will? — Man fordert aber von den antiphilosophischen Juristen zuviel, wenn man eine wahrhafte Consequenz von ihnen verlangt. Wie daher Hr M. einmal weissagt, daß das Prinzip der Volkssouverainität über das patrimoniale Prinzip den Sieg davon tragen werde, (II. 103), so ist in derselben Abhandlung (S. 15.) zu lesen: „Die Schule der Fürstensouverainität oder des Patrimonial-Prinzips beginnt ihr Leben der Auferstehung unter so günstigen Zeichen, daß fast mit Sicherheit sich weissagen läßt, sie werde in nicht gar ferner Zukunft der Schule der Staatssouverainität im Range gleichkommen, vielleicht gar den Rang abgewinnen."

Wie dem nun auch sei, — was wir vorläufig dahingestellt sein lassen, — so ist doch zunächst als zugestandene Thatsache anzuerkennen, daß auf dem Rechtsgebiet jetzt in Deutschland vorzüglich zwei **Schulen** und respective — Partheien einander gegenüber stehen, die alte — des patrimonialen, und die neuere des eigentlich politischen Prinzips, von denen

die erstere die Fürsten- die letztere die Staatssouverainität als das hervorspringendste und bedeutsamste Resultat ihres Systems anerkennt. Thatsache ist aber auch, daß die alte Schule das Dasein und die Macht der neueren und zugleich die Nothwendigkeit anerkennt, sie, wenn auch nicht gerade auf streng wissenschaftlichem, so doch auf demonstrativem Wege zu bekämpfen. Einestheils kann man hierin das erfreuliche Zugeständniß finden, daß der prüfende, urtheilende, richtende Geist zur Erkenntniß dessen, was Recht und was Rechtens ist, berufen sei; andererseits ergibt aus dem Vorhandensein zweier einander entgegengesetzter Rechtsschulen sich die Nothwendigkeit, zur metajuristischen Wissenschaft, nämlich zur Philosophie des Rechtes aufzusteigen, ebenso wie im Beginne der Differenziirung theils der Widerspruch, theils der Mangel positiver Rechtsquellen die Nöthigung mit sich führte, seine Zuflucht zu einzelnen philosophischen Argumenten zu nehmen. —

II.

Die Nothwendigkeit, zur Philosophie des Rechtes aufzusteigen, ergibt sich näher auf gedoppelte Weise. Sowohl zur Deutung des positiven Rechtes, als zu dessen, fortwährend nothwendiger, Ergänzung oder Umgestaltung — ist es unumgängliches Bedürfniß, über die einzelnen Satzungen und deren nie absolut zu

determinirenden, starren Buchstaben zu einem irgendwie anerkannten oder nothwendig anzuerkennenden Höhe=ren, als zu der Quelle aufzusteigen, aus welcher jene Deutung oder Ergänzung oder Umgestaltung ge=schöpft werden könne. Daß das Belieben, daß die Willkühr des faktischen Gewalthabers, — sei dies nun ein einzelnes Individuum (Monarch), oder eine Mehrheit (gleichviel ob die Gesammtheit der Staats=bürger oder ihre Repräsentanten), die alleinige oder höchste rechtmäßige Quelle der Rechtsbestimmung sei, wird jetzt selbst weder in der Türkei, noch in Nord=amerika ein Gebildeter mehr behaupten wollen, da hier wie dort die Gewalthaber selbst die Nothwendig=keit anerkennen, ihre Entscheidungen und Gesetze irgend=wie objectiv zu motiviren. In unserm Deutsch=land vollends, dessen tiefsinniges Volk, mehr als jedes andere, — allen Dingen auf den Grund zu dringen strebt und nicht eher befriedigt ist, als wenn es den letzten, tiefsten Grund erreicht zu haben glauben darf, — in unserm Alles durchgrübelnden, durchforschenden Deutschland ist jener Absolutismus wohl in einzel=nen, unglücklichen Zeiträumen an einigen Orten gedul=det, niemals aber als Prinzip anerkannt worden. Vielmehr wird durchgängig Bezug genommen auf ein wirkliches oder angebliches Bedürfniß derjenigen, welche der Satzung als einer rechtlichen Norm sich

zu unterwerfen haben. Hier ist denn der Punkt bei welchem die, nach tieferen Gründen fragende Forschung zunächst nach zwei Richtungen auseinanderläuft, die jedoch, wenn man ihnen beharrlich folgt, zuletzt wieder in einander münden.

Bei näherer Bestimmung des Bedürfnisses und der dafür zu treffenden Abhülfe kann man nämlich von empirischen Thatsachen oder von apriorischen Prinzipien ausgehen. Welcher Art die ersteren auch seien, das Hauptmoment in derselben ist doch immer, daß sie einmal wirklich gegolten haben oder noch irgendwie gelten; denn selbst was man unmittelbare göttliche Offenbarung nennt, hat seinen Namen, seine Autorität erst durch ihre thatsächliche Anerkennung erhalten. Sowie man nun über diese Form hinaus auf den Inhalt, auf die Sache selbst übergeht, wird man durch die absolute Continuität des Objectiven in das Gebiet des Apriorischen hinübergedrängt.

Geht man dagegen von apriorischen Prinzipien aus, so beruft man sich hierbei im Grunde immer auf Dies oder Jenes, welches einem Jeden schlechthin gewiß sein soll, welches man nicht ableugnen könne, ohne in eine Widersinnigkeit, in ein offenbares Unrecht zu verfallen, denn sonst könnte von einem eigentlichen, energischen Prinzip nicht die Rede sein. Man fordert aber Anerkennung für das daraus Abgeleitete, kraft

des nothwendigen Zusammenhangs desselben mit dem vorausgesetzten Prinzip, und zwar, weil man diese Nothwendigkeit nicht in Abrede stellen könne, ohne der Evidenz zu widersprechen.

Wie man also von empirischen Thatsachen ausgehend, in letzter Instanz Geltung für Etwas fordert, weil es Anderen gegolten oder noch gelte, so heischt man, von apriorischen Prinzipien ausgehend, Anerkennung für etwas, weil Prinzip und Consequenz Jedem selbst gewiß und evident sein müsse. Wie aber von der historischen Seite her in Abrede gestellt wird, daß diesem oder jenem Prinzip thatsächlich unbedingte Gewißheit und allgemeine Gültigkeit zuzuerkennen sei, so wird von der apriorischen Parthei die Nothwendigkeit bestritten, daß, was wirklich gegolten oder noch gelte, für Alle und auf immer gelten müsse.

Auf diese Weise wird die erstere auf die Geschichte, auf das empirisch Thatsächliche, — die letztere, auf das Nothwendige und Allgemeine sich einzulassen — genöthigt; mit andern Worten, die sg. historische Schule muß zu philosophiren, die sg. philosophische zu historisiren sich entschließen, wenn sie die Gegnerin auf ihrem eigenen Gebiete überwinden will. —

Wirklich ist die Rechtsforschung vorzüglich in

Deutschland und einigermaßen auch in Frankreich, soweit gediehen, daß die früher schroff einander gegenüberstehenden Schulen, über ihre anfängliche Abstraktheit hinausgetrieben, einer, beide aufhebenden, gediegenen Einigung zustreben. Die Einen fangen an einzusehen, daß das weitschichtige Arsenal der Historie, welchem sie ihre Waffen entnommen, auch den Gegnern reichliche Waffen darbietet, und daß jedes sg. Positive seine eigentliche Rechtfertigung nur schöpfen kann aus dem ponirenden, ursprünglichen Wesen, aus der zur Selbstoffenbarung treibenden Idee des Menschen und der Menschheit. Die Anderen dagegen sind zum Theil bereits zur Einsicht gelangt, einmal, daß die Idee des Staates, wie die Idee des Menschen, des Thieres, der Pflanze, sich nur bewahrheitet durch die thatsächliche Explikation und Metamorphose ihrer Momente; dann daß die vorbewußte Realisation der Idee, auf welche es gerade jetzt ankommt, vor Allem bedingt ist durch die jeweilige Entwicklungsstufe, welche die verschiedenen Völker in ihrem geschichtlichen Leben erstiegen haben.

Zu diesen Einsichten sind die Forscher aber nicht nur durch das Wesen, sondern mehr noch durch die Gewalt der Dinge (die Franzosen nennen sie: „la force des choses“) hingeführt worden. Das nur positive Recht hat sich als unzureichend, als ohn-

mächtig erwiesen nicht nur in Frankreich, sondern demnächst auch in allen übrigen europäischen Staaten, welche für dessen Conservirung die Waffen ergriffen, (denn Rußland ist nur das asiatische Abendland, im Gegensatz zum chinesischen Orient). Die Umwälzung in sämmtlichen Romanischen Ländern und die gänzliche Auflösung des Deutschen Reiches haben unwiderleglich dargethan, daß den umgestürzten positiven Institutionen keine selbsterhaltende Kraft mehr inwohnte. Der nunmehr vollbrachte Umsturz der in Frankreich, Spanien und Portugall mit Gewalt der Waffen bewirkten Restaurationen gestattet vollends nicht mehr, an der wirklichen Erstorbenheit jenes Positiven zu zweifeln, welches eine kurze Weile seine triumphirende Auferstehung von den Todten proklamirt hatte. Was aber aus der alten Ordnung der Dinge (dem fg. ancien regime), in deren wiederholten Katastrophe sich anscheinlich noch unversehrt erhalten, dies möchte wohl durchgängig seine Erhaltung nur entweder seiner überzeitlichen vernünftigen Nothwendigkeit oder der noch obwaltenden Unmöglichkeit, die durch seine Beseitigung entstehende Lücke auszufüllen, zu verdanken haben. —

Anderseits hat indeß auch das abstrakt Apriorische wiederholt — nicht blos in Frankreich — sich als ungeeignet zur Constituirung einer bestandhaltigen

Staasordnung erwiesen, und nicht nur die Constitution vom Jahre III und Fichte's Polizei- und geschlossener Handelsstaat, sondern auch die französischen und deutschen Carrikaturen jener Idealstaaten, welche nach der Julirevolution die begrabenen Abstractionen restauriren sollten, sind wie Nebelgespinnste zerstoben.

So hat sowohl die absolute Autorität der Traditon als die prätendirte absolute Autonomie des abstracten Verstandes ihre Bornirtheit erfahren. Als positives Resultat der historischen Dialektik aber, welche die letzten fünf Dezennien an uns vorübergeführt haben, ist das durch dieselbe hervorgerufene Bestreben anzusehen, einerseits die Geschichte der Staaten und Völker philosophisch zu erfassen, anderseits die Wissenschaft des Rechtes in ihrer geschichtlichen Entwicklung zur Erkenntniß zu bringen. Hier, wie in allen übrigen Gebieten, ist jede der beiden geschiedenen Lebenshälften ihrer Unzulänglichkeit inne geworden. Die dünkelhafte Selbstgenügsamkeit, die wahnhafte Selbstherrlichkeit ist in diesem, wie in den übrigen Gebieten des menschlichen Denkens und Wirkens gebrochen. Wollte man dies aber auf seinen einfachsten Ausdruck zurückführen, so ließe sich wohl als Anfang und als Bürgschaft einer neuen besseren Zeit das stätig sich ausbreitende Einverständniß betrachten: daß Alle — Aller bedürfen, und daß Nichts auf Selbstzweck-

lichkeit Anspruch machen darf, als was sich selbst zugleich als Mittel, als Moment der Wohlordnung des Ganzen darbietet und erweist. Diese allgemeine, wesentliche Wechselseitigkeit und Verwandschaft, (von den Römern in das einzige necessitas oder necessitudo gefaßt), beherrscht ebensowohl das Reich der Ideen, als die Reiche der Selbstwesen und der Naturdinge, und die Souverainität dieser wesenhaften Nothwendigkeit wird jetzt nicht selten auch von Solchen in thesi anerkannt, welche in praxi noch an irgend einem particularem Absolutismus oder absolutem Particularismus haften.

Zu diesen aber gehört, wie wir zeigen werden, auch Herr Romeo Maurenbrecher, dessen Staatsrecht wir in Nachfolgendem zu beleuchten haben.

III.

In der Vorrede zu seinen „Grundsätzen des heutigen deutschen Staatsrechts" versichert Hr. M., er habe in diesem Werke das „deutsche Staatsrecht in seinem wissenschaftlichen Zusammenhange darstellen, in seinen Grundlagen prüfen, von manchen Irrthümern reinigen, wenn man es so ausdrücken wolle, neu begründen wollen;" er habe „deshalb nicht stehen bleiben dürfen bei der praktischen

Auslegung der gegenwärtig in Deutschland geltenden Rechtsquellen," vielmehr einestheils auf das geschichtliche öffentliche Recht Deutschlands zurückgehen müssen, anderntheils „das philosophische Staatsrecht, d. h. (!) diejenigen Ansichten nicht außer Betracht lassen dürfen, welche über die öffentlichen Angelegenheiten im Staate *à priori* seither entwickelt worden sind." Es habe nämlich „unsere neueste Gesetzgebung davon (d. h. von jenen Ansichten) bald mehr bald weniger sich zu eigen gemacht; — jeder deutsche Publicist müsse daher Philosoph sein; er müsse es sein, weil seine Legislatoren Philosophen geworden; (!) aber," fügt Hr. M. vorsichtig hinzu, „aber er dürfe es auch nur sein, so weit diese es geworden, oder künftig es noch werden dürften. (!)" Dieses Philosophsein, welches Hr. M. für den Publiziſten unentbehrlich hält, soll jedoch nicht darin bestehen, daß derselbe „selbst philosophiren wolle innerhalb des ihm gegebenen Staats," sondern darin, daß er einen „philosophischen oder allgemeinen Theil" vorangehen lasse, „dessen Vfr. genug thue, wenn er darin blos referirend sich halte, referire er nur vollständig und ehrlich."

Den guten Absichten, welche hier an den Tag gelegt sind, — wie wunderlich auch die dafür gewählten Ausdrücke lauten, — möchte man dennoch gerne

Beifall zollen, wenn die Ausführung nur einiger=maßen dieser Ankündigung entspräche. Aus jenen ergibt sich aber, was diese freilich schon vermuthen läßt, daß Hr. M. von Philosophie auch nicht einmal eine Ahndung hat. Es zeigt sich dann ebenwohl, daß Hr. M. das geschichtliche öffentliche Recht Deutschlands weder in seiner Integrität, noch in seinem lebendigen Zusammenhang aufzufassen vermocht hat. Worin die Grundlagen desselben bestehen, ist nicht wahrzuneh=men; von einer neuen Begründung finden wir keine Spur; der wissenschaftliche Zusammenhang end=lich, in welchem es dargestellt sein soll, besteht nur in einer größtentheils willkührlichen Eintheilung des Gegenstandes und Aneinanderreihung der einzelnen Parthien unter gewissen Rubriken. So zerfällt das I. Buch, welches die „allgemeinen Lehren des Staatsrechts enthalten soll, in 6 Hauptstücke, welche handeln vom Begriff und Wesen des Staats, vom Staatszweck, der Staats=Gewalt, der Staats=Ver=fassung, Staats=Unterthanen, dem Staats=Gebiet. Ohne irgend einen Uebergang folgt dann im B. II. das Staatsrecht des deutschen Reichs, im B. III. das Staats=Recht des Rheinbundes (!), im B. IV. Staats=Recht des heutigen deutschen Bundes, im B. V. das allg. deutsche Territorial=Staatsrecht, zuletzt im B. VI. das heutige deutsche Privatfürstenrecht.

Ein deutsches Staatsrecht, welches den Forderungen entsprechen wollte, denen zu genügen Hr. M. sich vorgesetzt, müßte offenbar nach einem durchaus andern Plan gearbeitet sein, als derjenige ist, den Hr. M. sich ausgedacht hat. Vor Allem war die Idee des Rechtes zu Grund zu legen, deren Verwirklichung die eigenste Aufgabe des Staatswesens ist. Dann mußte das Stadium angedeutet werden, bis zu welchem diese Realisation gediehen war, als die germanischen Stämme in die Weltgeschichte eingetreten, um das den Händen der Römer entfallende Werk der Rechtsentwicklung aufzunehmen. Anderseits war das kirchliche Wesen in seiner spezifischen Eigenthümlichkeit darzulegen, wie es zum Germanischen und Altrömischen hinzugetreten, um in Wechselwirkung mit diesen, größtentheils völlig disparaten Elementen, jene pittoreske Rechtsordnung zu erzeugen, deren kampfreiche Metamorphose das eigentliche Mittelalter erfüllt.

Demnächst war zu entwickeln, wie sowohl das kirchliche, als das weltliche Moment, jedes durch seine eigenthümliche Entfaltung im Gegensatz zum Andern, die Nothwendigkeit einer Reformation herbeigeführt; wie nämlich die Unzulänglichkeit und die Wechselkämpfe des Positiven das Bedürfniß der Prüfung, Forschung und neuen Begründung hervorgerufen; wie

hierzu die altrömischen Gesetzsammlungen, die ältesten kirchlichen Urkunden und die griechische Rechtsphilosophie sich dargeboten; wie eben dadurch, der concreten germanischen Natur gemäß, die deutsche Nation in sich selbst den uranfänglichen Gegensatz zwischen Autonomie und Autorität zum Widerspruch und Widerstreit gesteigert, mit welchem sich der Uebergang zu einer neuen Weltzeit eröffnet. —

Zu zeigen war dann, wie in der Spaltung des deutschen Reiches durch kirchliche Differenzen zunächst das grundrechtliche germanische Wesen zum Durchbruch gekommen, den starren Positivismus der römisch-katholischen Kirche sich unterworfen, und die deutsche Nation, theils durch eigene Forschung, theils mit Hülfe der theoretischen und praktischen Rechtsarbeiten verwandter germanischer Stämme und des geistreichen französischen Kritizismus, sich zur Idee der Menschheit, als eines lebendig sich entwickelnden Organismus, und des in derselben wurzelnden vernünftigen Rechts- und Pflicht-Systemes, als des selbstgewissen Momentes der allgemeinen Religion sich erhoben. —

Von Darlegung dieses, zu Ende des vorigen Jahrhunderts erstiegenen, wesentlich neuen Standpunktes des Geistes aus, war endlich nachzuweisen, wie, von den, jetzt höchsten Forderungen der Selbst-

gewißheit, der Allgemeinheit und des Organismus ausgehend, das deutsche Staatsrecht ebendamit eine neue, gediegene und absolute Grundlage gewonnen, deren Aus- nnd Durchführung die höchste politische Aufgabe der neuesten Zeit geworden ist.

Auf diese Weise würden einerseits die germanische Natur, das altrömische Recht und das christliche Kirchenthum als die realen und positiven, anderseits die griechische, die römische und zuletzt die englisch-französisch-deutsche apriorische Rechtsphilosophie als die idealen Momente sich darstellen, aus deren Wechselwirkung und immanenter Dialektik die Geschichte des deutschen Staatsrechtes sich bis zu dem welthistorischen Wendepunkt hin entwickelt, wo das Erfassen der Idee des Organismus in der Natur, die Philosophie der Geschichte und die Idee einer universalen Religion auf der einen, sowie die, thatsächlich, durch Handel, Kriege und Weltliteratur eröffnete Communion der Völker und Welttheile auf der andern Seite die historisch-philosophische Staatenbildung hervorgerufen, in welcher Deutschland seit dem Zerfall des deutschen Reiches begriffen ist. —

Hr. M. hat es dagegen nur mit Abstraktionen und äußerlichen Verknüpfungen derselben zu thun. So ist ihm „das Staatsrecht seiner Grundeintheilung nach

entweder allgemeines (natürliches, philosophi=
sches,)" — welches „allenthalben ein und dasselbe,
weil es nur allgemeine Wahrheiten enthält, aber
Wahrheiten, die auf einem bloßen Gedanken beru=
hen und bei denen an keine Wirklichkeit gedacht
ist," — und „Muster für consequente Entwicklung
dieses Begriffs" soll Hegel (Grundlinien d. Philo=
sophie d. R.) sein, den Hr. M. in keiner Beziehung
richtig erfaßt und verstanden hat; „oder das Staats=
recht ist besonderes (positives, jus publ. positi=
vum)," welches „dagegen verschieden sei nach der
möglichen Verschiedenheit alles Dessen, was wirk=
lich ist." (I. 3. 4.) Ausdrücklich behauptet er des=
halb auch: „das natürliche Staatsrecht könne nicht
als Quelle des positiven Staatsrecht gelten; sein
alleiniger Werth bestehe darin, daß es zur Prüfung
gebraucht werden könne, was nach der Idee des
Staats Rechtens hätte sein können oder sollen;
nie aber könne es lehren, was in einem bestimmten
Staate jetzt wirklich Rechtens sei" (I. 7.). Dennoch
ist Hr. M. aufrichtig genug, in einer Anmerkung
einzugestehen: „seit dem vorigen Jhdt. nähmen die mei=
sten Publizisten das gerade Gegentheil ohne Weiteres
an; viele sogar unbedingt, z. B. Pütter, Moser,
Kemmerich, Schmidt; einige bedingungsweise, z. B.
Kluit, Klüber, Jordan." Herr M. übersieht

aber hierbei, einmal, daß er selbst wenige Zeilen zuvor zu den Quellen des deutschen Staatsrechtes „die gemeine Ansicht des Gelehrtenstandes über Auslegung des Positiven" gezählt; dann auch, daß es sowohl bei solcher Auslegung, als bei Ergänzung des Positiven gerade darauf ankommt, ob die meisten oder die angesehensten Rechtskundigen aus dem Vernunftrecht, oder aus andern sg. positiven Quellen schöpfen. Können doch selbst die römischen, canonischen, longobardischen u. a. Rechte, die Hr. M. als Quellen des deutschen Staatsrechts aufführt, nicht in der Weise als solche Quellen angesehen werden, aus denen unmittelbar geschöpft werden könne „was in einem bestimmten Staate jetzt wirklich Rechtens ist."

Hr. M. scheint nun zwar selbst über jene abstrakte Unterscheidung hinausgehen zu wollen bei Bestimmung der Methode des deutschen Staatsrechts. Hier belehrt er uns nämlich: „die praktische Methode suche die jetzt wirklich geltenden Rechtssatzungen in ihren unmittelbaren Quellen auf und stelle sie in systematischer Ordnung zusammen. Die historische suche aus entlegeneren Quellen noch die Frage zu beantworten, wie jene Satzungen entstanden und wie sie ihrer geschichtlichen Idee nach zu verstehen seien," (welches letztere doch offenbar Sache der Philosophie des positiven Rechtes ist); „die philoso-

phische Methode erforsche den Gedanken, auf welchem die Satzungen beruhen und nach welchem sie zu verstehen seien, unter Beihülfe des natürlichen Staatsrechts und der Philosophie des Positiven." Hiernach wären also das natürliche Recht und die Philosophie der Geschichte des Rechtes wesentliche Bedingnisse des Verständnisses des positiven Rechtes. Wunderlich genug fügt Hr. M. nun hinzu: „eine richtige Methode," (als wenn nicht jede jener drei Methoden in ihrer Art richtig sein müßte!) „dürfe aber nicht **einseitig** sein, und es seien mithin alle diese Methoden in Eine gemischte Methode — zu vereinigen, wenn gleich die praktische vorherrschen müsse, — insbesondere weil für die historische Methode im heutigen Staatsrecht wenig Stoff vorhanden sei, da manche Rechtssatzungen heutzutage keine andere Geschichte aufweisen können, als welche in die Ideenwelt sich verliert und mehr zur Geschichte der Wissenschaft als zur Rechtsgeschichte gehört." (I. 14. 15.)

In diesem Prolegomenon scheint nun allerdings Hr. M. einigermaßen die Unentbehrlichkeit sowohl des (ideal-) philosophischen, als des (philosophisch-) historischen Momentes zuzustehen, umsomehr, da, wie er außerdem mehrmals zugibt, in der neuesten Zeit philosophisches Recht selbst zum geschichtlichen Recht geworden. Wie er aber bei Bestimmung der Me-

thode es nur zur fast komischen Forderung einer gemischten Methode gebracht, so besteht die postulirte Mischung in der That nur in der willkührlichen, durchgängig blos formellen Juxtaposition eines angeblich allgemeinen und des heutigen Staatsrechtes; bei der letzteren aber in der jezuweiligen, unfruchtbaren Erwähnung dessen, was (nach Hrn. M.'s allgemeinem Staatsrecht) sein soll und dessen, was (nach seiner Ansicht) von dem früheren deutschen Staatsrecht sonst Rechtens gewesen.

Ein prägnantes Beispiel dieser Maurenbrecher'schen Mischmethode bietet unter andern, was (I. §. 159.) von den Staatsbeamten gesagt wird. „Sie sind," so lehrt uns der Hr. Professor, „zwar ihrer eigentlichen" (soll etwa damit gemeint sein: ihrer vernunftgemäßen philosophischen?) „so wie ihrer geschichtlichen Bedeutung nach die persönlichen Diener des Regenten; allein das neueste deutsche Staatsrecht hat den Begriff des philosophischen Staatsrechts völlig herüber genommen, nach welchem sie angesehen werden müssen als die Diener der moralischen Person des Staats, in welcher Regent und Unterthanen zu einer Einheit verschmelzen." In einer Anmerkung hierzu heißt es dann noch: „die deutsche Verfassung ist aber zu diesem ganz anderen Zustand hinsichtlich der Beamten auf geschichtlichem

Wege gelangt, und Haller's Restaurations-Versuch daher mindestens höchst unpraktisch." Hier bietet uns also die gemischte Methode 1. eine eigentliche, 2. eine geschichtliche, dann 3. eine philosophische staatsrechtliche Bedeutung, welche auf geschichtlichem Wege eine zuständliche (positive) geworden! — Man kann hier wie in vielen anderen Stellen nur die naive Ehrlichkeit bewundern, mit welcher Hr. M. in den wichtigsten Beziehungen Zugeständnisse macht, die seiner eigentlich, so prätensiös ausgesprochenen Ansicht vom Positiven des Staatsrechts und der ihr zu Grunde liegenden Absicht so schnurstracks zuwiderlaufen. Worin aber diese letztere bestehe, braucht hier um so weniger erörtert zu werden, je unzweideutiger sie aus der Lehre des Hrn. M. resultirt, deren Hauptmomente nun näher anzugeben und zu beleuchten sind.

IV.

Schon gleich die ersten Zeilen des ersten Paragraphen der Maurenbrecher'schen Grundsätze geben hinlänglich zu erkennen, welches Geistes oder Ungeistes Kind unser Professor der Rechte ist. „Das Staatsrecht, heißt es hier, ist der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche auf das Verhältniß zwischen der

höchsten Gewalt („Staatsgewalt, Obrigkeit, Regierung") und — den Unterthanen eines Staats sich beziehen." Es unterscheide sich vom Privatrecht, insofern dieses nur auf die rechtlichen Verhältnisse der Unterthanen unter einander sich beziehe; vom Völkerrecht, indem dieses die rechtlichen Verhältnisse zwischen mehreren von einander unabhängigen Staaten zum Gegenstand hat; in der Mitte zwischen Staatsrecht und Privatrecht stehe das Privatfürstenrecht," — welches „hier als Theil des Staatsrechtes behandelt werden soll" (I. 1.), und, nach §. 227, „der Inbegriff der besonderen Rechtsgrundsätze ist, wonach die Regentenhäuser und die Familien des hohen Adels in Deutschland in ihren Erb- und Familienverhältnissen sich richten."

Es möchte schwer fallen, die Incongruenz dieser Bestimmungen zu überbieten. Das Staatsrecht soll nur das Rechtsverhältniß sein zwischen der höchsten Gewalt (des Staates) und den Unterthanen des Staates! Hier wird also die Regierung zuerst als ein Moment des Staates gefaßt, dann aber als der Staat selbst; denn von Unterthanen kann nur die Rede sein in Beziehung auf eine höchste Gewalt. Wollte man nämlich mit Hrn. M. (I. 20.) den Staat definiren als: „den zur Erreichung der höchsten Bestimmung des Menschen (?) mit einer höch-

sten äußern Gewalt im Innern bestehenden, nach bestimmten Regeln eingerichteten Verein mehrerer Menschen, mit einem bestimmten Landesbezirk," — so könnten als Unterthanen des Staates doch füglich nur die Individuen bezeichnet werden, welche jener Verein sich unterworfen, ohne sie als Mitglieder aufgenommen zu haben. Hr. M. scheint jedoch eine besondere Vorliebe für Unterthänigkeit und Unterwürfigkeit[4]) zu haben; denn selbst in §. 16, wo er, die Merkmale jenes Begriffes des Staates auseinandersetzend, ohne dessen bewußt zu werden, die früheren Definitionen des Staatsrechts theilweis berichtigt, bestimmte er die Staatsgewalt näher dahin: „daß ihr die Vereinsgenossen" — die er parenthetisch sogar Staatsgenossen (!) und Staatsbürger zu nennen geruht, — „unterworfen (unterthan) seien; denn," fügt er hinzu: „wo einerseits Gewalt ist, ist andererseits Unterwerfung und die Staatsgenossen sind daher die Unterthanen dieser Gewalt," — hier also nicht mehr, wie oben Unterthanen des Staats.

---

[4]) Man erinnert sich bei diesem schmachvollen Worte leicht jener Siegesdenkmale der Römer, auf welchen diese schnöden Eroberer mit ihren Pferden über die unterworfenen Besiegten hinstürmen.

Das Verkehrte in jener widersinnigen Bestimmung des Staatsrechtes besteht übrigens hauptsächlich darin, daß in derselben nur Bezug genommen ist auf das Verhältniß der höchsten Gewalt zu den Unterthanen, welches nur das negative Moment des Staates in seinem Innern begreift, indem die Gewalt als solche nur da hervortritt, wo keine freiwillige Mitwirkung oder Folgsamkeit stattfindet. Dann ist dieselbe aber auch in der Hinsicht mangelhaft, daß sie sich nur auf die innern Verhältnisse des Staates bezieht, und das Rechtsverhältniß des Staates zu anderen Staaten ausschließt, welches doch von jenem schlechthin untrennbar ist. Völlig unstatthaft ist es überdies, dem äußeren Staatsrecht den Namen Völkerrecht zu geben. Diese Benennung wäre nur dann zulässig, wenn jedes Volk einen einzigen Staat bildete. Ein Lehrer des deutschen Staatsrechts sollte jedoch füglich wissen, daß das deutsche Volk selbst ein Conglomerat vieler (angeblich) unabhängiger Staaten bildet, so daß innerhalb des deutschen Bundes hinsichtlich der Verhältnisse der einzelnen Staaten zu einander, wohl von einem äußeren Staatsrecht derselben, keineswegs aber von einem Völkerrecht die Rede sein könne, es sei denn, daß man innerhalb der deutschen Nation auch noch von Lichtenstein'schen, Waldeck'schen, Lippischen, Frankfurt'schen u. dgl. Völkern reden wollte.

Herr M. ist hierbei, wie auch außerdem fast durchgängig in den, überhaupt noch crassirenden Fehler verfallen, die verschiedenartigsten Zuständlichkeiten, sowie völlig differente Begriffe, mit ein und demselben Namen zu bezeichnen, und dann umgekehrt aus dem gemeinsamen Namen Folgerungen für die Bestimmung des Benannten abzuleiten. Dies ist namentlich der Fall bei dem Gebrauche der Wörter Recht, Pflicht, Staat, Reich und Kirche, sowie der Bezeichnungen Volk und Nation, Fürst und Souverainität, deutsch und christlich u. s. w. Hätte er hierbei wissenschaftlich, — um nicht zu sagen gewissenhaft, — verfahren wollen, so würde dies ihn dahin geführt haben, einestheils die geschichtliche Aufeinanderfolge der Rechtsgestaltungen je nach dem dominirenden Prinzip zu bestimmen; anderntheils jede dieser besonderen Entwicklungsformen in ihrem wesentlichen inneren Zusammenhange als ein Ganzes darzustellen, in welchem dann sich klar an den Tag legen würde, wie jedes Moment eine, durch die anderen Momente mehr oder weniger bedingte Metamorphose durchläuft, während häufig die Benennung desselben sich nicht verändert hat.

Es würde dann, worauf es hauptsächlich ankommt, sich gezeigt haben, wie das, was in einer bestimmten Formation und durch dieselbe Recht gewesen, demnächst Unrecht geworden, wie umgekehrt, was

auf früherer Entwicklungsstufe als Unrecht angesehen werden mußte, später Recht geworden. Ebenso würde sich ergeben haben, wie das Naturrecht der Stämme und des Volkes einmal dem politischen Recht des Staates und dem allgemeineren des Reiches, wie dieses sich dem Recht der römisch-katholischen Kirche unterordnen, — wie demnächst wieder das letztere einestheils gegen das Recht der deutschen Nationalität, anderntheils gegen das allgemeinere (katholischere) Staats- und Bürgerrecht zurücktreten müßte, — wie dann das politische Recht auf der einen, das allgemeine Menschenrecht auf der andern Seite sich über National- und Kirchenrecht erhoben, bis erst in neuester Zeit jede Rechtsart innerhalb ihres eigenthümlichen Kreises zu der ihr zuständigen Geltung zu kommen angefangen.

Hätte Hr. M. auf diese Weise das energische Wesen jedes Rechtskreises in seiner jeweiligen Verkettung und geschichtlichen Metamorphose berücksichtigt, dann würde er unmöglich ein Abstractum vom sg. Reichsstaatsrecht haben aufstellen können, welches seiner Meinung nach „der Inbegriff der Rechtsnormen sein soll, nach welchem die Verhältnisse zwischen dem deutschen Kaiser und den Reichsunterthanen für die Zeit von 843 — 1806 (!) zu beurtheilen seien." (I. 90.) Ebensowenig hätte er ein sg. „Staats-

recht des Rheinbundes" als das einzige Mittelglied zwischen das Reichsstaatsrecht und das heutige Bundesrecht eingeschoben. War doch das eigentlich so zu nennende „heilige römische deutsche Reich" durch die, fast alle Lebenskreise ergreifende Umgestaltung und theilweise Spaltung im XV. u. XVI. Jhdt. ein wesentlich Anderes geworden, besonders dadurch, daß es zum großen Theil aus dem höheren Kirchenrechtsverbande herausgetreten, um in den noch höheren, weil allgemeineren Rechtskreis einzutreten. In den schmachvollen Jahren zwischen förmlicher Auflösung des deutschen Reichsverbandes bis zum Befreiungskrieg kann aber kaum noch von einem allgemeinen deutschen Staatsrecht die Rede sein, da der Rheinbund, (wie zur Zeit der Reformation der protestantische Bund), Deutschland entzwei gespaltet und von oben herab eine Revolution bewirkt hat, welche aus der militairischen Gewaltherrschaft erst heraustrat, als die deutsche Nation, ihr Naturrecht vindizirend, und den eigentlichen Urheber des Rheinbundes vertreibend, hierdurch und durch die Constitution des deutschen Bundes sich nach Außen und nach Innen zuerst wieder auf eine wahrhafte Rechtsbasis gestellt.

Napoleon hatte seinem Belieben das Völkerrecht unterworfen, kraft dessen ein durch Naturbeschaffenheit, Sprache, Sitten, Geschichte bestimmtes Volks-

Individuum ein heiliges Recht besitzt auf Selbstständigkeit im Kreise anderer Völker. Die deutsche Nation nahm dieses Recht wieder in Besitz im Befreiungskrieg und constituirte es durch Errichtung des deutschen Bundes, welcher aber nicht als Bundesstaat, sondern als nationaler Staatenbund anzusehen ist. Das Rechtsverhältniß der deutschen Bundesstaaten zu einander ist mithin wesentlich verschieden von dem Verhältniß, in welchem die andern Staaten zu einander stehen, welche entweder eigentliche Volksstaaten sind, oder, wie z. B. mehrere italienische, nur einen Theil eines Volkes, oder, wie z. B. der englische, mehrere Völker in sich begreifen, welchen letzteren Staaten füglich der Name Reich gegeben werden kann.

Wie aber Hr. M. weder die verschiedenen Arten des Rechtes, noch die Staatsarten gehörig gesondert und durch genaue Bestimmung derselben sie als wesentliche Momente der allgemeinen Begriffe von Recht und Staat erfaßt hat, so verfällt er durch die von ihm beliebte Mischmethode stets von Neuem in Widersprüche und Paralogismen, und man müßte ein Buch schreiben, wollte man alle Verstöße releviren, denen man auf jeder Seite der hier zu besprechenden Schrift begegnet. Wir müssen uns daher auf Beleuchtung einiger Hauptpunkte beschränken. —

V.

Wir wenden uns zuerst zu den „allgemeinen Lehren des Staatsrechts."

„Staat," als dessen Synonoma Hr. M. nicht nur civitas und respublica, sondern auch πολις und état civil (!) anführt, ist ihm „der zur Erreichung der höchsten Bestimmung des Menschen, mit einer höchsten äußeren Gewalt im Innern bestehende, nach bestimmten Regeln eingerichtete Verein mehrerer Menschen mit einem bestimmten Landesbezirk." In dieser diktatorisch an die Spitze gestellten Definition ist merkwürdig genug weder von Freiheit, noch von Recht die Rede, obgleich erst durch Constituirung der rechtlichen Freiheit, d. h. durch Feststellung und Sicherung des Rechtes, sowohl im Innern als nach Außen, die Bevölkerung eines Landes ein Staat (Status) wird.

Der Staat ist indeß nicht, wie es dort heißt, der zur Erreichung der höchsten Bestimmung des Menschen eingerichtete Verein, sonst könnte auch sowohl die röm. kath. Kirche des Mittelalters, als der moderne sogenannte heilige Bund ein Staat genannt werden. In Wahrheit kann aber die höchste Bestimmung des Menschen weder blos durch den Staat, noch durch

eine besondere Kirche, sondern nur durch das Gemeinleben der Menschheit erreicht werden, und der Staat, welcher er sei, hat vielmehr seinen Mitgliedern nur die Bedingungen und Mittel rechtlich und gesetzlich zu sichern, durch welche Jeder, je nach seiner Begabung, sich der höchsten Bestimmung anzunähern vermag. Die Sicherung jener Bedingungen und Mittel ist daher der eigentliche Zweck des Staates. —

Gehörte anderseits zum Wesen des Staates, daß in seinem Innern eine höchste äußere Gewalt bestände, dann könnte z. B. kein deutscher Staat auf den Namen eines Staates Anspruch machen, da der Bundesverfassung zufolge die Regierung jedes Bundesstaates in mehreren wesentlichen Beziehungen der Bundesgewalt untergeben ist.

Indem nun Hr, M. gleich von vornherein das Wesen des Staates nicht begriffen, konnte es nicht fehlen, daß er bei Bestimmung der „einzelnen Merkmale" des Staatsbegriffes in die Irre gerathen mußte. So folgert er aus seinem Begriffe zunächst: 1. daß die höchste äußere Gewalt, welcher die „Staatsgenossen" unterthan, „die Alles besiegende, unüberwindliche, durchaus unabhängige, zwingende sei;" 2. daß „sie dennoch nicht ohne Grenzen, sondern nur des Staatszweckes wegen da sei;" 3. daß der Staatsverein eine Verfassung haben,

und 4. daß „er ein Staatsgebiet inne haben müsse." (I. 20 f.) Wie wenig aber diese in Hrn. M.'s Staatsbegriff „enthaltenen einzelnen Merkmale" sich miteinander vereinigen lassen, springt noch deutlicher in die Augen, wenn man zusammenstellt, was Hr. M. demnächst zur nähern Bestimmung dieser Merkmale vorbringt.

Er beginnt hier mit dem Staatszweck, welcher „über dem Staate selbst stehe." — „Die Lehre von demselben zeigt aber nicht blos, wozu der Staat verpflichtet, — (die Obliegenheiten der Staatsgewalt, die Ansprüche der Unterthanen), — sondern auch die Mittel, die er anwenden darf, — (die Rechte der Staatsgewalt, die Pflichten der Unterthanen.") (I. 26.) Zu den Eigenschaften, die der Staatszweck haben müsse, zählt Hr. M., daß derselbe möglich (!), daß er gemeinsam, d. h., daß ihn „alle Mitglieder des Staats wollen oder (!) vermöge der Vernunft wollen sollen," und daß „er nicht mit der höchsten Bestimmung des Menschen, — dem Sittengesetz — im Widerspruch stehen darf." In einer durchaus confusen, vielfach unrichtigen und keineswegs vollständigen Classifizirung und Beschreibung der Ansichten über den Staatszweck behauptet er dann, „die Theorie des Sittengesetzes, wonach die höchste Bestimmung des Menschen sei, seinen religiösen, sittlichen, intelligenten und körperlichen Anlagen die größte mögliche

Vollkommenheit zu geben," — habe gegenwärtig die Majorität gewonnen, und sei die „allein richtige." Er folgert daraus: der Staat sei „die allgemeinste Erziehungsanstalt des Menschengeschlechts zu seiner höchsten göttlichen Bestimmung," und nicht die Schule, sondern auch „die Kirche seien dem Staatszweck untergeordnet."

Nachdem auf diese völlig unkritische, daher keiner Kritik bedürfende Weise der Staat seiner wesentlichen Bestimmung nach zur allgemeinsten Erziehungsanstalt des Menschengeschlechts erhoben, geht Hr. M. zur Staatsgewalt über, die er mit Souverainität identifizirt, und sie beschreibt als „diejenige Gewalt im Staate, welcher alle Mitglieder des Staats" (— der Souverain ist hiernach kein Mitglied des Staats) unterworfen sind. Diese Gewalt nun „constituirt, — nach Hrn. M., — das eigentliche Wesen des Staats," und ist — „die höchste, irdische und menschliche Gewalt, über welche also keine andere Gewalt auf Erden geht, welche das allein Bestimmende ist und die durch Nichts außer ihr bestimmt wird; — sie ist in der Idee als eine unbedingte Gewalt zu denken," und muß ihrem Begriff nach „unabhängig — von Innen und Außen, — unwiderstehlich, unverantwortlich, inappellabel, — daher auch unfehlbar, d. h. (!) immer im Rechte, wenig-

stens (!) formell, heilig, d. h. unverletzlich, ewig, d. h. mit der Dauer des Staats identisch und untheilbar sein."

Diese Staatsgewalt, welche schlechthin unvereinbar mit den Ideen des Organismus des Staates und der Menschheit ist, und welcher in der Wirklichkeit selbst nicht einmal die prätendirte Gewalt eines Chinesischen Kaisers, sondern nur etwa der wahnsinnige Absolutismus einzelner, von Sklaven vergötterter und dann auch sich selbst vergötternder Despoten entsprach, soll dann, der Versicherung des Hrn. M. zufolge, durch die von ihm angedeutete „Ausgleichung der verschiedenen Ansichten über den Rechtsgrund der Staatsgewalt" — sich gerechtfertigt finden. Diese Ausgleichung besteht darin, daß, nach einer, ebenfalls wieder völlig unkritischen Aufzählung und Beschreibung jener Ansichten, — behauptet wird: „die Religion schließe die Vernunft nicht aus und neben beiden gelte das Zeugniß der Geschichte." Eine Anmerkung hierzu belehrt uns dann, daß „erst wenige neuere, wie Ancillon, Hegel, auch Zachariae und Krug hier in die rechte Mitte getreten seien." (I. 47.)

Die Absurdität jener Bestimmungen der Staatsgewalt zu demonstriren, können wir um so füglicher unterlassen, als Hr. M. selbst in dem daran folgen-

den Abschnitt „von den Grenzen der Staatsgewalt"

— jene Bestimmungen wieder aufhebt. Hier beruhigt er uns nämlich durch die Versicherung, daß jene höchste, durch Nichts außer ihr bestimmte, unbedingte, schlechthin unabhängige, unwiderstehliche und unverantwortliche Gewalt „nicht unbegrenzt sei," vielmehr nicht nur positive, sondern auch natürliche Grenzen habe. „Die natürlichen" (sollte wohl heißen vernunftgemäßen!) „Grenzen werden bestimmt durch den Staatszweck; denn die Staatsgewalt selbst ist nur Mittel zu diesem Zweck," — woraus dann weislich gefolgert wird: a) „daß sie zu Allem berechtigt ist, was als nothwendiges Mittel zur Erreichung des Staatszweckes anzusehen ist," und b) „daß sie Alles vermeiden muß, was nicht zum Staatszweck führt oder gar mit demselben in Widerspruch steht." (I. 48.)

Offenbar ist nun doch, diesen neuen Bestimmungen zufolge, die Staatsgewalt bedingt durch den Staatszweck, da sie nur Mittel zu demselben sein soll. Ferner kann sie nicht schlechthin unverantwortlich sein, wenn sie bei ihrer Ausübung Maaßregeln nicht vermeidet, welche mit dem Staatszweck in Widerspruch stehen; sie würde sonst zugleich nur Mittel und doch auch unbedingter Selbstzweck, und der Staatszweck dem Staatsmittel untergeordnet sein u. s. w. Wäre aber die Staatsgewalt unfehlbar, dann hätte sie selbst ja in letzter Instanz allein zu bestimmen, was

als nothwendiges Mittel zur Erreichung des Staats=zweckes anzusehen, und ob etwas mit demselben im Widerspruch stehe oder nicht; die angeblichen natürlichen Grenzen derselben wären also für sie selbst keine Grenzen. —

Hr. M. statuirt indeß auch positive Grenzen für die Staatsgewalt, was jedoch nichts Anders heißen soll, als: „die Grenzen derselben in diesem oder jenem Staat bestimmt die Verfassung.“ Da hier also nur von den etwaigen Grenzen die Rede ist, welche hier oder dort bestehen mögen oder auch nicht, so ist für das allgemeine Staatsrecht um so weniger etwas damit gewonnen, als Hr. M. unter Verfassung eben nichts Anders versteht, als „die Form, in welcher die Staatsgewalt ausgeübt wird,“ gleichviel, ob sie auf eigentlichen Constitutionen oder nur auf Herkommen u. s. w. beruhe. — Ueberdies hebt Hr. M. zum Schlusse jenes Abschnittes von den Grenzen der Staats=Gewalt die angegebenen Grenzen wieder auf, indem er die Staatsgewalt definirt als „das Recht, die Mittel zum Staatszweck aufzusuchen, zu bestimmen und anzuwenden.“ (I. 48.) Hier haben wir also eine Staatsgewalt, welche selbst „nur Mittel zum Staatszwecke“ und hierdurch begrenzt, — selbst Recht haben soll, „die Mittel zum Staatszweck zu bestimmen und anzuwenden,“ mithin das Recht, sich seine Grenzen

selbst zu setzen und wieder aufzuheben. Es ist hierbei von dem Verhältniß der sg. natürlichen zu den positiven (oder constitutionellen) Grenzen nicht die Rede, welches doch gerade jetzt die eigentliche Lebensfrage des Staatsrechtes ist. —

Beiläufig mag hier noch erwähnt werden, daß Hr. M. die Rechte der Staatsgewalt in wesentliche und zufällige (!) eintheilt, daß er die vollziehende Gewalt in die richterliche (!) nnd die verwaltende zerfallen läßt, und daß er versichert, „eine Theilung der Hoheitsrechte," (für deren „Erfinder" er Montesquieu hält!) in gesetzgebende und vollziehende Gewalt, sei gegen die Natur der Sache; denn 1. die Staats-Gewalt, als höchste, sei etwas Untheilbares, 2. es lasse sich keine einzige Gewalt unabhängig von der andern denken." Dieser Undenkbarkeit und Unnatürlichkeit ungeachtet ist aber, — einer Anmerkung zufolge, „die Lehre von der Theilung der Gewalten — seit Montesquieu (!) in viele Schriften, sogar in das positive Staatsrecht einzelner Staaten, z. B. Frankreich's und England's, übergegangen." (I. 53.) Eine andere Anmerkung warnt uns, „die Theilnahme an der Ausübung einzelner Gewalten seitens der Unterthanen — nicht mit der Theilung der Gewalten zu verwechseln," als ob eine Gewalt, welche nur durch Concurrenz der zur Theilnahme an ihrer Aus-

übung berechtigten sich verwirklichen kann, nicht wirklich unter dieselben getheilt sei? Sollte jene Unterscheidung aber thatsächlich etwas bedeuten, so würde es nur dies sein, daß — das Recht zur Theilnahme an der Ausübung eben nur ein beliebig octroyirtes und darum auch beliebig zurückzunehmendes, also kein eigentliches Recht, sondern nur eine ephemere Vergünstigung wäre.

Solcherlei Controversen können nur in Staaten zur Sprache kommen, in denen, mit Hrn. M., „das Wesen des Staates" in die „höchste Gewalt," und nicht in den vernünftigen Organismus des Rechtes gesetzt wird. In solchen Staaten trägt der Regent statt des Scepters das Schwerdt, und das stehende Heer, als das geeignetste Werkzeug seiner unwiderstehlichen und unverantwortlichen Gewalt, steht, wie in manchen orientalischen Despotien, mit dem Scharfrichter zunächst am Throne. Unmittelbar an diese reihen sich dann die Hofjuristen und Hofpublicisten als devote Minister, welche ausführlich beweisen, daß der Regent nothwendig unfehlbar, d. h. immer im Rechte, daß er heilig und ewig sei, und daß er allein das Recht habe, die Mittel zum Staatszweck, d. h. zur Ausübung der unverantwortlichen Staatsgewalt, aufzusuchen, zu bestimmen und anzuwenden. Dieser allerhöchsten, unbedingten, d. h. abso-

luten Gewalt kann natürlicherweise Nichts gegenüberstehen; vielmehr ist ihr Alles unterworfen und mit eifersüchtigen Blicken wacht ihr Inhaber oder läßt er durch seine Hofjuristen darüber wachen, daß kein Theilchen derselben von den Unterworfenen als ein Recht, nämlich als ein wirkliches, in Anspruch oder gar in Besitz genommen wurde. In solchem juristischen Idealstaat kann natürlich weder von Verantwortlichkeit der Minister, noch von Inamovibilität der Richter, noch von einer Vertretung des Volkes und von Wahrung seiner Rechte die Rede sein, da, wie sich uns demnächst ergeben wird, vom Volke als einem Subjekt von Rechten nicht die Rede sein kann; da es eben Nichts ist, als ein Objekt der Gewalt.

VI.

Von dieser Abschweifung zum allgemeinen Staatsrecht des Hrn. M. uns zurückwendend, haben wir nun dessen Grundsätze über Staatsverfassung zu beleuchten. Diese soll, nach Hrn. M., nichts Anderes sein, als „die Form, in welcher die Staatsgewalt ausgeübt werde," wonach also auch der crasseste Absolutismus unter die Rubrik Staatsverfassung subsumirt werden kann. Hiernach ist denn freilich

nicht zu erwarten, daß aus der Idee des Staates entwickelt werde, welcher Organismus dieser Idee am Vollkommensten entspreche. Eben so wenig wird man hier eine Darlegung der spezifischen Unterschiede der Verfassung je nach der, durch thatsächliche Verhältnisse bedingten allmählichen Verwirklichung jener Idee, entgegensehen. Wirklich begnügt sich Hr. M. damit, uns 1. hinsichtlich der Staatsbeherrschungsform zu belehren, alle Staaten seien entweder Monarchie, in welcher eine physische Person, — oder Republik, in welcher eine moralische Person die höchste Gewalt habe; eine dritte Staatsform sei nicht denkbar; ... daß aber gemischte Verfassungen thatsächlich in diesem Augenblick irgendwo bestehen, sei keine Widerlegung; denn vielleicht seien solche Monarchien in der That schon Republiken." (I. 57.)

Näher beschreibt er die Monarchie als den „Staat, in welchem Jemand die höchste Gewalt, als die seinige, als sein eigenes, wohlerworbenes göttliches — Recht ausübe. — Prinzip der Legitimität;" — die Republik dagegen als den Staat, „in welchem die höchste Gewalt von der moralischen Person nicht als eigenes Recht, sondern nur im Namen des Volkes ausgeübt werde, wo also das Volk, d. h. die Gesammtheit der Staats-

genossen, das eigentliche Subjekt der höchsten Gewalt sei, — Prinzip der Volkssouverainität." —

Wie so ganz gedankenlos Hr. M. hierbei verfahren, wird um so augenfälliger, wenn man diesen Beschreibungen der zwei abstrakten Gattungen noch hinzufügt, daß als Arten der ersteren die Erb- und die Wahlmonarchie, und als die Arten der anderen die Aristokratie und die Demokratie aufgeführt werden! Es würde einen sträflichen Zweifel an dem gesunden Verstande unserer Leser beurkunden, wollten wir uns auf Erörterung dieser Bestimmungen einlassen. Nur dies mag hier erwähnt werden, daß Hr. M. bei Angabe der Prinzipien, welchen ausschließlich alle „Staatsbeherrschungsformen" untergeordnet seien, — gerade dasjenige mit Stillschweigen übergangen, welches vorzüglich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in die Geschichte eingetreten, und immer entschiedener zur Vorherrschaft zu gelangen angefangen hat. Es ist dies kein anderes, als das Prinzip der Rationalität, wonach die höchste Gewalt zunächst als ein Amt, als eine Pflicht, — und nur deshalb auch als ein Recht — von dem-, und bezüglich denjenigen ausgeübt wird, welcher oder welche vernünftigerweise, d. h. nach der Idee und den thatsächlichen Elementen des Staatsorganismus, als die dazu Berufenen anerkannt werden. Daß die

beiden, von Hrn. M. aufgeführten sg. Prinzipien nur Abstraktionen sind, welchen keine Wirklichkeit entspricht, ergibt sich bei redlicher Analyse aller vorhandenen Staatseinrichtungen, und die letzten 50 Jahre haben Jedem, der sehen kann und sehen will, zur Genüge die Unhaltbarkeit jener sg. Prinzipien erwiesen. Gezeigt haben sie, daß eine einzelne physische Person in der Ausübung der von ihr prätendirten eigenen höchsten Gewalt schlechthin bedingt ist durch Anerkennung und Mitwirkung der Staatsbürger, wie umgekehrt, daß, die letzteren, um einen bestandhaltigen Rechtsorganismus, also einen Staat im vollen Sinne des Wortes zu bilden, eben sowohl eines Oberhauptes bedürfen, wie dieses, um sich der Anerkennung und Mitwirkung der Staatsbürger fortwährend zu versichern, diesen die Gewißheit des vernünftigen, d. h. des recht- und zweckmäßigen Gebrauches seiner Gewalt, der gewissenhaften Erfüllung seiner Regentenpflichten gewähren muß. Was noch mehr ist: es muß als ein wesentlicher Fortschritt in der Realisation der Rechtsidee angesehen werden, daß die Ausübung der höchsten Gewalt in den einzelnen Staaten sich im gebildeten Theile Europa's als bedingt erweist durch die Anerkennung von Seiten der andern Staaten, wie diese selbst wieder sich mehr oder weniger abhängig zeigt von der öffentlichen, all-

gemeinen Meinung, welche insofern als die allerhöchste Gewalt nicht nur im einzelnen Staate, sondern auch in der Staatengesellschaft anzuerkennen ist.

Die öffentliche Meinung aber, welche in neuester Zeit Geschichte und Wissenschaft als ihre Lehrmeister anerkennt, und sich sowohl in Thaten als in Worten ausspricht, fordert immer lauter und entschiedener von den Staaten die Anerkennung und Gewährleistung der Rechte, welche sich aus der Natur und Bestimmung der Menschheit als eines untrennbaren Gemeinwesens entwickeln lassen.

Nach Hrn. M. dagegen „constituirt" die Gewalt, welcher alle Mitglieder des Staates unterworfen sind, — dessen eigentliches Wesen" (I. 35.), und seine Verfassung ist Nichts, als „die Form, in welcher diese Gewalt ausgeübt wird (54)," gleichviel ob sie von einer einzelnen physischen, von einer Aristokratie oder vom Demos ausgeübt wird.

Diesem entsprechend belehrt uns Hr. M. 2. hinsichtlich der „Staatsregierungsform," daß „sich hier von einer unumschränkten absoluten und einer beschränkten Staatsgewalt reden lasse (I. 61)." Von den Staatseinrichtungen aber, durch welche „Begrenzung, wie Beschränkung derselben geschehen könne," meint Hr. M., „müsse eine hervorgehoben

werden, auf welche schon das natürliche Staats-
recht, — die bloße Idee der Staatsgewalt — (!)
hinführe, nämlich das Institut der Volksvertre-
tung." (60). Sofort verwarnt der Hr. Prof. der
Rechte uns sorgfältig: „im Begriff der Volksvertre-
tung sei Vertretung nicht im juristischen Sprach-
gebrauch zu nehmen, wo sie so viel heiße, wie Aus-
übung von Rechten für einen Anderen, sondern Volks-
vertretung heiße im politischen Redegebrauch (!?)
die Wahrnehmung der religiösen, sittlichen, geisti-
gen wie der äußeren Interessen der Unterthа-
nen durch Einzelne aus ihrer Mitte" (61), als ob
die Wahrung der Rechte der Staatsbürger nicht
deren höchstes staatliches, — oder nach Hrn. M.'s
Sprachweise, politisches Interesse wäre! Fast möchte
man sagen, die Gewalt sei Hrn. M. zur fixen (Staats-)
Idee geworden; denn unmittelbar fügt er hinzu: „eine
solche Vertretung streitet nicht gegen den Begriff der
höchsten Gewalt; im Gegentheil, da die Staats-
regierung — gerade jene Interessen zu wahren
und zu fördern — („auch zu vertreten") (sic) hat,
so kann es als eine natürliche Pflicht derselben an-
gesehen werden, durch Männer aus dem Volk, welche
sie dazu beruft, über die nächsten Interessen de
facto selbst sich — aufklären zu lassen" (62). Doch
selbst dieses nichtssagende, im §. 49. gemachte Zu-

geständniß scheint Hr. M. zu bereuen; denn in der zweiten Anmerkung zu diesem §. bemerkt er: „freilich folge jene Pflicht nicht aus dem Staatszweck, sondern nur unmittelbar aus dem Factum, daß (nach Ancillon) Könige eigentlich nur die Einseitigkeit und den Egoismus oder die Leidenschaften der Beamten zu befürchten hätten; demnach werde die Völkervertretung Pflicht, — weil oder so lange ein anderer Weg zur Erkenntniß der wahren Nationalinteressen für die Regierung nicht gefunden sei." —

Dieses Knäuel von sich einander aufhebenden Bestimmungen aus einander zu legen, wird uns wohl Niemand zumuthen; für Pflicht aber halten wir, zur Charakteristik der Maurenbrecherischen Staatsphilosophie noch einige ergänzende Züge beizufügen.

Nachdem Hr. M. sich „überhaupt" über die Volksvertretung ausgelassen, wendet er sich zur „ständischen Verfassung insbesondere," welche er ungeschickterweise auch als „Repräsentativsystem" bezeichnet, während doch wesentlich zu unterscheiden ist, ob dem Regenten I. entweder nur Selbstberechtigte, oder Vertreter (Repräsentanten) von Ständen oder der Gesammtheit der Staatsbürger, II. entweder nur Rath-, oder auch Stimmberechtigte zur Seite stehen. Während dann Hr. M. oben ausdrücklich dagegen protestirt, daß unter Volksvertretung

Ausübung von Rechten für einen Anderen verstanden werde, belehrt er uns im folgenden §.: die repräsentativ- oder landständische Verfassung „bestehe darin, daß das Volk durch Männer aus seiner Mitte bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt vertreten werde," — wodurch „eine wirkliche Beschränkung der Staats-Gewalt hervorgebracht werde." (!)

Bei dieser Gelegenheit erfahren wir auch, daß zwei „Hauptprinzipien im Volks- und Staatsleben walten: das Prinzip der Stetigkeit, des Stillstehens (!) und Festhaltens (!), und das Prinzip der Bewegung, des Fortschreitens und Aufgebens." (I. 64). Hr. M. sagt uns nicht, zu welchem dieser beiden sg. Prinzipien er sich bekenne; wahrscheinlich aber bekennt er sich zu einem Gemengsel von Beiden! Die „besondere Frage: welche Verfassung die beste ist?" beantwortet er nämlich in folgender höchst charakteristischer Weise: „Im Allgemeinen läßt sich diese Frage gar nicht beantworten; denn — was den Staat in der Idee angeht, so hat jede Verfassung ihr Gutes und ihr Schlimmes und hat jede ihren Vertheidiger gefunden; ... für den Staat in der Wirklichkeit (aber) ist nur die Verfassung gut, welche das Produkt aller seiner gegebenen Verhältnisse ist (!), ist aber auch jede Verfassung gut, welche

ein solches ist, sollte sie à priori noch so viele Mängel haben. Man nennt diesen Grundsatz das Prinzip der Relativität, und dies ist das allein richtige Prinzip für die Beurtheilung der gegebenen Frage." (68). Selbst diesem Prinzip der — Prinziplosigkeit bleibt jedoch Hr. M. nicht einmal treu, denn er merkt zu diesem §. an: sehr wahr sagt Friedrich d. Gr.: „die monarchische Regierungsform ist die schlimmste oder die beste, je nachdem sie verwaltet wird." Hiernach wäre also doch die gar nicht zu beantwortende Frage — beantwortet, wenn gleich nur auf eine Weise, welche die Frage im Grunde unbeantwortet läßt, da es eben darauf ankommt, wie jene Form näher zu bestimmen, wie sie zu verwalten und wie die rechte Verwaltungsweise zu gewährleisten sei. —

Auf die Frage aber: „welche Garantien bestehen (?) zur Sicherung der Verfassung?" antwortet Hr. M., es gebe keine äußere vollkommene Garantie; eine solche durch Verantwortlichkeit der Minister oder Hervorbringung einer öffentlichen Meinung zu begründen, sei „rein willkührlich; ein (sic!) anderer Richter über die Thaten der Regenten, als die Stimme des eigenen Gewissens, eine andere Verantwortung als vor Gott, kann das natürliche Staatsrecht nicht auffinden... Gegenseitiges

Vertrauen, welches Liebe und Anhänglichkeit zwischen Volk und Regenten weckt, — ist die allein sichere Garantie der Verfassung" (7). Diese völlig gedankenleere Antwort hat wieder nur die fixe Idee von der Staatsgewalt zur Voraussetzung, wonach „Verantwortlichkeit nach dem Begriffe von Souverainität nicht denkbar sein soll." Was ist das aber für ein Rechtsbegriff, welcher die höchste Staatsgewalt auf solche Weise verabsolutirt, während die Verantwortlichkeit der Minister, welche nicht blos die Staatsbürger, sondern auch den Regenten sichert, als etwas „von den neuesten Politikern Erfundenes," — als etwas „rein Willkührliches" — ohne Weiteres beseitigt wird! —

Nach solchen Prämissen kann es nicht befremden, wenn dann auch den Unterthanen jede Befugniß zur Nothwehr gegen Rechtskränkungen Seitens der Staatsgewalt abgesprochen wird. „Ein Recht zur Revolution," — welches in einer Parenthese ungeschickterweise mit dem „Recht des Widerstandes" identifizirt wird, „d. h. ein Recht, der Unterthanen, der Staatsgewalt oder der Person des Regenten für den Fall der Uebertretung der natürlichen und positiven Grenzen seines Rechts physische Gewalt entgegenzusetzen läßt sich, — Hrn. M. zufolge, — weder nach dem Begriffe und Zweck des Staats, noch nach

der rechtlichen Begründung der Staatsgewalt irgend denken." (I. 73). „Selbst nach der Vertragstheorie," meint Hr. M., „könne die Revolution (das Recht des Widerstandes) nicht gerechtfertigt werden; denn (!) einmal sei der sg. Unterwerfungs-Vertrag — ein zweiseitiger und ewiger; — dann auch seien die Lebenden e pacto majorum verpflichtet, mithin nicht berechtigt, ihre Erbenqualität willkührlich abzulegen." Es dürfte schwer fallen, eine solche Rabulistik zur Begründung eines absoluten Servilismus zu überbieten. Abgesehen davon, daß in mehreren paktirten Staatsverfassungen (in Spanien, Ungarn u. s. w.) gewisse Befugnisse zu bewaffnetem Widerstand als Rechte anerkannt worden, und daß zu jeder Zeit es Männer gegeben hat, deren Rechts- und Ehrgefühl lebendig genug war, um den Staatsmitgliedern in gewissen äußersten Fällen das Recht des Widerstandes als Nothwehr des Rechtes eben so zuzustehen, wie die Natur jedem Lebendigen den Trieb der Selbsterhaltung eingepflanzt hat, — so ergibt sich selbst aus der Maurenbrecherischen Definition des Staats, daß der „zur Erreichung der höchsten Bestimmung des Menschen organisirten Gesellschaft," als einem „sittlichen Gemeinwesen," nicht als Pflicht zugeschrieben werden kann, keinen Widerstand zu leisten, wenn die wesentlich zur Erreichung

jenes Endzwecks bestellte Gewalt ihre Stellung offenbar dazu mißbraucht, das Heiligste mit Füßen zu treten und die Staatsbürger zu Lastthieren oder Jagdhunden zu entwürdigen. In solchen Fällen ist es ja der oberste Gewalthaber, welcher zuerst das offenbare — Recht, die bestehende Rechtsverfassung, die gesetzmäßige Ordnung umwälzt, wie denn fast alle sg. Revolutionen nur die Consequenzen solcher von Oben herab bewirkten oder versuchten Umwälzungen waren. Selbst Hr. M., nachdem er versichert: „jede Revolution erscheine als etwas Unvernünftiges, Ungerechtes und Rechtswidriges," — glaubt doch hinzufügen zu müssen: „aber die Weltgeschichte zeigt die Revolution doch als ein Faktum, das nicht ausgeblieben ist (!), als den selbstbeschwörten (!) Fluch der Herrschenden und Beherrschten, da, wo die vernunftgemäße Reform der Verfassung verabsäumt, oder in Gewissenlosigkeit und Sündhaftigkeit der bestehenden Verfassung Hohn gesprochen ist." (73).

Hier zeigt sich denn deutlich genug, daß Hrn. M. die Philosophie der Geschichte eben so unzugänglich ist, als die Philosophie des Rechtes. Er würde sonst erkannt haben, daß jene nicht ausbleibenden Revolutionen in der Regel nichts Anderes sind, als Krisen, in welchen die, auch den Völkern einwohnende vis medicatrix naturae, oder vielmehr juris,

gerade die Aufhebung der die Revolution verursachenden Mängel erzielt, wie denn die eigentlich weltgeschichtlichen Umwälzungen gelehrt und genöthigt haben, theils die Nothwehr durch vorbeugende gesetzliche Bürgschaften überflüssig zu machen, theils die vernunftgemäße Reform zu einer nicht beliebig zu versäumenden Funktion des Staatsorganismus zu erheben.

Im folgenden Hauptstück: „von den Staatsunterthanen," kommt Hr. M. nochmals auf diesen Punkt zurück. Bevor wir aber darauf eingehen, können wir nicht umhin, auf die Leichtfertigkeit aufmerksam zu machen, mit welcher Hr. M. auch hier bei Bestimmung der Begriffe verfährt. Der Ueberschrift nach will er von den Staatsunterthanen, — also von den Unterthanen des Staates handeln. Er beginnt aber folgendermaßen: „Unterthan, — Staatsbürger, Verwalteter (!), Subditus, civis ꝛc. ist Jeder, welcher der im Staate bestehenden Gewalt unterworfen ist;" (hiernach wären auch Sklaven und Leibeigene — Staatsbürger!); „unterworfen der Staatsgewalt sind aber alle im Staat lebenden Menschen, mit alleiniger Ausnahme des Regenten selbst;" also wären auch alle im Staate lebenden Fremden — Staatsunterthanen.

Nachdem dann Hr. M. als „die natürliche Pflicht der Unterthanen, in welche alle anderen zu-

rückkehren, den Gehorsam gegen die Obrigkeit" bezeichnet, gibt er doch zu: dieser „Gehorsam" (sollte heißen: diese Gehorsamspflicht) „habe dieselben Grenzen, wie die Staatsgewalt," (sollte heißen: wie das Herrscherrecht der Obrigkeit), welche „ihre natürliche Grenze am Staatszweck habe, also, daß sie über dieselben hinaus vernünftigerweise nicht gebieten kann. Den so begrenzten Gehorsam nenne man den staatsbürgerlichen, verfassungsmäßigen;" (als ob Alles, was zum Staatszweck gehört, auch in die Verfassung aufgenommen sei!). „Damit soll jedoch," fährt Hr. M. fort, „keineswegs gesagt sein, daß die Unterthanen im Fall der Ueberschreitung der Grenzen durch die Staatsgewalt nun auch ihrerseits von aller (!) Pflicht entbunden sein, wohl gar ein Widerstandsrecht hätten. Für einen solchen Fall, wenn z. B. die Staatsgewalt Unmoralisches oder Unsinniges gebieten sollte, kann den Unterthanen nur höhere Pflicht gebieten (!!!), den Gehorsam zu verweigern, oder (!) leidend dem Zwange der Staatsgewalt zu weichen." (78). Woher jenes höhere Pflichtgebot komme, ist nicht gesagt, auch scheint gleich darauf Hr. M. diese limitirende Phrase wieder vergessen zu haben; denn er fügt hinzu: „somit gäbe es allerdings a priori ein Weigerungsrecht der Unterthanen," und zwar bei allen Handlungen, „so

der Regent wider Vernunft und Staatszweck verlangen könnte." (78). Hiernach gibt es also nicht blos eine höhere Weigerungs-Pflicht bei unmoralischen und unsinnigen Befehlen, sondern auch ein Weigerungs-Recht bei, dem Staatszweck zuwiderlaufenden Forderungen.

Im folg. §. erhebt sich Hr. M. sogar zu einer (freilich sehr confusen) Verzeichnung der „natürlichen Rechte der Unterthanen im Staat; — Urrechte, sg. Menschenrechte," die er auch als „die unveräußerlichen, unantastbaren Rechte der Bürger" bezeichnet, und von denen gleich das erste, die bürgerliche Freiheit, darin bestehen soll, „daß jeder Unterthan der Staatsgewalt nur in soweit untergeordnet ist, als der Staatszweck solches erfordert, dagegen in allem Uebrigen frei und unabhängig bleibt." (79). Wir müssen es Hrn. M. überlassen, diese Unabhängigkeit der Unterthanen und ihre unantastbaren Rechte mit der absoluten, unabhängigen, unwiderstehlichen, unverantwortlichen und unverletzbaren Staatsgewalt, — welche das eigentliche Wesen des Staates ausmachen soll, — zu vereinigen. Doch zweifeln wir nicht, daß ihm dies Kunststück mittelst einiger subtilen Distinctionen gelingen werde. Zu dieser Annahme berechtigt der nachfolg. §., welcher dem ganzen Maurenbrecher'schen Allg. Staatsrecht die Krone aufsetzt. —

Sehr liberal beginnt derselbe mit der Versicherung: „unleugbar bringen die ebengenannten (natürlichen, unantastbaren) Rechte der Unterthanen auf Seiten des Regenten eben so viele Pflichten hervor, — umgekehrt ist die Unterthanenpflicht das Regentenrecht.“ In einer Anmerkung dazu heißt es sogar: „treffend sagt Ancillon:“ „„die Rechte des Sou„verains gründen sich einzig und allein auf „seine Pflichten.““ — Hiernach gingen also Recht und Pflicht der Unterthanen recht brüderlich Hand in Hand mit der Pflicht und dem Rechte des Regenten; denn diese, wie jene, sind Kinder Eines Vaters: — des vernünftigen Staatszweckes. Sofort kommt aber wieder die bekannte fixe Idee zum Vorschein, und nun erfahren wir, daß nur die Rechte des Regenten und die Pflichten der Unterthanen rechtmäßige Kinder sind, die der Staatszweck mit der Staatsgewalt gezeugt, — während die Rechte der Unterthanen und die Pflichten des Regenten nur Neben-Kinder sind, die der Staatszweck mit der Liebe oder, was bei Hrn. M. dasselbe ist, — der Moral erzielt. „Da nämlich,“ — heißt es bei Hrn. M., „die Pflichten des Regenten nur unvollkommene, moralische, sg. Gewissens- oder Liebespflichten sein können, so kann das Recht der Unterthanen nur moralisches Recht sein; dagegen sind die Unterthanenpflichten voll-

kommene, d. h. erzwingbare, juristische, — und das Regentenrecht ist ein vollkommenes juristisches Recht.“ Verbindet man dies mit dem oben Angeführten, so brächten also, nach der Maurenbr. Logik, — die unantastbaren Rechte der Unterthanen nur unvollkommene, nur moralische Pflichten des Regenten hervor; — die vollkommenen, erzwingbaren Rechte des Letzteren aber gründeten sich einzig und allein auf dessen unvollkommene Pflichten!

Zum Schlusse meint aber Hr. M.: „klar sei dadurch auch, wie völlig unrichtig es sei, vom Volk als von einer moralischen Person, d. i. als von einem Subject von Rechten zu reden, da von Rechten im juristischen Sinn hier überhaupt nicht die Rede sein könne.“ (I. 82).

Armes deutsches Volk, wenn die Söhne deiner Fürsten das Staatsrecht nur in der Schule des Hrn. Romeo Maurenbrecher lernen sollten! Verspotten würden sie deine Vorväter, welche, um dem Rechte die Herrschaft zu sichern über fürstliche Willkühr, nicht nur den Volksvertretern, einzelnen Ständen, ja einzelnen Unterthanen, juristische Rechte zuerkannten, die sie bei dem Reichskammergericht und Reichshofrath gegen ihre Fürsten geltend machen konnten, sondern sogar den Kaiser vollkommen verpflichteten, vor dem Pfalzgrafen des Rheines zu Recht zu stehen!

Bald würden sie dann versuchen, uns in jene schmachvolle Zeit des Rheinbundes zurückzuführen, welche der eigenen Versicherung des Hrn. M. nach, eine „Zeit des Absolutismus in Deutschland gewesen" (II. 296), „während welcher das Volk keine Rechte gehabt hat und vom Volke als Subject von Rechten nicht die Rede sein konnte." (II. 315).

Als Vorbereitung zu einer solchen Restauration des Absolutismus kann füglich noch die Bestimmung betrachtet werden, womit Hr. M. das letzte Kap. seiner allgemeinen Staatslehre (vom Staatsgebiet) eröffnet. Hier heißt es: „die Souverainität, d. h. die Staatsgewalt erstreckt sich nicht blos über die Personen, sondern auch über ihre Güter und deren Inbegriff: das Land. In dieser Beziehung heißt sie Landeshoheit, Landesherrlichkeit, nach altem Sprachgebrauch: die Herrschaft über Land und Leute." Hr. M. versichert zwar, die (diesem alten Sprachgebrauch entsprechende) Ansicht, welche der Souverainität „ein unmittelbares Recht an dem Land" oder gar das Eigenthum desselben zuerkannte, sei „nunmehr veraltet." Da aber nach dem vorhergehenden §. „von Rechten des Volkes im juristischen Sinne hier überhaupt nicht die Rede sein kann," so ist auch nicht abzusehen, was die völlig unabhängige, unwiderstehliche Souverainität hindern könnte, dem von Hrn.

M. restaurirten alten Sprachgebrauch auch die Restauration seiner alten Bedeutung folgen zu lassen! —

Dies also sind die Hauptgrundsätze des „allgemeinen, natürlichen, philosophischen Staatsrechtes," wie Hr. M. sie aus seiner Idee des Staates hergeleitet, und von welchen er mit allem Fug versichern konnte, daß sie „auf einem bloßen Gedanken beruhen und bei ihnen an keine Wirklichkeit gedacht ist."

Der bloße Gedanke aber, auf welchem diese Staatslehre beruht, ist, wie sich uns gezeigt hat, kein anderer, als der der absoluten Fürstensouverainität, oder, nach griechischer Sprachweise, der Tyrannis. Als solche bezeichnete man nämlich die höchste Gewalt, wenn sie Niemand für ihren Gebrauch verantwortlich war. Obgleich nämlich Hr. M. zwei Staatsregierungsformen beschreibt, (die absolute und beschränkte Staatsgewalt), so versichert er doch im Allgemeinen, eine vollkommene Garantie der Verfassung durch Verantwortlichkeit der Minister u. s. w. begründen zu wollen, sei „rein willkührlich," und das natürliche Staatsrecht könne keine andere Verantwortung für die Thaten der Regenten auffinden, als die „vor Gott." Eben so hebt er jede anscheinliche Beschränkung der Staatsgewalt dadurch wieder auf, daß er die Schuldigkeit des Regenten, die seiner Gewalt ge-

setzten Schranken zu respectiren, zu einer bloßen Gewissens- oder Liebespflicht herabsetzt. —

Diese Grundsätze geben hinlänglich die Tendenz des Hrn. M. zu erkennen, und es ist leicht, aus ihnen zum Voraus zu entnehmen, mit welchen Augen oder vielmehr mit welcher Brille er das historische und das jetzt geltende Recht der deutschen Staaten angesehen. Da jedoch Manche vielleicht anzunehmen geneigt sein dürften, man könne zwar ein schlechter, d. h. gar kein Philosoph, aber doch ein guter Historiker und Jurist seyn, so müssen wir uns wohl noch der allerdings höchst peinlichen Arbeit unterziehen, das Staatsrecht des Hrn. M. von diesen beiden Seiten her zu beleuchten.

VII.

Im Vorhergehenden wurde eine Uebersicht der Hauptbestandtheile jenes wunderlichen Conglomerat's gegeben, welchem Hr. M. den Namen: allgemeines, natürliches, philosophisches Staatsrecht beigelegt, welches aber weder allgemein, noch natürlich, noch philosophisch, sondern eben nur ein Maurenbrecher'sches, sich selbst widersprechendes Gemächte ist. Hr. M. versichert zwar, es leite die Rechte und Verbindlichkeiten aus der Idee des Staates her. Auch

wird der Staat im Vorbeigehen großmüthigerweise als die allgemeinste Erziehungsanstalt des Menschengeschlechts zu seiner höchsten göttlichen Bestimmung (oder nach Hegel — „zur Verwirklichung der sittlichen Idee") bezeichnet, und als höchste Bestimmung das Sittengesetz genannt. Wie aber nicht angegeben wird, worin dieses Gesetz bestehe, so kann natürlicherweise aus Nichts auch Nichts hergeleitet werden. Nun versichert zwar Hr. M.: „die Staatsgewalt sei nur Mittel zum Staatszweck," wonach man füglich erwarten sollte, daß jene aus diesem entwickelt würde. Statt dessen beginnt der jener gewidmete Abschnitt sofort mit der dictatorischen Behauptung: „Staatsgewalt," — identisch mit „Souveränität," sei „diejenige Gewalt im Staate, welcher alle Mitglieder des Staates unterworfen seien; — sie constituire sein eigentliches Wesen." — Aus diesem „Begriff" (!) werden dann alle jene Eigenschaften der Staatsgewalt gefolgert, durch deren Präconisation bereits Salmasius sich so viel vornehme Gönner erworben, und diesem Formalismus entspricht dann vollkommen, daß Staatsverfassung mit nobler Simplizität definirt wird als „die Form, in welcher die Staatsgewalt ausgeübt wird".

Die Entdeckung dieser großen „allgemeinen Wahrheit" des philosophischen Staatsrechtes wird zweifels-

ohne nicht wenig zur Beruhigung derjenigen beitragen, welche bisher unter Verfassung des Staates im philosophischen Sinne die gesetzliche Einrichtung verstanden, durch welche die Herrschaft des Rechtes constituirt, gesichert, verbürgt, und die Ausübung der Gewalt — durch Gewährleistung der Freiheit bedingt und begründet wird. Wie jener, der zuerst erfahren, was Prosa sei, den Seinigen triumphirend verkündigt, daß er in Prosa sprechen könne, so werden nun diejenigen, welche unter absolutistischem Regiment nach längst verheißener Verfassung seufzten, freudig die Entdeckung des Hrn. M. begrüßen, nach welcher sie bereits im Besitz dessen sind, was sie so schmerzlich zu vermissen wähnten. Sollten sie jedoch unter Verfassung näher die Institutionen verstehen, durch welche eine Vertretung der Rechte der Staatsbürger angeordnet ist, um einer unverantwortlichen Ausübung der sg. Staatsgewalt möglichst zu begegnen, so werden sie ebenwohl mit der Versicherung des Hrn. M. sich zu beruhigen haben, daß eine solche Rechtsvertretung gegen den Begriff der höchsten Gewalt streite, und es „völlig unrichtig sei, vom Volk als von einem Subject von Rechten zu reden" (I. 38). Das Volk hat nämlich nach Hrn. M. eigentlich nur Pflichten und Interessen, und wenn auch die Staatsregierung als zur Wahrung der letzteren natür-

sich verpflichtet angesehen werden kann, so kann doch das natürliche Staatsrecht zur Erfüllung dieser natürlichen Pflicht „eine andere Verantwortung als vor Gott nicht auffinden" (I. §. 53). Wäre übrigens eine Staatsverfassung dem gesunden Menschenverstande nach auch noch so unzureichend zur Wahrnehmung der Interessen des Volkes, so könnte sie dennoch nach Hrn. M.'s Philosophie, nur dann rechtmäßig verändert werden, wenn sie bereits eine Weise angäbe, auf welche — eine Veränderung stattfinden könnte. Wäre daher z. B. dem Fürsten oder einer privilegirten Körperschaft auf ewige Zeiten die absolute Gewalt übertragen, — so könnte solchem Absolutismus niemals auf rechtmäßige Weise ein Ende gemacht werden.

Dies die erheblichsten Resultate des Maurenbrecher'schen Philosophirens, zu welchem Hr. M. als deutscher Publizist sich verpflichtet gehalten, weil auch Deutschland's „Legislatoren Philosophen geworden seien". Nun behauptet er zwar, „das Allgemeine Staatsrecht," worunter er doch nur sein Elaborat verstehen kann, „sei allenthalben ein und dasselbe, weil es nur allgemeine Wahrheiten enthalte;" bei sorgfältiger Nachforschung haben wir jedoch nur den weiland Jesuitenstaat von Paraguay als denjenigen aufgefunden, dessen Legislatoren wirklich einem

solchen philosophischen Staatsrecht gehuldigt hätten.

VIII.

Wenn nun Hr. M. der von ihm erfundenen „gemischten Methode" zufolge, bei Darlegung der „Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts" sich gemüssigt findet, auch das Staatsrecht des weiland deutschen Reichs und des Rheinbundes zu exponiren, so wäre billigerweise von ihm zu erwarten gewesen, daß er die Hauptmomente der Metamorphose angegeben hätte, welche die Idee des Staatsrechts bei ihrer Realisation im deutschen Volke durchlaufen; daß er also, seiner Definition der historischen Methode gemäß, — aus den Quellen nachgewiesen hätte: „wie die wirklich geltenden Rechtssatzungen entstanden und wie sie ihrer geschichtlichen Idee nach zu verstehen seien." Statt dessen behandelt er gesondert I. das Staatsrecht des deutschen Reichs, des Rheinischen und des deutschen Bundes, II. das allgemeine deutsche Territorial-Recht, und III. das sg. Privatfürstenrecht, so daß auf keine Weise der lebendige Zusammenhang der verschiedenen Rechtsformationen, welche die deutsche Geschichte aufweist, zur Anschauung gebracht werden. Eben so wenig wird angedeutet, wie das Recht im deutschen Volke allmählig

seine wesentlichen Prinzipien und Grundlagen verändert hat.

Und doch ist ohne genaue Bestimmung derselben durchaus kein eigentliches Verständniß jener disparaten und verwirrenden Erscheinungen möglich, welche im Laufe von fast zwei Jahrtausenden sich auf dem Rechtsgebiete der germanischen Völkerschaften einander verdrängt haben! So, um hier nur das Allgemeinste anzudeuten, lassen die Incunnabeln des deutschen Rechtes, welche uns vorzüglich von Caesar und Tacitus aufbewahrt worden, sich nur verstehen, wenn sie auf eine einfache, religiöse und sociale Anschauung zurückgeführt werden, die aus dem gediegenen Gefühl, dem Freiheitssinn und den eigentlichen Bedürfnissen unserer Urväter entsprungen. Der, dem das Volk entstammt, ist Herr des Lebens und des Landes; in ihm schauen die Einzelnen die Gemeinschaft ihres Ursprungs und die Gemeinsamkeit ihres Daseins und Wirkens an. Aus der gemeinschaftlichen Quelle des Lebens und Besitzes, aus der göttlichen Verleihung dieser beiden Urgüter entspringt zugleich die Pflicht der wechselseitigen Gewährleistung (Were); das Allen gleiche Bedürfniß der Sicherheit und Freiheit erzeugt die Gerichts- und Wehrordnung, so wie die immer umfänglicheren Verbündnisse. In der Folge aber bewirken das dem Menschen angeborne Streben nach

Eigenthum und Herrschaft, sowie nach Vererbung beider, dann das durch fortwährenden Kriegszustand herbeigeführte Uebergewicht der stärkern Individualität und die Unterjochung feindlicher Stämme eine durchgreifende Umgestaltung des Gemeinwesens. Der ursprünglich gewählte Träger der höchsten Gewalt erscheint als Eigenthümer derselben; die gesetzten Standes-Unterschiede werden erblich und als natürliche angesehen; Eigenmacht und Eigenwille gewinnen die Oberhand; Verträge zwischen den spröden Individualitäten werden die Hauptform und die wesentlichsten Grundlagen des Rechtes. —

Ein geradezu entgegengesetztes Element tritt durch Einführung des römischen Katholizismus hinzu. Ihm ist jenseitiges Heil unbedingter Endzweck, Selbstzerknirschung, Abtödtung, sogar geduldiges Unrechtleiden Hauptmittel zu demselben; wesentliche Bedingungen aber der Aufnahme in das Reich Gottes sind Glaube an Offenbarung und Gehorsam unter Gottes Gesetze, Lossprechung von Sünden kraft göttlicher Vollmacht, und Wahrung und Kräftigung durch Empfang heiligen Geistes. Ueberhaupt also Erwerbung und Bewahrung des Heiles vorzüglich durch Unterwerfung unter höhere Machtwirkung.

Dabei treten den natürlichen und erblichen (verschiedene Rechte begründenden) Besonderungen

entgegen die evangelischen Lehren von der Gleichheit Aller vor Gott, in welche erst durch Gnadenertheilungen und Gebrauch derselben, Unterschiedenheit der Ansprüche eingeführt wird. Auf der einen Seite also das Leben durchaus bestimmt durch Autorität von Oben, auf der andern durch Autonomie. Auf dieser Seite das Recht und Gewalt ein Ursprüngliches, Eigenes, Selbstzweckliches; auf jener dieselben nur ein Verliehenes, eine Pflichtübung, ein Mittel für jenseitiges Heil. — Die gediegene germanische Natur neigte sich zu beiden und strebte, sie durcheinander zu temperiren — Aber das religiöse Autoritätsprinzip trachtet, seinem Wesen zufolge, nach Alleinherrschaft, und gelangte zunächst, durch das Uebergewicht des dem Glauben vorschwebenden Endzwecks, zu vorherrschender Anerkennung in den höhern Sphären des Lebens, während das entgegenstehende Prinzip thatsächlich einen weiten Spielraum behauptete. —

So schwankt das eigentliche Mittelalter zwischen der, zur Vollziehung göttlicher Aufträge und Pflichten verliehenen, und der, auf irdische Zwecke gerichteten, durch den Besitz irdischer Mittel bedingten Gewalt, zwischen einer von Oben herab instituirten Pflicht-Ordnung, und einer von Unten auf sich gestaltenden Freiheitsordnung. Der letzte Grund der erstren Ordnung ist aber das göttliche Belie-

ben, wie der letzteren menschliches Belieben, beide vermittelt durch das natürliche Recht. So beruhten namentlich Waffenfähigkeit, Schöppenfreiheit, Autonomie, Einigungs- und Fehderecht der Deutschen auf dem natürlichen, dagegen die gesammte Kirchenverfassung auf dem offenbarten Grunde. In den von den Großen gewählten, von dem Papste gekrönten und von ihm, nach kirchlich-canonischer Ansicht, absetzbaren Kaiser des „heil. röm. Reichs deutscher Nation" berührten sich aber, — ohne sich zu einigen, — die beiden Prinzipien, wie der Kaiser einerseits dem Papste „Treue und Gehorsam", anderseits dem Reiche schwören muß, „ihm vorzustehen zu seinem Rechte zum Besten als er könne und möge," überhaupt — „das Recht zu stärken und das Unrecht zu kränken."

Die theils formelle, theils auch reelle Unvereinbarkeit jener beiden Rechtsgrundlagen ist es nun, welche unvermeidlich erst zur Spannung, dann zum Kampfe führt, in welchem nach einander diejenigen gegen einander auftreten, die als die jeweiligen höchsten Organe der beiden Prinzipien anzusehen sind.

Zuerst ist es das Kaiserthum, welches dem Papste gegenüber, sein Recht und seine Selbstständigkeit theils auf eine ursprüngliche göttliche Einsetzung und Verleihung der weltlichen Gewalt, theils auf Volks-

wahl gründet und hiermit zuerst das Reich von der kirchlichen Hierarchie emanzipirt.

In Folge dessen gestaltet sich ein neuer Gegensatz, indem das Herrscherrecht, (von welchem alle übrigen Rechte ihre Bestimmung erhalten, wie es an sich durch diese bestimmt wird), einerseits auf die, von den Repräsentanten des Volks ausgehende, anderseits auf die, dem factischen Gewalthaber unmittelbar von Gott zur Erfüllung des Herrscherberufes ertheilte Bevollmächtigung sich stützt. — Diese, schon im XIII. Jahrhundert hervortretende, im folgenden Jahrhundert zum Durchbruch gelangte Veränderung der Rechtsansicht enthält bereits die Elemente, aus deren Entgegensetzung und Vereinigung die neue Zeit erblühen sollte. Wie nämlich der Herrscherberuf das Sollen sowohl des Fürsten als der Unterthanen, so implizirt die Zustimmung der letzteren das Wollen derselben, welches thatsächlich jede Herrschaft bedingt, indem ersteres die Nothwendigkeit, letzteres die Möglichkeit der Herrschaft begründet.

Die Entwicklung bestand in der näheren, vernunftgemäßen Bestimmung der Repräsentation auf der einen, und des Herrscherberufes auf der andern Seite. Das Hervortreten dieser Momente war aber so nothwendig, daß diese Veränderung nicht nur im Reich, sondern selbst in der Kirche sich bewerk-

stelligte. Wie dort der Kurfürsten-Verein, so erhob hier der Episcopat sich als höchste Repräsentation der Gesammtheit, und hier, wie dort, wurde die Herrscher-Gewalt durch nähere Bestimmung des Herrscher-Amtes begränzt. Wie nun auf entschiedener Weise das von Oben verliehene Recht der Gewaltübung bedingt erscheint durch Zustimmung der Repräsentanten der Kirche zu den Verfügungen des geistlichen, und des Staates zu denen des weltlichen Oberhauptes, so wird auch seit Anfang des XIV. Jahrhunderts die Verbindlichkeit der päpstlichen Verordnungen im Staate mehr und mehr abhängig von der Rezeption des weltlichen Machthabers.

Schon begann indeß über Kirche und Reich eine dritte Macht, die des Gelehrtenstandes (oder vielmehr des Forschens) sich zu erheben, als dessen Repräsentanten zunächst die Universitäten angesehen werden können. Dem Gewaltbesitz und den positiven Satzungen gegenüber machten die Forscher das Recht an-sich, wie es einerseits aus der griechischen Philosophie und dem altrömischen Recht, anderseits aus den sittlichen Vorschriften der christlichen Urkunden sich entwickeln ließ, geltend; ein Unternehmen, zu welchem sie durch die Verwirrung, die Antinominen und den Formalismus der positiven Satzungen in Kirche und Reich hingedrängt wurden.

In Folge dessen spaltete sich die deutsche Nation in eine papistische und eine evangelistische Hälfte, verbanden beide nothgedrungen sich zu einem weltlichen Rechtsorganismus, und verwandelte das römische sich in ein deutsches Reich. Als demnächst die römische Hierarchie ihre Herrschaft über die gesammte deutsche Nation durch Waffengewalt zu restauriren versucht, wird die papistische Parthei durch irdische Gewalt genöthigt, gegen den Willen ihres kirchlichen Oberhauptes einen Friedensvertrag zu schließen, durch welchen der Rechtszustand in Deutschland, der kirchlich-feudalistischen Grundlage völlig enthoben, in letzter Instanz allein gegründet wird auf die factische wechselseitige Anerkennung theils althergekömmlicher, theils neuverabredeter, theils durch die Waffen erzeugter Verhältnisse, — so wie auf die Erkenntniß der Nothwendigkeit förmlich festgestellter Verträglichkeit. Wie aber auf diese Weise der Rechtszustand zunächst seine Sanction einerseits vom Nothstand der Völker, anderseits vom Belieben der paciszirenden Gewalthaber empfing, und der factische Besitz vorzugsweise, dagegen das Recht an sich nur subsidiarisch zur Schlichtung mitgewirkt, — so behielten jene auch zunächst das Uebergewicht über dieses. Das Weltliche war nicht mehr abhängig vom Geistlichen, vielmehr dieses dem Belieben des welt-

lichen Gewalthabers unterworfen: *cujus regio – illius et religio.* Der thatsächliche Besitz dieser Gewaltmittel wurde Hauptsache, vor welcher nicht nur die wesentlichsten Interessen des Reichs deutscher Nation, sondern selbst die des *corpus catholicorum* und des *corpus evangelicorum* zurücktreten mußten. Das Particular-Interesse der regierenden Häuser strebte sich alle andern Interessen dienstbar zu machen. Land und Leute sollten Eigenthum der fürstlichen Familie, Heer und Beamte bloße Diener des selbstherrlichen Regenten sein. Wie aber der Totat, den das Kirchenoberhaupt auf die ihm überlieferte Vollmacht gegründet, die übrige Kirche zum Bewußtsein ihrer selbst gebracht, und erst den Clerus, dann auch die Laien angetrieben, auf den Grund ursprünglicher Berechtigung ihre Freiheit gegen die hierarchische Ordnung zu vindiziren, — wie hierdurch die Theologen und Kirchenhistoriker zur Vorherrschaft gelangten, bis deren Differenzen zum Apriorischen und Endzwecklichen, als dem eigentlich Ursprünglichen, aufzusteigen nöthigten, und hiermit der Religionsphilosophie die Herrschaft zufallen mußte, — so ergab sich im Gebiete des Weltlichen eine analoge Fortschreitung. Die absolute Souverainität, welche die Fürsten anstrebten, rief ihr gegenüber das Bewußtsein des Gemeinwesens her-

vor. Man forschte dem geschichtlichen Grunde der angesprochenen Rechte nach, wodurch zunächst die Rechtsgelehrten zu hohem Ansehen gelangten. Indem aber jede nähere geschichtliche Formation wieder auf eine tiefere Schicht, als auf ihre Grundlage zurückwies, so wurde die Forschung zuletzt auf die Uranfänge, auf die Genesis der Rechtsverhältnisse zurückgedrängt, wo man unvermerkt aus dem Gebiet der wirklichen Geschichte in die nebelhafte Sphäre der Hypothetik und Phantastik gerieth, und man alles Recht bald auf Urvertrag, bald auf Uroffenbarung, bald auf Naturtriebe — der Geselligkeit oder der Selbstsucht — zu gründen versuchte. Zur Lösung der auf diesem Wege sich ergebenden Widersprüche mußte nun über die empirische Ursache zur apriorischen aufgestiegen werden; die Frage nach dem geschichtlichen Grund verwandelte sich in die Frage nach der Endursache, d. h. nach dem nothwendigen Endzweck, und von der ursprünglichen Bestimmtheit erhob man sich zur wesentlichen Bestimmung des weltlichen Gemeinwesens.

Waren schon durch die geschichtlichen Forschungen die verschiedenen Berechtigungen, als allmählig entstandene, in Bewegung gesetzt worden, so wurden sie nun vollends zu flüssigen Momenten, als man anfing, sie an ihrer Zweckdienlichkeit für eine

allgemein erkennbare Bestimmung zu prüfen. — Gefördert wurde diese geistige Entwicklung und Erhebung durch das gleichzeitige Streben der Fürsten, sich alle Gewalt anzueignen, da hierdurch die früher streng geschiedenen Stände mehr und mehr in eine Masse von Unterthanen verschmolzen. Hierzu kam noch, daß, nachdem die höchsten Autoritäten im Reich, wie in der Kirche, ihren Nimbus verloren, ebenso die Selbstverantwortung für die Gewalthaber, wie Forschung und Prüfung für die Untergebenen Bedürfniß wurde, überhaupt die Bildung mehr und mehr über das Besondere sich zum Allgemeinen erhob.

Auf diese Weise bereiteten sich die Elemente, aus deren Zusammentreffen der Gedanke von dem Rechte als solchem, und die Idee des Staates, als bestimmt zur Verwirklichung dieses Rechtes, hervorblitzten. Dieser wesentlichen Steigerung des Prinzips der besonderen Gemeinwesen entsprach die gleichzeitige Erhebung des Geistes zur Idee der Menschheit als des schlechthin allgemeinen Wesens, welches, in seinen natürlichen, rechtlichen und religiösen Besonderungen eine einige göttliche Idee zu verwirklichen berufen, dem wirklichen, einzelnen Staat erst seine wahrhafte Bedeutung gibt. Diese, zunächst nur in abstracter Allgemeinheit zur Vorstellung

gekommenen Ideen zur organischen Totalität auszubilden, wurde die Aufgabe der höchsten Bestrebungen, und wie diese Ideen die Frucht zahlloser vorhergegangener Lebensprozesse, so sind sie zugleich das Prinzip, welches die Wirklichkeit zu einer neuen Lebensentwicklung befruchtet. Sie sind aber so sehr die Beweger und Leiter des Gemeinlebens geworden, daß sie selbst bei denen zum Durchbruch kommen, welche am eifrigsten den puren und guten Positivismus geltend zu machen sich bemühen. Auch solche Positivisten müssen direct oder indirect das Factum jener großen Transformation zugestehen, welche, kraft jener Idee, im Gebiete des Rechts begonnen hat, und sich namentlich dadurch zu erkennen gibt, daß das Land nicht mehr als Eigenthum des Fürsten, sondern als Staatsgebiet, — daß die mit einem öffentlichen Ruf Bekleideten nicht mehr als Fürstendiener, sondern als Staatsbeamte, — daß die bewaffnete Macht nicht mehr als Söldnerschaft des Regenten, sondern wesentlich als Nationalbewaffnung oder Landwehr zum Staatsschutz, und die von den Bürgern zu zahlenden Abgaben nicht mehr als Einkünfte des Fürsten, sondern als Staatseinkommen angesehen werden, für dessen gemeinnützige Verwendung selbst sg. absolute Monarchen sich einigermaßen verantworten zu müssen glauben. —

Inwiefern nun die Ideen des Rechts, des Staates, der Menschheit — als eben so wesenhaft und ursprünglich anerkannt sind, als die der verschiedenen Reiche der Natur und ihrer Verkettung ineinander, so wird füglich als das Prinzip der neuen Rechtsgestaltung die Natur der Dinge bezeichnet und das daraus sich entwickelnde Recht das Naturrecht genannt. Insoweit aber zu dessen Ermittlung und Feststellung ausschließlich die Vernunft berufen ist, wird es mit gleichem Fuge als Vernunftrecht, und insofern die Vernunft der wahrhafte Sinn für das Göttliche, das Organ der Erkenntniß Gottes ist, — wird das Vernunftrecht eben sowohl als göttliches Recht (droit divin) bezeichnet.

Wie daher das Recht in Deutschland ursprünglich auf einem, so zu sagen — naturgeschichtlich-religiösen Grunde erwachsen, um nach transitorischer Verweltlichung durch vorherrschenden Kriegszustand, sich auf eine geschichtlich überlieferte Offenbarung zu stützen, so ist es nach abermaliger Säcularisirung, in Folge der Religionskriege in der neuesten Zeit zur rationell-religiösen Weltanschauung, als seiner wahrhaften Grundlage, zurückgekehrt, aber zu einer Weltanschauung, welche nicht mehr blos die eines einzelnen Volkes, noch die einer besonderen Kirche, sondern die des allgemeinen Menschen-

geistes ist, welcher das Recht in seiner kosmischen Nothwendigkeit erkennt.

Wohl finden sich im deutschen Staatsrecht des Hrn. M. gar manche einzelne Thatsachen angegeben und Rechtsbestimmungen aufgeführt, welche direct die eben angedeutete Gliederung der Prinzipien voraussetzen, — wie z. B. wenn es (I. §. 9) heißt, zu Ende des XVIII. Jahrhdts. sei „das natürliche Staatsrecht im Positiven immer geltender geworden"; — andere, welche nur verstanden werden können, wenn man sie auf das Prinzip bezieht, aus welchem sie entsprungen, wie z. B. wenn (I. §. 201) zugestanden wird: „Der Begriff von Staatseigenthum, als ein Eigenthum, das der moralischen Person (des Staates) zusteht, ist im neuesten Staatsrecht durchaus anerkannt, und das jedesmalige Staatsoberhaupt gilt in Betreff desselben nur als Repräsentant des Staates." Nirgends steigt aber Hr. M. zu den wirklichen Prinzipien auf, welche doch allein das Verständniß der mannigfaltigen, häufig so disparaten Rechtsbestimmungen vermitteln. Indem er nun noch überdies die so wesentlich in einander verwachsenen Gebiete des Reichs- oder Bundes-, des Territorialstaats- und Fürstenrechtes völlig gesondert darstellt, anderseits wieder in die Darstellung des positiven Rechtes überall Bestimmungen seines sg. philosophischen oder allge-

meinen Staatsrechtes einflicht, so ist hierdurch ein Gebräu entstanden, dessen Unwissenschaftlichkeit scharf mit der Prätension contrastirt, mit welcher es dargeboten wird.

IX.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir auf die Darstellung des Staatsrechtes des deutschen Reichs näher eingehen wollten; doch können wir nicht umhin, im Allgemeinen über dieselbe hier zu bemerken, daß Hr. M., indem er jenes Recht in ein altes (von 843 an), ein mittleres, (dessen Zeitraum nach einer Seite hin unbestimmt bleibt), und ein neuestes (v. 1648 — 1806) eintheilt, hierbei ganz willkührlich verfährt. Als mittleres kann, nach den von uns oben gegebenen Andeutungen, nur dasjenige betrachtet werden, welches in letzter Instanz auf der Idee eines heiligen Römischen Reiches deutscher Nation hervorgegangen, bereits seit Anfang des XIV. Jahrhunderts sich wesentlich umzugestalten beginnt. Ein, wenn man das Wort nicht zu streng nehmen will, neues Staatsrecht tritt aber auf das Entschiedenste mit Ende des XV. und Anfang des XVI. Jahrhunderts hervor, wo einerseits das Reich sein weltliches Recht constituirt, anderseits dasselbe sich im Ganzen aus einem Römischen Reich in einen deutschen, ...ferlichen Staatenbund verwandelt.

Zu gleicher Zeit eröffnet die Reformation auch im Politischen in vielen Beziehungen eine eigentliche Revolution, welche sich in drei Hauptstadien verläuft. Das erste derselben endigt mit dem Frieden oder richtiger Waffenstillstand von 1648; das zweite mit dem Ausbruch des siebenjährigen Krieges und der Umgestaltung der deutschen Rechtsansicht; das dritte mit der Auflösung des deutschen Staatenvereins. Wie aber im letzten Stadium des mittlern Staatsrechts bereits das verweltlichende Prinzip des neuen Staatsrechtes, — so tritt im letzten Stadium des neuen das rationalisirende Prinzip des neuesten deutschen Staatsrechtes hervor. Es wird dasselbe auf analoge Weise durch die Spaltung der deutschen Fürsten zuerst während des sg. Revolutionskrieges, demnächst in Folge dessen, während der französischen Kaiserherrschaft vermittelt, wie die revolutionäre Umgestaltung im XVI. Jahrhundert durch die Spaltung in Römlinge und Reformirende bedingt war.

Ist aber die Darstellung des deutschen Staatsrechts bei Hrn. M. in vielen Beziehungen ungenügend, so ist dessen sg. Staatsrecht des Rheinbundes, als eines Ueberganges vom Staatsrecht des Reichs zum Staatsrecht des deutschen Bundes geradezu verwerflich, wie solches aus der Angabe der Hauptmomente hervorleuchten wird.

Hr. M. definirt den Rheinbund als „die völkerrechtliche Vereinigung der Mehrzahl deutscher Staaten zu einer Einheit unter Napoleons Protectorat, und bemerkt demnächst: „Bundesfrei blieben nur Oestreich, Preußen, Dänemark und Schweden.“ — „Hauptzweck dieser Vereinigung war die Erhaltung der äußeren und inneren Ruhe Deutschlands, und in Folge davon werden als besonderer Zweck angegeben, die Befreiung von der reichsoberhauptlichen Gewalt des deutschen Kaisers, die Losreißung vom deutschen Reichskörper und das Kriegsbündniß mit Frankreich.“ — „Die Auflösung des deutschen Reichs gibt sich zwar nur als ein Factum, da sie nicht in den verfassungsmäßigen Formen des Reichs geschehen; allein dies Factum ist zum Recht geworden, theils durch die ausdrückliche und stillschweigende Einwilligung der deutschen Reichsstände, theils durch die Abdankung des deutschen Kaisers.“ — „Zufällige(!) Folgen der Stiftung des Rheinbundes sind: die Unterwerfung so vieler ehemals reichsunmittelbarer Personen unter die Souverainität der Bundesfürsten; — die Erwerbung der Souverainität, durch welche die Rheinbundesfürsten zu größeren Rechten gelangt sind, als sie vorhin hatten; die Entbindung der Bundesfürsten von den Reichsgesetzen, auch im Inneren ihrer Staaten u. s. w.“

Fast alle diese Angaben sind, gelindest gesprochen, unstatthaft. Der Rheinbund war keine völkerrechtliche Vereinigung der Mehrzahl deutscher Staaten, sondern, wie schon Klüber berichtete, „wendeten mehrere deutsche Fürsten einzeln, um ihre Existenz, und vielleicht Vergrößerung, sich an Napoleon," der dann die Abtrünnigen zu Bundesgenossen ernannte. Diese Operation war, wie Napoleon selbst erklärte, nur „die nothwendige Vervollständigung des Preßburger Friedens". (Schon in demselben wurde a. 7 das deutsche Reich confédération germanique genannt.) Dieser Frieden aber, was wie so vieles Andere von Hrn. M. übersehen wird, war nur das letzte Symtom der Auflösung des deutschen Reichs (wie der siebenjährige Krieg das erste gewesen), welchem seit dem Preußischen Separatfrieden zu Basel (5. April 1795), der Oesterreichische zu Campo Formio (17. Oct. 1797), der von Lüneville (9. Febr. 1801), dann der Reichsdeputationshauptbeschluß von 1803, und die Bündnisse von Baiern, Würtemberg und Baden mit Frankreich (1805) als die letzten Dinge des deutschen Reichs sich anreihten. Wenn aber die Rheinfürsten sich nicht entblödeten, in ihrer Note v. 1. Aug. 1806 dem Reichstage zu erklären: „S. M. der Kaiser von Frankreich werde allerhöchst dero Ruhmes halber eben so sehr, als wegen des eigenen

Interesses des französischen Kaiserstaates die Aufrechthaltung der neuen Ordnung der Dinge in Deutschland und die Befestigung der inneren und äußeren Ruhe sich angelegen sein lassen," — so sollte doch ein deutscher Staatsrechtslehrer füglich Bedenken tragen, die äußere und innere Ruhe Deutschlands, als Hauptzweck jenes Bundes zu bezeichnen, der Deutschland zerbrach, und die eine Hälfte desselben einem ehrgeizigen Eroberer unterwarf. —

Wenn dann Hr. M. behauptet: „die Auflösung des Reiches sei ein Recht geworden," so hat dies, sprachlich genommen, zwar keinen Sinn; wenn aber damit gemeint sein solle, daß jeder bisherige Reichsstand durch die Auflösung des Reichs selbstständig geworden, dann ist nicht abzusehen, wie die Rechtmäßigkeit dieser Verselbstständigung auf die Einwilligung der Reichsstände gegründet wird, von denen doch so viele nur durch die Gewalt der Waffen der Souverainität der Bundesfürsten unterworfen wurden?

Noch unbegreiflicher ist, wie in Folge des Bundes jener abtrünnigen Fürsten dieselbe auch im Inneren ihrer Staaten von allen Reichsgesetzen entbunden worden sein sollen? Durch diese Gesetze waren den Unterthanen Freiheiten und Befugnisse verbürgt, auf deren Genuß sie in mehr als einer Hinsicht ein wohlerworbenes Recht besaßen. Wie

konnten sie nun ihren politischen Rechtszustand dadurch verlieren, daß Napoleon einen Theil der bisherigen Territorialregenten für souverain, einen andern für unterworfen erklärte? Auch hier hätte Hr. M. aus Klüber (Deff. Recht. 1817. §. 49.) lernen sollen, „daß die neu erlangte Souverainität in ihrem Ursprung rechtlich nicht mehr in sich geschlossen, als Befreiung von der Reichshoheit," und daß, „so wie die Landesverfassung auf ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträgen zwischen den Unterthanen oder ihren Stellvertretern und den Landesherrschaften beruhten, die letzteren selbst in Uebereinstimmung mit dem Protector des Bundes, zu einseitiger Aufhebung oder Aenderung derselben nicht befugt waren." Hr. M. mag dies selbst auch eingesehen haben; wo er nämlich (I. §. 149.) von Aufhebung der landständischen Verfassungen „durch die Rheinbundesacte" handelt, begnügt er sich damit, zu versichern, „die Frage, ob die Rheinbundesfürsten zu derselben befugt, — sei jetzt müssig, da das Factum **meist** feststehe; die damalige Staatspraxis habe diese Befugniß gefolgert aus dem Begriff der neuen Souverainität, welche die deutschen Fürsten jeder Beschränkung überheben sollte, aus dem Stillschweigen der Rheinbundesacte u. s. w." Wenn er aber bekräftigend hinzufügt, „überall, wo die Aufhebung erfolgt, sei sie

von den übrigen europäischen Mächten anerkannt worden," so werden seine Schüler hoffentlich so viel natürliches Rechtsgefühl haben, um einzusehen, daß selbst, wenn diese Anerkennung stattgefunden hätte, was Hr. M. nicht bewiesen hat und nicht beweisen kann, sie die Rechte der Unterthanen eben so wenig tilgen konnte, als der Machtspruch des französischen Usurpators.

Erinnern müssen wir jedoch Hrn. M. an jenen Aufruf v. Kalisch v. 25. März 1813, in welchem der König v. Preußen und sein kaiserlicher Verbündeter erklärten: sie zögen „aus keiner andern Ursache heran, als um den Völkern Europens jene unveräußerlichen Güter wieder zu erringen, die ihnen Gewalt und Unrecht entrissen" ... hoffentlich werde jeder der Herrscher Deutschlands „zur Vernichtung des **Rheinbundes**, dieser **trügerischen Fessel**, der Wirkung fremden Zwanges und des Werkzeuges fremden Einflusses, die Hand bieten"; eine Erklärung, auf welche demnächst fast alle ehemaligen Rheinbundesfürsten, 31 an der Zahl, in ihrer Note v. 26. Dez. 1814 an den Grafen von Münster als auf eine „edelmüthige" sich bezogen! — Erinnern müssen wir endlich den Hrn. Professor an jene Note des Fürsten v. Metternich v. 22. Nov. 1814, wonach „als Zweck der großen Allianz — feierlich durch di

alliirten Mächte ausgesprochen: Aufhebung des Rheinbundes, und Wiederherstellung der deutschen Freiheit und Verfassung unter gewissen Modificationen. Für diese Zwecke hätten die Völker die Waffen ergriffen, und die Staaten, welche der Allianz beigetreten, hätten sich durch ihren Beitritt allein schon für denselben Zweck erklärt" [5]). —

Aber auch in dieser Beziehung macht sich die völlige Prinzipienlosigkeit des Hrn. M. nur zu auffallend bemerklich. Einmal nämlich behauptet er: „der Rheinbund sei weder als Fortsetzung, noch als Nachfolger des deutschen Reichs anzusehen, sondern als eine durchaus neue Ordnung der Dinge" (I. 49); ja er versteigt sich sogar zu der Behauptung: „das philosophische Staatsrecht sei ausschließlich der Boden, aus dem die neuen ständischen Verfassungen der constitutionellen Bundesstaaten hervorgegangen, und sämmtliche Abgeordneten seien Volksvertreter im philosophischen Sinne des Wortes, d. h. Vertreter der Nationalinteressen" (I. §. 156). Dann aber, wo es gilt, die Rechte der Staatsbürger zu beschränken und die der Fürsten zu consolidiren, überspringt er kühnlich jene durchaus neue Ordnung der Dinge

---

[5]) S. Acten des Wiener Congresses. B. I., Th. I. S. 89 — 108. Vgl. noch Heft 24, S. 617.

und die durch sie bewirkt sein sollende Entbindung von den Gesetzen des aufgelösten Reiches, — um ex cathedra z. B. zur versichern, „nicht nur die Bundessteuern seien von ständischer Mitwirkung frei," (sic), sondern „auch bei den andern Steuern müsse der reichsgesetzlich ausgesprochene Grundsatz aufrecht erhalten werden, daß die Stände solche Steuern nicht versagen dürfen, welche die Noth erfordere" (I. §. 199); — oder um uns u. A. zu belehren: die rechtliche Natur der deutschen Thronfolge beruhe „auf der Lehnsqualität der deutschen Landeshoheit, welche auch jetzt noch als Successio feudalis fortbestehe." (I. §. 238). Hier also, wo es das Recht der Fürsten gilt, soll das alte Reichsrecht seine Kraft behalten, welches früher zum Nachtheil der Unterthanen für abolirt erklärt worden ist.

X.

Gleiche Willkührlichkeit, Incohärenz und Lückenhaftigkeit, wie bei der Darstellung des Reichs- und Rheinbundrechtes, macht sich bei Darlegung des Bundes- und des sg. Territorialrechtes bemerklich. Nur einige Hauptpunkte sollen hier berührt werden. —

Da Hr. M. die staatsrechtlichen Momente der Entstehung des deutschen Bundes mit Stillschweigen übergehet, so entbehren seine Schüler die Voraus-

setzungen, welche allein zum Verständniß der eigentlichen Beschaffenheit des Bundes hinführen können. Hr. M. gedenkt nämlich nicht jener Aufforderungen, Erklärungen und Versprechungen der deutschen Fürsten, welche, von der Declaration von Kalisch v. 16. Febr. 1813 an bis nahe zum Abschluß der Bundesacte im Juni 1815 hin, theils die Herstellung geschichtlich begründeter Rechtsverhältnisse, theils die Zusage der Feststellung zeitgemäßer Rechtsansprüche enthielten, und das erste, wesentlichste Moment des großen Vertrages zwischen den Fürsten und der deutschen Nation bilden, auf welchem, als auf seinem heiligsten Grunde, erst jener sg. Vertrag geschlossen werden konnte, welcher die Bundesacte genannt wird.

Eben so wenig berührt Hr. M. jene andere höchst wichtige Thatsache, daß in Folge der feindlichen Stellung, welche die Rheinbundesfürsten gegen die nordöstlichen Mächte genommen, das Schwerdt- oder Eroberungsrecht bei Regulirung der deutschen Angelegenheiten mitgewirkt, und daß die neue Einrichtung Deutschlands größtentheils als unwiderruflich durch die fünf Höfe von Wien, Berlin, München, Hannover und Stuttgart festgestellt war, bevor die Bevollmächtigten der übrigen Höfe und der freien Städte zu den Verhandlungen zugelassen worden.

Endlich übergeht auch Hr. M. mit Schweigen, daß, als der wesentlichste Rechtsgrund des deutschen Bundes, — die Autonomie und Majestät der deutschen Nation anzuerkennen ist, welcher, während ihres fast tausendjährigen Reichseins, der von ihr gewählte Kaiser Hulde schwören und die Einheit, das Recht und die Wohlfahrt des Reiches zu wahren sich verpflichten mußte. Die deutschen Fürsten, auf welche nach Abdankung des Kaisers diese Verbindlichkeit übergegangen, erfüllten daher nur ihre Schuldigkeit, als sie den Bund schlossen, und es war hoffentlich in diesem Sinne, daß Fürst v. Metternich in seiner Note v. 22. Nov. 1814 erklärte: „die Frage vom deutschen Bunde könne keinesweges als von der Willkühr der Paciscenten in dem Maaße lediglich abhängend angesehen werden, daß es einem deutschen Fürsten freistehen sollte, dem Bunde beizutreten oder nicht, oder daß es Anderer, als der Vortheile, die für das Ganze der deutschen Nation entspringen werden, bedürfe, um die Entsagungen zu leisten, oder die Opfer zu bringen, die das Wohl des Ganzen befördern [6])."

Indem nun Hr. M. dies Alles unbeachtet gelassen, ist er in den Irrthum verfallen, als den recht-

---

[6]) Acten des Wiener Congresses B. I. Th. I. S. 107.

lichen Grund der Bundesgewalt „den Vertrag, den die souverainen deutschen Fürsten und Städte mit einander geschlossen haben", zu bezeichnen (I. §. 112), wonach gefolgert werden dürfte, daß ein Bund, der von Souverainen vertragsmäßig geschlossen, auch von Jedem derselben aufgekündigt werden könne, was doch dem Act 5. der Schlußacten geradehin zuwiderläuft.

Während aber Hr. M. durch jene Bestimmung den deutschen Bund zu einer bloßen Bundesgesellschaft von Souverainen macht, verfällt er gleich darauf in den geradezu entgegengesetzten Irrthum, indem er ganz beliebig behauptet: „da die Bundesgewalt als eine über ganz Deutschland sich erstreckende höchste Gewalt zu denken sei, so müsse sie nothwendig auch alle Attribute einer solchen, d. h. alle in der Souverainität enthaltene Regierungsrechte in sich enthalten, — daher sowohl gesetzgebende, oberaufsehende, vollziehende, daher richterliche, Polizei-, Finanz-, Militair-, endlich eine Repräsentativ-, und (nach einer Anmerkung dazu) auch die Organisationsgewalt" (I. §. 114). Kurz zuvor hatte aber Hr. M. versichert: „durch die (von ihm mit allen Attributen der Souverainität bekleidete) Bundesgewalt werde keine Unterordnung der Souverainität des Einzelnen (Bundesgliedes oder vielmehr Bundesfürsten)

unter die Gewalt der Gesammtheit hervorgebracht; denn der Einzelne bedürfe nicht der Einwilligung der Gesammtheit zur Ausübung seiner Souverainität im Innern seines Staates." (I. §. 112).

Während er auf solche ganz formelle und ungenaue Weise die beiden Souverainitäten in Sicherheit gebracht, folgert er auf gleich formelle und ungenaue Weise aus der Souverainität der Bundesgewalt, daß „der Bund in Betreff seiner Gesetze nicht an der Einwilligung der in den einzelnen Staaten bestehenden Landstände gebunden sei, wenn gleich die Landesverfassung zur Gültigkeit der Landesgesetze sie erfordern sollte," und meint: der Art. 58. der Schlußacte und das Bundesgesetz vom 28. Juni 1832 „enthielten obigen allgemeinen Grundsatz, was schon die Analogie der Reichsgesetze entscheide" (I. §. 115). Jener Art. 58. spricht aber nur von den bundesmäßigen Verpflichtungen der Bundesfürsten, und diese sind durch die Bundeszwecke bestimmt. Diese hätte Hr. M. aus den zu Tage liegenden Urkunden der Geschichte ermitteln sollen, da dieselben zeigen, sowohl durch welche Mängel die alte Reichsverfassung zu Grunde gegangen, als durch welche Bedürfnisse die neue Bundesverfassung erzeugt worden ist. Hr. M. würde dann nicht zu der unwahren Behauptung gelangt sein: „der deutsche Bund

gelte im Betreff des Verhältnisses zum ehemaligen deutschen Reich und zum Rheinbunde als eine durchaus neue Ordnung der Dinge, die in gar keiner rechtlichen Verbindung mit ihnen steht, weder als Fortsetzer des Einen oder des Anderen, noch als Nachfolger." (I. 105).

Die deutsche Nationalität ist aber eine sittliche Individualität, welche als Rechtssubject durch alle jene Transformationen hin sich continuirt, die sich aus ihrem Wesen entwickeln. Dieses Wesen aber besteht vor Allem in dem doppelten Streben nach autonomischer Individualisirung und — von dieser aus — nach absoluter Universalität; mithin sowohl nach Verselbstständigung der Einzelnen, als nach Gesellschaftung in immer weiteren Kreisen. Immer haben daher die Deutschen einerseits dem Prinzip der Autonomie, anderseits dem höchsten Concret-Allgemeinen gehuldigt, welches gerade an der Zeit war. So hat die Nation sich zum römischen Kaiserthum gestaltet, und zugleich sich dem Pabstthum untergeordnet. Als dieses aber ihr geheiligtes Naturrecht mißachtete, hat sie sich mehr und mehr von demselben emanzipirt und sich aus einem römischen in ein deutsches Reich verwandelt; dann, als auch der Kaiser die Autonomie im Religiösen mißachtet, hat das katholische Reich sich in den Rechtsbund einer katholischen und einer

evangelischen Körperschaft unter Herrschaft allgemeinerer Vertragsrechtes umgestaltet. Wer aber dürfte es wohl wagen, im Angesicht der Nation zu leugnen, daß die neueste Umgestaltung aus dem allgemeinsten Rechtsbedürfniß, aus dem Streben nach Verwirklichung der Idee des Staates und dem Bedürfniß der Nation, die freie Entwicklung ihrer historischen Individualität gegen jegliche Gewaltherrschaft zu sichern, hervorgegangen sei? Offenbar konnte also der deutsche Bund, der, nach A. 1. u. 2. der Wiener Schlußacte in seinem Inneren „als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten" bestehen soll und zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit derselben und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands" geschlossen ist, — offenbar konnte und wollte dieser Bund nicht, mit Hrn. M., eine gesetzgebende Gewalt mit so allgemeiner Vollmacht constituiren, daß sie die verfassungsmäßige Gewalt der Landstände in den einzelnen Bundesstaaten völlig zu paralysiren vermöchte. Dieses würde selbst den ausdrücklichen Bestimmungen der A. 3. u. 4. der S.-A. widersprechen, ja sogar die Festigkeit und Sicherheit des Bundes gefährden, da es Veranlassung geben könnte, ebenso auswärts einen Schutz für die Landesverfassung zu suchen, wie die Rheinbundfürsten

bei Napoleon die Sicherheit für ihre Krone, welche das Reich ihnen nicht mehr gewähren zu können schien, gesucht haben. Als Franz II. die deutsche Kaiserkrone niedergelegt, ist das Kaiserthum, über welches er nicht mehr verfügen konnte, an seinen rechtmäßigen, ursprünglichen Herrn, an das deutsche Volk, zurückgegangen. Wenn dieses nun zur Abschüttlung der „trügerischen Fesseln des Rheinbundes und zur Wiederherstellung der deutschen Freiheit und Verfassung" unter zeitgemäßen Modificationen die Waffen ergriffen und gesieget, so muß bei Interpretation der Verfassungs- und Gesetzes-Urkunden des deutschen Bundes doch wohl immer die Entscheidung zu Gunsten der Autonomie der kaiserlichen Nation und der Staaten, aus denen sie besteht, gefällt werden.

Selbst Hr. M., nachdem er den deutschen Bund „als eine durchaus neue Ordnung der Dinge" bezeichnet, konnte nicht umhin, zuzusetzen: Doch „bleiben die wohlerworbenen Rechte sowohl im Privat- als im Staatsleben aus der Zeit des Reichs und des Rheinbundes in Kraft." (I. §. 105). Gewiß aber hatten die Landstände in Deutschland durchgängig ein Jus quaesitum darauf, daß ihre Autonomie als Regel, und Unterordnung derselben unter die Beschlüsse des Reichstages als die Ausnahme angesehen werden mußte, welche nur für das dem Bestand

des Reichs Unentbehrliche eintreten könnte. — Dies kann nur von Solchen verkannt werden, welche rabulistisch die Bestimmung des A. I. der S.-A. „der Bund sei ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und Städte ꝛc." dahin verdeuten, daß sie dem Wort souverain einen Sinn unterschieben, den es hier nicht haben konnte. Hatten doch schon die beiden hannöverschen Congreß-Bevollmächtigten (Münster und Hardenberg) in ihrem Votum v. 21. Oct. 1814 dem Comité der 5 Höfe (Oestr., Preuß., Baiern, Hannov. und Würtemb.) im Namen des Prinzregenten von Großbritannien und Hannover erklärt: „ein Repräsentativ-System sei in Deutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen; — könne man nicht zugeben, daß der Verfall der Reichsverfassung auch den Umsturz der Territorialverfassung deutscher Nation im rechtlichen Sinne nach sich gezogen, — so lasse sich auch nicht behaupten, daß die zwischen den deutschen Fürsten und Bonaparte geschlossenen Verträge den Rechten ihrer Unterthanen de jure etwas vergeben konnten," — noch „daß die späterhin mit den alliirten Mächten geschlossenen Verträge — den Fürsten vorhin nicht legaliter besessene Rechte über ihre Unterthanen hätten beilegen wollen oder können; jene Rechte machten einmal keinen Gegenstand der Transaction

aus; andertheils liege in dem Begriffe der Souverainitätsrechte keine Idee der Despotie; der König von Großbritannien sei unläugbar eben so souverain, als jeder andere Fürst in Europa, und die Freiheiten seines Volkes befestigten seinen Thron, anstatt ihn zu untergraben." Nachdem dann die Rechte angegeben werden, welche den deutschen Unterthanen und ihren Ständen zuzuerkennen seien, schließt das Votum mit der Forderung, daß „in Fällen, wo Stände gegen den Mißbrauch der Souverainitätsrechte der Fürsten klagen wollen, nothwendig der Recurs an den Bund ihnen offen stehen müsse; — nur durch solch liberale Grundsätze könne man — bei den billigen Forderungen der deutschen Nation — Ruhe und Zufriedenheit herzustellen hoffen [7])."

Hr. M. dagegen, während er willkührlich für das Verhältniß der deutschen Fürsten als Bundesglieder in Bezug auf ihre Landstände die Unabhängigkeit von deren Einwilligung als Regel aufstellt, erkennt den Unterthanen nur gleichsam ausnahmsweise den Recurs an die vom Bunde aufgestellten Gerichte zu. (S. u. A. I. §. 121). Eben so findet er die Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei des Bun-

[7]) Acten des Wiener Congr. B. I. Th. I. S. 68—71.

des begründet nicht nur durch die Grundgesetze, sondern auch durch den Bundeszweck, so daß dieselbe unaufgefordert eintrete, wenn z. B. eine Regierung notorisch außer Stande, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werde, die Hülfe des Bundes zu begehren." (I. §. 122). Zu Gunsten der Unterthanen dagegen weiß Hr. M. weder im Bundeszweck, noch in der Analogie, selbst nicht einmal in der klaren Bestimmung des A. 57. d. S.-A. eine bundespolizeiliche Hülfe zu finden für den Fall, daß eine (gesammte) Staats-Bürgerschaft notorisch außer Stand gesetzt wäre, die gewaltsame Abänderung oder gar den völligen Umsturz einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landst. Verfassung zu hemmen, und zugleich — durch Auflösung der Landstände oder sonstwie gehindert würde, die Hülfe des Bundes zu begehren. Und doch braucht man kein Collegium über Staatsrecht gehört zu haben, um einzusehen, daß, wenn auch nur in einem einzigen Bundesstaat die in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung ohne Weiteres von dem Regenten für nichtig erklärt und außer Wirksamkeit gesetzt werden kann, die innere Sicherheit Deutschlands auf das ernstlichste nicht nur bedroht, sondern wirklich gestört ist, indem durch solche Gewaltthätigkeit jenes Bewußtsein der Si-

cherheit geheiligter Rechtsverhältnisse in der Wurzel gekränkt ist, aus welchem allein der wahre Rechtssinn, die energische Sittlichkeit und die Hochachtung für die gesetzliche Obrigkeit erblühen können. Auf diese allgemeinen Bemerkungen müssen wir uns in Betreff des Maurenbrecher'schen Bundes-Staatsrechtes beschränken, um noch einige Blicke auf das sg. Allgemeine Deutsche Territorialrecht unsers Professors zu werfen, bevor wir zu dessen Jurisprudentia heroïca übergehen.

XI.

Schwer wird es uns, bei dem Hinsehen auf jenes Territorialrechtliche Thohu-wabohu uns jener geistigen Seekrankheit zu erwehren, zu welcher das allgemeine Schwanken der Gedankenbestimmungen und das Durcheinanderwogen der verschiedenartigsten Rechtssysteme in demselben so mächtig reizt. Zeiten und Länder, Geschichtliches, Positives, sg. Philosophisches, Alles schwimmt und gährt in einem sauber vernieteten Braukessel durch einander, um jenen wunderlichen Metallkönig herauszusublimiren, den Hr. M. demnächst [8]) als „**feine** aus dem Patrimonial-Prinzip sich ent-

[8]) In der Eingangs erwähnten publiz. Abhandlung.

wickelnde Grundansicht —" der immensen Majorität der deutschen Staatsrechtslehrer zur Zurechtweisung, sowie dem deutschen Staatsrecht selbst zur neuen Begründung an das Licht gebracht hat!

Enthalten soll das A. D. Territorialrecht Alles, „was die 38 Staatsrechte (der Bundesstaaten) Gemeinsames enthalten;" näher soll dann, „was nicht in den meisten deutschen Staaten vorkommt, als staatsrechtliche Particularitäten ausgeschlossen werden" (I. §. 129). Es leuchtet von selbst ein, daß Hr. M. durch diese Bestimmungen von vorn herein nicht nur die Aufgabe verkehrt gestellt, sondern sich auch deren Lösung unmöglich gemacht hat. Das Gemeinsame in zum Theil so disparaten Staatsorganismen wäre nur ein dürftiges Abstractum; dasjenige aber, was nur in den wenigsten deutschen Staaten, etwa in Preußen und Oesterreich vorkommt, als staatsrechtliche Particularität ausschließen zu wollen, ist eine durch Nichts zu rechtfertigende Willkühr. Gleich in der Anm. c. zu dem eben erwähnten §. unterscheidet nämlich Hr. M. die D. Staaten in constitutionelle und nicht constitutionelle, ein Unterschied, der „ausschließlich in der Anordnung der Landstände bestehe," indem dieselben in den ersteren durchgängig Repräsentativstände seien, während die andern bei der althergebrachten ständischen Ein-

richtung geblieben." Näher belehrt uns aber §. 151. in Betreff der „verschiedenen Arten deutscher Landstände:" „es bestehe entweder die althergebrachte, deutsche, ständische Verfassung, oder das neuere Repräsentativsystem, — letzteres in fast allen constitutionellen Staaten," wonach es auch also constitutionelle, d. h. (nach Oben,) mit repräsentativen Rechten versehene Staaten gibt, in welchen das neuere Repräsentativsystem sich nicht findet (!!). Da nun bekanntermaßen die meisten deutschen Staaten „constitutionell" sind, so würden, nach Hrn. M., die wenigen, althergebrachten, deutschen, ständischen Verfassungen als „staatsrechtliche Particularitäten" vom Allg. D. Territorialsystem auszuschließen sein. Wie sich aber schon durch Bezeichnung der sg. ständischen Verfassung als althergebrachter, deutscher Verfassung — zu erkennen gibt, daß Hr. M. diese vielmehr als Norm, dagegen die sg. Repräsentativ-Verfassung als Particularitäten betrachtet wissen möchte, so ergibt sich ebenwohl aus Zusammenstellung der zerstreuten Andeutungen in Betreff der Herrschgewalt der deutschen Regenten, daß er hier umgekehrt die moderne Souverainität als Regel, und deren positive Beschränkung nur als eine, aus dem perhorreszirten philosophischen Staatsrecht entsprungene Abweichung behandelt. In beiden Beziehungen gibt sich aber gelindest gesprochen,

ein völliger Mangel historischen Sinnes kund, in Folge dessen sogar häufig geschichtliche Thatsachen übersehen werden. Den Beweis hiervon möge eine Zusammenstellung der erheblichsten Behauptungen in Betreff der Landstände und der Souverainität liefern.

Nur beiläufig in einer Anmerkung (zu §. 148) erfahren wir, daß „die Mitberathung" der Stände „auf einer ächt germanischen Idee (welche diese sei, wird nicht angegeben), beruhe," wofür Hr. M. sich auf Tac. Germ. 11 & 12. und Caes. B. G. VI. 23. beruft, „welche Zeugnisse, wenn sie auch nicht das Alter der heutigen Stände beweisen, doch die Idee darthun sollen, worauf diese beruhe." Schon ein Gymnasiast könnte Hrn. M. belehren, daß Tacitus, wenn er von den wichtigeren Angelegenheiten sagt, daß „das Urtheil darüber dem Volk zustehe" (quorum penes plebem arbitrium est), und hinzufügt: „die geehrteste Art der Zustimmung ist, mit den Waffen (durch Aufeinanderschlagen derselben) Beifall zu geben" — (honoratissimum assensus genus est, armis laudare), daß hiermit Tacitus der ganzen Volksversammlung nicht blos das Recht der Mitberathung, sondern das Zustimmungsrecht zuerkennt. — In dem §. 148. selbst aber heißt es: „Ehedem hatten nur diejenigen deutschen Staaten landständische Verfassungen, — in welchen physische und moralische Personen sich befanden,

die Ansehen und Macht genug besaßen, das Recht der Vorberathung und Bewilligung an sich zu bringen, als die Gewalt der Landesherren sich entwickelte, oder es zu behaupten, als sie immer mächtiger wurden. Diese Verfassung ist daher auch, wo sie besteht, eben so alt als die **Landeshoheit,** daher mit dieser selbst entstanden und gleichsam mit ihr verwebt und verwachsen. In diesem Sinne muß sie wirklich die organische(!) Verfassung Deutscher Staaten genannt werden." Hiernach beruhte also das Recht der Landstandschaft in Deutschland eigentlich nur auf der empirischen Thatsache, daß physische oder moralische Personen dasselbe durch Ansehen und Macht der landesherrlichen Gewalt abgerungen, so daß es ihnen also wieder durch Gewalt entrungen werden konnte! —

Obgleich nun solche Stände hiernach das Recht der **Bewilligung** an sich gebracht, so belehrt uns doch §. 155., daß „die alten Landstände in Deutschland, ihrer ganzen Stellung nach, nur eine berathende und controlirende Behörde gewesen und — noch seien;" nur „hie und da sei das Recht, die Steuern zu berathen, zu einem Steuerbewilligungsrecht ausgedehnt worden." Während aber im §. dieses letztere Recht überhaupt nur als Ausnahme bezeichnet wird, wird in der Anmerkung b. zu diesem §.

beschränkend bemerkt: „dieses Steuerbewilligungsrecht ist in neuerer Zeit wenigstens, überall die Ausnahme von der Regel gewesen," wonach also in früherer Zeit dasselbe Regel gewesen sein dürfte, wie dies allerdings schon längst von J. J. Moser, Struben u. v. A., sowie in neuester Zeit von Eichhorn, Welker u. v. A. urkundlich erwiesen worden ist.

Gleichen Gelichters sind die übrigen Bestimmungen der Rechte der alten D. Landstände. Aufgehoben aber wurde, Hrn. M. zufolge, die hergebrachte landständische Verfassung in fast allen Rheinbundstaaften „durch die Rheinbundacte," und wie schon erwähnt, hält Hr. M. „die Frage für müssig, ob die Rheinbundfürsten dazu befugt waren, da das Factum meist feststehe;" überdies wäre diese Aufhebung „von den übrigen Europäischen Mächten anerkannt worden" (§. 149). Der während des Rheinbundes „gemachten Verfassungen" gedenkt Hr. M. übrigens nur im Allgemeinen, um darüber anzumerken, daß sie 1814 theils durch deren Stifter, theils durch die wieder eingesetzten D. Fürsten aufgehoben worden. Völlig mit Stillschweigen übergeht er aber jene Note — der bevollmächtigten Abgeordneten der 29 deutschen Fürsten und Städte v. 16. Nov. 1814, worin sie sich gegen die Fürsten von Metternich und von Hardenberg „damit ein-

verstanden erklären, daß aller und jeglicher Willkühr, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so im Einzelnen in allen deutschen Staaten durch Einführung landständischer Verfassungen, wo dieselben noch nicht bestehen, vorgebeugt und den Ständen folgende Rechte gegeben worden: 1. Verwilligung und Regulirung sämmtlicher Abgaben; 2. der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen; 3. der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken, und 4. der Beschwerdeführung bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art" (Acten d. W. Congr. B. I. S. 74).

Bevor wir aber zu der ständischen Verfassung der jetzigen D. Bundesstaaten übergehen, ist noch im Allgemeinen zu bemerken, daß Hr. M. mit Unrecht einen schroffen Gegensatz statuirt zwischen der alten ständischen Verfassung, „wo jedes Standesglied nur für seine Person aufgestanden" (§. 159), und dem „neuern Repräsentativsystem," da, wie schon Eichhorn (D. St.-R. §. 423 ff.) nachgewiesen, „auch die alten Staatsrechtslehrer nicht an der Volks- oder Landes-Repräsentation zweifelten," wenn auch diese Vertretung sich nicht auf die Bewilligung vom Privatvermögen ausdehnte. Muß man gleich zugeben, daß nach der gesammten socialen Einrichtung in der früheren Zeit die besonderen Interessen und Ge-

rechtsame die Haupt=Rolle spielten, so bethätigten sich doch auch zu jeder Zeit mit mehr oder weniger Energie der Sinn für das gemeine Beste, überhaupt für die Herrschaft des Rechtes, als des göttlichen Willens zur Wahrung allgemeiner Ordnung und Freiheit.

Nachdem nun Hr. M. „die althergebrachte, organisirte, deutsche Ständeverfassnng," welche, ihm zufolge, dem Ansehen und der Macht gewisser phys. und moral. Personen ihre Entstehung zu verdanken hatte, durch die Rheinbundacte hat zu Grunde gehen und ebenwohl die während des Rheinbundes gemachten Verfassungen durch die deutschen Fürsten wieder aufheben lassen, verbreitet er sich in §. 150 über „die Wiederbelebung der landständischen Verfassung durch die Bundesacte." Hiernach sollte man nun wohl annehmen dürfen, daß jene angeblich althergebrachte deutsche Ständeverfassung des Hrn. M. durchgängig in Deutschland wieder aufgerichtet worden sei. Wenn dann eine Anmerkung zu jenem §. urgirt, daß in Folge des Bundesgesetzes v. 16. Aug. 1824 „in Ausübung der den Ständen zugestandenen Rechte das monarchische Prinzip unverletzt erhalten werden müsse", so müßte man erwarten, daß nur die Maurenbrecher'schen alten Landstände wiederbelebt worden seien, welche „ihrer ganzen Stellung nach nur eine berathende und controlirende Behörde" gewesen sein sollen. Hier macht

sich aber auffallender wie in allen anderen Punkten die Gedankenlosigkeit des Hrn. M. bemerklich.

Er selbst hatte §. 130 bemerkt: „nach ächt germanischem Grundsatz gab freilich nur Grundbesitz die volle politische Rechtsfähigkeit; allein diese Alleinherrschaft des Grundeigenthums ist gebrochen, und der Mobiliarbesitz zur Mitherrschaft gelangt.“ Ebenso gesteht er §. 131., daß die Theorie, wonach gewisse rechtliche Bevorzugungen für ganze Klassen von Personen (Adel, Bürger- und Bauernstand) von der Geburt abhängig waren, im neuesten Staatsrecht ihre Anwendbarkeit verloren, seitdem die Bauern zu gleicher landständischer Repräsentation mit den andern Ständen gelangt. Wie auf diese Weise die althergebrachte ständische Verfassung mit den festen Standesunterschieden ihre sachliche Grundlage verloren, so gibt Hr. M. auch zu, daß jetzt „in fast allen constitutionellen deutschen Staaten“ (bekanntlich die absolute Majorität der deutschen Bundesstaaten) „das neuere Repräsentativsystem besteht“ (§. 151), welches durchgängig dem Repräsentativsystem des philosophischen Staatsrechtes entspreche. „Auch sei letzteres ausschließlich der Boden, aus dem die neue ständische Verfassung der constitutionellen deutschen Bundesstaaten hervorgegangen; — nirgends träten die alten Klassen (Prälaten, Adel,

Städte) mehr in corpore auf, sondern nur durch Abgeordnete (Mediatisirte ausgenommen); sämmtlich seien sie Volksvertreter im philosophischen Sinn des Wortes, d. h. Vertreter der Nationalinteressen (§. 156). Endlich „stimmten sämmtliche deutschen Constitutionen im Wesentlichen mit einander überein in Bestimmung der ständischen Gerechtsame," als deren wichtigsten aufgeführt werden: das Recht der Steuerbewilligung, der Controle des Staatshaushaltes (wozu Hr. M. auch das Recht in Veräußerung der Domainen um Contrahirung der Staatsschulden zu willigen, rechnet!), und die Einwilligung in die Gesetze; das Recht, die Minister zur Verantwortung zu ziehen und anzuklagen wegen Verletzung des Inhaltes der Verfassungs-Urkunden u. s. w. (§. 158).

Es ergibt sich aus allem diesem, daß man in allen jenen deutschen Staaten nur insofern von einer Wiederbelebung der ständischen Verfassung reden kann, als darunter gemeint wäre, daß das ursprüngliche germanische Prinzip der Autonomie und der Rechtswehre in Folge der durchgreifenden geschichtlichen Umgestaltung der socialen Verhältnisse, von der, — wenn man will, philosophischen Erkenntniß der Nothwendigkeit der Volksrepräsentation zeit- und sachgemäß modifizirt, wieder ins Leben gerufen worden

sei. Nicht minder ergibt sich hieraus, sowie aus den oben angegebenen näheren Bestimmungen der Repräsentation, daß der bundesgesetzliche, völlig unbestimmte Ausdruck: „monarchisches Prinzip" seine Deutung von den bestimmten deutschen Verfassungen und dem ihnen factisch zu Grunde liegenden Prinzip zu empfangen habe, nicht aber, daß das constitutionelle Leben kraft jenes unbestimmten, apriorischen Ausdruckes zur Verzichtung auf bestimmte, ausdrücklich gewährte Rechte genöthigt werden dürfe. —

Zu dieser Folgerung findet man sich noch besonders durch mehrfache anderweitige Zugeständnisse des Hrn. M. berechtigt. Als das wichtigste und zugleich als das merkwürdigste, weil es die Intention des Verfassers am deutlichsten durchblicken läßt, müssen wir das in §. 159. niedergelegte, bereits erwähnte betrachten, wonach die Staatsbeamten „zwar ihrer eigentlichen, sowie ihrer geschichtlichen Bedeutung nach die persönlichen Diener des Fürsten seien; — allein das neueste deutsche Staatsrecht habe den Begriff des philosophischen Staatsrechts vollständig herübergenommen, nach welchem sie angesehen werden müssen als die Diener der moralischen Person des Staates, in welchem Regent und Unterthan zu einer Einheit verschmelzen," wozu angemerkt wird, „die deutsche Verfassung sei zu diesem ganz anderen

Zustand hinsichtlich der Beamten — auf geschichtlichem Wege gelangt." Sind aber die Beamten Diener des Staates, d. h. der Einheit von Regent und Unterthan, — so kann doch wohl nicht abgeläugnet werden, daß dann der Staat der eigentliche Souverain ist, und daß, wie schon der gekrönte Philosoph von Sans-Souci, — die neue Zeit für Deutschland eröffnend, — zugestanden, der Fürst, „wenn er der erste Richter, der erste Feldherr, der erste Financier, der erste Minister der gesammten Gesellschaft, — er dieses nicht ist, um es bloß vorzustellen, sondern um die Pflichten, die diese Namen ihm auferlegen, zu erfüllen [9])." Unter dem Fürsten stehen dann die übrigen Staatsdiener, und wenn Friedrich d. Gr. noch hinzufügt, der Fürst sei als erster Diener des Staates „verbunden zu handeln, wie wenn er jeden Augenblick Rechenschaft den Bürgern von seiner Verwaltung ablegen müsse," so hat die Einführung des neueren Repräsentativsystems und die gleichzeitig sich ausbreitende und consolidirende Publicität mittelst der europäischen Presse den Organismus des Staates nun dahin vollendet, daß die sogenannten Volksvertreter und die Organe der öffentlichen Meinung nicht gleichsam, sondern effectiv

[9]) S. Friedrich d. Gr. Oeuvr. posthum. VI. 41. 60. 83.

das Gericht bilden, vor welchem die Regierungen, das heißt der Regent und die übrigen Staatsdiener, stets Rechenschaft von ihrer Verwaltung abzulegen haben.

Nach allem diesem wäre das, auf dem Prinzip durchgängiger Verantwortlichkeit beruhende, neue Repräsentativsystem, um uns der Sprachweise des Hrn. M. zu bedienen, — als „in den meisten deutschen Staaten vorkommend," jetzt als das eigentliche deutsche Territorialrecht, dagegen die noch aus größtentheils verschwundenen oder antiquirten socialen Verhältnissen herübergeerbte sg. ständische Verfassung „als staatsrechtliche Particularität" von demselben auszuschließen.

Die Nothwendigkeit dieser Umgestaltung des Territorialrechtes, in deren Folge die fürstliche Gewalt der Idee des Staates gemäß gesetzlich beschränkt ist, findet sich übrigens bei Hrn. M. indirect dadurch angedeutet, daß er zum §. 143 anmerkt: außer den Beschränkungen der Landeshoheit durch die Landstände und durch Kaiser und Reich habe das ältere deutsche Staatsrecht „noch bei weitem andere gehabt," namentlich die Rechte der Patrimonialherren, die Macht der vielen Corporationen mit politischen Rechten, wie der Adelscorporationen, Zünfte, Stifter, Klöster, Universitäten, — die größeren Freiheiten der Gemeinden,

besonders der Städte, endlich die Macht des Papstes." Waren solche Beschränkungen aber *älteres* deutsches Staatsrecht, dann muß selbst von *historischem* Standpunkt aus zugestanden werden, daß jene früheren Beschränkungen mit Recht durch diejenigen ersetzt wurden, welche als Ersatz für jene angesehen werden können. War, Hrn. M. zufolge, „die Landeshoheit in älterer Zeit *nur* als die *zufällige* Vereinigung von einzelnen Regierungsrechten anzusehen" (Anm. zu §. 144), dann mußten, seitdem die Bildung zur Erkenntniß des *nothwendigen* Gliedbaues des Staates sich erhoben, mit der Einsicht in die *nothwendig* der Regierung einzuräumenden *Rechte* — auch die *Beschränkungen* derselben festgestellt werden, welche wie jene Rechte, ihre Nothwendigkeit aus der Idee des Staates herleiten. —

XII.

Zu ganz anderen, den eben angegebenen, zum Theil schnurstracks entgegengesetzten Bestimmungen gelangt aber Hr. M., wo er von den Rechten der

deutschen Fürsten und besonders wo er vom „Wesen der deutschen (!) Souverainität" handelt. Hier „sind die Oberhäupter der Bundesstaaten wirkliche Souveraine" und „zwar in dem," vom Hrn. M. beliebten sg. philosophischen Sprachgebrauch, wonach die Souverainität „1. ihre völlige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von jeder äußeren Gewalt, 2. ihre Unwiderstehlichkeit im Inneren ihrer Staaten bezeichne." Dieser (wie jeder der Bundesgesetze Kundige wissen kann, — denselben in vielen Hinsichten widersprechende —) „Begriff von Souverainität," heißt es weiter, „ist freilich in Deutschland im Vergleich zum älteren Staatsrecht ein neuer und seinem Ursprung nach idealer, (!) das heißt, ein Begriff des allgemeinen Staatsrechtes; allein er hat aufgehört, blos ein solcher zu sein, er ist ein geschichtlicher in Deutschland geworden," — (einer Anm. zufolge wurde die Souverainität durch den Rheinbund ertheilt) — „und man gebraucht ihn im heutigen deutschen Staatsrecht als einen bestimmten Rechtsbegriff, dessen einzelne Merkmale feststehen, und um einen Inbegriff von Regierungsrechten zu bezeichnen, welche überall dieselben **sind**, und **dieselben sein müssen** (!). Gerade dies Letztere," fügt Hr. M. hinzu, „unterscheidet die neue Souverainität von der den deutschen Fürsten ehedem zustehenden Landes-

hoheit; denn wenn gleich diese ebenfalls ein Inbegriff von Regierungsrechten gewesen, so gab es doch hier in der Wirklichkeit ein Mehr oder Weniger" (§. 144).

Wir mußten diesen §. wörtlich hier anführen, weil eine bloße Versicherung, daß solcherlei Dinge sich in einem Lehrbuch des deutschen Staatsrechts v. J. 1837 und resp. 1842 befänden, leicht als auf Mißverständniß beruhend, angesehen sein würde. Wie nun diesem §. zufolge der Begriff der neuen Souverainität ein idealer, d. h. ein Begriff des allgemeinen philosophischen Staatsrechts sein soll, so belehrt uns eine Anmerkung zu diesem §., daß die feststehenden Merkmale, welche überall dieselben sind und sein müssen, „im Allgemeinen im A. 26 der Rheinbundacte angegeben sind als: „les droits de législation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou de recrutement et d'impôt," wozu nach einer vorhergehenden Anmerkung noch das Recht, die landständische Verfassung aufzuheben gerechnet werden muß! Auf diese Weise wirft Hr. M., seiner ausdrücklichen Verwahrung ungeachtet, sich zum staatsphilosophischen Gesetzgeber für die deutschen Bundesstaaten auf, indem er aus seiner Staatsphilosophie die neuen deutschen Verfassungen, welche bekanntlich den Fürsten „ein

Mehr oder Weniger" von Regierungsrechten einräumen, nicht blos ergänzt, sondern corrigirt.

Kaum aber hat Hr. M. den aus dem philosophischen Staatsrecht entspringenden und durch die französische Rheinbundacte bestimmten Begriff der deutschen Souverainität, als einen neuen in das deutsche Staatsrecht eingeführt, so scheint er dessen Idealität und Neuheit schon wieder vergessen zu haben, indem er §. 145 behauptet: „die Souverainität sei nicht blos ein juristischer Begriff, sondern etwas Gegenständliches (!), das man besitzen, erwerben und verlieren könne; insbesondere fasse das deutsche Staatsrecht sie" (nämlich die neue Souverainität) „**von Alters her** als das Privatrecht ihres Inhabers auf, und zwar nach Analogie des Eigenthumes. — Sie sei und bleibe das rein persönliche Recht des Regenten;" woraus in einer Anmerkung gefolgert wird, „die Idee von uranfänglicher Uebertragung der höchsten Gewalt durch den Volkswillen oder wohl gar von noch fortbestehender Volkssouverainität widerstreite der ganzen deutschen Geschichte." —

Es ist schwer, bei solchen Extravaganzen den, der wissenschaftlichen Kritik geziemenden Gleichmuth zu bewahren! Oder wäre es etwa einem ordentlichen Professor des Staatsrechtes erlaubt, zu ignoriren, daß

alle Gewalt bei den germanischen Stämmen ursprünglich eine, durch freie Volkswahl übertragene gewesen; daß selbst Pabst Zacharias im J. 752 den Franken erklärte, „das Volk bestellt den König; denselben kann es auch absetzen" (regem plebs constituit, eundem et destituere potest)[10]); daß demnächst und bis auf die neuesten Zeiten bei der Wahl des Reichsoberhauptes die Krönung erst vollzogen werden durfte, nachdem das anwesende Volk seine Zustimmung kund gegeben; daß, wie bei den Römern die Majestät, das summum imperium, welches dem ganzen Volk eignete, von diesem erst dem Imperator übertragen wurde, auch der römische Kaiser deutscher Nation, der nur als Nachfolger jenes den Titel Majestät ansprach, diese ebenwohl nur vom Reiche empfing, und vergeblich strebte, dieselbe gesetzlich vererblich zu machen, — ja sogar derselben verlustig erklärt werden konnte? Oder darf angenommen werden, daß Hr. M. nicht wisse, wie auch die sg. Landeshoheit ein neuer juristischer Begriff ist gegen die ursprünglich durch Wahl übertragenen herzoglichen und Grafengewalten, welche auch dann noch lange Zeit nur ein Amt bezeichneten, als dieselben im Namen

---

[10]) Aventini Ann. Boic. III. 9. 3.

des Reiches vom Kaiser verliehen wurden? Schwärzten aber augendienerische Hofjuristen während der Herrschaft des Faustrechtes die privatrechtliche Vorstellung jener Herrschaft ein, welche ihre Gewalt aus einem vermeintlichen Eigenthum von Land und Leuten ableitet, so hat doch zu jeder Zeit die deutsche Nation, wie gegen ihren Kaiser, so auch gegen ihre Fürsten auf die mannichfaltigste Weise ihre Rechte zu wahren gesucht, theils durch die Unionen, theils durch Kapitulationen und Verträge, und wie das Reich durch seine Fürsten untaugliche Kaiser absetzen, so ließ es durch seine Kaiser auch Fürsten bestrafen, welche in völliger Selbstständigkeit gegen „die Reichsgewalt," und „mit völliger Unwiderstehlichkeit im Innern ihrer Staaten" herrschen zu wollen sich unterfingen! Wie das Wort Souverainität, so ist vollends die Maurenbrecher'sche Bedeutung desselben sowohl dem germanischen Wesen im Allgemeinen, als der deutschen Natur insbesondere fremd, insofern eine solche Machtvollkommenheit irgend einem Individuum oder einer privilegirten Kaste zugeschrieben wird. Wir erinnern hier nur an die geschichtlich erwiesene Thatsache, daß die Deutschen von Anfang an bis auf die neueste Zeit den Vertrag als die eigentlichste und wesentlichste Form zur Rechtsbegründung ansahen und zur Wahrung ihrer Rechte

so lange das sg. Fehderecht oder das Recht der Selbsthülfe geltend machten, als Behufs der Rechtswehr noch kein Gericht bestellt war.

Hr. M. aber erhebt nicht nur mit unverantwortlicher Willkühr seinen, angeblich durch die Rheinbundacte geschichtlich gewordenen, juristischen, staatsphilosophischen Begriff von Souverainität zu einer schlechthin allgemeingültigen Norm des positiven deutschen Staatsrechts, sondern entwickelt auch aus demselben Lehren und Grundsätze, welche nur in ihrer Nudität hingestellt zu werden brauchen, um in ihrer Nichtigkeit erkannt zu werden.

So, nachdem die Herrschgewalt als Souverainität, zu einer Sache, zu einem Privatrecht herabgewürdigt worden, sollen die Erwerbgründe derselben in der Regel auch nur privatrechtlicher, und nur ausnahmsweise politischer Natur sein. Unter jenen sei das Erbrecht der regelmäßige Grund. Aber, fügt Hr. M. hinzu, „auch Uebertragung seitens des Inhabers in Form von Verkauf, Schenkung, Tausch, Belehnung u. s. w. sei denkbar; — als politische Erwerbgründe gelten Eroberung, militairische Occupation; überhaupt sei jeder Souverain rechtmäßig, dessen Recht auf einen der eben angegebenen Gründe sich stütze" (§. 146). Hiernach soll also das Regiment über ein ursprünglich durchaus

freies Volk in der Regel ohne dessen (förmliche oder stillschweigende) Einwilligung verkauft, verschenkt, vertauscht werden können! Die Erblichkeit der Herrschergewalt, welche nur durch fortgesetzte thatsächliche Anerkennung von Seiten der Beherrschten möglich ist, soll privatrechtlicher Natur sein! Die militairische Occupation, mittelst welcher Napoleon der Souverainität über einen Theil von Deutschland sich bemächtigte, soll ihn zum rechtmäßigen Souverain über denselben gemacht haben! Eine Anmerkung belehrt uns zwar, daß, wenn nach Vertreibung des sg. Usurpators der legitime Souverain restaurirt wird, dieser in der Regel dessen Regierungsacte wieder aufheben könne," — obgleich im §. auch der militairisch Occupirende, d. h. der Usurpator, zum rechtmäßigen Souverain gestempelt worden; von einem jus postliminii des sich selbst vom Usurpator befreienden Volkes ist aber keine Rede.

Was nun die besonderen Rechte der Maurenbrecher'chen deutschen Souveraine betrifft, so wird unter der Rubrik: „Regierungsrecht der deutschen Bundesstaaten" zuerst dem Huldigungseid der Unterthanen jede rechtliche und ethische Kraft und Bedeutung abgesprochen, da er „nur dazu dienen soll, das Gedächtniß der Unterthanenpflichten zu erneuern;" dem vom Fürsten zu leistenden Eid aber wird selbst

nicht einmal eine so nichtssagende Bedeutung zugeschrieben (§. 175)! Daß der Regent heilig und unverletzlich sei, soll, nach §. 176, feststehender Grundsatz in allen deutschen Verfassungen sein; eine Anmerkung dazu verweis't uns aber, „über das Illusorische dieses Grundsatzes neben der neuen Ministerverantwortlichkeit" auf **Jarcke**, über ständische Verfassung! Hr. M. scheint also auch hierin den wesentlichen und nothwendigen Fortschritt der Rechtsentwicklung zu ignoriren, welcher darin besteht, daß das Prinzip der Verantwortlichkeit, wie es im Gebiete der Religion und Wissenschaft herrschend geworden, auch, und zwar unabweislich, die Rechtssphäre sich unterworfen und daß, gerade um die Unverletzlichkeit des Regenten, als des Einheitspunktes des Staatsorganismus möglichst zu sichern, die Verantwortlichkeit bis an die Stufen des Thrones sich ausbreiten mußte, wenn auch hierdurch eine absolute Sicherheit nicht erzielt werden kann, — ja nicht einmal erzielt werden soll; da es überhaupt nicht Aufgabe der göttlichen Staatskunst sein kann, innerhalb des Staatsgebäudes oder über demselben ein Individuum in den Stand zu setzen, von einer unersteigbaren Festung aus beliebig auf das Unverantwortlichste die heiligsten Rechte der gesammten Staatsbürgerschaft verletzen zu können. „Il n-y-a pas de droit

contre le droit," ſagt ſchon Boſſuet; eben ſo kann es auch kein Recht geben, alles Recht mit Füßen tre= ten zu dürfen, ohne von irgend einer Seite her eine Zurechtweiſung zu erfahren. Gewiß aber würde in allen Fällen, wo etwa die Miniſterverantwortlichkeit nicht ausreichte, um die Unverletzlichkeit des Regenten zu ſichern, derſelbe ohne jene Verantwortlichkeit noch früher der Gefahr ſich ausgeſetzt finden! Die Ver= antwortlichkeit der Miniſter iſt übrigens in Deutſch= land nichts weſentlich Neues, ſondern nur ein den veränderten Verhältniſſen entſprechender Erſatz für die früher reichsgeſetzliche Verantwortlichkeit der Herzoge, Grafen u. ſ. w., als der eigentlichen Miniſter des Kaiſers, vor den Reichsgerichten und den verſammelten Reichsſtänden.

Hrn. M. ſcheint es aber nicht, wie den ächten Deutſchen, um die Herrſchaft des Rechtes und der Geſetze zu thun zu ſein, ſondern um die Unwider= ſtehlichkeit der Fürſten im Innern ihres Landes. So folgert er (§. 178), ohne irgend einen Beweis dafür zu liefern, aus dem Recht der Oberaufſicht der deutſchen Regenten für dieſelben „das Recht, allem demjenigen im Staat das Daſein zu verweigern, was dem Staatsganzen ſchädlich ſein könne(!)." — Die geſetzgebende Gewalt der Regenten ſoll zwar, nach §. 181, natürlich beſchränkt ſein durch die

Pflicht der Gerechtigkeit; daher kein Regent wohlerworbene Rechte der Unterthanen durch ein Gesetz zu verletzen befugt sei. Einestheils aber behauptet er, es könne von wohlerworbenen Rechten der Einzelnen nur in privatrechtlicher Beziehung die Rede sein, anderntheils sollen nur solche Rechte wohlerworben sein, für welche ein bisheriges Gesetz den Schutz und die Rechtshülfe der Staatsregierung zusagten. „Geschichtliche Grenzen aber," meint Hr. M., „gelten nicht mehr, seit das Gesetzgebungsrecht der deutschen Souverainen als ein **absolutes erschaffen worden,** das nur nach seinen **natürlichen Grenzen** noch bestimmbar sei."

Diese natürlichen Grenzen müßten nun doch wohl aus dem vernünftigen Staatszweck entwickelt werden. Damit wäre aber den armen Deutschen nicht geholfen; denn Hr. M. versichert uns, „nur das natürliche Staatsrecht habe einen Staatszweck, das positive deutsche Staatsrecht gebe einen solchen, wenigstens erkennbar nicht, an(!), in letzterem also dennoch von Staatszweck reden, hieße dasselbe (wider §. 3) aus dem allgemeinen Staatsrecht ergänzen." (Anm. zu §. 181.)

Anderwärts (II. 225) gesteht indeß Hr. M. zu, seit Anfang des XVI. Jahrhunderts seien als stehende Formeln des Staatszwecks aufgekommen: „für

das gemeine Beste," und „für die gemeine **Wohlfahrt**" und (II. 325) „als die oberste Idee der deutschen Staaten erscheine überall die Verwirklichung der sittlichen Idee; als Mittel daneben die Sicherung des Rechtszustandes", ja sogar (II. 230) „auch die heutigen deutschen Fürsten erkennten die Idee des Rechtes und der Gerechtigkeit, sowie den Beruf, sie zu verwirklichen" (also den Staatszweck) „als einen über ihnen stehenden an."

Weiterhin belehrt uns I. §. 184 unter der Rubrik: „besondere Anwendung der gesetzgebenden Gewalt der Regenten:" „in der Befugniß, die Regeln zu setzen, wonach im Staate gelebt werden soll, liege schon von selbst die Befugniß, die Ausnahme von der Regel zu Jemandes Gunsten zu stellen, d. h. Privilegien zu ertheilen;" und bemerkt dann, nach den positiven Rechten Deutschlands übten die Landesherren die Rechte, welche die Privileggewalt ihnen ertheilt, „als Acte der Gesetzgebung ohne Mitwirkung der Landstände."

Daß auch „kein deutscher Fürst verpflichtet sei, bevor er seine Einwilligung zu neuen Bundesgesetzen gibt, seine Stände dieserhalb zu befragen" (§. 182), ist schon früher erwähnt; Hr. M. stützt sich dafür ebenfalls auf Jarcke, welcher zuerst jene Unabhängigkeit der Fürsten durch die Bemerkung gerechtfertigt

habe: „daß die Bundesacte älter sei, wie alle deutschen Constitutionen“ (!). Auf diese Weise hinge es einzig von den deutschen Fürsten ab, durch einen einstimmigen Bundesbeschluß mit einem einzigen Schlage sämmtliche deutschen Verfassungen abzuschaffen! Dieses würde um so leichter geschehen können, als, nach Hrn. M., auch in der Befugniß, die äußersten Zwangsmittel zu gebrauchen, die deutschen Regierungen durch die Mitwirkung der Landstände nicht beschränkt sind; vielmehr gehöre die vollkommenste Unbeschränktheit der Executive zu den Besonderheiten des modernen Staatsrechts“ (§. 187). Eine fast gleiche Unbeschränktheit nimmt Hr. M. für „die Finanzgewalt der deutschen Regenten“ in Anspruch, da nach §. 199 nicht nur die Bundessteuern von ständischer Mitwirkung frei, sondern auch bei andern Steuern die Stände solche nicht versagen dürften, welche die Noth erfordere.“ Wer zu entscheiden habe, was die Noth erfordere, sagt Hr. M. nicht; da aber seiner Ansicht nach „das Gesetzgebungsrecht der deutschen Souverainen als ein absolutes geschaffen worden,“ so fällt natürlich auch jenes Entscheidungsrecht denselben anheim. —

Die im XVI. und XVII. Jahrhundert herrschende Idee des Landeigenthums, d. h. daß das gesammte Staatsgebiet im Privateigenthum des Fürsten sich

befinde, soll nun zwar (nach Anm. zu §. 201) als irrig erkannt worden sein, „ob aber das Heer dem Landesherrn", (eine Bezeichnung des Fürsten, welche nur in jenes irrige System vom Landeigenthum paßt), „persönlich oder dem Staat angehöre, kann, (nach §. 205), das allgem. Territorial-Staats-recht nicht entscheiden, sondern die Verfassung jedes Landes." — Wird aber das Land nicht mehr als Eigenthum des Fürsten, sondern als Staatsgebiet, werden die Beamteten nicht mehr als persönliche Diener des Regenten angesehen, sondern als Staatsbeamte, ist vollends durch die große Transfiguration des Staatswesens in den letzten 50 Jahren auch die Vorstellung von einem Söldnerheere der Monarchen ausgeschieden und durch die Rechtsbegriffe einer Nationalbewaffnung und Landwehr ersetzt worden, welche ein eben so wesentliches und geheiligtes Organ des Staates ist, wie das eigentliche Beamtenheer, — dann leuchtet von selbst ein, daß die von Hrn. M. auf so barbarische Weise aufgestellte Frage weder von einer speziellen Verfassung entschieden werden kann, noch überhaupt für die civilisirten Staaten einer Entscheidung mehr bedarf, da sie durch das Erwachen des Rechts- und Staatsbewußtseins bereits entschieden ist.

Nun soll zwar nach Hrn. M. erst durch die

Rheinbund=, dann durch die deutsche Bundesacte eine völlig neue Ordnung eingeführt worden sein, und bekannt ist, daß sowohl durch positive Bestimmungen, als durch die fortschreitende Bildung die Verhältnisse der Staatsregierungen zu der Kath. und Evang. Kirche bedeutend modificirt worden sind. In Beziehung auf diese Verhältnisse stellt dagegen Hr. M. die Behauptung auf: „nach der Selbstständigkeit, welche das geschichtlich begründete, wohlerworbene Recht der Kath. Kirche sei, — erscheine sie insbesondere nach allgem. deutschem Staatsrecht und in jedem einzelnen deutschen Bundesstaat als eine in ihrem Innern völlig unabhängige, vom Staate völlig getrennte Corporation; — die Regierungen übten nur die Gewalt der Oberaufsicht über sie" (§. 222).

Es ist überflüssig, die Unhaltbarkeit dieser Behauptungen zu beweisen; zu erwähnen ist dagegen noch, daß, Hrn. M. zufolge, „jedes deutsche Staatsoberhaupt — nach Staats= und Kirchenrecht zugleich das Oberhaupt der in seinem Lande befindlichen evangelischen Kirche" sein soll, „wenn dies auch kein wesentliches Hoheitsrecht, doch ein geschichtliches Annexum der landesherrlichen Gewalt sei" (§. 224). Hiernach stehe den deutschen Souverainen vor Allem „das Recht der Gesetzgebung" über die evangel. Kirche zu, in Folge dessen sie u. A. „Liturgien und

Agenden — nöthigenfalls mit Gewalt einführen könnten" (Anm. zu §. 225).

So viel zur Charakteristik des Maurenbrecher'schen Territorialrechtes. Ueber das demselben angehängte deutsche Privatfürstenrecht werden wir uns aber auf wenige Bemerkungen beschränken, da sich aus dem bereits Angeführten leicht ermessen läßt, in welcher Weise auch dieser Gegenstand verhandelt worden.

XIII.

Erwähnt wurde oben, daß nach §. 145 „das deutsche Staatsrecht die Souverainität von Alters her als Privatrecht ihres Inhabers aufgefaßt habe, und zwar nach Analogie des Eigenthumes." Die Barbarei dieser Bezeichnung wird aber in der „Jurisprudentia heroïca" des Hrn. M. noch gesteigert, wo er von der „Thronfolge oder Staatssuccession" (!) handelt.

Hier ist nämlich nicht mehr von Analogie die Rede, vielmehr soll nach dem Successionsrecht „das Privateigenthum an der Souverainität vom bisherigen Souverain auf seinen Nachfolger übergehen"

(§. 231). Die Wahl dieses Ausdrucks ist um so auffallender, als Hr. M. kurz zuvor (§. 227) uns belehrte, das Privatfürstenrecht sei „seinem Wesen nach nur der Inbegriff der zu Gunsten der Familien der Regenten und des hohen Adels bestehenden Abweichungen vom allgemeinen Privatrecht." Was Anderes ist aber die Bedeutung dieser Abweichungen, als daß das Recht zu regieren eben gar nicht in die Sphäre des Privatrechtes, sondern durchaus in die des Staatsrechtes gehört. Jenes Recht als Privateigenthum zu bezeichnen, erscheint um so mehr als Willkühr, als diese Bezeichnung in keiner Urkunde des deutschen Bundesstaatsrechtes vorkommt. —

Obgleich denn nicht nur der Begriff der Souverainität selbst, an welchen den Fürsten ein Privateigenthum zustehen soll, nach §. 144 im Vergleich zum älteren Staatsrecht ein neuer und seinem Ursprunge nach ein idealer, d. h. ein Begriff des allgemeinen Staatsrechts ist, sondern auch diese Souverainität selbst der Mehrzahl der deutschen Fürsten erst „durch den Rheinbund ertheilt worden" sein soll, so wird dennoch §. 232 behauptet, „die ordentliche Erbfolge nach Privatrecht beruhe auf der Gemeinschaft des Blutes mit den ersten Erwerbern, in absteigender Linie" — (worauf die erste Bewerbung beruhe, wird hier nicht gesagt). — Jene rechtliche Natur der deutschen

Thronfolge aber, heißt es weiter, „beruht auf der Lehensqualität der deutschen Landeshoheit, welche vermöge Observanz oder Familiengesetzen auch noch jetzt als successio feudalis fortbesteht", und auf Bestimmungen der Hausgesetze oder Familienobservanz, durch welche die Unveräußerlichkeit der Territorien und besonderen Erbfolgeordnung eingeführt worden. Zwei Anmerkungen belehren uns dann: „Die Fortdauer der successio feudalis bei vormaligen (jetzt allodifizirten) Reichslehen sei in den Rechten" (in welchen ist nicht gesagt) „begründet, da sie das wohlerworbene Recht aller in der ersten Investitur des primi acquirentis gerufenen Lehenfolger seien, so daß sie jetzt nicht anders als iis consentientibus aufgehoben werden könne, und sie beruhe auf Notorität;" daß aber hier nur fideicommissarische Disposition und nicht auch, wie §. 140, Staatsgrundgesetze als die Unveräußerlichkeit des Territoriums begründend angegeben, dies „habe seinen guten Grund darin, daß die letzteren eine solche nicht begründen könne" (!). — Wirklich bestehende Staatsgrundgesetze sollen also nicht vermögend sein, die Unveräußerlichkeit des Staatsgebietes zu begründen, während die durchaus erloschene Lehensqualität der deutschen Landeshoheit die Thronfolge der Souverainen begründen soll! —

Während aber für die wirklich regierenden deutschen Fürsten (nicht für die gewaltsam entfürsteten) die successio feudalis rechtlich begründet sein soll, weil sie als wohlerworbenes Recht nur mit Einwilligung der Lehenfolger aufgehoben werden könne, — „muß," nach §. 236, „in den jetzt regierenden Familien die subsidiaire Thronfolge der Prinzessinnen und ihrer Nachkommen schon aus dem Grund stillschweigend angenommen werden, weil die Lehensqualität der Territorien, welche ehedem ihre gänzliche Ausschließung begründen konnte, nunmehr weggefallen ist." —

Auf solche Weise läßt sich nun freilich alles Mögliche begründen, und um so leichter noch, wenn man, wie Hr. M., sich mitunter erlaubt, selbst aus den offenliegenden Urkunden Anderes herausliest, als darin steht. So, nachdem §. 241 es ohne Weiteres im Fall der Thronerledigung für ein unbestreitbares Recht des letzten Besitzers erklärt, „seinen Nachfolger durch Testament zu ernennen," obgleich nach Anmerkung a. „dies Recht nur für die Oesterreichische Monarchie (durch Privil. Carl V. v. 1530) ausgesprochen ist," — heißt es hier weiter: „in den meisten Haus- und Staatsgesetzen ist der Fall nicht vorgesehen, außer in der Churhess. Verf.-Urk. §. 11, welche Berathung mit den Landständen vorschreibt." Nicht

§. 11, sondern §. 4 dieser Verf.-Urk. schreibt aber vor, „vom Landesherrn soll zeitig in Uebereinstimmung mit den Landständen durch ein weiteres Grundgesetz über die Thronfolge die nöthige Vorsorge getroffen werden.“ — Was aber Oesterreich betrifft, so hielt noch Carl VI. für nöthig, sogar die Erbfolge seiner Tochter von den Landständen bestätigen zu lassen! — Hr. M. möchte zwar in einer Anmerkung jenes unbestrittene Verfügungsrecht des letzten Besitzers durch einige Analogien rechtfertigen, und „durch Rücksichten auf die schuldige Erhaltung der Verfassung und auf das Staatswohl, damit nicht der Staat sich in ein Wahlreich umgestalte oder in Anarchie verfalle;“ — wie sich aber weit triftigere Analogien zu Gunsten des Verfügungsrechtes der gesammten Staatsrepräsentation (Fürst und Stände) aufbringen lassen, da von uraltersher die wichtigsten Staatsangelegenheiten in der Regel durch dieselbe regulirt worden sind, — so kann die Besorgniß vor einem Wahlreich zum Wenigsten in Deutschland keinen Rechtsgrund abgeben, da, wenn auch geschichtlich jene Staatsform die ursprüngliche, in gegenwärtiger Zeit doch die politische Bildung der Volksvertreter zu weit fortgeschritten ist, als daß eine Rückverwandlung der erblichen in Wahlmonarchien zu befürchten stände. Wenn aber Hr. M. zu Gunsten der fürstlichen Familien

die Lehensqualität der deutschen Landeshoheit fortbestehen läßt, und, um das Recht, über den Thron zu verfügen, den letzten Besitzern zu vindiciren, sich auf das Staatswohl und die schuldige Erhaltung der Verfassung beruft, so hätte man billigerweise erwarten dürfen, daß er dieselben Motive auch zu Gunsten der Unterthanen geltend gemacht hätte. Bekanntlich erwarb der gewählte König der Deutschen, und eben so der Erbfolger in vielen deutschen Ländern seinerseits das wirkliche Herrscherrecht erst durch Beschwörung der Wahlcapitulation und resp. der Verfassung des Landes, zu dessen Regierung er berufen war. Auch mehrere der jetzt bestehenden deutschen Staaatsgrundgesetze schreiben, doch wohl aus Rücksicht auf die schuldige Erhaltung der Verfassung, den fürstlichen Erbfolgern die Beschwörung derselben vor. Hier stellt aber Hr. M. ohne Weiteres als schlechthin allgemeine Regel auf, „der Regierungsantritt in den souverainen Familien geschehe ipso jure, und das Recht und der Besitz des neuen Souverains" würden weder durch Staatshuldigung, noch durch den Verfassungseid u. s. w., selbst wenn der Regierungseid der Huldigung vorgehen (sic) muß, — erst begründet" (§. 242). Dies soll einerseits aus dem gewöhnlichen und dem feudalen deutschen Erbrecht, anderseits aus der Idee des Staates folgen. Gerade

aber weil die jetzigen deutschen Staaten weder Privateigenthum der fürstlichen Familien, noch Lehensgüter, sondern eben Staaten sind, darum ist jenes Erbrecht nicht auf sie anwendbar. Aus der Idee des Staates dagegen, als eines Rechtsorganismus, dessen Fortbestand durch seine Einrichtungen und Gesetze möglichst gegen die Willkühr seiner Mitglieder gesichert sein soll, folgt vielmehr, daß die verfassungsmäßigen Regierungs-Rechte von demjenigen nicht in Anspruch genommen werden können, der von vornherein entschieden die Rechtsgültigkeit der Verfassung anzuerkennen sich weigert. Als gesetzlicher Nachfolger hat er allerdings einen rechtlichen Anspruch auf den Thron; wie er aber, auch nach Hrn. M. (§. 283), diesen Anspruch nicht geltend machen könnte, wenn er mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet würde, das ihn zur Regierung unfähig machte, (was bei Privateigenthum nicht der Fall ist), so ist doch wohl mit gleichem Recht aus der Idee des Staates zu folgern, daß derjenige staatsrechtlich nicht als fähig zur Regierung angesehen werde, welcher sich weigern möchte, durch Beschwörung der Verfassung dem Staat die erforderliche Bürgschaft für sein legitimes Fortbestehen zu gewähren. Hrn M. zufolge beruht die rechtliche Natur der deutschen Thronfolge vorzüglich auf der Lehensqualität der deutschen

Landeshoheit und ist die Fortdauer der Successio feudalis bei jetzt allodifizirten Reichslehen in den Rechten begründet, da sie das wohlerworbene Recht aller in der ersten Investitur des primi acquirentis gewesenen Lehenfolgers sei; von den Delationsgründen aber „habe das Privatfürstenrecht nur pactum et providentia majorum." War es aber in letzter Instanz erweislich das Reich, von welchem alle Belehnungen und Rechte ausgingen, daß es selbst mit dem von ihm gewählten Kaiser über die Bedingungen sich vertrug, unter welchen er die Krone erwarb; war ferner der Kaiser vertrag- und schwurmäßig verpflichtet, die deutsche Nation in ihren Rechten und Freiheiten zu beschützen; war endlich die den Fürsten geleistete Huldigung durchgängig an analoge Bedingungen geknüpft, so daß nach der von uralters her in Deutschland herrschenden Ansicht, das bestimmte Rechtsverhältniß zwischen den Herrschenden und Beherrschten auf dem wechselseitigen Anerkennen der respectiven Rechtsansprüche, wodurch dieselbe wohlerworbene Rechte (jura quesita) wurden, gegründet, — so muß, wenn man das heutige Fürstenrecht aus dem ehemaligen Reichsrecht ableiten will, man auch für die Unterthanen die pacta und die providentia majorum gelten lassen, wie ja Hr. M. selbst bei anderer Gelegenheit versicherte, „die wohlerworbenen

Rechte sowohl im Privat- als im Staatsleben aus der Zeit des Reichs und des Rheinbundes blieben in Kraft auch ohne neue ausdrückliche Anerkennung von Seiten des Bundes, wenn nur dieser selbst oder die ihm vorhergehenden Rechtsquellen sie nicht aufgehoben haben" (I. §. 105), — und „keine Regierung sei befugt, wohlerworbene Rechte der Unterthanen durch neue Gesetze zu verletzen" (§. 187).

Wenn endlich Hr. M. uns in §. 243 belehrt: „dem (Regierungs-) Nachfolger, wenn das Staatswohl (auf welches bei allen Regierungsacten Rücksicht zu nehmen sei) es erheische, sei die Befugniß nicht abzusprechen, selbst rechtsbegründende Handlungen seiner Vorfahren" (d. h. solche, welche wohlerworbene Privat- oder politische Rechte begründen) „zu widerrufen," so stellt er hiermit zu Gunsten der Thronerben das Staatswohl noch über die wohlerworbenen Rechte, und hiernach müßte man es auch für recht und billig halten, wenn auch die verfassungsmäßigen Vertreter der Rechte und Interessen der Staatsbürger das Staatswohl geltend machten, falls dasselbe erheischte, daß das von Hrn. M. bestimmten Familien zuerkannte „Privateigenthum an der Souverainität irgend welche Modificationen erhielte." —

Es hat sich jedoch aus der vorhergehenden Darlegung der Maurenbrecher'schen Verfahrungsweise nur zu deut-

lich herausgestellt, daß die Gesetze der Logik und des natürlichen Rechts nur zu Gunsten der fürstlichen Souverainität geltend gemacht werden dürfen und können, indem es, nach Hrn. M., völlig unrichtig ist, „vom Volke als von einer moralischen Person, d. i. als von einem Subject von Rechten zu reden, da von Recht in juristischem Sinne hier überhaupt nicht die Rede sein kann" (I. §. 58).

Schlußwort.

„Nichts ist älter und ehrwürdiger als die Ideen, welche zur Wahrheit zurückführen. Nur der Irrthum bleibt neu für die ewige Ordnung der Dinge, und es ist wohl endlich einmal Zeit, daß die Menschen die wahren gesellschaftlichen Grundsätze aus derselben schöpfen.“ — Immanuel Sieyes[1]).

Die beiden kritischen Abhandlungen, die wir hier unverändert haben abdrucken lassen, wie sie 1840 und 1841 geschrieben, konnten, wie im Vorwort berichtet worden, erst jetzt im Druck erscheinen. Indessen hat sich in unserm Deutschland so Manches verändert, daß, wenngleich wir in jenen Erörterungen Nichts umzuarbeiten fanden, wir doch für zweckdienlich erachten müssen, noch einige nähere Bestimmungen hinzuzufügen.

Es ist vor Allem das Hocherfreuliche zu erwähnen, daß das deutsche Nationalbewußtsein aus langem

---

[1]) Im. Sieyes Theorie der Volksvertretung ꝛc. nach dessen politischen Schriften dargestellt von Dr. K. Riedel, 1843. S. 120.

Schlummer erwacht ist, um uns hoffentlich nie mehr in die frühere, anscheinliche Lethargie versinken zu lassen.

Gegen Weltherrschaftsträume, die im Slavischen, noch halb sclavischen Osten erst auftauchen, während sie im Romanischen Westen — im Erlöschen — noch zuweilen als Erinnerungen aufflackern, hat der deutsche Volksgeist sich in der ihm zustehenden, unverbrüchlichen Majestät erfaßt. Das Gedächtniß der glorreichen Befreiungszeit unseres Vaterlandes wurde von Neuem erweckt, und — nicht blos in und für Preußen, sondern in und für ganz Deutschland — sind schöne Erwartungen, und, in Folge dessen, in immer weiteren Kreisen ein neues politisches und patriotisches Leben und Streben angeregt worden. So wurde der Deutsche von Neuem lebhaft an die schöne Pflicht erinnert, das Wohlergehen des Staates, dem er angehört, als bedingt anzusehen durch das Gedeihen, durch die Einigkeit des gesammten Vaterlandes. Die Begeisterung für rechtmäßige, gesetzlich gesicherte Freiheit nahm einen neuen, kräftigen Aufschwung. Die mannigfaltigsten Wünsche, Ansprüche und Forderungen in Beziehung auf staatliche Fortentwicklung, lange zu schmerzlichem Schweigen verurtheilt, durften offen ausgesprochen, die immer fühlbarer werdenden Mängel der deutschen Bundesverfassung freier, als je zuvor,

beleuchtet werden. Endlich war auch der Debatte über die höchsten Interessen des Geistes, über die Prinzipien der Religion und der Wissenschaft ein Spielraum gelassen, welcher hoffen ließ, daß jene, durch keine äußerliche Gewalt zu unterdrückende welthistorische Krise, die durch die Reformation und die sg. Aufklärung eingeleitet, und nicht durch die sg. Revolution, sondern in ihr zum Ausbruch gekommen, — ihren naturgemäßen, d. h. freien Verlauf und Abschluß gewinnen werde. Wem man diese Freiheit zu verdanken zu haben, von wem man ihre Förderung und Consolidirung zu gewärtigen geneigt war, gab sich in nicht wenigen Stimmen zu erkennen, die sich für die Hegemonie des größten, ganz deutschen Bundesstaates erhoben.

Es ist jedoch nicht mehr zu bezweifeln, daß von gewissen Kreisen aus eine Reaction begonnen, deren anscheinliches Selbstvertrauen der wirklichen Selbstverblendung entspricht, mit welcher sie das überall mächtige hervorbrechende Licht zu verläugnen, das überall erwachte Freiheits- und Forschungsstreben zu hemmen, das Verlangen nach innigster, Alles durchdringender Lebensgemeinschaft wieder in die alten eisernen, aber von Lebensluft zerfressenen Pferche einzubannen bestrebt ist.

Wie verletzend aber auch einzelne Rückschritte sein

mögen, wie schmerzlich es ist, bedauernde Stimmen darüber in ausländischen Tagblättern vernehmen zu müssen, wie bedrohlich auch manche Partheiäußerungen für die Zukunft scheinen, — noch dürfen, noch müssen wir die Zuversicht hegen, daß die mannigfaltigen Versuche, die freie, volle Entwicklung des mächtig aufgeregten Zeitgeistes willkührlich zu beschränken, nur zu dessen Selbstläuterung und Kräftigung dienen werden. Zu diesem freudigen Vertrauen finden wir uns durch nicht abzuläugnende Thatsachen berechtigt und verpflichtet.

Führt man die mit einander kämpfenden Interessen und Doctrinen auf ihren einfachsten Ausdruck zurück, so ergibt sich, daß die Parthei, welche man die reactionäre nennen kann, obgleich sie selbst sich vorliebig für die conservative ausgibt, für Privilegien, daß die gegnerische, liberale Parthei für das allgemeine Recht in die Schranken tritt. Die ersteren stützen sich auf besondere, nicht näher zu prüfende sg. Thatsachen; die letzteren auf die Natur, auf das Wesen und die Bestimmung der Dinge. Jene nehmen daher irgendwie blinden Glauben und einen demselben entsprechenden leidenden Gehorsam in Anspruch; diese verlangen vernünftige Erkenntniß und freie, der Fähigkeit angemessene Mitwirkung. Wie die Einen für das erstorbene Recht einer be-

stimmten Vergangenheit, so kämpfen die Anderen für das Recht der Gegenwart und der Zukunft. Die öffentliche Meinung, d. h. die Uebermehrheit der, aus dem Kreise der Gebildeten hervorgehenden und von demselben als Ausdruck ihrer Meinung anerkannten Stimmen, hat sich dem Prinzip des Liberalismus zugewandt; nur die thatsächlich irgendwie Privilegirten stehen noch größtentheils auf Seiten des sg. conservativen Prinzips.

Den Beweis für diese Behauptung liefern nicht blos die gelesensten Tag- und sonstige Zeitblätter, sondern überhaupt die am meisten verbreiteten Druckschriften jeder Art und die rege Theilnahme, welche sich bei jeder Gelegenheit für die Wortführer der liberalen Prinzipien kund gibt. Nicht zu verkennen ist hierbei, daß unsere Nation in den letzten drei Dezennien in jeder Beziehung sich zu einer gediegeneren, lebenskräftigeren Bildung erhoben hat. Freilich ist jene erste, schwärmerische Frühlingszeit vorüber, in welcher

„die Knospe Wunder noch versprach!“

Man träumt nicht mehr vom alten, deutschen Kaiserreich, noch von einer einzigen und untheilbaren deutschen Republik. Im fortgesetzten Kampfe der wirklichen Interessen haben die einseitigen Gegner der mannigfaltigsten Art sich einander ihre glanzgoldenen Panzer zerstoßen und so ihre versteckten Mängel an

den Tag gebracht. Es hat sich aber auch immer deutlicher herausgestellt, worauf es in allen wesentlichen Punkten eigentlich ankommt. Es hat sich gezeigt, wie Alles in nothwendigem Zusammenhange steht und sich auf wenige einfache Grundwahrheiten zurückführen läßt. Man hat erkannt, daß scharf und streng gesondert werden müsse, was wahrhaft geeinigt werden soll; daß das wahrhaft allgemeine und darum göttliche Recht eben darin besteht, Jedem besonderen Gemeinwesen, ja jedem Einzelnen sein ihm eigenthümliches, d. h. in der Natur seiner Verhältnisse begründetes Recht zu gewähren, und daß es kein Recht gebe, welchem nicht eine Pflicht, aber auch keine Pflicht, welcher nicht ein Recht entspreche. Nicht minder hat sich in den vielfachen Collisionen herausgestellt, daß selbst feierlich anerkannte Rechte erst dann bestandhaltig sind, wenn irgendwie ein unabhängiges Gericht besteht, welches die Verletzungen desselben wieder aufzuheben vermag, daß also die Constitution eines Staatsorganismus vor Allem in einer Gliederung von Rechtsbürgschaften zu bestehen habe.

So ist es auch bei uns allmählig zwar zum Axiom geworden, zu welchem selbst die äußerste Linke in unseren Volkskammern sich bekennt, daß der Gliedbau der Staatsgewalt zur unmittelbaren Stiftung und Feststellung der Rechtsordnung ein einiges Staats-

oberhaupt, einen Monarchen erheische. Diesem Axiom hat aber das andere sich als wesentlich verbunden, als gleich unentbehrlich zur Seite gestellt: daß der, im Einzelnwillen des Fürsten culminirenden, von ihm bis zu den untersten Beamten herabsteigenden Hierarchie der Macht — ein, die rechtliche Freiheit und Wohlfahrt Aller, durch Mitwirkung und Controle bethätigendes und sicherndes System der Selbstregierung und Vertretung[2]) sich geselle, welches gerade dadurch auch dem Throne seine Unverbrüchlichkeit ge-

---

[2]) Es ist durchaus unrichtig, wenn Hr. v. Bülow-Cummerow (Preußen ꝛc. I. 34) „den characteristischen Unterschied zwischen einer Repräsentation und einer ständischen Verfassung" darin setzt, „daß in der einen die Personen, in der andern die Interessen vertreten würden." Die wesentliche Bestimmung der ersteren ist, ein Organ der Gesammtheit der Staatsbürger als solcher, die der letzteren, das Organ vorzugsweise der verschiedenen, wählenden Stände zu sein. Hat jene vorzugsweise das Interesse des ganzen Staates, so hat die andere vorzugsweise die Sonderinteressen zu vertreten. Wenn übrigens Hr. v. B. bei näherer Bestimmung der Vertretung nacheinander verschiedenartigen Ansichten huldigt, (vgl. I. 34., 37. f. 48. mit II. Vorr. S. XXI—XXIV u. s. w.), so kommt dies offenbar daher, daß er nicht zu den Prinzipien des Staatsorganismus sich erhoben, daher die allgemeine Be-

währt, daß es ihn auf die freie Zustimmung der ganzen Staatsbürgerschaft stützt und der Gewalt nur die Möglichkeit läßt, wohlthätig für Alle zu wirken.

Diese zweite, aus dem Gesammtleben des Staates sich stets erneuende Freiheitsordnung ist es, was jetzt von uns mit klarem Bewußtsein erstrebt wird, und es mag nicht undienlich sein, daran zu erinnern, daß, lange bevor Lafayette mit der Forderung einer „*monarchie*, entourée d'institutions *republicaines*", hervorgetreten, zu gleicher Zeit von den verschiedenartigsten Standpunkten aus dasselbe Postulat in unserem Deutschland ausgesprochen worden. Im J. 1819 nämlich behauptete nicht nur Görres: „die bestehende Spannung könne allein durch eine Verknüpfung des demokratischen und monarchischen Elements beruhigt werden [3])"; auch der besonnene preußische Geschichtschreiber Manso meinte: „es ließe sich behaupten: die Monarchie erhalte erst ihre größte Trefflichkeit, wenn ihr republikanische Formen zugesellt werden [4])"; und Freiherr von Gagern schrieb

---

stimmung der Vertretung nicht erkannt hat, sondern seine Vorstellungen von derselben bald aus vereinzelten geschichtlichen Thatsachen, bald aus modernen, abstracten Axiomen schöpft. —

[3]) Deutschland und die Revolution. S. 159.

[4]) Gesch. d. preuß. Staates. III. 483.

an Freih. v. Pleſſen: „das ächte demokratiſche Prinzip iſt kein anderes, als irgendwo eine Hülfe gegen Willkühr und Druck[5])".

Daß aber auch die ſg. republicaniſchen Formen, d. h. die Rechtsinſtitutionen, durch welche das Staatsleben zu einer allgemeinen und öffentlichen Sache werden kann[6]), nicht ausreichen, zu dieſer Erkenntniß iſt unſere Nation von dem einſeitig aufgefaßten monarchiſchen Prinzip ſelbſt hingedrängt worden. Denn, als ſelbſt eine, in anerkannter Wirkſamkeit beſtehende Verfaſſung eines deutſchen Staates gewaltſam umgeſtoßen, und dieſe „große Rechtsver-

---

[5]) Mein Antheil an der Republik. IV. 359.

[6]) Hr. v. Bülow-Cummerow bezeichnet (a. a. O. I. 52) die beſtehende Verfaſſung als einen zwiſchen Fürſt und Unterthanen geſchloſſenen Vertrag und meint: „Jeder Bruch eines Vertrags löſet ſelbigen und geſtattet eine Appellation an die Gewalt." Hiernach darf es auffallen, daß Hr. v. B. die rein democratiſche Verfaſſung verwirft, welche eben auf jenem (falſchen) Vertragsprinzip beruht. Die Aufgabe für die Staatswiſſenſchaft iſt aber gerade, eine Verfaſſung aufzuſtellen, welche den Conflicten vorbeugt, die zu einer Appellation an die Gewalt hinführen, was nur dadurch möglich iſt, daß alle weſentlichen Rechte conſtituirt, d. h. geſetzlich anerkannt und durch unabhängige Gerichte geſichert ſind. —

letzung" ungeahndet bleiben konnte, mußte man zur Ueberzeugung gelangen, daß auch die republicanischen Institutionen eines einzelnen Staates noch einer Bürgschaft bedürfen, wo Freiheit und Recht noch nicht zur Gewissensache der thatkräftigen Mehrheit geworden. Der Schlag, der einen deutschen Stamm getroffen, hat in allen Bruderstämmen das Gefühl der höheren, nationalen Gemeinschaft auf das lebhafteste erregt; die Umwälzung einer ganzen Rechtsordnung hat unausbleiblich in allen anderen deutschen Staaten das Bewußtsein der Rechtssicherheit erschüttert und die Unentbehrlichkeit einer Nationalverfassung erkennen lassen, durch welche die Bestandhaltigkeit einer Staatsordnung fernerhin nicht mehr abhängig sei von dem zufälligen Belieben eines Thronfolgers.

Als nun die Nation selbst auch von Außen wieder mit einem, ihre Integrität gefährdenden Kriege bedroht schien, da konnte es vollends keinem denkenden Vaterlandsfreunde verborgen bleiben, wie nothwendig es sei, das Wiedererwachen der Begeisterung möglich zu machen, welcher allein vor drei Decennien die Befreiung Deutschlands gelungen. Wie wäre dies aber anders möglich als dadurch, daß die einst so feierlich gegebenen, mit Enthusiasmus angenommenen und durch die größten Aufopferungen besiegelten und rechtskräftig gewordenen Versprechungen in Erfül-

lung gebracht, daß die dringenden Forderungen der Gegenwart befriedigt und hierdurch die innigen Bande befestigt werden, welche die Staatsbürger mit ihren Fürsten, welche alle deutschen Stämme mit einander in dem Einen großen Gefühle der Solidarität des Rechtes, der Freiheit und der Wohlfahrt vereinigen sollen. —

Daß zu diesem Endzwecke die gesetzlich verbürgte Preßfreiheit unentbehrlich sei, wer könnte es läugnen, da nur sie jedem Deutschen Gewißheit gewähren kann, einmal, daß die Fürsten zu ihren Unterthanen dasselbe volle Vertrauen hegen, welches sie von diesen für sich selbst in Anspruch nehmen; dann, daß an keinem Orte des gemeinsamen Vaterlandes ein Unrecht geschehen kann, welches nicht in letzter Instanz vor dem allerheiligsten Gerichtshof der ganzen Nation klagbar gemacht werden dürfe? —

Aber nicht nur im politischen, auch im religiösen Leben hat die Nation belehrende Erfahrungen zu sammeln überreiche Gelegenheit gefunden, und wer dürfte bezweifeln, daß sie — im Ganzen genommen — dieselbe benutzt habe, um ruhigen, aber festen und sicheren Schrittes dem hohen Ziele der Einigung sich anzunähern, welches sie in Mitten der leidenschaftlichsten Zerspaltung nie völlig aus dem Auge verloren. —

Daß schon sehr frühe sie dem römischen Katho-

licismus nicht gestatten wollte, sich in seiner strengen Folgerichtigkeit in Deutschland zu entfalten, hat sie durch ihre nachdrückliche Abweisung der Inquisition und anderer Einschreitungen des römischen Stuhles bethätigt. In der Reformation brach sie zum großen Theil nicht nur mit der päpstlichen Hierarchie, sondern sogar mit der Autorität der gesammten katholischen Kirche; denn was von den Ueberlieferungen derselben beibehalten wurde, nahm man durchgängig nur an, weil man es nach damaligem Stande der Forschung und Hermeneutik für schriftmäßig hielt.

War aber die ganze Nation noch nicht reif für die Reform, so war auch diese unzureichend für jene. Nicht überall fand man sich durch die, zum Theil einseitige Neuerung befriedigt, und die Macht des Glaubens war stärker, als das natürliche und geschichtliche Band der Nationalität. Urverbrüderte Stämme, ja sogar Glieder ein und derselben Familie kämpften gegen einander, bis die äußerste Noth und — die Politik der Fürsten einen Friedensvergleich herbeiführten, der den Schwerdtkrieg der Glaubenspartheien auf einen Federkrieg ihrer Theologen reducirte. Da indeß die Reformparthei — gegen die Autorität der legitimen Hierarchie sich auf die Autorität der biblischen Schriften stützen, und die katholische Parthei gegen die Polemik ihrer Gegner zu den Waffen des Rai-

sonnements greifen mußte, so wurden beide Theile ihren Grundprinzipien untreu, und ihr Streit in dem Maaße unerquicklich, als er immer verwickelter wurde, da er auf beiden Seiten auf eine petitio principii hinauslief. Die Reformatoren mußten nämlich die Autorität der alten Kirche durch die Bibel bekämpfen, welche selbst ihre Autorität erst von der Kirche empfangen. Die alte Kirche dagegen mußte ihre Ansprüche auf unbedingtes Ansehen in letzter Instanz auf ihre eigenen Aussprüche über dasselbe gründen. Wie dann die Hierarchie ihr Monopol des h. Geistes auf die Schrift, so stützten die Reformatoren ihre Schriftdeutung in letzter Instanz auf das angebliche Bezeugniß des in den Rechtgläubigen waltenden h. Geistes. —

Indessen gewöhnte man sich daran, die Gültigkeit der entgegengesetzten Voraussetzungen zu prüfen, und sich an dem genügen zu lassen, was zunächst noch unbestritten war. Indem man aber im Kampfe der Meinungen mehr und mehr das Bedürfniß empfand, den Prätensionen auf Autorität gegenüber sich möglichst allgemeiner Zustimmung der Zeitgenossen zu versichern, mußte man auch mehr und mehr sich auf Gründe stützen, deren Anerkennung man von jedem Denkenden, als solchem, fordern zu dürfen glaubte. Man mußte an die allgemeinsten Interessen, an die allgemeine Natur des Menschen, an die

Nothwendigkeit allgemeiner Uebereinstimmung appel=liren.

Dies aber ist gerade das Wesentliche jener zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zugleich in England, Frankreich und Deutschland beginnenden, von den Gebildeten mit Jubel begrüßten, und mit steigendem Enthusiasmus ausgebreiteten Aufklärung, durch welche der heilige Gedanke der Wesen= und Bestimmungs=Einheit der Menschen, als solcher, und der Glaube an eine schöne, durch freie Selbst=entwicklung herbeizuführende Zukunft des gesamm=ten Menschengeschlechtes zum erstenmale in den Gemüthern Wurzel schlug, um sich zu einem welt=überschattenden Baume zu entfalten. Dichter und Phi=losophen, Geschichtschreiber und Staatsmänner, selbst Fürsten und Geistliche huldigten dem, allgemeine Ver=söhnung verheißenden Lichte.

In England und Frankreich blieb die Aufklärung der Staatskirche fremd oder befeindete sie sogar; in Deutschland hingegen suchte sie sich die christliche Ueber=lieferung zu assimiliren. Hiernach strebten nach ein=ander von den verschiedenartigsten Standpunkten aus und auf die mannigfaltigste Weise rationalistische und Gefühls=Theologen und Prediger, sowohl der pro=testantischen als der katholischen Confession, — wir nennen nur Semler, Michaelis, Reinhard und

Sailer; — Litteratoren und Philosophen, wie Lessing und Herder[7]), Kant, Fichte, Schleiermacher und Hegel.

In Folge dieser Bestrebungen galt es unter den Gebildeten unserer Nation bis auf nicht lange für eine ausgemachte Sache, daß das Christenthum vom Lichte des freien Geistes durchdrungen und in den Lebensstrom der neuen Bildung übergeführt werden könne. Von den höheren Ständen aus verbreitete sich diese Meinung auf tausend Wegen in die mittleren Klassen, und die, durch politische Umwälzungen herbeigeführten, Staatsveränderungen begünstigten die sociale Vermischung und Befreundung der Angehörigen der verschiedenen Confessionen. Ein angeblich auf das Christenthum sich stützender „heiliger Bund" zwischen einem römisch-, einem griechisch- und einem nicht-katholischen Fürsten geschlossener Bund, die Connivenz katholischer

---

[7]) „Lessing" schreibt Hase (Kirch.-Gesch. 1841. S. 509), „hat mit urkräftigem Talent und Character den formalen Grundsatz des alten Protestantismus durch den Beweis erschüttert, daß das Christenthum, unabhängig von der Bibel, auf der innern Erfahrung beruhe. Seine Erhebung des religiösen Geistes über die geschichtliche Ueberlieferung wurde durch den Nathan National-Ansicht." — „Herder verkündete, von Schulmeinungen erlösend, das Evangelium der Humanität." —

Bischöfe und protestantischer Staatsbeamteter zur Erleichterung des Abschlusses gemischter Ehen, das Unternehmen eines Preußischen Juristen (Göschel), die Concordanz der christlichen Kirchenlehre, Göthe's und Hegel's zu erweisen, und der gefeierte Versuch eines römisch-katholischen Priesters (Hermes), seine Kirche mit Kant zu versöhnen, sind nur auf Gradewohl aus zahllosen Thatsachen hervorgehobene Bezeugnisse jener in Deutschland zur Vorherrschaft gekommenen Tendenz.

Während aber solcherlei Assimilations- und Sublimirungsversuche sich noch einer reichlichen Anerkennung zu erfreuen schienen, hatte sich schon von entgegengesetzten Seiten her eine Krise vorbereitet, welche, nicht von Einzelnen willkührlich hervorgerufen, auch nicht durch Machtsprüche und gewaltsame Einschreitungen unterdrückt werden kann.

Rom war vom Scheintodt erwacht, der Nachfolger Gregor's VII. und Innocenz III., Leo's X. und Pius V., von katholischen Fürsten aus dem Exil auf den Lehrstuhl Petri, die Dynastie der Bourbonen mit Schwerdtes Gewalt auf den Thron Ludwig's XIV. zurückgeführt. In ganz Europa erscholl das Losungswort: Restauration — der im Sturme der Revolution niedergetretenen Vorrechte. Eine der ersten Regentenhandlungen des Papstes war die Wiederherstellung des zur Ausrottung der Reformation gestifteten

Ordens. In Frankreich trat die ehemalige Staatskirche wieder in ihrer schroffen Ausschließlichkeit hervor und trachtete mittelst der „apostolischen Congregation" wieder nach Alleinherrschaft. Auch in Deutschland waren die Römlinge nicht unthätig, und durch die dritte Jubelfeier der Reformation wurde nicht nur der feindliche Gegensatz zwischen Rom nnd Wittenberg, sondern auch der Widerspruch allgemeiner zum Bewußtsein gebracht, in welchen die Akatholiken durch die formellen Grundprinzipien der Reformation gegen einander gerathen waren.

Diese hatte nämlich den hierarchischen Satzungen zugleich die ausschließlich göttliche Autorität der h. Schrift und das, jedem Gläubigen zustehende Recht freier Schriftforschung, sie hatte dem Glaubens- und Gewissenszwange die Glaubens- und Gewissensfreiheit entgegengesetzt. Um sich aber als Kirche zu constituiren, hatten die reformirenden Partheien sofort nicht nur die unbedingte Autorität der Schrift, sondern auch die eilig zusammengestellten Hauptresultate der damaligen Schriftforschung als Glaubenssymbole fixirt, ohne der Möglichkeit einer Umgestaltung derselben zu gedenken, ohne die in Anspruch genommene freie Forschung und die allmähliche Bethätigung dieses Prinzips zu organisiren.

So mußte es denn kommen, daß das Prinzip der

autokratischen Protestation gegen die altkirchliche, priesterschaftliche Autorität — unvermerkt zu Resultaten hinführte, welche dem bestimmten Prinzip der kirchengestaltenden Reformation widersprachen. Diese Antinomie war es, deren Erörterung besonders seit jener Jubelfeier (v. 1817) an die Tagesordnung kam, und unter dem Schutze andauernden Weltfriedens bis zu dem äußersten Gegensatze hinführen konnte, welcher jüngsthin auf dem Gebiete der akatholischen Theologie als symbolische Orthodoxie und speculative Mythologie, auf dem Gebiete der Philosophie als religiöse Wissenschaft und absoluter Antireligiosismus hervorgetreten sind.

Zu solcher äußersten Entgegensetzung wurde aber der Geist unvermeidlich dadurch hingetrieben, daß die Voraussetzungen, von denen er ausging, selbst schon ursprünglich einander widersprechende Elemente enthielten, deren Entwicklung früherhin nur durch Machtsprüche und äußere Gewalt unterdrückt worden, oder aus Mangel an Bildung nicht zum Bewußtsein gekommen waren. Die anscheinliche Eintracht war daher nur eine gemeinte, diese Meinung bedingt durch die Dämmerung, in welcher die zu Grund liegenden Widersprüche übersehen wurden. Als indeß der Geist zur unbeschränkten Selbstthätigkeit erwachte, als das Licht der freien Erkenntniß über die Geschichtswelt

aufging, und die Forschung auch in diesem die Harmonie wiederzufinden strebte, die sich ihr in der Natur offenbarte, — da mußten auch jene Widersprüche an den Tag kommen, um ihrer Auflösung entgegenzureifen.

Von entgegengesetzten Seiten her wurde nun auf die grundsächlichen Differenzen zurückgegangen. Diejenigen, die sich nicht auf das offene Meer der rücksichtslosen Forschung wagen wollten, suchten wieder das vermeintlich feste Land, den anscheinlich sichern Hafen zu gewinnen. Sie klammerten sich wieder fest an die Autorität der Hierarchie, der Symbole, der h. Schrift, der Offenbarung, — d. h. an dasjenige, was grundsächlich und ursprünglich im Widerspruch gegen die Freiheit des Denkens und Glaubens, gegen die Welt und die der Menschheit eingeborne, sich stätig entwickelnde Vernünftigkeit aufgetreten war. Die freie Forschung dagegen mußte prüfend auf jene Voraussetzungen eingehen, und überall das wesentlich Unterscheidende hervorheben, um dann erst die Gegensätze, die als unbedingte fixirt waren, aufzulösen und das flüssig gewordene einer höheren Einheit entgegenzuführen.

So ist in der neuesten Zeit an die Stelle der früheren unkritischen Versuche, das überlieferte Christenthum der modernen Bildung zu assimi-

liren, das Bemühen getreten, die Eigenthümlichkeit beider möglichst genau zu bestimmen; auf der einen Seite: um irgend einer der, bisher geltenden Auffassungen des Christenthums unverbrüchliche Geltung zu vindiziren; auf der anderen: um jede dieser Auffassungen, um das Christenthum überhaupt, wie alle anderen Religionsformen, zugleich in ihrer relativen Berechtigung und in ihrer wesentlichen Unterordnung unter die Idee einer von der Natur und Bestimmung der Menschheit postulirten, aus ihr zum Bewußtsein sich hervorringenden wahrhaft allgemeinen Religion zu erkennen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß, wie früher das unbestimmte Streben nach Versöhnung das Vorherrschende war, so jetzt zunächst die scharf sondernde Kritik und Polemik sich des Scepters bemächtigt haben; ebenso, daß diejenigen, die an einer überlieferten Religionsform festhalten, die entgegengesetzte Tendenz als hervorgehend aus dem Geiste der Verneinung verdächtigen.

Es bedarf aber auch nur wenigen Nachdenkens, um in jener Kritik und Polemik das Streben nach wahrhafter Befriedung, — um in jenem Haften am zeitlich, durch Absonderung entstandenen Positiven das wesentlich Particularistische, also Negative, und in der kritischen Auflösung solcher Beschränktheit und

Negation das Streben nach dem schlechthin Positiven, — nach Freiheit und gediegener Allgemeinheit zu erkennen.

Die Wahrheit dieser Behauptung wird von vornherein durch das Benehmen der beiden Hauptpartheien bezeugt, indem diejenigen, welche auf irgend eine eiserne Voraussetzung sich stützen, eben deshalb auch Gegner der freien Discussion sind; während die Anderen für Alle eine, nur durch das allgemeine, erweisbare Recht beschränkte Freiheit der Erörterung in Anspruch nehmen. Wer seiner Sache nicht gewiß ist, vermeidet, fürchtet, ja haßt den Widerspruch; wer einer Wahrheit gewiß ist, wird, um derselben froh zu werden, sie allgemein verbreitet, allgemein anerkannt, wird sie überall siegreich zu sehen wünschen.

Die Menge aber, die man auch das Volk zu nennen pflegt, wird sich, wie der heilige Christophorus der Legende, stets dem Mächtigen zuwenden, wird stets dem Mächtigsten huldigen, und von dem, den sie als solchen anerkennen soll, vor Allem fordern, daß er sich vor Nichts fürchte, daß er nicht, wie der Böse, Jenem ausweiche, der selbst den Tod nicht scheute, um das, was ihm die höchste Wahrheit war, zu bezeugen, und den seiner Rede wegen ihn schlagenden Diener des hohen Priesters mit dem schlichten Worte zurückwies: „habe ich übel geredet, so beweise,

daß es übel sei; habe ich aber recht geredet, was schlägst du mich?" —

Dies nun, daß das Wahre, das Rechte, überhaupt das Göttliche den Widerspruch, die Oeffentlichkeit, die Freiheit nicht zu scheuen, vielmehr sich gerade durch sie zu bewähren habe, und, umgekehrt, die Furcht vor denselben auf eine heimliche Ungewißheit, wenn nicht gar auf ein schlechtes Gewissen zu schließen berechtige, dies ist es, was allmählig zum herrschenden Axiom geworden, wie Solches sich im Verhalten unserer Nation zu erkennen gibt.

Wie heftig auch in der ausgebrochenen Krise die Extreme gegen einander aufbrausen, wie schonungslos die Kritik bis in's innerste Mark alles Ueberlieferten, sg. Positiven, eindringt, wie laut auch der Schrei der Hierophanten über die ihrem Allerheiligsten drohende Gefahr sich vernehmen läßt, — die Nation im Ganzen hat durch alles dies sich nicht ernstlich beunruhigen, viel weniger, wie zu den Zeiten der Reformation, sich in zwei feindliche Heere zerspalten lassen. Nur hier und dort gelingt es geistlichen und weltlichen Pfaffen, das Feuer der Zwietracht vorübergehend zu entzünden und Brüder gegen Brüder zu fanatisiren. Wie es aber dem erstarrten und erstarrenden Römerthum nicht gelungen, durch Vorhaltung des Medusenschildes ewiger Verdammniß die Zahl

der sg. gemischten Ehen zu vermindern, so will auch den katholisirenden Apologeten mehr oder minder antiquirter Symbole und den Vergötterern eines so vieldeutigen, so vielfach gedeuteten Buches, wie der Complex der jüdischen und christlichen Religionsurkunden ist, — so will auch diesen es nicht gelingen, den tiefer begründeten Frieden des socialen Lebens in Deutschland zu stören. Hat Rom schon seit Gestaltung der gallikanischen Kirche nicht mehr Lebenskraft genug, um die überall seiner Obedienz sich Entziehenden als Schismatiker von sich auszuscheiden, hat es schon längst nicht mehr Glaubensmuth und Zuversicht genug, um gegen die immer zahlreicheren Häresien ein ökumenisches Concilium zu berufen und die beharrlich Widerstrebenden von der Gemeinschaft auszuschließen, — so haben auch die akatholischen Kirchen in Deutschland schon längst nicht mehr hinreichende Energie, um entweder die Rationalisten auszusondern oder die Symbole zu transformiren, wie denn u. A. die „Reichssynode", zu welcher die 1817 für Preußen angeordneten Provinzialsynoden als Einleitung dienen sollten, bis jetzt noch nicht zusammenberufen worden. Woher anders, als weil, wie ein unpartheiischer Kirchenhistoriker bemerkt: „der alte Protestantismus (zwar) das geschriebene Recht, den religiösen Enthusiasmus und zuweilen einen hohen irdischen

Schutz," dagegen „der neue Protestantismus das Herkommen, die moderne Bildung, die revolutionaire Grundlage der Reformation für sich hat, und überall, wo die Gewissensfreiheit bedroht schien, der dritte Stand sich in Masse für dieselbe erhob[8])." —

Nach allem Diesem, womit freilich nur die Hauptpunkte in größter Allgemeinheit berührt sind, glauben wir wiederholen zu dürfen, daß von einer mehrfach sich kundgebenden Reaction und retrograden Bewegung weder in politischer, noch in religiöser Beziehung ein wesentlicher Nachtheil für Deutschland ernstlich zu befürchten sei. Vielmehr wird dieselbe nur dazu dienen, die unvermeidliche Krise zu beschleunigen, indem sie nur dazu geeignet ist, die Geister, die „allzuleicht erschlaffen", zur höchsten Thätigkeit anzustacheln und nicht eher vom Kampfe abzulassen, als bis der Sieg der Freiheit vollkommen durch Gesetz und Verfassung gesichert sein wird.

Bis dahin wird es aber immer eine der wesentlichsten Aufgaben bleiben, zu den Prinzipien aufzusteigen, auf welche die entgegengesetzten Bestrebungen sich stützen oder zum Wenigsten sich zu stützen vorwenden. Leider sind es freilich nur zu häufig nicht sowohl eigentliche Prinzipien, welche dem Vorwärtsstrebenden als Schlagbäume entgegen gehalten werden,

---

[8]) Kirchengeschichte v. Dr. K. Hase. 4. A. 1841. S. 528.

als vielmehr unbestimmte und darum vieldeutige Abstractionen, die um so schwerer zu bekämpfen sind, je leichter ihnen die verschiedenartigste Deutung gegeben werden kann.

Die beliebtesten, weil bequemsten unter jenen Abstractionen, sind, wie in der Einleitung bemerkt worden, die Kategorien „christlich" und „germanisch", welche dem „Staate" wie ein Panzerhemd umgehängt werden, um ihn gegen die „Ideologen" und liberalen Politiker zu schützen, die ihn in die Metamorphose hereinziehen möchten, zu welcher der überall erwachende höhere Lebensgeist die Völker Europa's drängt. Und wirklich scheint die Forderung, daß der Staat christlich, daß er — in Deutschland — ein deutscher, daß er zugleich christlich und germanisch sei, sehr geeignet, zur Abwehr zu dienen gegen die Forderung, daß er vor Allem ein vernunftrechtlicher sein müsse. Christenthum und Deutschthum sind zwei altehrwürdige Thatsachen; das sg. Vernunftrecht dagegen, als ein aus dem Wesen und der Bestimmung des Menschen, als solchen, abgeleitetes, ist, oder scheint zum Wenigsten etwas sehr Neues, eine noch unreife Frucht der Speculation. Und dennoch, wenn man jene Thatsachen mit dem klaren Lichte der Geschichtforschung beleuchtet, zeigt sich gar bald, daß sie in dem Sinne, in welchem sie von

der Reaction aufgefaßt werden, weder unter einander, noch mit dem Staat sich in eine unverbrüchliche Verbindung bringen lassen; es sei denn, daß man sie gerade des Eigenthümlichen entkleidet, wodurch sie beschränkend auf die Verwirklichung eines wahrhaft vernünftigen Staatsorganismus einwirken sollen. Alle hier auftauchenden Mißverständnisse entstehen daher, einmal, daß man die wesentlichen Momente des Einen, vollen Lebens nicht gehörig sondert, und darum auch nicht wieder so mit einander einigen kann, daß aus ihrer Einigung das Leben resultirt; dann aber auch, daß man dasjenige, was nur als ein lebendiges Ganzes gefaßt werden soll, zerspaltet, und die einzelnen Theile als selbstständige Ganze fixirt.

Deutschthum, Staatenthum, Christenthum gehören drei Sphären an, welche ebensowohl in ihrer Eigenthümlichkeit, als in ihrer wesentlichen Beziehung auf einander zu erfassen sind. Das erste, als Volksthümlichkeit, gehört dem Naturgebiet, das zweite der Rechts-, wie das dritte der Religionssphäre an. Nun ist die Natur zunächst zugleich das unmittelbar schöpferische und das schlechthin individualisirende. Als solche ist sie die ursprüngliche, nie völlig aufzuhebende Voraussetzung der beiden anderen Kreise. Das Recht hat dann vor Allem die gemein-

same Ordnung, d. h. möglichste Freiheit der von der Natur erzeugten Individualitäten festzustellen und zu sichern. Es beschränkt also die Natürlichkeiten soweit als nothwendig ist um die Einzelnwesen gegenseitig wahrhaft zu befreien, und hat sonach nur die Verhältnisse zu ordnen, in welchen die Freiheit Aller die Beschränkung der Naturbestimmtheit des Einzelnen erheischt. Die Sphäre der Religion — im höchsten Sinne dieses Wortes — umfaßt die beiden anderen Kreise, da ihre wahrhafte Bestimmung keine andere sein kann, als die, alle natürlichen Einzeln- und alle rechtlichen Gemeinwesen sowohl unter sich als mit dem Allgeist auf das Innigste zu vereinigen und hierdurch sie wahrhaft frei zu machen und in reichstem Maaße zu beseligen.

So ordnen sich die drei Sphären der Natur, des Rechtes und der Religion concentrisch in der Idee, deren Erkenntniß selbst nur das Resultat der geschichtlichen Entwicklung ist, welche dieselben bis jetzt durchlaufen haben.

Jede dieser Sphären aber hat in diesem Verlauf mannigfache Gestaltungen angenommen, und ist in dieser Metamorphose mit den anderen in Wechselwirkung getreten. Die Natur hat ihre Idee eines Menschenreiches in eine Mannigfaltigkeit von Völkern, das Recht die Idee der gesetzlichen Ordnung in mannig-

fachen Staatsformen, die Religion ihr Ideal in zahlreichen Formationen explicirt. Die Bildungen dieser drei Entwicklungsreihen haben sich auf vielfache Weise in einander verschränkt, einander modificirt und bald mit einander anastomosirt, bald ihre Ueber- und Unterordnung gegen einander verändert, so daß bald die Religionsform über die Rechtsgestaltung, bald diese über jene herrschte, bald der Volksgeist über die eine oder die andere, oder beide hinausschritt.

Abgeschlossen ist noch keine der drei Entwicklungsreihen; denn noch ist kein Friede auf Erden, weder unter den Völkern, noch in den Staaten, und noch keine Religionsformation hat sich als geeignet erwiesen, das allversöhnende, allbefreiende Band unter den Völkern und Staaten, und unter diesen und der Einigen Gottheit zu knüpfen.

Und doch ist von den ältesten Zeiten her bis auf jetzt stets von Neuem in der Menschheit der höchste Gedanke allgemeiner Einigkeit oder Einigung aufgetaucht, und hat stets von Neuem zu mehr oder weniger entsprechenden Bestrebungen hingeführt. Völker, Staaten, Religionen hielten sich für berufen, die Menschheit in ein einziges Reich zu vereinigen, und wenn irgend Etwas der neuesten Zeit den Vorrang über alle früheren Entwicklungsstufen sichert, so ist es unstreitig die Klarheit, mit welcher unter den gebildeten

Völkern, in Mitten verschiedenartiger Rechts- und Religionsformationen, die heilige Nothwendigkeit erkannt und empfunden wird, jenen höchsten Gedanken in seinem ganzen Reichthume organisch zu entfalten und die gewonnene, einträchtige Weltanschauung in die Wirklichkeit einzuführen.

Beruf der wissenschaftlichen Kritik ist es nun, von dem geistig errungenen höchsten Standpunkt aus alle die Voraussetzungen wieder flüssig zu machen, welche sich im Laufe der Zeiten verfestigt haben, sich dem Durchzug des neuen Lebensgeistes widersetzen und das heilige Werk der allgemeinern Regeneration, Befreiung und Versöhnung hemmen.

Das wesentliche Correlat dieser Kritik ist aber das, was wir die philosophische Thetik oder Organik nennen möchten, indem es zur Aufgabe haben muß, in der Natur, der Geschichte und dem Wesen des Menschen die göttliche Idee zu erkennen, welche das wahrhaft Bestimmende, Bewegende, Belebende und zur Einheit Führende in Allem ist.

Als eines der wichtigsten Ergebnisse der Forschung, wie sie in diesem Geiste seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts begonnen, glauben wir hervorheben zu dürfen, daß unter denen, welche nur irgendwie dem Fortschreiten huldigen, wie abweichend auch ihre Ansichten von einander seien, dennoch der Ge-

danke der Nothwendigkeit freier Lebens-Entwicklung für jedes Einzelnwesen — und innigster, organischer Verkettung Aller zu Einem großen Ganzen sich der Herrschaft bemächtigt hat und eine Einverständigung möglich macht. Wird nämlich eine solche Entwicklung zunächst auch nur für ein bestimmtes Volk, einen Staat, eine Religion, in Anspruch genommen, so nöthigt doch die gleicherweise zur Vorherrschaft gelangte historisch-genetische Methode, über jede besondere Existenz hinaus in das Gesammtleben der Menschheit sich zu vertiefen und die organische, wechselseitige Verkettung aller Wesen und Formen im Ganzen wahrzunehmen und anzuerkennen. —

So hat es sich in neuester Zeit immer klarer herausgestellt, wie unstatthaft es ist, bestimmte Volksthümlichkeiten, Staatsformen und Religionen zu verabsolutiren, sei es nun, daß man eine derselben als einzig höchste Norm geltend machen, oder daß man alle vorhandene neben einander fixiren und gegen einander isoliren möchte. Theorie und Weltleben vereinigen sich vielmehr jetzt dahin, daß nur dem Einen, alle Formen hervortreibenden und alles sich schlechthin Vereinzelnde in den großen Lebensstrom zurückführenden, göttlichen Geiste Absolutheit zugestanden werden könne, und daß Werth und Würde einer Volks-

thümlichkeit, einer Staatsform, einer Religion, bedingt seien durch das Streben, sich der höchsten, Alles beherrschenden Idee der Menschlichkeit, des Rechtes und der Religion anzunähern. Völker, Staaten, Kirchen lassen sich nicht mehr — weder fixiren und isoliren, noch durch Einzelne beliebig modeln. Wenn daher neuerdings von einigen Seiten her bei Besprechung der Staatseinrichtungen in Deutschland als sg. Prinzip aufgestellt wird, der Staat müsse ein deutscher und christlicher sein, d. h. er müsse dies entweder bleiben oder wieder werden, so beruht diese Behauptung, soweit dieselbe dem Streben nach erweisbar Vernünftigem, d. h. allgemein Menschlichem entgegengehalten wird, auf mehrfachen Mißverständnissen, für deren Lösung wir nachträglich zu den bereits im Vorhergehenden gegebenen Andeutungen noch Einiges hier in Erinnerung bringen möchten.

Mißverständnisse entstehen überhaupt daraus, daß die Elemente einer Behauptung entweder nicht genau bestimmt oder nicht gehörig mit einander verknüpft werden. Im vorliegenden Falle kommt Alles darauf an, gewissenhaft davon Rechenschaft zu geben, was jetzt unter Staat, unter Deutschheit und Christlichkeit zu verstehen sei. Dies ist um so nothwendiger, je weiter die Ansichten darüber auseinanderlaufen.

Geschichtlich merkwürdig ist, daß gerade zu Ende der alten Zeit die drei Elemente gesondert hervorgetreten sind, deren Einigung jetzt von Manchem postulirt wird. Die deutschen Volksstämme traten zu derselben Zeit aus ihren Urwäldern hervor, in welcher das Staatswesen im Römerreich sich von der Volksreligion, und die von Jesus und seinen Anhängern ausgebildete Religion sich als Christenthum von dem jüdischen Volksstaat absonderte. In Rom hatte die Rechtsordnung sich zu einem allgemeineren Wesen gestaltet, welches die besonderen Völker mit ihren Religionen umfaßte, um alle in ein unvergängliches Römisches Weltreich zu vereinigen. In Palästina dagegen war es das Religionswesen, welches über die Volksthümlichkeit und den damaligen Staat, ja über die ganze natürliche, politische und sociale Welt der damaligen Zeit sich erhob, um alle ursprünglich von Gott Erwählten einst in ein einiges, von allem Ungöttlichen auf ewig zu scheidendes Gottesreich zu versammeln.

Die Natur herrschte damals über die deutschen Volksstämme, und als ursprüngliche Eigenthümlichkeit derselben gibt sich zu erkennen die im Gemüth wurzelnde Heiligkeit der Individualität, die sich aus sich zum Gemeinsamen bestimmt. Auf ihr, auf der Selbstständigkeit des Individuums beruht dessen Ehre;

die natürliche Liebe bildet die Bündnisse, Liebe und Ehre bewähren sich in unverbrüchlicher Treue. Das gegebene Wort, den geschlossenen Bund heilig zu halten, selbst auf Kosten der eigenen Freiheit, ja des Lebens, ist der characteristische Adel deutscher Männer und Frauen. Die Achtung aber, die Jeder für seine Individualität in Anspruch nimmt, gewährt er auch jeder Anderen. In allen diesen Beziehungen zeigte sich die ursprüngliche Deutschheit als ein Samenkorn, geeignet und bestimmt, sich einst zur schönsten Blüthe ächter Menschlichkeit zu entfalten.

Der höchste Gedanke des Römischen Staatswesens aber war die Idee einer Res publica als einer öffentlichen Rechtsordnung für die gemeinsame, zeitliche Wohlfahrt[9]). Der Staat sollte ein fortwährend nach Bedürfniß und Einsicht sich fortbildendes Werk aller freien Betheiligten sein[10]), wie er geworden durch Erhebung über natürliches Herkommen und menschliche Gewaltherrschaft zur Gesetzherrschaft[11]), und unter dieser durch Erhebung über angestammte Privilegien und privilegirte Gesetzgebung

---

[9]) *Cicero de Rep.* (ed. Maji) 4, 5. und *ad Attic.* 8, 11.
[10]) *Cato* bei Cic. de Rep. 2, 1.
[11]) *Tacit.* Ann. 3, 26—28.

zu gemeinmenschlichem, von der Gottheit angeordnetem, der Vernunft eingepflanztem Naturrecht [12]).

Prinzip des Christenthums dagegen, als dasselbe als eine bestimmte Macht in die Geschichte eintrat, war: eine Gottesherrschaft im Gegensatz zum bloß Natürlichen und bloß Menschlichen und im Kampfe mit den, wie man glaubte, ewig unbesserlichen Mächten der Finsterniß, — zur völligen Unterwerfung und Ausscheidung alles nicht für das künftige Gottesreich Geeigneten.

Vergleicht man nun die deutsche Naturbestimmtheit, das römische Staatswesen und die christliche Religion, wie sie im Uebergange von der alten zur mittleren Zeit neben einander zum Vorschein gekommen, so darf behauptet werden, daß jedes dieser drei historischen Elemente mit einer eigenthümlichen Schranke behaftet war.

Das Deutschthum war nur erst ein Keim; ihm fehlte die Zucht, die Entwicklung, die geistige Bildung. Dem römischen Staat, als Weltreich, mangelte zugleich die natürliche, volksthümliche Basis und der lebendige Bezug auf das Ewige, innerlich Einigende, Göttliche. Das Christenthum endlich hatte seine

---

[12]) Vgl. Vico's Grundzüge einer neuen Wissenschaft, *passim*.

Schranken an der Vergangenheit, die es als immer tieferen Abfall vom Göttlichen bestimmte; an der Gegenwart, die es als das Reich des Bösen bekämpfte; an der Zukunft, die es auf ewig zerspaltete. Seine Verwirklichung war und sollte bleiben ein Ausgewähltes, — ein Klerus, — eine Kirche (εκκλησια).

Erscheinen so zu Ende der alten Zeit Volksthum, Staat und Kirche als gesondert und jedes auf eigene Weise beschränkt, so stellt das Mittelalter sich dar als eine Zeit ihres Kampfes, und die neuere Zeit als die des Strebens nach ihrer Verklärung, Versöhnung und Einignng zu einem organischen Ganzen, — ein Streben, welches ebenwohl bei den Wohlgesinnten der Reactionsparthei jener Forderung zu Grunde liegt, daß in Deutschland der Staat ein deutscher und christlicher sein müsse. Inwieweit nun diese Forderung in ihrer bestimmten Fassung sich rechtfertigen lasse, ist nur dadurch zu ermitteln, daß man sich über die Bedeutung der drei Gedankenbestimmungen verständigt, welche mit einander vereinigt werden sollen.

Deutsch ist unser Volk vor Allem durch gemeinsame Abstammung und Sprache. Dies ist seine Naturwüchsigkeit und sein bleibender Unterschied von allen anderen Völkern. Nächst diesem läßt sich seine Eigenthümlichkeit nur durch die sorgfältigste Analyse seiner

Geschichte ermitteln. Erforscht muß werden, wie es sich ursprünglich und im Verlaufe der Zeit gestaltet, wie es auf eigenthümliche Weise die von Außen ihm zukommenden Bildungselemente sich angeeignet, abgestoßen oder wieder ausgeschieden; endlich — was aus allem Diesem sich als das Ziel herausstellt, welchem es zustrebt. Wird die deutsche Volksthümlichkeit nach solchen Forschungen bestimmt, dann wird man es gar nicht in Frage stellen können, ob ein Staat in Deutschland ein deutscher sein müsse; vor Allem deshalb, weil es aus der ganzen Geschichte der Nation sich ergibt, daß die Deutschen stets an freiem Darleben der Individualität festgehalten und dieser alles Wahre, Gute und Schöne angeeignet haben, welches ihr aus dem Gesammtleben der Menschheit zugekommen ist.

So hat die Nation nach und nach ihre ursprüngliche Religion mit der christlichen vertauscht, dann den römischen Katholicismus auf immer mannigfaltigere Weise modificirt und reformirt, und in dieser noch andauernden Arbeit als ihr wesentlichstes Bedürfniß kund gegeben, aus sich selbst, d. h. auf dem Wege freier Erörterung, zu einem wahrhaften, gediegenen Einverständniß zu gelangen. Daß ihr aber Religion und zwar ächte, aus dem Innersten entspringende, im eigensten Selbst wurzelnde Religion,

und individuelle Freiheit, als wesentliche Bedingung derselben — das Höchste, dies hat sie dadurch bewährt, daß sie zur Erhaltung oder Wiedergewinnung dieses Gutes im äußersten Falle selbst auf eine Weile ihre politische Selbstständigkeit gering geachtet und die Beihülfe Fremder nicht verschmäht hat [13]). Gerade hierdurch hat sich der ursprüngliche Adel und die höchste welthistorische Bestimmung unserer Nation auf das Unzweideutigste an den Tag gestellt: denn nur sie hat sich stark genug gefühlt und erwiesen, den welthistorischen Kampf des kirchlichen Christenthums mit dem universalen Geist der Humanität in sich selbst durchzukämpfen, um zu einer Versöhnung zu gelangen, welche zugleich in Wahrheit und Wirklichkeit eine allgemeinmenschliche sein könnte.

Auf gleiche Weise hat das deutsche Volk von

---

[13]) Hätte Hr. v. Bülow-Cummerow, der (in Preußen, s. Vfg. ꝛc. 1, 81.) auch einen „deutschen, christlichen Staat" postulirt, auf das oben Angegebene Bedacht genommen, dann würde er nicht (Ebd. 2, 198 ff.) über die Schwächung des deutschen Reiches durch die Religionsspaltung Klage geführt haben. Diese Spaltung war nur die nothwendige Schattenseite der — Lichtseite jener Zeit, welche darin bestand, daß das Streben nach dem Höchsten das Untergeordnete vorübergehend zum Opfer brachte, um es einst verklärt wieder zu gewinnen. —

Anfang an sein Rechtsleben stets nach eigenstem Bedürfniß und autonomisch gestaltet, sowohl bei Bildung der einzelnen Gemeinwesen als bei Vereinigung derselben zu einem nationalen Ganzen. Auch hier hat sich das Bedürfniß sowohl der individuellen Freiheit als der allgemeinen Ordnung kund gegeben, einerseits in der größten Mannigfaltigkeit der Rechtsbildungen, anderseits in dem Uebergange von Bündnissen der Stämme zur Gestaltung eines heiligen Wahlreiches deutscher Nation, — dann wieder, nach vorübergehender Auflösung des letzteren, in der Wiedervereinigung zu einem Bundesreiche, nachdem die Nation im Verlaufe der Zeiten sich das republicanische und das canonische römische Recht, und die in Italien, England und Frankreich gereiften Rechtsformationen auf freie Weise angeeignet hat.

Es ist daher ein leichter zu erklärender als zu entschuldigender Mißgriff, wenn man Rechtsbestimmungen als undeutsch verdächtigen will, weil das Bedürfniß derselben früher in England oder Frankreich empfunden und dessen Befriedigung früher dort erstrebt und erreicht worden ist als in Deutschland [14]). Es ist vielmehr

---

[14]) Es ist sehr zu bedauern, daß noch Hr. v. Bülow-Cummerow in seinem zuvor erwähnten, unbestreitbar sehr verdienstlichen Werke so oft sich hat verführen lassen, gegen

von jeher des Deutschen Art gewesen, vor Allem zu fragen nach dem, was an und für sich Recht sei; dann die individuelle Freiheit durch vertragmäßige Feststellung, und die Heilighaltung des Rechtes und der Verträge durch Gerichte zu sichern. Endlich hat keine Nation der Erde so früh und so lange Zeit hindurch als die deutsche — ihr höchstes, weltliches Oberhaupt fast ausschließlich als den Beschützer des Rechtes, und in dieser Beziehung zugleich als Stellver-

---

die repräsentative Monarchie, die bereits auch in Deutschland feste Wurzeln geschlagen, als gegen ein fremdes Erzeugniß zu polemisiren. Glücklicherweise widerlegt Hr. v. B. sich selbst. Einmal, indem er wiederholt zugesteht, daß „in allen deutschen Staaten die Stände jederzeit das Recht gehabt, die Steuern zu bewilligen" (1, 186.), daß „Deutschlands Völker immer frei gewesen — und in höchster Instanz durch das Reichskammergericht und den Reichs-Hofrath in Wien, gegen Uebergriffe der Fürsten geschützt wurden" (2, 95.) u. s. w.; dann, indem er zugibt, daß in den deutschen Staaten, welche gegenwärtig als repräsentative Monarchien constituirt sind, „noch der altgermanische Geist, der der Achtung vor dem Gesetze besteht", und vor Excentricität schützt, und daß „diese Staaten Mitglieder des deutschen Bundes sind und dadurch jeder Uebergriff in gewisse Schranken zurückgeführt wird" (1, 45). Auf welchen deutschen Staat ist aber nicht Beides anwendbar? —

treter der Gottheit zur Stärkung des Rechtes und als Repräsentanten des Nationalwillens zur Wahrung der gemeinen Freiheit angesehen[15]).

Ergibt sich nun aus redlicher Geschichtsforschung, daß das deutsche Volk bei aller Mannigfaltigkeit der Gestaltung und Entwicklung seines religiösen und Rechts-Lebens die individuelle Freiheit mit der Einordnung in das Allgemeine zu verbinden gestrebt[16]), und daß nur dieses Streben sich als das wahrhaft

---

[15]) Ganz richtig sagt Hr. v. B.-C. (a. a. O. II. 201) von der „alten germanischen Reichsverfassung": daß „unverkennbar die Quelle der ganzen Macht eigentlich im Volke selbst lag, die zu ihrem Endziel wiederum die Volkswahl hatte."

[16]) In jeder Beziehung erscheint daher die Forderung des Hrn. v. Bülow-C. unstatthaft, daß die deutschen Staaten, deren Verfassung die vom sg. monarchischen Prinzip gesetzten Schranken überschreite, sich mit der Bundesacte in Einklang setzen müßten, da diese es nicht mit ihnen thun werde (II. 257 f.). Hr. v. B. hat hierbei außer Acht gelassen, daß die Bundesacte nur ein Vertrag der Fürsten ist; daß das monarchische Prinzip der Schlußacte den Prinzipien der zu Recht bestehenden Verfassungen keinen Eintrag thun kann; daß er selbst mehrere bedeutende Reformen der Bundesverfassung in Vorschlag gebracht und daß der Bund nicht ernstlicher bedroht werden könnte, als wenn er sich mit der Behauptung wohlerworbener, politischer Rechte einzelner Volksstämme unvereinbar erweisen sollte. —

allgemein deutsche herausstellt, dann wird man auch zuzugeben kein Bedenken finden können, daß der Deutsche nur dem wesentlichsten Characterzuge seiner Nation treu zu bleiben hat, um den Anforderungen der Vernunft zu entsprechen. Haben dabei die Deutschen zu jeder Zeit sich gerne fremde Bildungselemente angeeignet, so haben sie dadurch nicht einen Mangel an Nationalität, sondern vielmehr ihre Nationalität als die reichste, d. h. als eine nach Universalität strebende erwiesen.

Die Volksthümlichkeit der Deutschen ist hiernach zugleich das Ursprüngliche, das Geschichtwüchsige und das noch stets sich urkräftig Entwickelnde; sie ist das wesentlich Beharrende, sich Gleichbleibende im zweitausendjährigen Wechsel der Formen, in denen ihr politisches und religiöses Leben zur Erscheinung gekommen ist. Hiermit beantwortet sich von selbst die Frage, ob ein Staat in Deutschland ein deutscher sein müsse, oder ob er sich nach fremdem Muster gestalten dürfe. Entspricht eine fremde, bis jetzt noch nicht in Deutschland verwirklichte Staatsform den jetzt uns zum Bewußtsein kommenden wahrhaften Bedürfnissen, d. h. den höchsten jetzt erkannten Forderungen des Rechtes, — dann wäre es — undeutsch, dieselbe zu verschmähen, weil jene Form zufällig nicht zuerst auf eigenem Grund und Boden zum Vor-

schein gekommen. Auch die christliche Religionsform, auch die gesammte sg. classische Literatur, die eine Hauptgrundlage unserer Bildung ausmacht, ist fremden Ursprungs. Diese Form kann also Nichts entscheiden. Alles kommt auf die Sache selbst an.

Geht man aber auf diese ein, dann ist es leicht darzuthun, daß sg. Deutschheit nur zu oft nur als Vorwand gebraucht wird, um Forderungen abzuweisen, deren Vernunftgründe nicht objectiv widerlegt werden können, — während doch gerade die ächte Deutschheit selbst diese Forderungen rechtfertigt. Hierbei waltet jedoch nicht selten auch ein Mißverständniß ob hinsichtlich des Begriffes von Staat, der abwechselnd einmal zu abstract, das andermal zu concret aufgefaßt wird. Einige allgemeine Andeutungen mögen diese Behauptung begründen.

In ältesten Zeiten deckten sich die Sphären der natürlichen Abstammungs- und Sprachgemeinschaft, der politischen Rechts- und der religiösen Glaubens-Genossenschaft. Was wir Volk, Staat und Kirche nennen, war Ein ungetrenntes Ganzes. Auf zwei Weisen lös'te sich diese Einheit: durch Verengerung oder durch Erweiterung dieser Kreise. Völker zertheilten sich in mehrere Staaten, in mehrere Glaubensgenossenschaften, oder ein Staat umschlang mehrere Völker, eine Kirche erweiterte sich über mehrere

Völker und Staaten. So umfaßte in der alten Welt der Römische Rechtskreis viele Völker und religiöse Gemeinschaften; so wurde, als die Römischen Kaiser sich zum Christenthum bekannten, die ökumenisch-katholische Kirche für Europa zum ausgedehntesten, Völker und Staaten umfassenden Kreise, welcher nothwendig streben mußte, nicht nur die Eigenthümlichkeiten der Völker, und die Selbstständigkeit der weltlichen Gemeinwesen in seine eigene abstracte Einheit aufzulösen, d. h. sie zu absorbiren, sondern auch sich selbst über die ganze Erde zu erweitern. Diesem doppelten Streben wiedersetzten sich gar bald und mit immer zunehmendem Erfolg die unverwüstliche Natur der Volksthümlichkeiten, die unverbrüchliche Gewißheit des ewigen Rechtes und die eben so unantastbare als unvermeidliche Individualisirung der religiösen Weltanschauung.

Das positive Resultat dieses Kampfes bestand nun wesentlich darin, daß die Eigenthümlichkeit, daß die heilige Berechtigung jeder der drei Sphären erkannt wurde und daß über derselben, als zur Weltherrschaft berechigt, die götliche Idee der Menschheit sich erhob, als der schlechthin Nichts ausschließenden, unbeschränkten und unbeschränkbaren Sphäre, innerhalb welcher allein jede andere erst ihre volle Berechtigung, d. h. zugleich ihre eigenthümliche Freiheit und ihre Verpflichtung gegen alle Anderen finden könne.

Hiermit hat sich die Art und Weise wesentlich verändert, in welcher im sg. Mittelalter Volksthum, Staat und Kirche in einander verschränkt waren.

Deutschland verselbstständigte sich mehr und mehr gegen die einig und allgemein sein sollende Kirche. Im deutschen Reiche sonderten sich mehr und mehr die einzelnen politischen Gemeinwesen aus der nationalen Rechtsgemeinschaft. In den sich isolirenden Staaten endlich vervielfältigten und vereinzelten sich die Glaubensmeinungen. Zuletzt schien Alles sich in Atome auflösen zu wollen, und nur die niemals entbehrliche Rechts-Ordnung fristete als Staat ihr verkümmertes Dasein, — die einzige im Weltchaos übrigende, wirklich selbstständige Gemeinschaft.

Schon längst aber hatte, während der Zerbröcklung der Kirche und des Reiches, sich allmählich eine höhere Weltanschauung zum Ideale gestaltet, und das Bedürfniß, dasselbe zu verwirklichen, steigerte sich in dem Maaße, in welchem das Unzureichende der alten, zum Theil noch scheinbar erhaltenen Formen sich fühlbar machte. Während nämlich die Nationalität hinsichtlich des politischen Lebens gleichsam latent und die zerspalteten Kirchen fast gänzlich Dienerinnen der Staatsgewalt geworden, hatte der deutsche Geist in höheren Regionen festen Fuß gefaßt, — in den Regionen der Kunst, der Humanität und der freien

Erkenntniß. Als nun, nach dem Zerfall der allgemeinen Kirche und des Reiches deutscher Nation auch die übrig gebliebenen einzelnen Staaten im Kampfe mit einer fremden Nation ihre Unselbstständigkeit erfuhren, da war es der erstarkte, zu höherem Bewußtsein gelangte deutsche Geist, der zur Thatkraft erwachte und das große Werk der Regeneration unseres Vaterlandes eröffnete. Die einzelnen deutschen Staaten schlossen sich von Neuem an einander, und als die Nation ihre Freiheit vom fremden Joche wiedererrungen, vereinigten sich ihre Fürsten zu einem deutschen Fürstenbund.

Es war der Anfang zu einer neuen nationalen Rechtsgemeinschaft; aber auch nur erst ein Anfang. Dennoch lagen bereits in diesem ersten Rudiment Keime einer höheren Gestaltung. Die einzelnen Staaten waren in mehreren gemeinrechtlichen und politischen Beziehungen dem deutschen Bunde untergeordnet; es war anerkannt, daß ihre Selbstständigkeit bedingt sei durch die Selbstständigkeit der ganzen Nation. Schon hierdurch unterschied sich ein einzelner deutscher Staat wesentllich von fast allen anderen Staaten; da diese entweder isolirte Bruchstücke einer Nation (wie in Italien), oder Nationalstaaten (wie Frankreich und Spanien), oder ein äußerliches Conglomerat verschiedener Völker waren. Eben in

dieser Beziehung war es daher auch ein Paralogism, als für die einzelnen deutschen Staaten das sg. monarchische Prinzip als Norm aufgestellt wurde, da kein deutscher Fürst, als Bundesglied, im vollen Sinne des Wortes souverain, sondern vom Bunde nicht nur in Bezug auf die Bundesinteressen, sondern auch als Staatsoberhaupt hinsichtlich mehrerer Rechtsverhältnisse seiner Unterthanen[17]) bundesverträglich abhängig ist. Waren zunächst, wie die Erfahrung mehrfach gezeigt, die pactirten Bestimmungen in letzterer Beziehung noch keineswegs zureichend, so war doch in denselben bereits die ächt deutsche Tendenz zu erkennen, die Staatseinrichtungen dem höchsten, dem Staat als solchem eigenthümlichen Endzweck unterzuordnen, welcher kein anderer sein kann, als der, dem Rechte die Herrschaft über Willkühr zu sichern; so daß, inwieweit der Organismus des einzelnen Staates nicht ausreichte, er sich einem höheren Rechtsorganismus, hier dem Nationalen Bunde, als Glied einordnete[18]).

---

[17]) Wir erinnern nur an Art. 12 bis 19 der Bundesacte und an Art. 29, 53, 31, 53, 54, 56, der Wiener Schlußacte.

[18]) In eine merkwürdige Inconsequenz verfällt Hr. v. Bülow-Cummerow, wenn er zugleich gegen Ministerverant-

Die hier angedeutete Tendenz ist erweislich die höchste und allgemeinste in der gesammten geschichtlichen Entwicklung der deutschen Nation, und da sie auch unzweideutig wieder in den jetzt bestehenden Bundesgesetzen hervortritt, und den höchsten apriorischen Forderungen der Vernunft entspricht, so bietet sie vor Allem einen Einigungspunkt dar für die verschiedenartigsten Partheien, sofern diese überhaupt das Recht redlich wollen.

Es ergibt sich aber ebenwohl hieraus, daß bei Fortgestaltung der deutschen Bundesstaaten weder irgend

---

wortlichkeit und für ein Bundesgericht zum Schutze der Verfassung sich ausspricht. Was ein Staat in sich selbst haben kann, muß er nicht auswärts suchen; erst wo jene Verantwortlichkeit nicht ausreicht, kann an ein Bundesgericht appellirt werden. Wie wäre übrigens ein solcher Recurs möglich, wenn unverantwortliche Minister die Volksvertreter hindern können, sich zu einer Beschlußfassung gesetzlich zu versammeln? — Jene Inconsequenz führt übrigens Hrn. v. B. noch zu der andern, daß er einerseits, um (bei Nichtzulassung ministerieller Verantwortlichkeit) Conflicten zwischen den Ständen und dem Monarchen vorzubeugen, jenen „nur eine berathende Stimme" einräumt (I. 89), anderseits doch für dieselben das Recht fordert, neue Steuern zu bewilligen und in neue Staatsschulden zu willigen (II. V. S. XXII), „sowie bei allen Veränderungen in der bestehenden Verfassung ꝛc. zuzustimmen" (I. 88).

eine frühere Einrichtung, noch ein in anderartigen National- oder Staatsverhältnissen begründetes Rechtsinstitut als Kanon aufgestellt werden kann; sondern vor Allem stets die Frage zu beantworten ist: auf welche Weise dem Recht an und für sich Bestand gegeben werden kann [19])?

Die Nothwendigkeit hiervon läßt sich aber auch noch von dem höchsten, uns zugänglichen Standpunkte aus darthun.

Es hat eine Zeit gegeben, in welcher der Staat mehr oder weniger für etwas blos Zeitliches, Irdisches, Menschliches gehalten und dem Ewigen, Himmlischen, Göttlichen entgegengesetzt wurde; einmal,

---

[19]) Hr. v. Bülow-Cummerow gefällt sich in der Behauptung: „wie es das Recht des Monarchen sei, allein zu entscheiden, so sei es das Recht des Volkes, vorher gehört zu werden“ (I. 88, 189. II. S. XXI). Auch meint er, das Volk habe „ein unläugbares Recht, zu erfahren“, wie das von ihm gezahlte Geld verwendet worden (I. 61). — Aber wozu jenes Hören, wenn das Remonstrirte überhört werden kann? Wozu dieses Erfahren, wenn nirgends Verantwortlichkeit für ungeeignete Verwendung eintritt? — Sehr schön bemerkt er dagegen (I. 217): „die wahre preußische Politik hat eine einfache Grundlinie, sie ist: das Rechte zu wollen, es offen und ehrlich zu sagen, Wort zu halten und sein Wort geltend zu machen.“

weil er sich blos auf Vergängliches, auf irdische Wohlfahrt, auf endliche Interessen beziehe; dann, weil oder insoweit die Rechtsbestimmungen nicht aus übermenschlicher Offenbarung, sondern aus dem gemeinen Menschenverstande oder aus der dem Menschen eingepflanzten Vernunft geschöpft würden. Diese Vorstellungsweise, obschon sie noch jetzt besonders unter sogenannten Orthodoxen nicht wenige Vertreter findet, ist dennoch als durch die neuere Bildung antiquirt zu betrachten, und wir müssen es für einen Vorzug unserer Nation erkennen, daß sie lebhafter und allgemeiner als irgend eine andere, das Streben zeigt, dem Recht und dem Staat, als dessen besonderer Realisation, seine höhere Bedeutung zu vindiciren. Nicht mehr soll der Staat ein nothwendiges Uebel, sondern ein wesentlich Gutes, nicht mehr blos das Resultat eines beliebigen Uebereinkommens, sondern vielmehr eine als nothwendig erkannte Wohlordnung für das Belieben der Einzelnen sein. Je mehr anderseits über den Werth der verschiedenen unter den Menschen geltenden sg. historischen Offenbarungen gestritten wird, um so glänzender strahlt als wahrhafte Offenbarung Gottes gerade dasjenige hervor, was der menschlichen Intelligenz, was der denkenden Vernunft sich als allgemein verpflichtend bewährt. Wie von jeher die unverbrüchliche Natur-Ordnung als eine göttliche

Offenbarung gepriesen worden, so will jetzt auch die Idee der Rechtsordnung überhaupt, zu deren Erkenntniß und Verwirklichung der Mensch bestimmt ist, als göttlich, und das Bewußtwerden derselben mittelst der Vernunftthätigkeit als eine Offenbarung Gottes an den Menschen anerkannt werden.

Zu dieser Anerkennung werden die denkenden Geister besonders durch das Aufkommen der wahren Staatswissenschaft genöthigt, welche, durch Erfahrung, Forschung und eröffneten Weltverkehr hervorgerufen, den früheren Kriegszustand der Stände, Gewalten, Staaten und Völker gegeneinander durch einen einzigen großen Organismus der Interessen, der Rechte und Freiheiten aufzuheben bestrebt ist.

Diese Wissenschaft, ein Moment der Philosophie der Geschichte, und, wie diese, vorzugsweise ein Erzeugniß des deutschen Geistes, wird jetzt mit Vorliebe in Deutschland gepflegt, und rechtfertigt in vollem Maaße, was wir im Vorhergehenden zu erweisen versucht haben, — daß nämlich gegenwärtig die Deutschheit nur dann als ein normatives Prinzip für unsere Staaten anerkannt werden kann, wenn man dasjenige, was unter ihr zu verstehen sein soll, nicht aus einzelnen Zuständen oder aus besonderen Entwicklungsstufen, sondern aus dem Gesammt-Leben und Streben der Nation hervorgehen läßt.

Dabei ist stets zu erwägen, daß wir in einer Zeit leben, welche keiner früheren durchgreifend analog ist. Besonders seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts sind so viele neue Elemente und Fermente in das europäische Völkerleben eingetreten, daß hierdurch beinahe alle, bis dahin mehr oder weniger stabile Verhältnisse der Mischung, der Ueber- und Unterordnung verändert wurden, und Manches, was seines vielhundertjährigen Herkommens wegen als ächt deutsch präconisirt wird, dennoch jetzt den Bedürfnissen des deutschen Geistes nicht mehr entspricht. Noch täglich aber, man möchte sagen, noch stündlich ringen sich neue „Potenzen" an's Licht, um Antheil zu nehmen an Umgestaltung der alten, an Ausbildung einer neuen Welt. In solcher Zeit muß man nicht für die Ewigkeit bauen wollen, sondern sich auf das gerade jetzt Unentbehrlichste beschränken; nicht ein fertiges System, eine unverbrüchliche Ordnung verlangen für theilweis noch der Auflösung entgegengehende, theilweis nach Läuterung ringende Verhältnisse, sondern sich an dasjenige festhalten, was möglichst Vielen das Gewisseste ist, was sich nicht bestreiten läßt, ohne das den entgegengesetzten Partheien Unentbehrliche, Gemeinsame aufzuheben.

Die Zerspaltung in solche Partheien, sowohl hinsichtlich der natürlichen (egoistischen) Interessen, als

in Betreff der Rechtsansichten und der Glaubensmeinungen ist eine nicht bestreitbare Thatsache. Die Nothwendigkeit einstiger Einigung und daß diese eine freie sein müsse, wird nur von einzelnen Fanatikern geläugnet werden. Aus diesen beiden Prämissen resultirt mit Gewißheit als das Unentbehrlichste für Alle — nicht nur gegenseitige Verträglichkeit, sondern, was die Hauptsache ist, für Jeden das Recht, seine Ansicht zu rechtfertigen und die Pflicht, sich gegen die Angriffe auf dieselbe zu verantworten. Freiheit der Erörterung und Nothwendigkeit der Verantwortung sind also die zwei wesentlichsten Postulate der gegenwärtigen Zeit, denen die deutschen Staaten um so weniger sich entziehen dürfen, je vielfältiger gerade in ihnen die Zerspaltung, je größer für sie das Bedürfniß der Einigung ist.

Wenn dagegen noch immer von solchen, die sich für Staatskünstler halten, ungerechtfertigte Voraussetzungen als absolute Normen hingestellt werden, welche nicht weiter in Erörterung gezogen werden sollen, so beruht dies, falls es überhaupt ehrlich gemeint ist, auf einem völligen Verkennen der gegenwärtigen Weltlage. Strenge Besonderung und Ausschließlichkeit waren der Grundcharacter des ganzen Mittelalters. Familien, Stämme und Nationen, Zünfte, Gemeinden und Staaten, weltliches Reich und Kirche,

Handel, Künste und Wissenschaften, — Jedes von diesen hatte sich möglichst strenge für sich begrenzt; die ganze Menschheit zerfiel in Christen, Juden, Mohamedaner, Heiden und Ketzer; das Universum selbst war auf ähnliche Weise in scharf gegen einander abgegrenzte Sphären geschieden. Wie durchgreifend hat sich dies Alles besonders in den letzten fünf Decennien verändert! Wie energisch streben jetzt alle Elemente des Weltlebens einer wechselseitigen Ergänzung und Durchdringung zu! Wie ist namentlich das Verhältniß des politischen und des religiösen Gemeinwesens ein so ganz anderes geworden, als es früherhin war. Vor der Reformation gab es im Abendlande nur Eine Kirche und unter ihr standen die vorherrschend egoistisch isolirten sg. Staaten. Die Kirche beherrschte die Wissenschaft, die Universitäten und alle Erziehungsanstalten. Seit der Reformation hingegen ist jene einzige Kirche fortwährend im Zerfallen, während das Staatswesen stätig in Entwicklung und Ausbildung größerer Rechtsvereine begriffen ist, um in nicht ferner Zukunft alle Nationen Europa's in einen großen Staatenbund zu vereinigen; während die freie Wissenschaft, dem Höchsten, Tiefsten und Allgemeinsten zustrebend, immer neue, friedliche Triumphe feiert, und für alle lebendigen Interessen des Menschenwesens immer zahlreichere freie Vereine sich bilden aus Menschen der

verschiedensten Stände, Nationen, politischen und religiösen Partheien.

In solcher Zeit, wo jedes besondere Wesen über sich hinaus strebt zu einem allgemeineren, um sich verklärt aus ihm zurückzuempfangen, kann offenbar nicht mehr von Ständen und Nationalitäten, von Staat und Kirche in dem Sinne die Rede sein, in welchem diese Bezeichnungen in irgend einer früheren Epoche gebraucht worden sind [20]). Wer aber dürfte zu behaupten sich erdreisten, die große welthistorische Krisis sei bereits auf lange Zeiten hin zum Abschluß gekommen, und es gelte jetzt nur mehr, den beruhigten Elementen eine bestandhaltige Fassung zu geben? — Und dennoch möchte bei Manchen gerade ein solches Wähnen jenem dictatorischen Ausspruche zu Grunde liegen, daß der Staat ein deutscher und christlicher sein müsse?

Die erste Hälfte dieses Dictats haben wir im

---

[20]) Treffend bemerkt die Vierteljahrschrift d. J. (H. 2. S. 312): „Die allgemeine Gesittung wird die besondere aufsaugen, und fortan wird es kein Volk mehr geben, welches sich rein aus sich, rein für sich bilden kann. Das Erbe aller Zeiten wird für Alle sein; jedes Volk mag zusehen, wie es neben dem gemeinschaftlichen sein Bedürfniß bewahren, ausbilden und benutzen kann."

Vorhergehenden erörtert, und als Haupt-Resultat möchte sich wohl hervorheben lassen:

1. Daß, insoweit der Staat die Verwirklichung des Rechtes sein soll, demselben jede Volksthümlichkeit, insoweit letztere als Naturbestimmtheit anzusehen, untergeordnet ist, mithin vielmehr behauptet werden könne, die deutsche Nation müsse ein wahrer Staat sein;
2. daß aber, insofern von einzelnen deutschen Staaten die Rede ist, jetzt gerade es Aufgabe für jeden derselben ist, nicht ein in sich vollendeter Staat sein zu wollen, sondern sich als ein lebendiges Rechtsglied dem Einigen deutschen Bundesreiche einzufügen; endlich —
3. daß es wesentlich deutsch ist, bei Allem, was zur eigentlichen Competenz des Staates gehört, nicht nach dem, was zu anderen Zeiten Rechtens gewesen, sondern vor Allem nach dem zu fragen, was der Natur der Sache nach, was den heiligen Forderungen des Rechtsgewissens zufolge als Recht zu erkennen sei.

Was die andere Hälfte jenes Axioms betrifft, so würden wir weder Anfang noch Ende finden, wenn wir auf alle die Mißverständnisse eingehen wollten, welche sich noch immer lawinenartig häufen, wo es zur Frage kommt: was denn eigentlich christlich sei?

und ob oder inwieweit das Christliche auf absolute Gültigkeit Anspruch zu machen habe. Wir müssen uns daher darauf beschränken, hier nur noch auf einige Punkte aufmerksam zu machen, welche uns geeignet scheinen, jene beiden Fragen zu einer allgemein anerkennbaren Entscheidung zu bringen. —

Wir könnten zwar der Mühe, näher auf die Sache selbst einzugehen uns dadurch überheben, daß wir blos aus den anerkannten symbolischen Schriften der verschiedenen Bekenntnisse und aus den Werken der Stimmführer der jetzt vorhandenen Partheien den Erweis führten, wie vielfach sich dieselben bei Bestimmung dessen, was für das Wesen des Christenthums zu halten sei, einander widersprechen, — ein Widerspruch, der so ernster Beschaffenheit ist, daß an Verwerfung dieser oder jener Glaubensmeinung die Nothwendigkeit des Ausschlusses aus der Kirche, und durchgängig auch des Verlustes der Hoffnung auf Erlösung von ewiger Verdammniß angeknüpft wird. Dieser Nachweis und die Erinnerung an die immer zahlreicheren, nicht mehr zu überhörenden Klagen nicht blos über zunehmende Vielspaltigkeit der Glaubensmeinungen[21]), sondern auch über die überhandnehmende

---

[21]) Auch Hr. v. Bülow-C. findet (a. a. O. I. 205), „daß die sg. evangel. Kirche sich immer mehr und mehr spaltet,

Opposition gegen alle positiven Glaubensleh-
ren könnten nämlich als genügend angesehen werden, um daraus die unabweisliche Folgerung zu ziehen, daß da, wo bereits von den Gesetzen, von den Gewalthabern und von der herrschenden Meinung Glaubens- und Gewissensfreiheit als unverbrüchlich anerkannt sind, fernerhin als Staatsprinzip nicht mehr etwas aufgestellt werden könne, worüber eine so gewaltige Meinungsverschiedenheit herrscht, welche auszugleichen oder zu beseitigen keiner zeitlichen Gewalt, als solcher, das Vermögen, zu geschweige das Recht zusteht. Keiner staatlichen Gewalt kann nämlich in jetziger Zeit und in einem civilisirten Volke noch das Recht zuerkannt werden, irgend einen Zwang auszuüben, der sich nicht durch Gründe rechtfertigen ließe, deren Anerkennung von jedem seines Verstandes mächtigen Staatsbürger gefordert werden kann, mithin nicht in das Gebiet des individuellen Glaubens gehören.

Es wird aber von denen, welche ein christliches Staatsprinzip in Anspruch nehmen, weder auf das

---

eine die hohe Bedeutung des evang. Christenthums entwürdigende Richtung nimmt, daß Aberglaube und Unglaube wetteifern, die Reihen ihrer Bekenner immer mehr und mehr zu lichten", u. s. w.

Contradictorische in den Grundprinzipien der katholischen und der akatholischen Glaubenssymbole, noch auf dasjenige Rücksicht genommen, was man gegenwärtig als das Gemeinsame der meisten Gebildeten, welche noch der Form nach zu den bestehenden Confessionen gerechnet werden, ansehen kann; denn diese verstehen unter christlich eben nur das Edelste, Gotteswürdigste, was menschliches Denken und Streben nur erreichen kann; also etwa: die Bereitwilligkeit, sein Leben für das wahrhafte Wohl aller Menschen aufzuopfern aus Liebe zu diesen und aus inniger Verehrung Gottes zur Verwirklichung seines klar erkannten Willens. Wer aber auch nur einen flüchtigen Blick geworfen hat auf die theologischen Streitfragen der neuesten Zeit, dem kann es nicht verborgen geblieben sein, daß gerade der Hauptgegenstand der Debatte ist, inwiefern sich zur Gewißheit erheben lasse, ob Jesus als Verwirklichung jenes rationellen Ideales, oder als Erfüllung der particularistischen Messianischen Weissagungen, oder als der mystische Christus des Paulus oder des Johannes anzusehen sei? —

Statt jenes sg. Rationell-Christlichen wird aus dem Positiven, welches den politisch anerkannten Confessionen noch gemeinsam ist, ein Complex von Dogmen herausgeholt, und, mit modernen Vor-

stellungen versetzt, als das wesentlich Christliche und als ewig höchste Glaubenswahrheit hingestellt.

Dies anscheinlich allgemeine, angeblich ächt katholische oder evangelische Christenthum soll dann unabänderlich festgehalten, alles übrige Confessionelle als subjective Auffassung oder Entwicklung dem Bereiche der Glaubensfreiheit überlassen bleiben.

Um daher den Weg zu einer Verständigung anzubahnen, können wir nicht umhin, uns auf die Sache selbst einzulassen.

Die erweisbar constant allgemeinchristliche Kirchen-Lehre[22]) geht von der Voraussetzung aus: daß der Mensch seit dem sg. Sündenfall aus sich, d. h. kraft der ihm eingeborenen Vermögen, weder die, zum ewigen Heil, d. h. zur Erreichung seiner wahrhaften Bestimmung unentbehrliche Vorstellung von

---

[22]) Von einer solchen kann natürlich nicht eher die Rede sein, als von der Zeit an, wo die Christgläubigen sich als Eine und Allgemeine Kirche constituirt haben, was erst durch die erste Oekumenische Synode geschehen; anderseits kann zur allgemein christlichen Kirchenlehre nicht mehr gerechnet werden, was seit der Reformation nur bei einem Bruchtheile der Christgläubigen abweichend von der früheren katholischen Lehre festgestellt worden ist.

Gott erwerben, noch die ihm von Gott offenbarten Gebote vollbringen, und hierdurch vom ewigen Verderben errettet werden könne; daß vielmehr die Menschheit bis auf Christus sich fortwährend verschlechtert und zuletzt ganz „im Argen" (πονηρῳ, d. h. im Bösen, d. h. im Satan) gelegen habe. Selbst das von Gott gegebene Mosaische Gesetz und die von ihm inspirirten Propheten sollten nicht zureichend sein, die unter ihnen Dahinsterbenden der ewigen Seligkeit zuzuführen.

Die Möglichkeit, zu dieser hinzugelangen oder, mit anderen Worten: von der über Alle verhängten ewigen Verdammniß erlös't zu werden, soll nun erst durch die Eine geschichtliche Offenbarung Gottes vermittelt worden sein, welche man das Christenthum oder vorzugsweise die Erlösung zu nennen pflegt.

Als Endzweck derselben wird negativ die Besiegung des damaligen Weltbeherrschers, d. h. des Satans, und positiv die Errichtung eines ewigen Reiches Gottes angegeben.

Beides soll durch drei große Machtthaten Gottes erzielt werden: durch Gründung, Ausbreitung und Vollendung des Reiches.

Die erste befaßt in sich a) die Offenbarung Gottes im engeren Sinne des Wortes, nämlich sein Offenbarwerden durch die Herabkunft seines eingeborenen Sohnes und Einigung desselben mit der mensch-

lichen Natur; b) das eigentlich sg. Erlösungswerk, nämlich den stellvertretend-versöhnenden Opfertod des Sohnes Gottes zur Ueberwindung des Bösen und Errettung der Vorerwählten; c) die Auferstehung und Himmelfahrt Christi, (was man vorzugsweise das Wunder nennen könnte[23]).

Zur zweiten kann man rechnen a) die Berufung und Bevollmächtigung der Apostel, (als der Stellvertreter Christi bis zu seiner Rückkehr), b) die Einsetzung der Sacramente oder Heilmittel und c) die Sendung und Ausgießung des h. Geistes zur Erbauung, Einig-Erhaltung und Heiligung der Kirche.

Die dritte endlich begreift a) die verheißene Rückkehr des Erlösers, b) das Gericht, oder was dasselbe ist, die Ausscheidung der Verdammten, und c) die Eröffnung des wahrhaften Reiches Gottes.

Wie nun die Offenbarung den mysteriösen, ur-

---

[23]) „Das neue Testament und Evangelium ist eigentlich nichts Anderes denn eine Predigt von Christo, Gottes Sohn, wahrem Gotte und wahrem Menschen, der für uns mit seinem Sterben und Auferstehung aller (?) Menschen Sünde, Tod und Hölle überwunden hat allen die an ihn glauben, aus lauter Gnade und Barmherzigkeit, ohne all' unser Verdienst und Würdigkeit oder gute Werke und Tugenden". Luther's Werke. XXII. S. 688. —

anfänglichen Abfall der Menschen von der Gottheit — zur Voraussetzung, so hat sie zum Nachsatz die fortewige Geschiedenheit von Himmel und Hölle, d. h. des Friedens-Reiches Gottes und des Haß- und Qual-Gebietes des Satans.

In der christlichen Kirche selbst stellen sich als die Hauptmomente heraus 1) die in Christo und durch ihn vollbrachte Offenbarung, 2) das fortwährende Walten des h. Geistes und 3) die einstige absolute Scheidung von Himmel und Hölle.

Aus dieser gedrängten Analyse geht unabweislich hervor, daß die allgemein christliche Lehre in jeder Beziehung auf höchste, unbeschränkbare, also auch schlechthin allgemeine Herrschaft Anspruch machen, mithin jede, irgendwie von ihr abweichende Lehre und Bestrebung schlechthin verwerfen muß. Dies folgt aus ihrem angeblich übermenschlichen Ursprung, aus ihrem absoluten Endzweck und aus der unbedingten Eminenz des h. Geistes, durch welchen die Realisirung des Endzweckes der Offenbarung wesentlich vermittelt erscheint.

Constitutives Prinzip des Christenthums ist nämlich Menschwerdung, dann Lehre, Leben und Opfertod, endlich Himmelfahrt des eingeborenen Sohnes Gottes; Lebensprinzip der Kirche ist der heil. Geist im Kampfe mit der durch Christus erst gebro-

chenen, aber zunächst noch nicht völlig überwältigten Macht des Satans; Finalprinzip — die Vollendung des Reiches zur Alleinherrschaft Gottes des Vaters, die definitive Unterwerfung der Macht der Finsterniß und die ewige Beseligung der durch den Sohn und den Geist Gottes — Gerechtfertigten. Vermittelt aber wird die erste Herabkunft des Erlösers mit seiner Rückkunft (Parusie) als Richter durch die von ihm bevollmächtigte, mit dem h. Geist ausgestattete Hierarchie, als continuirliches Organ der gesammten Offenbarung und Erlösung.

Es muß einem Jeden einleuchten, daß alles blos Natürliche, Menschliche, Irdische, welchen Namen es immerhin haben möge, zurücktreten muß gegen solch' majestätische Autorität, und daß Alles, was noch außerdem auf Geltung Anspruch machen will, sich nur dadurch legitimiren könnte, daß es sich erwiese als irgendwie geeignet, zum Mittel zu dienen zur Verwirklichung des absoluten Endzweckes der Offenbarung.

Daß Gottes offenbarter Wille geschehen müsse, auf daß „sein Reich komme", erscheint hiernach als das einzige göttliche Recht, welchem nothwendig die unbedingte Gehorsamspflicht aller Menschen entsprechen würde, wie denn auch gegen die vorgehaltene ewige Seligkeit oder Verdammniß des Menschen jeder andere Endzweck als nichtig zusammen-

schwindet. Auch fehlt es nicht an Stellen des N. Testamentes und aller, als rechtgläubig anerkannter Kirchenlehrer, sowie an Thatsachen und kirchlichen Gesetzen und Institutionen, welche jene Behauptung als richtig erhärten, und beweisen, daß man energisch und ehrlich genug war, mit dem Prinzip auch dessen nothwendige Consequenzen zu adoptiren. Lebensgenuß, Bande des Blutes, der Freundschaft, der nationalen Abstammung, Recht, Freiheit und Staatsinteressen, Künste, Wissenschaften, ja sogar Idee und Gefühl der Humanität, — Alles mußte geopfert werden, wenn das ewige Heil der Seele bedroht, wenn es die Wahrung und Förderung der Kirche, wenn es die vermeintliche Ehre Gottes und die Erweiterung seines Reiches zu gelten schien. Der feste Glaube an jene geheiligten Voraussetzungen war es, was dem Willen die Kraft verlieh, dem Herzen Stillschweigen zu gebieten, die Welt zu überwinden, und Allem, was dem Leben auf Erden Reiz zu geben vermag, zu entsagen. Jene Voraussetzungen hängen übrigens so wesentlich aneinander, daß keine derselben aufgegeben oder auch nur beschränkt werden konnte, ohne sofort die ganze Heilsökonomie zu verändern.

Fragen wir nun ob oder inwiefern dieselbe sich eigne, gegenwärtig auch zum Prinzip für einen deutschen Staat erhoben zu werden, so wird sich die

Antwort darauf am leichtesten ergeben, wenn wir die oben angeführten Elemente der christlichen Glaubenslehre mit den Grundsätzen vergleichen, deren Gültigkeit für unser Staatsleben kein Rechtskundiger in Abrede stellen wird.

Vorläufig glauben wir bemerken zu müssen, daß schon ihrem Ursprung nach das Christenthum und das, was in neuerer Zeit unter Staat zu verstehen ist, einander entgegengesetzt erscheinen. Jenes entstand durch Emancipation des religiösen Lebens vom Politischen, in Folge des Glaubens an mysteriöse Einschreitung eines übermenschlichen Wesens, und vorzugsweise durch Hinwendung des Geistes und Willens der Gläubigen auf einstige ewige Belohnung oder Strafe. Der neuere Staat hingegen entsprang aus nothgedrungener Emancipation des Rechtsgebietes von den kirchlichen Verwaltern der gesammten christlichen Ueberlieferung, (nämlich des Dogma's, der Disciplin, des h. Geistes und der hierarchischen Vollmacht); und zwar — in Folge der Erhebung evidenten, gemeinschaftlichen Rechtes über mysteriöse Satzung, und vorzugsweise durch Hinwendung des Geistes und Willens des Menschen als solchen auf die gegenwärtige Verwirklichung des Rechtes, der Freiheit und der Wohlfahrt sämmtlicher Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf deren individuelle Glaubensmeinung.

Gleiche Entgegensetzung macht sich bei den Vor-

ausſetzungen Beider bemerklich. Das Chriſten=thum beruht auf einer angeblich geſchichtlichen, aber wunderbaren Thatſache, welche, als Myſterium, ſelbſt wieder einen, durch wunderbare Gnadenwirkung ein=geflößten oder erweckten Glauben heiſcht, wie für deſſen Darlebung eine Mitwirkung übermenſchlichen Geiſtes für unentbehrlich gehalten wird. Der Staat hingegen beruht auf einer, Jedem erkennbaren, gegenwärtigen Nothwendigkeit, welche nur das Jedem einwohnende, Jedem zuzumuthende Rechtsgefühl in Anſpruch nimmt, und für ihre Verwirklichung nur an das lebendige Intereſſe Aller, und an die Selbſtthätigkeit und Eigen=würde des Menſchen appelliren kann. Setzt jenes eine erbliche Sünde, und in Folge derſelben nicht nur ein natürliches Unvermögen zum Guten, ſondern auch eine angeborene Straffälligkeit voraus, — ſo könnte der Staat in ſeinem Bereich dieſe Vorſtellungen nicht anerkennen, ohne ſeine weſentlichſten Prinzipien auf=zugeben, wonach Jeder nur für das von ihm ſelbſt Gewollte verantwortlich iſt, aber auch als vermögend, das Rechte, das allgemeine Gute zu wollen, ange=ſehen wird.

Was nun näher die drei großen Machtthaten Gottes betrifft, welche ſich der hiſtoriſchen Forſchung als das Specifiſche der chriſtlichen Glaubenslehre zu erkennen geben, ſo läßt ſich eben ſo leicht nach=

weisen, daß letztere in keiner Beziehung zum Prinzip des Staates nach dessen, jetzt, zum Wenigsten in Deutschland, allgemein geltenden Wesenheit sich eigne.

Als das jenen Machtthaten Gemeinsame tritt uns zunächst entgegen, daß sie uns dargeboten werden als eine, weder aus der Menschheit entspringende, noch von menschlicher Vernunft zu begreifende, also wesentlich geheimnißvolle Offenbarung, oder, was hier dasselbe ist, als eine dem Menschen unentbehrliche Kundwerdung undurchdringlicher, göttlicher Geheimnisse. So nehmen sie göttliches Ansehen für sich und nothwendig auch für diejenigen in Anspruch, welche durch dieselben zu Organen des Erlösungswerkes für die Mit- und Nachwelt bestellt sind; denn, soll erst geschichtlich, also kritisch, ermittelt werden, daß die Gottheit sich der Menschheit und was sie ihr offenbart habe, so wird der menschliche Geist zum Richter über das angeblich über ihn Hinausreichende bestellt; es wird eine nie abzuschließende Debatte und ebendamit ein endloses Provisorium eröffnet[24]). Treten aber Mehrere zugleich auf, welche für, voneinander abweichende, angebliche Offenbarungslehren die recht-

[24]) Insofern bezeichnet Hr. Lemoinne im Journal de debats v. 8. März d. J. den Protestantismus treffend als „le christianisme individualisé".

mäßig bestellten Organe zu sein behaupten, so muß, wenn nicht abermals der Streit durch — bestreitbare geschichtliche oder durch Vernunft-Gründe entschieden werden soll, die Berufung auf das mystische Bezeugniß des h. Geistes eintreten, welcher den Einzelnen angeblich nöthige, das ihm als Wort Gottes, d. h. als Ausspruch des h. Geistes Dargebotene als solchen anzuerkennen und ihm sein Eigendenken zu unterwerfen[25]).

Ueberall also, im Ursprung, in der Ueberlieferung und bei der Aufnahme der übermenschlichen Offenbarung treffen wir auf ein Gegebenes, schlechthin Positives, als thatsächlich keiner weitern Erörterung und Prüfung zu Unterwerfendes, und zwar ein Solches, welches auch, seinem Inhalte nach, von absolutem

---

[25]) So ist noch in der (Berliner) Liter. Ztg. v. 28. März d. J. zu lesen: „Es gibt Beweise in Menge für die Wahrheit des Offenbarungsinhaltes; sie bedingen aber alle nur ein historisches Fürwahrhalten. Es gibt aber Einen, der den Offenbarungsinhalt zu einer alle speculative Beweisführung übersteigenden Gewißheit erhebt, — der ein göttliches, unverbrüchliches Siegel auf alle Worte der Schrift drückt und die Seele mit dem Marke der Wahrheit speis't — ich meine das innere Zeugniß des heiligen Geistes." — „Gott gibt seinem Worte allenthalben dasselbe Selbstzeugniß."

Interesse und darum von unbeschränkter und unbeschränkbarer Geltung sein soll. So lange man also der Kirche eine übermenschliche und darum unantastbare Autorität zuschreibt, muß der Staat, der dann nur ein menschliches Ansehen ansprechen kann, sich der Kirche völlig unterordnen.

Wirklich zeigt auch die Geschichte auf jedem ihrer Blätter, daß, wo die wirklichen Machthaber im Staate ernstlich an eine mysteriöse Offenbarung als an das Höchste geglaubt, sie auch betreffenden Falles die heiligsten, d. h. offenbarsten Forderungen des gemeinen Rechtes den vermeintlich offenbarten Geboten geopfert haben. Anderseits besteht die Civilisation, durch welche die neueste Zeit alle früheren Epochen überragt, gerade darin, daß in der Theorie und selbst in Staatsgesetzen, die Freiheit des Glaubens und der wissenschaftlichen Forschung überhaupt als ein unantastbares Recht proclamirt ist, womit doch in Wahrheit der menschliche Geist als solcher von jeder blos auf Offenbarung sich stützenden Autorität emancipirt erscheint. Wäre aber die christliche Ueberlieferung wirklich als die einzige, vollendete, unverbrüchliche Offenbarung Gottes und deren Annahme als einziges religiöses Heilmittel anzuerkennen[26]), dann müßte sie

[26]) So heißt es in der B. Lit. Ztg. a. a. O.: „Legitimirt

freilich auch als Prinzip für den Staat gelten, dann jedoch vor Allem jene Glaubens- und Prüfungsfreiheit abgeschafft werden[27]), da die Geschichte ebenwohl zur Genüge bezeugt, daß jene Freiheit eine unendliche Mannigfaltigkeit einander bestreitender Glaubensmeinungen und religiöser — wie irreligiöser Weltansichten hervorruft. Wir müssen jede weitere Ausführung dieses Punktes für überflüssig halten, da es jedem Nachdenkenden einleuchten muß, daß jede von der Staatsgewalt als solcher als Prinzip vorausgesetzte übermenschliche Offenbarung, selbst wenn sie auch nur auf einen einzigen Glaubenssatz eingeschränkt würde, auf gleiche Weise zu einer das ganze Leben umspannenden und beherrschenden Klitterung von Machtgeboten und despotischen Institutionen hingedrängt würde,

---

sich also die heil. Schrift als göttliche Offenbarung, so kann sie in ihrer Objectivität keiner menschlichen Veränderung unterworfen sein, weder ihrer Substanz nach, noch ihrer Qualität nach. Sie hat, wie sie ist, normatives Ansehen für alle Zeiten."

[27]) Zu dieser Consequenz geht die B. Lit. Ztg in Nr. 27 d. J, fort, wo sie behauptet: „Die Schrift ist nicht dem Individuum, sondern sie ist der Kirche (welcher? und wer ist ihr canonisches Organ?) „zur Auslegung, zur Evolution ihres Inhaltes übergeben." „Sie ist ein Buch für alle Geschlechter und alle Zeiten!"

wie solches, nicht durch Willkühr, sondern durch die Gewalt der Sache in der Christenheit, wie bei Mahomedanern, Brahmisten u. A. stattgefunden hat. Ueberall hat die Voraussetzung von göttlichen, in die Geschichte eingreifenden Machtthaten zu Versuchen hingeführt, eine, durch göttliche Bevollmächtigung Einzelner vermittelte sg. Theokratie, in Wahrheit eine Klerokratie zu begründen, während die neuere Bildung ausschließlich das allgemeine, mittelst der Freiheit des Geistes, seinem Inhalt nach als Göttlich sich Bewährende zur Herrschaft zu bringen strebt.

Von diesem ächt=, weil allgemein=menschlichen Standpunkt aus wird man dann auch keine jener drei Machtthaten als geeignet anzuerkennen vermögen, jetzt noch bei Constituirung eines Staates, und vollends eines deutschen, normatives Ansehen anzusprechen.

Als das Wesentlichste der ersten Machtthat bietet die Geschichte uns als constante Ueberlieferung dar den durch Wunder beglaubigten, stellvertretenden Versöhnungstod des menschgewordenen einzigen Sohnes Gottes, — dessen gläubige Aneignung schlechthin die Errettung des erbsündlichen Menschen von ewiger Verdammniß bedingen soll. Dieses Fundamentaldogma widerstreitet aber in jeder Beziehung den Prinzipien des Rechtes und der Gerechtigkeit, welche vom Staat, als zu deren unbedingter Verwirklichung

berufen, nothwendig als göttliche anerkannt sein müssen, da er nur kraft dieser Eigenschaft, und weil jene Prinzipien von der menschlichen Vernunft als göttlich anerkannt werden können, zugleich unbedingten und freien Gehorsam in Anspruch nehmen kann.

Erbsünde, stellvertretende Sühnung und Verewigung einer Strafe, die ebendamit zur widervernünftigen Rache wird, sind Vorstellungen, die sich aus dem Entwicklungsgang der Menschheit erklären, aber auf keine Weise mit den jetzt herrschenden Prinzipien der Sittlichkeit, des Strafrechtes und der Humanität vereinigen lassen.

Die erste Machtthat, als ein, der Vergangenheit angehöriger Eingriff Gottes in das menschliche Leben, postulirt für seine Wirksamkeit die zweite, welche sich bestimmen läßt als Eintritt des Gottesgeistes in die Menschheit zur fortwährenden Realisirung der zunächst nur als möglich gesetzten Erlösung. Diese erheischt nämlich einerseits von Gott eingesetzte und mit übermenschlichem Geiste ausgerüstete Bewahrer und Verkünder der Offenbarung, anderseits bestimmte Vermittlungen, um dem natürlichen Unvermögen behufs der Aneignung der gesammten übermenschlichen Offenbarung zu Hülfe zu kommen. Die ephemere Incarnation wäre Nichts ohne eine ihr entsprechende Empsychose und Transmission des heiligen Geistes;

gerade wie eine schlechthin wunderbare Thatsache — eines fortwährend, den Glauben an dieselbe erzeugenden Wunders bedarf[28]). Eine Offenbarungskirche (ecclesia) ohne bevollmächtigte und inspirirte Verwalter der Offenbarung, d. h. ohne hierarchisch organisirten Klerus — und ohne bestimmte Mittel zur Theilnahme am Uebermenschlichen, d. h. ohne Sacramente, wäre ein Gedanke ohne Wort und That, eine Lebensseele ohne Leib und ohne Nahrung.

Muß aber ein bevollmächtigtes Organ des gött-

---

[28]) Insofern stimmen wir, was die Theorie betrifft, der Behauptung bei, welche, nachdem Obiges geschrieben, wir in Vetters eben erschienenem Bedenken: „die evangelische Kirche ꝛc." finden, wo es S. 19 heißt: „Das absolute Prinzip der geschichtlichen Bewegung der christl. Religion ist der heil. Geist Gottes selbst, der in ihr über die Menschheit" (sollte heißen, über die ersten Gläubigen) „ausgegossen worden ist... Ohne das unausgesetzte Werk des h. Geistes — hörte der Glaube an Christus auf; — ohne diese fortwährende tiefe Erniedrigung(!) des h. Geistes in und zur Menschheit" (d. h. zu den Gläubigen) „hörte auch die Weltgeschichte auf, eine Bewegung zu sein zu dem Urgrunde der göttlichen Gnade." Hr. Vetter statuirt zwar außerdem noch eine „besondere Ausschüttung des h. Geistes zur Zeit der Reformation" (S. 20). Davon wissen aber die Symbole und die Kirchengeschichte Nichts. —

lichen Geistes, wenn es selbst an seinen höheren Beruf glaubt, nothwendig die Herrschaft über alles Weltliche, blos Menschliche ansprechen, muß die Hierarchie solcher Organe die ganze Menschheit in einen einzigen, streng disciplinirten Kirchenstaat zu verwandeln streben, dann leuchtet von selbst ein, daß auch die zweite oben erwähnte Machtthat nicht als constitutives Prinzip für das jetzige Staatsleben gelten kann, welches im ganzen civilisirten Europa, (wozu wir natürlich weder Rußland mit seiner kaiserlichen Staatskirche, noch den sg. Kirchenstaat mit seiner hierarchischen Staatsverfassung rechnen können), — der höchsten Staatsgewalt jedenfalls ein *Veto* in Bezug auf alle geistlichen, in die Staatsordnung verletzend eingreifenden Verordnungen und Veröffentlichungen zuerkennt.

Wie nun das offenbarte Erlösungswerk als historische Thatsache in dem mysteriös inspirirten Glauben an dasselbe seine positive Ergänzung findet, so hat diese Determination ihre negative Seite an der offenbarten Verdammniß der Nichterlös'ten, also der Nicht-Rechtgläubigen, Nicht-Gerechtfertigten. Wirklich war die Weissagung der künftigen dritten — Machtthat, — nämlich der Rückkehr des Sohnes Gottes zum letzten Gericht und zur Vollendung des Reiches des Vaters durch Ausscheidung der Verdammten, — geschichtlich die wirksamste Sanction

der beiden ersten Machtthaten, wie umgekehrt jene durch diese beglaubigt wurde. Auch möchte kaum ein Dogma sich evidenter, als neutestamentlich, als apostolisch, symbolisch und canonisch nachweisen lassen, als gerade das zuletzt erwähnte, wie sich keines anführen läßt, welches entscheidender im Leben der Kirche gewirkt; denn der Endzweck ist die eigentliche Ursache, und jener kann nicht anders bestimmt werden, ohne den Ursprung und die Vermittlung mit in die Veränderung hereinzuziehen. Es ist daher reine Willkühr, die „letzten Dinge" von den ersten abzusondern und die Offenbarung jener nach andern Prinzipien zu deuten, als die der zugleich mit ihr gegebenen Lehren vom Sohne und vom Geist Gottes. Jene „letzten Dinge", an denen der sg. Rationalismus ebensowohl, wie die moderne Gefühlstheologie sich vergeblich abgemüht haben, sind aber von so exorbitanter Beschaffenheit, daß die gläubige Anerkennung derselben, — wie die Geschichte gezeigt, auch das Exorbitanteste zu rechtfertigen vermag. Jenes, unausbleiblich der Phantasie der Gläubigen stets vorschwebende, unausdenklich schreckenvolle Ende aller Nichterlös'ten wirft seinen fahlen Feuerschein nothwendig auf die ganze übrige Welterscheinung zurück, und die endlose Strafe, die eben als endlos nicht mehr vergeltende Strafe, sondern maaßlose Rache ist, inficirt rückwärts die Schöpfung

und ihren Urheber. Um vor solchem Ende zu bewahren, erscheint keine Disciplin zu strenge und zu hart, und da der Glaube an die „Heilsoffenbarung" die schlechthin unentbehrliche Voraussetzung der wirklichen Errettung ist [29]), so erscheint alles Recht bedingt durch seine Uebereinstimmung mit demselben. Der Staat hat dann die Pflicht, nur Mittel zu sein für den absoluten Endzweck des bestimmten Glaubens, und jeder Versuch, eine der sg. Heilswahrheiten zu bestreiten und den Glauben an dieselben wankend zu machen, ist ein Verbrechen [30]). Endlich muß dem lebendigen Glauben an jene „letzten Dinge" der Offenbarung alles Interesse für die, nicht wesentlich zur Heilökonomie gehörigen Dinge der gegenwärtigen Welt dahinschwinden, wie eine Seifenblase in der Luft, und es kann nicht befremden, wenn von solchen, die sich zu Glaubenswächtern berufen halten, noch in diesen Tagen, wie

---

[29]) Noch kürzlich war in der Berliner Lit. Ztg. (1843. Nr. 3) zu lesen: „Das Christenthum kündigte sich an als eine Kraft Gottes, heilbringend nur für die Glaubenden."

[30]) Ebendort in einem Aufsatz, überschrieben: „Das Unwandelbare und Wandelbare im Christenthum" (1843. Nr. 25), heißt es in Beziehung auf die verschiedenen theologischen Richtungen u. A.: „Einzig und allein die positive Richtung ist berechtigt."

in der apostolischen Zeit, ein der Gegenwart huldigendes Ballvergnügen als „Baaldienst" verschrieen wird.

Während nun die „letzten Dinge", welche dem N. Test. zufolge plötzlich in jedem Augenblick hereinbrechen können, die ganze zeitliche Existenz zu einem Provisorium herabsetzen, um an deren Stelle eine der Dauer und Intensität nach maaßlose Vergeltung (eine contradictio in adjecto) eintreten zu lassen, — strebt der Staat sich zu einer unvergänglichen, weil stets sich verjüngenden, sich vervollkommnenden Lebensordnung zu gestalten, und in allen seinen Gesetzen und Einrichtungen die Idee der wahrhaften Gerechtigkeit zu realisiren, welche gerade jeder Maaßlosigkeit entgegengesetzt ist. In dieser, wie in jeder anderen Beziehung, was hier auszuführen uns zu weit führen würde, erweis't sich also auch der Schlußsatz der christlichen Offenbarung als unvereinbar mit der Idee des jetzigen Staatslebens, und es darf behauptet werden, daß der Glaube an die geweissagte dritte Machtthat, nämlich an die Rückkunft Christi zum Gericht, gerade durch das Offenbarwerden der göttlichen Bestimmung des Staates antiquirt worden ist, wie der Messiasglaube der Juden in demselben Maaße schwindet, in welchem sie durch Aufnahme in's Staatsleben einen Volkserlöser entbehren lernen.

Dies zur Zurechtweisung jener modernsten Prä-

tension, dringende Forderungen der Vernunft und des Rechtsgefühles durch Berufung auf ein beliebig zugestutztes, mehr oder minder filtrirtes Christenthum, abzufertigen. Wir sind hierbei, hinsichtlich des letzteren, von dem Standpunkte ausgegangen, welchen die christelnde Parthei selbst in ihrem derweiligen Hauptorgan im Allgemeinen ganz richtig bestimmt hat, insoweit sie behauptet, daß „die ganze neutestamentliche Offenbarung wesentlich nur Geschichte"[31]), und daß als Kernpunkt dieser Geschichte anzusehen sei „ein einmal vollzogenes, vollgültiges Erlösungswerk, von dessen factischer Vollziehung an das Christenthum als neutestamentliche Religion datirt und mit der es steht und fällt"[32]). Darin jedoch glaubten wir von den Wortführern jener Parthei abweichen zu müssen, daß wir jenes sg. Erlösungswerk in seinem wesentlichen Zusammenhang mit seinen nothwendigen Voraussetzungen und Folgerungen aufgefaßt und jene angeblich offenbarte Geschichte unverkürzt ihren Hauptmomenten nach so zu Grund gelegt haben, wie sie länger als ein Jahrtausend lang wirklicher Glaube der gesammten Christenheit gewesen[33]) und noch jetzt

---

[31]) Berl. Lit. Ztg. 1843. Nr. 3.

[32]) Ebend. Nr. 25.

[33]) Auch hierfür können wir uns auf die Berl. Lit. Ztg.

zum Wenigsten theoretisch sich überall als ächt christlich behauptet, wo die kirchliche Ueberlieferung sich der Macht der neuen geistigen Lebensfermente zu erwehren vermocht hat.

Wenn wir aber im Vorhergehenden bei Bestimmung des Specifisch-Christlichen ausschließlich auf die eigentlichen Dogmen Bezug genommen haben, so ist dies aus dem einfachen Grunde geschehen, weil eben nur diese das schlechthin Eigenthümliche des Christenthums und das Samenkorn sind, aus welchem die welthistorische Gestalt der Kirche, als der perennirenden Gemeinschaft der Gläubigen erwachsen ist.

Es ist zwar seit etwa hundert Jahren Mode geworden, die unbeschränkte Liebe Gottes zu allen Menschen und die entsprechende höchste Verpflichtung des Menschen, Gott über Alles und alle Menschen wie sich selbst zu lieben, als das Aecht-Christliche zu preisen. Dagegen ist zu bemerken: 1) daß dieser Kanon der Liebe sich auf keine Weise als

---

berufen, welche in Nr. 27. d. J. bemerkt: „Es gebe eine kirchlich-theologische Tradition, deren Berücksichtigung heilige Pflicht sei, — die als eine, geistlicher Diakrise wohl erkennbare goldene Catena, Glied an Glied, sich durch alle Zeiten hindurchzieht, und an welche der neue Fortschritt jederzeit, wenn er ein solcher sein soll, anknüpfen muß." —

neuteſtamentlich erweiſen läßt; 2) daß, was von demſelben ſich im N. Teſt. vorfindet, ſchon früher von den Eſſäern als höchſter Kanon aufgeſtellt worden; 3) daß die ganze übrige Oekonomie des N. T. jenem Kanon widerſtreitet, indem ſie die Errettung vom ewigen Verderben erſt mit dem Entſtehen des chriſtlichen Glaubens beginnen, ſie auch fortan durch denſelben bedingen und auf Wenige einſchränken, endlich die göttliche Liebe in alle Ewigkeit durch die Hölle, d. h. durch Verewigung des Gotteshaſſes, beſchränken läßt.

Anderſeits hat zu jeder Zeit die Chriſtkatholiſche Kirche und hat ſelbſt noch Luther — als Fundament der Heilslehre — ausſchließlich den Glauben an die offenbarten Geheimniſſe, keineswegs aber den Glauben an die Abſolutheit der Liebe beſtimmt, und zwar aus dem leicht erklärlichen Grunde, weil letztere ſich mit dem erſteren nicht vereinigen läßt. Bekannt iſt, daß die altkatholiſche Kirche alle Tugend und Liebe für fruchtlos erklärt, wenn ſie nicht die völlige Glaubens- und Lebens-Gemeinſchaft mit der alleinſeligmachenden Kirche zur Vorausſetzung hat[34]). Auf ſeine Weiſe ſprach ſich Luther dahin aus: „Verflucht ſei die Liebe in Abgrund der Höllen, ſo erhalten

---

[34]) S. noch Gregor's XVI. Rundſchreiben an die Baier. Biſch. v. 27. Mai 1832.

wird mit Schaden und Nachtheil der Lehre vom Glauben, der billig Alles zumal weichen soll, es sei Liebe, Apostel, Engel vom Himmel, und was es sein mag"[35]).

Es ist daher auch ein völlig unkritisches, durchaus willkührliches Verfahren, aus einzelnen Aussprüchen des N. T. eine sg. christliche, in der That aber rein rationelle Gottes- und Sittenlehre zu abstrahiren, um damit die Berufung auf das energische Glaubensbewußtsein der ganzen ältern Zeit abzuweisen. Das A. und N. Testament und die ganze historisch-gläubige Kirche haben stets die Sitten- und Rechtslehre aus bestimmter Offenbarung Gottes abgeleitet und das Dogma als Norm des Ethos angesehen, nicht, wie dies in neuerer Zeit beliebt wird, das erkennbare Wahre, Gute und Rechte zum Prüfstein für die Offenbarung erhoben. So verwarf Luther „die schönen Worte und Predigten, so da haben einen großen Schein der Weisheit und Heiligkeit, und dem Menschen natürlich wohlgefallen; als — daß man daher aus der Philosophie oder Gesetzlehre, so die Vernunft verstehen kann, groß und herrlich aufmutzet, welch' ein fein Ding es sei, daß ein Mensch fein ehrbarlich züchtiglich lebet, und sich übet in guten Werken und Tugenden, und mit solchem

---

[35]) Luther's Werke. Walch'sche Ausg. VIII. 2653.

Fürgeben dahin will, daß wir durch Solches, — nicht allein durch den Glauben — vor Gott gerecht, d. i. von Sünden und Tod erlöset werden"[36]).

Wie jetzt die Sachen stehen, bietet sich nur mehr eine Alternative dar. Entweder man glaubt an eine bestimmte, geschichtlich gegebene und zur Seligwerdung unentbehrliche Offenbarung, deren Inhalt, eben als offenbart, weil über dem menschlichen Geiste hinausliegend, auch nur mittelst speciell inspirirten Glaubens als göttlich anerkannt werden kann und muß, — denn nur der Geist Gottes gibt Zeugniß von dem, was Gottes ist; — dann muß man alles von solcher Offenbarung Abweichende verwerfen, und die Menschheit zerfällt für solchen Gläubigen in zwei völlig heterogene Bestandtheile, nämlich in Gottbegeistete und in natürliche, oder vielmehr ungöttliche Menschen. Mit einem solchen Gläubigen kann von einem schlechthin allgemeinen Recht, der wesentlichen Grundlage jedes wahrhaften Staates, ebensowenig die Rede sein, als von einer vernünftigen Erkenntniß der Natur, der Geschichte und der Bestimmung des Menschen. Es bleibt für ihn Nichts übrig, als mit seinen Glaubensgenossen eine Kirche, eine Gemeinde der Auserwählten zu bilden und sich mit ihr zu isoliren. Die An-

---

[36]) Werke XII. 920.

deren mögen zusehen, wie sie die Prätensionen solcher Auserwählten ertragen. —

Oder aber man glaubt an ein ewiges, das All durchdringendes und stätiges Sich-Offenbaren der Gottheit[37]), welches nicht ein Offenbarwerden der unendlichen Gottheit wäre, wenn es jemals irgendwie abgeschlossen werden könnte, welches aber auch nicht ein Offenbarwerden für den Menschen wäre, wenn er des Offenbarten nicht in seinem Geist und Gemüth und durch dieselben als eines, nicht der übermenschlichen Form der Mittheilung, sondern dem Inhalte nach Göttlichen inne und gewiß werden könnte. Auf diesem Standpunkt ist man nothwendig von dem Bewußtsein und Gefühl einer unbeschränkbaren Lebens- und Bestimmungsgemeinschaft, einer unendlichen Communio bonorum durchdrungen, welche, alle selbstbewußte Wesen unter einander und mit dem All-Einigen substantiell verknüpfend, immer lichter und all-

---

[37]) Auch Schelling lehrte im Syst. des transc. Ideal. S. 438: „Die Geschichte als Ganzes ist eine fortgehende, allmählig sich enthüllende Offenbarung des Absoluten." Zu dieser Ansicht dürfte freilich, — soweit unwidersprochenen Berichten zu trauen, — desselben jetziges System eines transcendenten Positivismus in einem Verhältniß stehen, analog dem des Athanasius und der Mystik von J. v Görres zu dessen früherer Mythengeschichte. —

gemeiner zum Bewußtsein kommmen soll. Jede besondere Fassung der Beziehungen des Menschen zu seinen Mitmenschen und zur Gottheit kann hier nur als eine approximative und darum mehr oder minder transitorische gefaßt werden. Das Neue, wie das Alte Testament, wie jede andere geheiligte Religionsurkunde erscheinen nur als das, was sie erweislich sind, als zu bestimmter Zeit, also auf einer eigenthümlichen Entwicklungs- und Bildungsstufe, aufgestellte Glaubenssymbole, deren Gültigkeit durch die freie Anerkennung derjenigen bedingt ist, deren Glaubensbewußtsein sie aussprechen sollen. Die Allgemeinheit, die hier, als der Vernunft und dem Gemüth entsprechend, vorausgesetzt wird, ist keine abstracte — und darum irgendwie absolut aus- und abschließende, sondern die schlechthin gediegene, welche erstrebt wird als resultirend aus der freithätigen Hingebung der Individualität[38]). — Dies ist es, was denjenigen

---

[38]) Treffend bemerkt Hr. v. Bülow-C. (a. a. O. I. 207), indem er ganz „freie Besprechung" der relig. Ansichten anspricht: „Die Verwirrungen, welche sich in unserer Kirche finden, können nur durch eine freie Forschung entfernt und überzeugend widerlegt werden... Ist unsere Religion eine göttliche, so darf sie die Forschung nicht scheuen; wäre sie ein Menschenwerk, so könnte ja Nichts wünschenswerther sein, als die Aufdeckung davon."

vorgeschwebt haben dürfte, welche, wie noch unlängst ein berühmter Academiker[39]) behauptet: „die wahre Religion eines Königs, als Königs, sei, keine Religion zu haben." Nur müßte statt: „keine Religion„ gesagt sein: „keine ausschließende, sondern eine allumfassende Religion."

Zwischen diesen beiden hier angegebenen Standpunkten gibt es keine haltbare Mitte. Der erstere ist, beim Licht besehen, immer irgendwie der Standpunkt der Prädestination, des wunderhaft necessitirten Glaubens, des absoluten Particularismus und Privilegiums. Der andere ist der wahrhaft universale des freien Glaubens und Den-

---

[39]) Friedrich v. Raumer in seiner „Acad. Rede über Friedrich II." — Wahrhaft lächerlich ist es, wenn der Hamburg. Corr., dagegen polemisirend, meint: „Ein König soll doch offen als Christ erscheinen, der, abgesehen von aller Dogmatik(!), das auf bestimmten Lehren und Prinzipien beruhende Christenthum als Richtschnur seines Handelns öffentlich anerkennt und dem Indifferentismus nicht huldigt;" — als ob der Indifferentismus in etwas Anderem bestände, als im — Absehen von aller Dogmatik! — Mit Hrn. v. R. stimmt im Wesentlichen Hr. v. Bülow-Cummerow (I. 209) überein, sowie Erzbischof Clemens August Freiherr Droste zu Vischering in s. Schrift: „Ueb. d. Frieden unt. der Kirche u. d. Staaten, 1843. S. 94.

kens, der Humanität und der Harmonisirung aller Elemente des Daseins und Lebens. Die Religion des ersteren hat eine specielle, mysteriöse Offenbarung von Mysterien zur Voraussetzung, Mysterien zur unentbehrlichen Vermittlung, und absolut mysteriöse, weil absolut differenzirende „letzte Dinge" zum Schluß. Gerade der hier überall hervorbrechende und schlechthin befestigte Zwiespalt ist es aber, der das Bedürfniß lebendiger Einigung erweckt, wie die dogmatische Verendlichung der Gottheit, sowohl der Vergangenheit, als der Gegenwart und Zukunft nach, — das Streben hervorgerufen hat, der Gottheit als des wahrhaft Unendlichen inne zu werden, aus dessen absoluter Majestät wir das Bewußtsein unseres Lebens in ihm, unseres bestimmten Berufes durch ihn und unserer unendlichen Bestimmung zu ihm zu schöpfen haben. War der zuerst bezeichnete Standpunkt erweislich der der kirchlichen Christenheit, wie sie sich in der ersten ökumenischen Kirchenversammlung constituirt und im sechszehnten Jahrhundert symbolisch reformirt hat, und ist er auch jetzt noch der Standpunkt nicht blos der verschiedenen katholischen, sondern auch aller akatholischen Glaubensgenossenschaften, insoweit sie überhaupt symbolmäßig das menschliche Erkennen einer einmal geschehenen übermenschlichen Offenbarung subordiniren, — so ist der

andere dagegen der des Geistes der neuesten Zeit, welcher sich als die Energie der fortschreitenden Menschheit manifestirt, und in der ganzen Natur, in der ganzen Geschichte und der ganzen Mannigfaltigkeit der jetzt lebenden Menschheit das nie abzuschließende Offenbarwerden der göttlichen Idee zu erkennen strebt, aber ebendarum gegen jede Vorstellung protestirt, welche die Offenbarung Gottes, wie die Symbolgläubigen, zeitlich, oder, wie naturalistische Verabsolutirer des Diesseits, auch räumlich und, wie beide, auch substantiell unendlich beschränkt. —

Ist aber, ebenfalls erweislich, in den Staaten, welche mit Recht darauf Anspruch machen, als Staaten der Intelligenz und der sittlichen und religiösen Freiheit, auf der Höhe der menschheitlichen Civilisation zu stehen, — ist in denselben die Unverbrüchlichkeit der wissenschaftlichen, der Glaubens- und der Gewissensfreiheit von den Gesetzen und den Machthabern anerkannt und bereits durch mehrfache Institutionen bekräftigt, — dann wird man auch zugeben müssen, daß in Beziehung auf solche Staaten nicht mehr ernstlich die Rede davon sein kann, dieselben „christlich" zu constituiren, vorausgesetzt, daß man mit dem Worte christlich einen Sinn verknüpft, der sich als sachgemäß aus den Bekenntnißschriften der verschiedenen staatlich anerkannten christlichen Confessionen erhärten läßt.

Wir sind hiermit zum Schlusse der Erörterung gekommen, zu welcher wir uns veranlaßt gefunden nicht blos durch mannigfache Versuche, particularistische Welt- und Lebensansichten von Neuem als allein-berechtigt geltend zu machen, sondern auch durch die noch häufigeren Bestrebungen, die noch im Kampfe begriffenen Prinzipien einer ablebenden und einer erst nach Gestaltung und Anerkennung ringenden Welt-ordnung — durch einander zu temperiren. Wir glauben aber dargethan zu haben, daß, wie jene Versuche nur auf Kosten allgemein erkennbaren Rechtes, so die zuletzt erwähnten Bestrebungen nur auf Kosten erweislicher Wahrheit durchgeführt werden könnten.

Wollte man jedoch unter Deutsch nur dasjenige verstanden wissen, was aus dem gesammten Geschichtsleben der deutschen Nation als Tendenz ihres unsterblichen Geistes resultirt, wollte man unter christlich nur dasjenige begreifen, was trotz aller exclusiven Glaubenssymbole und im Widerspruch mit dem Geschichtsleben der christlichen Kirchen in neuerer Zeit von Manchen in guter Meinung, aber ohne historischen Sinn als „Geist des Christenthums" bezeichnet wird, und nur in Solchem bestehen soll, was in allen denkenden Geistern seine Bestätigung, in allen wahrhaft menschlichen Herzen seinen Wiederhall finde, — dann freilich müßten auch wir als recht-

gemäß die Forderung anerkennen, daß unsere deutschen Staaten, soweit dies noch nicht geschehen, als deutsche und christliche constituirt würden. So lange man indeß sich noch darüber streitet: was ächt deutsch und was ächt christlich sei? ein Streit, der nur durch die gründlichste Geschichtsforschung und durch ächt wissenschaftliche Bearbeitung ihrer Resultate geschlichtet werden kann, — so lange müssen wir es für das Gerathenste halten, zur Grundlage des Staates nnr das schlechthin Gewisse, das von Allen zugestandene, das Jedem erweisbare Recht zu nehmen, als nächsten Zielpunkt aber die wechselseitige Einverständigung der streitenden Partheien anzuerkennen; deshalb vor Allem denselben alle zu solcher Einigung unentbehrlichen Mittel darzubieten, unter denen die Verbürgung rechtlicher Freiheit der Erörterung aller streitigen Gegenstände sich als conditio sine qua non der Einverständigung erweis't. —

Nun hat es zwar allerdings den Anschein, als sei diese Behauptung selbst nur eine petitio principii. Denn, wenn man bei den wichtigsten Streitfragen auf den letzten Grund dringt, dann möchte wohl behauptet werden dürfen, dieselben reducirten sich in letzter Analyse auf den Streit zwischen der Annahme irgend einer Unverantwortlichkeit und der For-

derung der Rechtfertigung für Alles, was Anspruch auf allgemeine Gültigkeit macht. Um nur der Hauptpunkte hier zu gedenken: — was liegt dem Verlangen nach allgemeiner Rechtsvertretung, nach Oeffentlichkeit und Preßfreiheit anders zu Grund als der Gedanke, daß dadurch alle irgendwie mit Gewalt Bekleideten, alle sg. Autoritäten, sich genöthigt finden mögen, sich alles Unverantwortlichen zu enthalten und betreffenden Falles dem betheiligten Gemeinwesen Rede zu stehen? Was ist anderseits im Religiösen das Streben aller sg. Orthodoxen der verschiedenen Glaubenspartheien, was ist es anderes, als ein Bemühen, die positiven Satzungen einer Hierarchie oder überlieferter Schriften und Symbole der freien Erörterung zu entziehen?

Wie also auf der einen Seite das Recht in Anspruch genommen wird, bei Allem, was Anerkennung, Geltung, Gehorsam fordert, nach objectiven Gründen zu fragen und eine Antwort zu gewärtigen, die selbst wieder erörtert werden könne, — so ist es gerade die Berechtigung zu solchem Anspruch, welche von der Gegenseite in Abrede gestellt wird.

Wo sich nun die Gewalthaber darauf beschränken, solche Ansprüche durch Machtsprüche und Gewaltmaaßregeln zum Schweigen zu bringen, da kann freilich von einer zu erstrebenden Einverständigung

nicht die Rede sein, da eine solche immer durch freie Erörterung bedingt ist. In unserem Deutschland hat jedoch die öffentliche Meinung bereits, — wenn auch noch nicht ein so entscheidendes Uebergewicht, so doch ein so entschiedenes Ansehen erlangt, daß bis jetzt nicht nur kein Gegenstand der Verantwortung völlig entzogen werden konnte, sondern selbst die Machthaber mehr und mehr für nothwendig zu erachten scheinen, Beschränkungen der Freiheit und Abweisungen von Rechtsansprüchen durch öffentliche Motivirung derselben zu rechtfertigen. Auf diese Weise haben unsere Staaten schon Wurzeln in jenem heiligen Grund und Boden der Freiheit geschlagen, aus welchem allein der Born eines stets sich verjüngenden Lebens emporquillt. In dieser Thatsache liegt aber bereits die Geltung des Prinzips, welches zur Herrschaft berufen ist und nur zum Bewußtsein gebracht und als nothwendig, als vernünftig erkannt zu werden braucht, um auch offen und vorbehaltlos als normativ anerkannt zu werden.

Es ist dies Prinzip im Grunde kein anderes, als das des Vernunft-Rechtes, welches für die menschliche Gesellschaft eine von der menschlichen Vernunft erkennbare Ordnung fordert.

Die Ordnung ist die, aus den wesentlichen Bedürfnissen, aus dem Wesen der Dinge, aus ihrer

wahrhaften Bestimmung, also aus der göttlichen Idee der Menschheit entspringende Verkettung, das heilige Sollen, dessen Verwirklichung vom menschlichen Wollen gefordert ist. Sie hat einen unbedingten Werth, weil sie, Jedem sein Recht gewährend, Alle zugleich verselbstständigen und einigen, und durch Beides befreien soll. Jeder soll in ihr zugleich als Selbstzweck und als lebendiges Glied des Gemeinwesens gesetzt sein. In der ersten Beziehung soll sie jedem Einzelnen das reichste Maaß individueller Freiheit gewähren; in der letzteren Beziehung ist sie das Nöthigende für Alle.

Aber die Freiheit Aller ist der Endzweck; die Nöthigung ist nur das Mittel zur Verwirklichung desselben, welches nur dadurch gerechtfertigt wird, daß es sich als zweckdienlich, d. h. als vernünftig erweis't[40]). So ist Freiheit nicht ein beliebig „einzuräumendes", sondern das ursprünglichste und endzwecklichste; Herrschgewalt dagegen nur ein aus jener entspringendes, durch sie bedingtes Recht.

---

[40]) So fordert auch v. Bülow-Cummerow, (Preußen ꝛc. II. 4.), daß „der Regierung die Stärke gelassen werde, deren sie bedarf, um die Rechte des Einzelnen, wie die Wohlfahrt des Ganzen zu schützen und die wahren Bedürfnisse der Nation zu würdigen."

Damit die Freiheit durch Ordnung zu Stande komme, mußte überall eine Nöthigung als Herrsch- und Richt-Gewalt sich organisiren. Damit aber die Gewalt nur Mittel bleibe und nicht als Eigenmacht gegen den ursprünglichen Endzweck sich verfestige, muß rückwärts auch die Gewalt durch eine Ordnung der Freiheit verpflichtet sein; sie muß hierdurch genöthigt werden, sich als zweckmäßig zu verantworten, — eine Nöthigung, die sich als System der Controle zu organisiren hat[41])

Erst hierdurch vollendet sich der Organismus des

---

[41]) Was wir hier als Postulat der Philosophie des Rechtes aufgestellt, finden wir eben von Guizot als „Princip der neuen gesellschaftlichen Ordnung Frankreichs, — welches das (Prinzip) seiner Regierung geworden ist", aufgestellt in folgenden zwei Sätzen: „Jede menschliche Macht kann fehlen, und muß deshalb begrenzt und beaufsichtigt werden. Jede menschliche Gesellschaft hat direct oder indirect, durch diese oder jene Maaßregel, unter dieser oder jener Form, das Recht, die Gewalt, der sie gehorcht, zu beaufsichtigen und zu begrenzen." (S. Guizot und Coquerel üb. den Protestantismus in Frankreich, a. d. Franz. v. C. Plötz. 1843. S. 14). Hiernach entspräche das gegenwärtige Staatsprincip Frankreichs auch den Forderungen des „natürlichen Rechtes", welche v. Bülow-Cummerow (Preußen II. 35) aufgestellt.

Staates, indem das Letzte sich mit dem Anfang zusammenschließt, und die Handhabung des Rechtes, zu welcher die Gewalt berufen ist, dadurch gesichert und verbürgt wird, daß letztere sich den Betheiligten als rechtmäßig erweis't.

Wie nun die Freiheit des einzelnen Staatsbürgers erst eine sittliche wird, und dieser erst dadurch zur staatsbürgerlichen Würde gelangt, daß er mit Bewußtsein und freiwillig sich dem Gemeinwesen unterordnet und seinen Gesetzen gehorcht, — so wird die Staatsgewalt erst dadurch eine geheiligte und mit wahrhafter Majestät bekleidet, daß sie Nichts sein will, als Handhaberin des Rechtes zur Verwirklichung der Freiheit Aller, und ihre Ehre darein setzt, von Allen als solche erkannt und anerkannt zu werden. Der Thron wird aber nicht erniedrigt, wenn die Bürger zu ihm herangezogen werden, wie er nicht dadurch erschüttert wird, daß er ihnen sich als nothwendig und nützlich erweis't.

Aus allem Diesem folgt übrigens unabweislich, daß die von der Staatsgewalt ausgehende Nöthigung sich auf dasjenige beschränken muß, was sich als dem staatlichen Endzweck Aller entsprechend rechtfertigen läßt, also dem Gebiete des Wissens angehört; daß sie dagegen auf keine Weise in das Gebiet des individuellen Glaubens eingreifen darf, welches, seiner

Natur nach, sich der nur dem Wissen eignenden Demonstration entzieht.

Daß die Freiheit durch eine einheitliche Gewaltenordnung, und die Rechtlichkeit dieser durch eine Verantwortlichkeitsordnung gesichert werde, ist also das positive Moment des vernunftrechtlichen Staatsprincips. Daß die Staatsgewalt unter keinem Namen, keiner Form die Glaubensfreiheit der Einzelnen beschränke, also keine Anerkennung irgend eines Mysteriums als Bedingung der vollen Theilnahme am allgemeinen Staatsleben aufstelle, ist das negative Moment jenes Princips.

Die beginnende Anerkennung dieses Princips aber ist es, wodurch unser Jahrhundert alle früheren Zeiten überragt, wie die consequente Durchführung desselben das nächste Strebziel der höchstgebildeten Nationen ist. Darum ist dieses Princip mehr als christlich und mehr als blos germanisch; denn seinem Ursprung und Endziel nach ist es allgemein-menschlich und als höchste Synthese von Freiheit und Nothwendigkeit wurzelt es in der Idee der göttlichen Weltordnung selbst.

Am 27. April 1843.

Siehe Seite 111.

Beilage.

Stahl und die Presse.

Unter den Schülern Hegel's war es zu Berlin vorzüglich Gans, welcher auf der dortigen Universität Vorlesungen über die Rechtsphilosophie des ersteren hielt. In der Blüthe der Jahre und der Wirksamkeit entriß ihn der Tod der Wissenschaft und einer seinen Vorträgen mit Begeisterung lauschenden Jugend. Mehrere Jahre blieb sein Lehrstuhl unbesetzt; erst kürzlich wurde Hr. Dr. Fried. Jul. Stahl, bisher ord. Professor zu Erlangen, auf denselben berufen. Bekannt war Herr Prof. Stahl, außer seiner akademischen Wirksamkeit, in der Literatur nur durch seine bis jetzt noch nicht vollendete „Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht" (2 Bde. 1830—1837.), und eine kleine kirchenrechtliche Abhandlung. Als Absicht der ersteren Schrift hatte er selbst (I. Vorrede XV.) angegeben: „den Rationalismus auf seinem eigenen Gebiete, mit seinen eigenen Waffen zu bekämpfen." Die rationalistische

Richtung aber, welche er auch die naturrechtliche, liberale nennt, sei „nicht anders zu bezeichnen als — die irreligiöse, und es könne ihr keine andere entgegengesetzt werden, als die christliche" (II. 1. S. 1.), weshalb er denn auch wohl seinem zweiten Bande die Ueberschrift: „Christliche Rechts- und Staatslehre", gegeben.

Wohl dürfte es für die Leser dieser Schrift von Interesse sein, zu erfahren, welche Ansichten über Preßfreiheit gegenwärtig auf der ersten Universität — nicht nur Preußens, sondern Deutschlands, — von dem so eben erst dahin berufenen ordentlichen Professor der Rechtsphilosophie zu gewärtigen sein mögen. Dem Referenten wird es dabei wohl gestattet, den Behauptungen des Hrn. St. einige Bemerkungen beizufügen, bei denen er sich jedoch auf die unmittelbar erforderlichen beschränken wird.

Vorbemerken müssen wir, daß Herr St. ausdrücklich „die zum gesetzlichen Zustande und zur Vertretung des Volkes ausgebildete Monarchie" für „die entsprechendste und förderlichste Form für das christliche Leben" erklärt (II. 2. S. 309.) [1]). In diesem vollkommensten Staate, den Hr. St. auch als Re-

[1]) Diese und die nachfolgenden Stellen sind alle aus Bd. II. Abth. 2.

präsentativ-Monarchie bezeichnet, gibt es „drei Mächte: die Regierung, die Volksvertretung (Standschaft) und die öffentliche Gesinnung", welche „zu ihrer Grundlage und zu ihrem gemeinsamen Wesen das Gesetz als Ethos des Staates, haben." (68.) Das Verhältniß dieser drei Mächte zu einander soll folgendes sein: „der König regiert und bestimmt Regierung und Minister unabhängig von der Standschaft, und die Standschaft vertritt das Volk unabhängig von der Herrschaft der Journale.... Die öffentliche Gesinnung (Meinung) soll nur die dritte Macht sein, nicht die ausschließlich herrschende.. Sie ist Gottes Werk nur in ihrer innern Wirksamkeit, wie sie allmählig umbildet, im Ganzen herrscht, und in der Dauer, in der sie selbst sich läutert, unwiderstehlich ist." Dennoch „ist die öffentliche Meinung (Gesinnung) nicht die gestaltende im Staate, das ist der König und die Regierung; nicht die unmittelbar schützende und anregende, das ist die Standschaft; sie (die öffentliche Meinung) ist die Macht, die einigt und erprobt und befestigt, die Macht, die den Staat trägt und umfängt, nicht die ihn beherrscht." (237 flg.)

Die nächste Frage ist nun, was Hr. St. unter dieser öffentlichen Meinung oder Gesinnung versteht? „Wenn Königthum und eine wohlausgebildete Volks-

vertretung im Staate bestehen, heißt es S. 214, dann geht eine dritte Macht von ihnen aus, — die Gemeinschaft der polit. Gesinnung, die sich über das Volk verbreitet"; nach S. 71 aber muß dieselbe zwar von jenen beiden Mächten ausgehen, — dann durch die eigene Thätigkeit der Unterthanen zu Stande kommen, aber immer in einem Bande mit Jenen bleiben; sie bildet sich daher durch die Oeffentlichkeit der Staatslenkung, — dann durch die öffentliche Mittheilung, insbesondre der Presse, wie sie von den Unterthanen gepflogen, aber von der Regierung beaufsichtigt wird. Durch diese Gemeinschaft entsteht eine Einsicht der Unterthanen in das Wesen und die Führung des Staates, eine Theilnahme an den öffentlichen Vorgängen, durch sie wird der Staat ein intelligentes Reich. Aber es bildet sich aus ihr zugleich eine moralische Macht, die sich über den ganzen Staat verbreitet, eine Macht des öffentlichen Urtheils und der sittlichen Würdigung, von der auch der König und die Standschaft, nicht zwar in ihrem Amte und von Rechtswegen, wohl aber als Menschen thatsächlich bestimmt werden. Dadurch ist denn der Staat den Eingebungen von Gedanken und Bestrebungen, die Gott im gemeinsamen Bewußtsein der Menschen wirkt, und in denen vorzüglich die Führung der Geschichte besteht, zugäng-

lich." Diese drei Mächte sollen sich nun „gegenseitig ergänzen", und „in der Schranke halten", was dann näher dahin bestimmt wird, daß „der König an den Beamten — und an der Volksvertretung, — diese in ihr selbst, weil sie aus mehreren Ständen besteht, und am König, — alle zusammen an der öffentlichen Gesinnung, diese an jenen befestigten Autoritäten eine Schranke finden sollen. Dies sei der Mechanismus der Verfassung" (S. 72), der hiernach aus drei Mächten besteht, nämlich dem König, mit seinen Beamten, der Standschaft und der öffentlichen Meinung, oder dem gemeinsamen Bewußtsein, in welches Gott einwirkt. Auch gesteht Hr. St. gelegentlich zu: „zuletzt beruhe die Schranke gegen den König nur auf der sittlichen Macht der öffentlichen Denkart und der Stärke, die sie den Institutionen verleihe; die Scheu vor dem entschieden Schlechten und vor dem Urtheil der unpartheiischen Menschen sei die unterste Grundlage aller gesellschaftlichen Einrichtungen." Er folgert daraus: „die Verfassung müsse das leisten, daß der König das Gesetz nicht überschreiten könne, ohne daß dieses bei ihm selbst und beim Volke zum entschiedenen Bewußtsein und zum öffentlichem Ausspruche komme", (S. 90), — womit unseres Bedünkens, auf das Entschiedenste jede Präventiv-Censur ausgeschlossen ist.

Gehen wir, nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen, zu dem Capitel über, in welchem Hr. St. Bd. II. Abth. 2. S. 214—239 ausführlicher seine Ansichten über „die Macht der öffentlichen Gesinnung" ausspricht, so finden wir dieselben unter zwei Rubriken vertheilt.

Zuerst beantwortet er sich die Frage: „wie soll die öffentliche Gesinnung sich bilden?" Sie bildet sich nach, Hrn. St., „durch die Oeffentlichkeit der Staatslenkung und durch den Gedankenverkehr unter den Unterthanen, wie er insbesondere an der Presse sein Organ hat." Was näher die letztere betrifft, und zwar speciell die politische Presse, so gesteht Hr. St. zu, daß sie ein „Mittel zur Beförderung politischer Erkenntnisse ist", daß durch sie „sich eine allgemeine Kenntniß und Theilnahme verbreitet, und der ganze Bildungsgang der Menschheit und ihrer Zustände, wie er rastlos vor sich schreitet, Sache der Aufmerksamkeit für jedes Individuum ist"; daß „sich hiergegen kein Damm mehr setzen lasse, und es in der höheren Absicht liegen müsse, daß solche Gemeinschaft bestehe, — zu welcher die Menschheit geschaffen, die nur durch die Sünde in den Zustand der Trennung gefallen."

Sofort geht dann Hr. St. zur Beantwortung der Frage über: „wie dem Mißbrauch der Presse

zu steuern sei?" ohne jedoch irgendwie zu bestimmen, worin der Mißbrauch bestehe. Und konnte man mit dem Obigen völlig einverstanden sein, so muß man sich doch wundern, wie Hr. St. nun plötzlich eine von dem Bisherigen im schroffen Winkel abweichende Richtung einschlägt. Er meint, es gebe jetzt nur noch zwei Wege:

„I. Censur oder Beschlagnahme:

II. Preßfreiheit und Preßgericht."

Das Wesentlichste, was er hierüber vorbringt, wollen wir unter fortlaufenden Nummern anführen und mit unseren Bemerkungen begleiten.

1) „Die politische Presse, namentlich die der Journale, — ist eine Art der öffentlichen Mittheilung; denn sie bedient sich eines Organes, durch welches Einer zu Allen, zur ganzen Nation spricht. Die öffentliche Mittheilung gehört aber in's Bereich der Polizei, — unter die beaufsichtigende, verhütende Thätigkeit der Staatsgewalt; (denn) sie sucht eine Wirkung auf das Gemeinwesen auszuüben, — (und) die Nachtheile der Presse können gar nicht beseitigt werden durch nachfolgendes Gericht." (S. 222.)

Allerdings gehört die Presse eben sowohl wie die Verkaufsläden von Arzeneien und allgemeinen Nahrungsmitteln in den Bereich der Polizei; aber

zu beweisen wäre, daß die Thätigkeit der letzteren stets und schlechthin eine präventive sein müsse. Soll, selbst nach Hrn. St., jede Gesetzverletzung zum öffentlichen Ausspruch kommen, soll die öffentliche Meinung, die eben keine öffentliche ist, wenn sie sich nicht offen ausspricht, eine Schranke sein für König, Beamte und Standschaft, — so darf ihr Organ nicht selbst zum Voraus beschränkt werden durch diejenigen, welche an ihr eine Schranke finden sollen; die öffentliche Mittheilung politischer Arzeneien und Nahrungsmittel darf doch zum Wenigsten auf gleiche Freiheit Anspruch machen, wie Bäcker und Apotheker, deren Geschäft keiner continuirlich präventiven Censur unterworfen ist. Allerdings können die Nachtheile der Preßfreiheit nicht durch die Gerichte getilgt werden; dies trifft aber alle Freiheiten, und darum — keine, weil es unmöglich ist, jedem Mißbrauche zuvorzukommen, und durch einen solchen Versuch der Prävention jeder Gebrauch der Freiheit selbst gehemmt würde.

2) „Mit der Preßfreiheit", meint Hr. St., „sei eine von der Regierung völlig losgerissene Macht im Staate gesetzt, eine zweite Souverainität neben der des Königs... Neben einer solchen könne dann die Regierung nicht mehr bestehen, da der Staat nur Eine oberste Herrschaft und Gewalt in sich vertrage." (S. 223.)

Abgesehen davon, daß Hr. St. selbst drei Mächte in Einen Staat aufnimmt, von denen jede, eben als Macht, eine eigenthümliche „Herrschaft" zu üben hat (vergleiche S. 68. 70. 146 flg.), so ist es völlig unrichtig, zu behaupten, daß die Presse durch bloße Aufhebung präventiver Censur zu einer von der Regierung völlig losgerissenen Macht werde. Auch die Presse ist gebunden durch Strafgesetze, durch Sitte und den Einfluß, den die Regierung zu üben stets vielfache Mittel besitzt. Souveränität steht ihr keinesfalls zu, da sie keine Zwangsgewalt besitzt. Uebrigens beruht obige Bemerkung St.'s auf der ganz willkührlichen Voraussetzung, daß die emancipirte Presse durchaus eine feindliche Stellung gegen die Regierung einnehmen müsse, was doch weder in Amerika, noch in England und Belgien der Fall ist.

3) „In Frankreich," fährt Hr. St. fort, „hat es sich von Ludwig XVI. bis Karl X. bestätigt, daß die Regierung einer unbeaufsichtigten Presse gegenüber nicht bestehen konnte..." — „Wenn die Preßfreiheit in England schon über ein Jahrhundert bestehen konnte, so liegt das an der Festigkeit der englischen Einrichtungen und der Ehrfurcht vor allen bestehenden Rechten, die den englischen Character bis jetzt auszeichnet." Kurz zuvor war bemerkt: „die

Presse habe vorzugsweise den Sturz Karl's I. bewirkt."

Offenbar widerlegt Hr. St. sich selbst, indem er Festigkeit der Staatseinrichtungen und Ehrfurcht vor dem Bestehenden für vereinbar mit Preßfreiheit erklärt. Konnte also die Regierung in Frankreich nicht mit Preßfreiheit bestehen (übrigens war in jener Zeit die Presse nur ausnahmsweise frei), so ließe sich aus dem Beispiele Englands vielmehr folgern, daß die französischen Regierungen eben zu mangelhaft waren, um ein Recht auf Fortbestand zu haben. Ueberdies ist die Regierung Karls X. vorzüglich gerade durch Aufhebung der Preßfreiheit gestürzt, und ein erst werdender Staat, wie Frankreich seit der Umwälzung von 1789 ist, kann nicht mit einem wirklich vernunftmäßig constituirten verglichen werden. Anderseits kann, was Hr. St. von England rühmt, vielmehr als Wirkung der Preß-, Versammlungs- und Petitionsfreiheit angesehen werden, da durch diese das Volk das beruhigende Bewußtsein hat, daß alle seine Klagen allgemein bekannt werden und daß die Gewalthaber das Gesetz nicht überschreiten können, ohne daß, nach Hrn. St.'s Wunsch, „dieses bei dem Könige selbst und beim Volke zum entschiedenen Bewußtsein und zum öffentlichen Ausspruche komme." (S. 90.)

Aber Herr St. selbst beschränkt seine frühere Behauptung auf eine Weise, daß dieselbe in der That auf Nichts reducirt wird. Er meint nämlich:

4) „Uebrigens soll für die Censur so wenig, als für irgend eine politische Institution behauptet werden, daß sie überall und immer ausnahmslos bestehen müsse. Es kann Zeiten und Staaten geben, wo die große Gewalt freier Aeußerung gegen ein übermächtiges Königthum oder eine bedrückende Aristokratie heilsam ist. Nur das muß behauptet werden, daß das Normale und dem vollendeten Bilde des Staats Entsprechende eine Aufsicht über die Presse ist, Censur oder Beschlagnahme." (S. 225.)

Hier wird also Preßfreiheit nicht blos für zulässig, sondern sogar für heilsam in solchen Staaten erklärt, in denen sie — nicht geduldet wird, da das Königthum oder die Aristokratie doch gewiß die Uebermacht benutzen wird, um die solcher Regierung gefährliche Presse in Ketten zu schlagen. In vollkommenen Staaten hingegen soll die Preßfreiheit nicht geduldet werden, obgleich gerade in solchen Nichts von ihr zu fürchten wäre, da sie selbst in dem keineswegs vollendeten englischen Staate eingestandenermaaßen nicht schadenbringend ist! Man muß über eine Schlußfolgerung staunen, welche die

Preßfreiheit zu einem brauchbaren, aber nicht geduldeten Mittel herabsetzt, um — zu ihrer eigenen Vernichtung im vollendeten Staate hinzuführen! —

5) „Man begründet die Freiheit der Presse," heißt es dann S. 225, „einmal vom privatrechtlichen (?) Standpunkte aus, auf das angeborene Recht des Individuums, seine Gedanken äußern und mittheilen zu dürfen"; da aber „die Presse sich jener Mittel der Verbreitung bedient, welche in den Anstalten der menschlichen Gesellschaft liegen", — so meint Hr. St., „habe der Einzelne doch kein angeborenes Recht auf den Gebrauch dieser Mittel", sondern könne diesen Gebrauch nur in Anspruch nehmen unter den Beschränkungen, welche die Rücksicht auf „den Wohlbestand der Gemeinschaft mit sich bringe."

Hr. St. verwechselt hier das abstracte, angeborene Recht mit dem concreten, verwirklichten. Die Preßfreiheit eines Einzelnen ist nur ein Abstractum; sie wird erst ein wirkliches Recht durch Anerkennung desselben von Seiten des rechtlichen Gemeinwesens, dessen wahrhafter Wohlbestand (salut public) allerdings die abstracte Absolutheit des individuellen Rechtes beschränkt, aber nur um sie zur vernünftigen Absolutheit zu erheben. Der Wohlbestand der Gemeinschaft ist nämlich nichts An-

ders als die Verwirklichung des wahren Wohlbestandes aller Einzelnen. Die angebliche Beschränkung des Rechtes ist daher nur eigene Bestimmtheit und Bestimmung desselben. Hr. St. ist aber den Beweis schuldig geblieben, daß der Wohlbestand der Gemeinschaft die stete Bevormundung fast Aller durch einige Wenige erheische.

6) „Sodann", fährt Hr. St. fort, „ist die Begründung der Preßfreiheit vom politischen Gesichtspunkte aus, nach welcher sie gerade als der Schlußstein des constitutionellen Systems erscheint" (welches Hr. St. mehrfach mit der „Lehre des Naturrechts, des Liberalismus, der Revolution" identificirt), — diese politische Begründung ist „die, daß die Presse die Controle für die Regierung und für die Volksvertretung sein soll, wonach es dann gewiß widersprechend ist, sie unter die Aufsicht der Regierung zu stellen, als derselben Macht, über welche sie die Aufsicht führen soll." Dagegen behauptet nun Hr. St.: „es sei durchaus nicht die Bestimmung der Presse und Journalistik, eine Controle gegen die Regierungen zu bilden. Hierzu könne in keinem Falle eine Anstalt bestimmt sein, die nicht von bestimmten Berufenen versorgt werde, sondern von Jedem, der sich beliebig dazu dränge, und in welcher nicht — die Würdigkeit der Gesinnung, sondern Gewandtheit, Heftigkeit

und Benutzung der Volksleidenschaft den Ausschlag geben. Ihre Bestimmung sei nur die Verbreitung und Förderung politischer Erkenntniß; daraus werde sich im Ganzen und folgeweise eine Controle ergeben... Die ächte Controle für die Regierung sei die Standschaft. Durch die Oeffentlichkeit der gedruckten Ständeverhandlungen und persönlichen Zutritt werde gerügt, was zu rügen sei; — der Druck der Verhandlungen der Stände allerdings dürfe deshalb wie ihre Rede keiner andern Macht und Aufsicht unterliegen, als blos ihrer eigenen." (S. 225—227.)

Hr. St. hat hier vergessen, daß er S. 68 die öffentliche Gesinnung als eine der drei selbstständigen Mächte bezeichnet hat, welche mit der Regierung und der Volksvertretung, „jede in ihrer Weise", die Herrschaft führt. Er hat nicht bedacht, daß die Presse nicht bloß das Hauptorgan der öffentlichen Gesinnung, sondern auch Organ höherer Mächte, als der blos politischen, nämlich des religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, überhaupt des allgemeinen menschlichen Lebens ist, durch dessen Anerkennung und Förderung erst der Staat seine wahrhafte Bestimmung erfüllt. Diesen Mächten ist derselbe wesentlich untergeordnet, und diese Unterordnung ist die wesentlichste Begründung der Preßfreiheit. Aber auch abgesehen hiervon hat die Presse

in der specifischen Bestimmung des Staatsorganismus ihre Begründung. Hr. St. setzt willkührlich voraus, daß die Standschaft Alles rüge, was zu rügen sei. Woher kann man wissen, daß sonst Nichts zu rügen sei, wenn die Presse nicht frei ist? Wer controlirt die Standschaft selbst? Woher kann man erfahren, ob die derselben zugestandene Preßfreiheit wirklich respectirt wird? Wer controlirt in Abwesenheit der Stände? wer führt das Wort, wenn sie nicht rechtzeitig berufen oder vorzeitig entlassen werden? Und wenn das Volk das Recht, also doch auch den Beruf haben soll, sich seine Vertreter zu wählen, wie kann man ihm im Ganzen den Beruf absprechen, sich über die Art und Weise auszusprechen, in welcher die Gewählten ihr Amt erfüllen? Drängen sich aber auch unberufene Sprecher herbei, sollen um ihrentwillen auch die wahrhaft Berufenen bevormundet werden? Gesteht doch Hr. St. selbst anderwärts (S. 251) zu: „Der König, die Beamten, die Gelehrten u. s. w., (kurz) jeder Stand sei nach seiner Art Träger und Quelle des Volksgeistes... Jeder soll daher in der Lage sein, sowohl seine besondere Gabe geltend zu machen, als die besondere Versuchung und den besonderen Irrthum der Anderen, von dem er frei ist, abzuwehren.“ Wie ist dies

möglich, wenn gerade eine kleine Zahl von Beamten alle übrigen Staatsbürger verhindern kann, die Versuchungen und Irrthümer der Regierung oder der Standschaft u. s. w. abzuwehren? Ist aber nach Hrn. St., nur Verbreitung und Förderung der politischen Erkenntniß Bestimmung der Presse, wer stempelt dann die Censoren zu unfehlbaren Richtern über die politischen Theorien? Und wie kann die politische Erkenntniß gefördert werden, ohne stete Anwendung der Theorie auf die Praxis? —

7) Hr. St. meint dann: „Es sei ein ganz unnatürlicher Zustand, wenn, wie in Frankreich, die Journale als öffentliche Autoritäten gelten, so daß sich Männer von den höchsten Aemtern und der erprobtesten persönlichen Würde an sie wenden und um ihr beipflichtendes Urtheil angehen." (S. 227.)

Hier widerlegt Hr. St. abermals sich selbst. Zuvor hatte er die Presse für nicht geeignet zur Controle erklärt, weil sie von Jedem, der sich beliebig dazu dränge, versorgt werde. Wie könnten aber nicht blos in Frankreich, sondern überall, wo die Presse frei ist, die Journale zu Autoritäten werden, wenn nicht eben die höchsten Beamten, wenn nicht Männer der erprobtesten Würde dieselben zu Organen ihrer politischen Ansichten erhöben? Wodurch sind die Journale in Frankreich, England,

Belgien, Holland und Nordamerika eine Art von Autorität, als weil alle Partheien in denselben die vollständigste Ergänzung der Staats-, der Nationalrepräsentation finden? Allerdings drängen sich auch Unberufene in die Reihe der Journalisten ein; aber nirgends mehr und leichter, als wo die Presse durch Bevormundung in Geringschätzung verfällt, während in preßfreien Ländern die Unberufenen gar bald auch wieder vom Publicum verabschiedet werden.

8) „Das ist allerdings ein Einwand gegen die Censur," meint Hr. St. (S. 227), „daß durch sie einzelnen Menschen ein so großer Einfluß auf die Fortschritte der Erkenntniß eingeräumt wird, den sie mißbrauchen können bis zu völliger Unterdrückung. Allein dies ist ja in allen Beziehungen die Gefahr und der Nachtheil der Ordnung und Herrschaft.... Soll man deshalb die Unordnung und Anarchie wollen?"

Hr. St. übersieht hier, daß das eben noch keine vernunftgemäße Ordnung ist, wo Einzelnen die Möglichkeit gegeben, die Ordnung völlig zu unterdrücken. Was übrigens Hr. St. gegen den Mißbrauch der Censurgewalt vorbringt, kann mit wahrhaftem Rechte hinsichtlich des möglichen Mißbrauchs der Preßfreiheit geltend gemacht werden.

Die Frage ist dann so zu stellen: Soll man deshalb die Hemmung oder gar die Unterdrückung der Preßfreiheit wollen, weil dieselbe mißbraucht werden kann? Mißbrauch ist bei jeder Freiheit möglich; die möglichste Beseitigung desselben darf aber nie die Freiheit selbst gefährden, deren Sicherung und Förderung vielmehr der wesentliche und höchste Endzweck aller Ordnung und Herrschaft ist. Der Mensch ist nicht für das Gesetz, sondern dieses für den Menschen!

9) Nun gesteht zwar Hr. St. selbst zu: „Die Verhinderungsmaaßregeln sollen allerdings nur soweit gehen, als schlechterdings nöthig, und es soll ein Schutz gegen Mißbrauch der Aufsicht bestehen, soweit nur immer möglich." Er meint aber: „Für Journale reicht nun kein anderes Mittel aus, als die Censur; sie wirken so plötzlich (!) und so unausgesetzt, daß ein dem Drucke nachfolgendes Einschreiten gegen die Verbreitung (Beschlagnahme) vergeblich ist. Durch die Censur der Journale entsteht aber auch keine Gefahr, daß die geistige Entwicklung des Volks unterdrückt werde; — die Geistescultur ist niemals von Journalen ausgegangen und beruht niemals auf ihnen. Dagegen bei Büchern ist die Gefahr der Aufregung geringer, — und hat Mißbrauch der Censur üblere Folgen; — daher

soll für Bücher blos Beschlagnahme bestehen", welche wenig nachtheilig, — „weil das Geisteswerk immer schon Einigen mitgetheilt worden"... „Sodann soll die Aufsicht über die Bücher nicht wie die der Journale blos den gewöhnlichen Polizeibehörden übertragen sein, sondern einem besonders hierfür bestimmten Collegium wissenschaftlich gebildeter Männer, in welchem außer der Regierung auch die Kirche (welche?) und der Lehrstand repräsentirt sei. — Für Journale und Bücher in gleicher Weise kann aber der Schutz gegen Mißbrauch der Aufsicht in nichts Anderem bestehen, als — in der ständischen Beschwerde, — die zwar nicht wegen einzelner Artikel oder Bücher, wohl aber wegen der Art, wie überhaupt Censur und Beschlagnahme geübt werden muß, Statt haben muß." Zum Schlusse dieser Erörterung, und um derselben die Krone aufzusetzen, bemerkt noch Herr Stahl: „Nach dieser Ausführung sei keineswegs nur unmittelbare Einwirkung des Königs auf die Presse nöthig; sie könne selbstständigen Behörden übergeben sein"; (oben soll die Aufsicht über die Journale den Polizeibehörden übertragen sein!) „genug wenn es nur Regierungs-Behörden, nicht Gerichte sind, daß die Rücksicht des öffentlichen Wohls und der Zukunft, nicht blos die Rücksicht der Gerechtigkeit, der Bestrafung

des Individuums wegen seiner Verschuldung im vergangenen Fall, über die Presse geltend gemacht werde." (S. 228—230.)

Man sieht aus diesem Allem, was die schönen Worte zu Anfang dieses Abschnittes zu bedeuten haben, die Verhinderungsmaaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse müßten auf das Nöthigste beschränkt, der Schutz gegen Mißbrauch der Aufsicht möglichst ausgedehnt sein! Um die Journale der Polizei zu überliefern, schreibt Hr. St. ihnen, ohne irgend einen Beweis auch nur zu versuchen, eine „so plötzliche Wirkung zu, daß Beschlagnahme vergeblich!" Und doch hat, wie er selbst eingestand, die englische Verfassung und Gesetzachtung sich schon über ein Jahrhundert gegen die zahllosen, „so plötzlichen" und heftigen Angriffe der Journale behauptet! Um dagegen die Gefahr der polizeilichen Censur völlig unscheinbar zu machen, wird die Wirksamkeit der Journale auf die Geistescultur, — (obgleich sie eine plötzliche und unausgesetzte), — dennoch auf Nichts reducirt! Von der eigentlich politischen, staatsbürgerlichen Bildung ist hierbei gar nicht die Rede. Es gehört in der That ein seltener Grad von Mißkennung — um nur das Mindeste zu sagen, — dazu, um die so bedeutende Einwirkung der Journale auf das

gesammte Staats- und Geistesleben einer Nation zu verkennen; um zu übersehen, daß die Tagblätter nicht blos zur allgemeinen Bildungsanstalt, sondern auch zum nie verstummenden, eigentlichen Staats- und National-Gewissen, ja zum permanenten Gericht geworden sind, vor welchem Recht gefordert, von welchem Recht genommen wird! Warum endlich ist in England und Frankreich der Staatssinn, der public spirit, so allgemein verbreitet, in Deutschland noch so wenig erweckt, als weil hier die Journalistik in Fesseln, dort die Presse völlig frei ist? — Wenn aber Hr. St. einen Schutz gegen den Mißbrauch der Censur für nothwendig hält, sieht er dann nicht, daß er in einen viciösen Kreis verfällt, indem er die Staatsbehörden zu Richtern in eigener Sache macht? Und welchen Schutz gewährt die „christliche Rechts- und Staatslehre" den unter polizeiliche Aufsicht gestellten Journalisten und den großmüthig einem Collegium von Beamten, Geistlichen und Professoren unterworfenen Autoren? Den wirklich Verletzten — gar keinen; denn die einzig dargebotene ständische Beschwerde soll nicht wegen einzelner Artikel und Bücher Statt finden. Einen Grund für diesen „möglichst ausgedehnten", — d. h. möglichst eingeschränkten Schutz hat Hr. St. anzuführen nicht für nöthig erachtet!

Von ordentlichem, anerkanntem, gemeinem Recht, sei es nun ein positives oder ein Vernunftrecht, kann hiernach überhaupt in diesem Punkte entweder gar nicht, oder nur beiläufig behufs der Bestrafung des Journalisten oder Autors, — die Rede sein. Ausdrücklich perhorrescirt ja Hr. St. die Einwirkung der Gerichte auf die Presse, und läßt, nach dieser Exclusiva, sich jegliche Regierungsbehörde gefallen, damit vor Allem „die Rücksicht des öffentlichen Wohls und der Zukunft" — (etwa das Salut public des Convents und das Avenir des Lamennais?), — geltend gemacht werde!

Während aber hiermit Hr. St. der Bevormundung der Presse durch die Regierungsbehörden einen unermeßlichen Spielraum zuerkennt, schließt er demnächst noch der politischen Opposition vollends den Mund. Er behauptet nämlich (S. 233):

10) „Wenn die öffentliche Gesinnung recht beschaffen" — (und welcher Journalist möchte wohl die rechte Beschaffenheit seiner Gesinnung bezweifelt sehen?), — „so bleibt sie in der Stille, — und — überläßt den Ausgang immer Gott und den durch ihn Berufenen." — !!! — Nun gibt Herr Stahl, bei Beantwortung der zweiten Frage: „Welcher Einfluß soll der öffentlichen Gesinnung zukommen?" hier zwar zu: „die öffent-

liche Gesinnung (die nach dem Vorhergehenden, in der Stille bleiben soll, wenn sie die rechte ist), werde folgeweise auch zu einer moralischen Macht im Staate, und wirke so zurück auf Regierung und Volksvertretung; — jetzt bedeutender, als sonst;" — auch „sei es ein Vorzug unserer Zeit, daß der öffentlichen Gesinnung solcher Einfluß werde, und der Staat nicht gänzlich der zufälligen Persönlichkeit des Obenstehenden (wie zart!) überlassen sei. Denn Gott leite die Menschheit nicht blos durch die äußere Autorität (oben: die von ihm Berufenen); seine Führung bestehe ebenso sehr in dem, was er unmittelbar in den Gemüthern, in dem allgemeinen Bewußtsein wirke." (S. 233 f.) Aber auch dieses Zugeständniß wird sofort wieder paralysirt, indem Hr. St. also ex cathedra zu dictiren fortfährt: „Es ist die Pflicht des Königs", (des Obenstehenden, dessen zufälliger Persönlichkeit der Staat nicht gänzlich überlassen sein soll!), — „es ist die Pflicht des Königs, der irrigen (öffentlichen) Meinung zu widerstehen; er ist um so größer, je weniger er ihr weicht; er erfüllt sein Amt, wenn er den Wahn des Volks bändigt." (S. 234 f.) — Doch erschrecke man nicht vor diesem kategorischen Imperativ; er ist doch nur eine Löwenhaut, die einem Lamm' umgehängt ist. Hr. St. selbst streift auch diese Umhüllung gleich wieder ab, indem

er fortfährt: „Allein eine Beachtung und Rücksichtsnahme ist der König der öffentlichen Gesinnung" (hier, wie durchgängig bei unserem Philosophen, wird dies Wort als gleichbedeutend mit Meinung gebraucht), „auch wo er sie als irrig erkennt, schuldig, nicht blos aus Klugheit, sondern auch aus menschlicher Bescheidung; denn auch die irrige Richtung und Bewegung, die eine allgemeine Herrschaft in der Zeit gewonnen, ist von Gott nicht ohne tiefe Absicht zugelassen; gewöhnlich soll durch sie etwas erreicht werden, was vordem nicht vorhanden, oder etwas abgeschafft werden, was unlauter war." Hiermit scheint also der König zur Ruhe, zum stillen Zusehen verpflichtet zu sein, da er ja gar zu leicht sonst mit Gott kämpfen würde, wenn er den Wahn des Volks, durch den Gott „gewöhnlich etwas erreichen oder abschaffen will", zu bändigen versuchte. Wirklich gebietet die christliche Rechtsphilosophie nun dem König: „er dürfe eine solche Richtung und Bewegung nicht übersehen, oder sie nur als einen abzuwehrenden Gegensatz betrachten;" doch lenkt Hr. St. gleich wieder ein, indem er hinzufügt: „vielmehr solle der König nicht seinem — immer beschränkten menschlichen Erkennen allein folgen, sondern auch auf diese ihm — gebotene Fingerzeige Acht haben"; — „er soll Gottes Gebot nicht Preis geben den Forderungen der Zeit," (vgl. oben), „aber er soll sich bemühen, das wahre Motiv, das den irrigen Forderungen zu Grunde liegt, zu erforschen und dem verborgenen Bildungstriebe" (nach oben wäre hinzuzufügen: „und Abschaffungstrieb") „der Zeit zu Hülfe kommen, wenn er gleich ihren aus-

gesprochenen und fertigen Lehren widersteht." (S. 235 f.)

Wie jedoch Hr. St. oben die dem König erst umgeworfene Löwenhaut abgestreift, und ihn als ein sich selbst bescheidendes, seiner immer beschränkten Einsicht mißtrauendes Lamm vorgeführt, so streift er zuletzt auch die, übrigens sehr transparente, Lammshaut wieder ab, indem er, nach noch mancherlei dazu vorbereitenden Bemerkungen, mit dem Dictate schließt:

„Immer aber bleibt der oberste Grundsatz der: der König muß zuletzt dem folgen, was er nach seiner Erkenntniß in seinem Gewissen vor Gott als das Gerechte und Förderliche erkennt, nicht dem, was die Meinung der Zeit ist; denn — er ist gesetzt über das Volk, es zu leiten, nicht sich von ihm leiten zu lassen, dafür ist er der König." (S. 236.)

Hiermit ist denn die absolute Herrschaft des Königs über die von Gott absichtlich zugelassene Meinung der Zeit wieder hergestellt, und da Hr. St. hinzufügt: „noch weniger dürfen die Einrichtungen von der Art sein, daß der König auch gegen seine (nach oben, immerhin beschränkte) Einsicht der herrschenden Gesinnung folgen muß; — hierin besteht der innerste Gegensatz der alten wahren Monarchie von der modernen constitutionellen" (S. 236); — so ist eben damit auch glücklicherweise der von Hrn. St. vorübergehend „unserer (modernen) Zeit" eingeräumte Vorzug wieder beseitigt, der darin bestehen sollte, daß „der öffentlichen Gesinnung ein solcher Einfluß

werde", in Folge dessen „der Staat nicht gänzlich der zufälligen Persönlichkeit des Obenstehenden überlassen sei." — Um aber keinen Zweifel über die Meinung übrig zu lassen, welche er von der öffentlichen Meinung hegt, bemerkt er demnächst noch ausdrücklich: „der Widerstand, den die Regierungen etwa gegründeten Anforderungen der öffentlichen Meinung entgegensetzen, beruhe doch größtentheils nur darauf, daß die öffentliche Meinung im Ganzen irrig ist, und Verderbliches fordert, so daß ein Vorwand an die Hand gegeben ist, sie gänzlich abzuweisen." (S. 237.) Um indeß auch von unserer Seite nichts zu versäumen, was die („im Ganzen irrige") öffentliche Meinung über die neueste „christliche Rechts- und Staatslehre" aufklären könnte, müssen wir noch hinzufügen, daß Hr. St. unmittelbar nach jener summarischen Verwerfung der öffentlichen Meinung, wieder einlenkend, bemerkt: „Es soll ferner die öffentliche Gesinnung nur einen innern allmähligen Einfluß haben, nicht einen unmittelbaren und juristisch zugesicherten... Sie ist Gottes Werk nur in ihrer innern Wirksamkeit, wie sie allmählig umbildet, im Ganzen herrscht, und auf die Dauer, in der sie sich selbst läutert, (die Censur scheint hiernach überflüssig!), unwiderstehlich ist... Es ist endlich wünschenswerth, daß die öffentliche Gesinnung mehr einen Einfluß auf den Willen der Regierung habe, weniger auf ihr Urtheil (?!), daß sie die Regierung abhalte von dem, was im Sinne aller Partheien schlecht und unlöblich ist, nicht daß sie die Regierung be-

stimme, dieses oder jenes für gut und löblich zu halten." S. 237 f.)

Schließlich wird dann noch (S. 238) von der öffentlichen Meinung, „die im Ganzen irrig ist und Verderbliches fordert", behauptet: „sie sei die Macht im Staate, die einige und erprobe und befestige, die Macht, die den Staat trage und umfange, nicht die ihn beherrsche", — obgleich sie, wie oben angeführt: „im Ganzen herrscht und auf die Dauer unwiderstehlich ist."

Dies sind im Wesentlichen die Ansichten über Preßfreiheit und öffentliche Meinung, wie sie von Hrn. Dr. Friedr. Jul. Stahl in seiner „Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht", und zwar in dem der „christlichen Rechts- und Staatslehre" gewidmeten Bande, der modernen, constitutionellen, rationalistischen, naturrechtlichen, liberalen, revolutionairen und irreligiösen Theorie — als die allein heilbringende Doctrin der „alten, wahren Monarchie" entgegengestellt worden. Ob sie philosophisch, historisch, christlich sind, überlassen wir den Philosophen, Historikern und Theologen zu beurtheilen; daß es aber dem Referenten nicht hat gelingen wollen, Herrn Stahl mit sich selbst in Uebereinstimmung zu bringen, muß er um so lebhafter bedauern, je mehr er durch wiederholtes Studium jener Rechtsphilosophie sich von dem Bemühen des Verfassers überzeugt hat, sich über alle bisherigen Rechtsphilosophien zu erheben und das Seinige zur Vermittlung der äußersten, noch immer mit einander kämpfenden Extreme beizutragen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Carové, Friedrich Wilhelm,

Über das sogenannte germanische und das sogenannte christliche Staatsprinzip, mit besonderer Beziehung auf Maurenbrecher, Stahl und Matthä
i

Siegen ; Wiesbaden 1843

Pol.g. 153 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768537-1